BIBLIOTECA NAZIONALE VITT EMANUELE ROMA
1
25 F
26

Vermischte Schriften

von

Friedrich Carl von Savigny.

Dritter Band.

Berlin.
Bei Veit und Comp.

1850.

Inhalt des dritten Bandes.

		Seite.
XX.	Authenticae in den Institutionen 1805	1
XXI.	Brenkmann's Papiere zu Göttingen 1805	22
XXII.	Das Vaticanische Manuscript des Ulpian 1813	28
XXIII.	Die handschriftliche Grundlage des Ulpian 1838	57
XXIV.	Duaren's Handschrift des Ulpian 1815	76
XXV.	L. 44. D. de don. int. vir. et ux. 1815	81
XXVI.	Zur Geschichte des lateinischen Novellentextes 1815	95
XXVII.	Urkunde des sechsten Jahrhunderts 1815	122
XXVIII.	Neu entdeckte Quellen des Römischen Rechts 1816.	155
XXIX.	Zur Erläuterung der Veroneſischen Handschriften 1817	205
XXX.	Cicero pro Tullio 1823	228
XXXI.	Neu entdeckte Fragmente des Ulpian 1836	237
XXXII.	L. 22. pr. D. ad municipalem 1836	245
XXXIII.	Gesta Senatus vom Jahre 438	
	Ursprüngliche Abhandlung 1838	255
	Nachtrag 1849	270
XXXIV.	Der Römische Volksschluß der Tafel von Heraklea.	
	Ursprüngliche Abhandlung 1838	279
	Erster Nachtrag 1842	374
	Zweiter Nachtrag 1849	401
XXXV.	Ueber die Decretale Super Specula des Pabstes Honorius III.	413

XX.

Authenticae in den Institutionen.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in dem civilistischen Magazin von Hugo, Band 3. Heft 3. 1805 (B. 3. „der drei ersten Hefte erste und zweite, des vierten Heftes erste Auflage" 1812. — B. 3 „zweite Ausgabe" 1829.) Num. XIV. Ein großer Zusatz von Hugo mußte hier mit aufgenommen werden, weil er zur unmittelbaren Ergänzung des Aufsatzes gehört.

Ueber den Gegenstand des Aufsatzes ist nun noch zu vergleichen meine Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 3 §. 195. 208. (der 2ten Ausg.) und B. 4 S. 50—52.

Unter den Handschriften der Göttingischen Bibliothek finden sich sechs Foliobände, welche aus der Schwarzischen Sammlung dahin gekommen sind. Drei davon enthalten die ganzen Pandekten nach der bekannten Abtheilung, ein vierter nochmals die 15 ersten Bücher der Pandekten, der fünfte den

Codex, und in dem sechsten sind, wie gewöhnlich, die übrigen Stücke des Justinianischen Rechts und die libri feudorum zusammen gestellt; welche Sammlung den Namen Volumen, Volumen parvum oder Volumen legum zu führen pflegt [1]). Dieses Volumen enthält Dasjenige, wovon hier die Rede sein soll, und mit der allgemeinen Beschreibung dieser Handschrift muß daher der Anfang gemacht werden.

Sie enthält zuerst die Institutionen, dann die Novellen, hierauf die drei letzten Bücher des Codex, und endlich die libros feudorum. Alle diese Stücke sind auf Pergament geschrieben und glossirt; die drei ersten sind von derselben Hand, schön und leserlich, obgleich mit vielen Abbreviaturen geschrieben, und die Schriftzüge gehören, nach dem Urtheil eines Kenners, des Herrn Professor Tychsen, in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, sind also kaum hundert Jahre jünger, als die ersten Arbeiten des Accurs.

Bei den Institutionen ist, wie bei den übrigen Stücken, der Text von der Glosse auf allen Seiten umgeben, und diese unterscheidet sich von jenem durch ihre viel kleinere, nachlässigere Schrift. Aber

[1]) Eine Beschreibung dieser Handschriften von Heyne steht in dessen Opusc. acad. Vol. 2. pag 315.

hin und wieder finden sich auf diesem für die Glosse bestimmten Raum ganze Stellen mit großer, schöner Textschrift. Schon diese Schrift zeigt deutlich, daß diese Stellen von der Glosse unterschieden werden, daß sie mehr dem Text selbst ähnlich behandelt werden sollten, also daß sie älter seyn müssen, als Accurs. Die meisten sind Berichtigungen der Institutionen aus den Novellen, folglich gerade Das, was im Coder unter dem Namen Authenticae längst bekannt, und überall mit abgedruckt ist. Der Gedanke dazu war bei den Institutionen gewiß nicht weniger natürlich, als bei dem Coder, und es ist vielleicht nur der geringen Sorgfalt zuzuschreiben, die man bisher auf juristische Handschriften verwendet hat, daß man bis jetzt auch nicht eine Spur davon gehabt hat. Ueber den Verfasser wird sich unten Gelegenheit finden, Einiges zu sagen. Von den Stellen selbst folgt hier ein Verzeichniß nach der Ordnung der Institutionentitel, welchen sie beigeschrieben sind; sie vollständig abzudrucken, schien weniger nöthig zu sein, weil nicht sowohl ihr ohnehin bekannter Inhalt, als ihr Daseyn, interessant ist. Wenige Proben werden hinreichend seyn, zu beweisen, daß sie nicht aus den correspondirenden authenticis im Coder, welche jedesmal dabei citirt werden sollen, und welche oft sehr wenig, nie wörtlich damit

übereinſtimmen, ſondern unmittelbar aus den Novellen ſelbſt genommen ſind:

1) Inst. I. 5. de libertinis (§. fin.).
   Auth. Sed hodie C. de jure aur. annulorum (VI. 8).
2) Inst. I. 6. qui et quibus ex causis (§. fin.).
   Auth. Sed hodie C. qui manumittere non possunt (VII. 11).
3) Inst. I. 10. de nuptiis (§. 12).
   Auth. Incestas C. de incestis et inut. nupt. (V. 5).
4) eod. tit. (§. 13).
   Auth. Sed nova C. de natural. liberis (V. 27).
5) eod. tit. (§. 13).
   Auth. Praeterea und Auth. Item C. de natur. lib. (V. 27).
6) eod. tit. (§. 13).
   Auth. Si quis liberos C. de natur. lib. (V. 27).
7) eod. tit. (§. 13).
   Auth. Quod jus C. de natur. lib.
8) Inst. I. 12. Quibus modis j. p. p. solv.
   Auth. Incestas C. de incestis et inut. nupt. in der letzten Hälfte.

9) eod. tit. (§. 3.)
Auth. Sed hodie C. de don. inter. v. et ux. (V. 16).

10) eod. tit. (§. 4).
Auth. Sed episcopalis C. de episc. (I. 3).
Unſere Stelle lautet ſo: „Sed hodie omnis dignitas liberans a curia et episcopalis ordinatio liberos a potestate patria eximit, peculio eis concesso omnique jure legitimo eis integro servato." Sie enthält alſo theils mehr, theils weniger, als die Auth. Sed episc.

11) Inst. I. 20. de Atiliano tutore.
Auth. Minoris C. qui dare tutores (V. 34).

12) Inst. II. 6. de usucapionibus (§. 7).
Auth. Malae fidei C. de praescr. longi temp. (VII. 33).

13) Inst. II. 10. de testam. ordin. (§. 4).
Auth. Et non observato C. de testam. (VI. 23).

14) Inst. II. 13. de exhered. lib. (prooem.). Auth. Ex causa C. de lib. praet. (VI. 28).

15) Inst. II. 17. quibus modis testam. infirm.
Nur einem Theile dieſer Stelle correſpondiren die Auth. Quod sine subscript. und Hoc inter liberos C. de testam. (VI. 23), und ſie verdient auch in anderer Rückſicht ganz hierher geſetzt zu werden: „Nisi inter liberos subscriptione

vel ipsius parentis, vel omnium liberorum, inter quos partitio sit subsecuta, ut in authenticis de triente et semisse [1]): praeter subscriptionem [2]) parens qui scit literas ita recte liberis disponit, si manu propria designat tempus, item nomina liberorum, numerum unciarum seu signa rerum non signis sed consequentia literarum: sed hoc inter liberos testamentum ita infirmatur, si parens septem testibus declaraverit, nolle se tale testamentum valere, et aliam disponit voluntatem vel in testamento perfecto vel in scriptura perfecta voluntate ut in authenticis imperfectis [3]). M."

Aus dieſem M. am Schluſſe unſerer Stelle iſt es offenbar, daß wenigſtens von dieſer, vielleicht auch von den übrigen, Martin Goſia der Verfaſſer iſt; denn dieſer wird auch in der Gloſſe immer durch jene Sigle bezeichnet, und es iſt in der ganzen Periode vor Accurs

[1]) D. h. in unſeren Sammlungen Nov. 18.

[2]) In der Handſchrift ſelbſt ſteht: *pp. sub'scpt̄om.* Die ganze Stelle iſt dunkel, aber ihr Sinn ſcheint dieſer: Außerdem, daß nach der Nov. 18. durch Unterſchrift des Vaters oder der Kinder eine gültige Vertheilung des Vermögens vorgenommen werden kann, — darf auch ohne Unterſchrift der Vater, wenn er ſchreiben kann ꝛc.

[3]) Soll heißen: auth. de testam. imperf., d. h. Nov. 107.

durchaus kein anderer Jurist bekannt, auf welchen sie passen könnte.

16) Inst. II. 18. de inoff. testam.
Auth. Non licet. C. de lib. praeter. (VI. 28.), aber diese enthält die Vorschrift der Nov. 115. nur im Allgemeinen, in unserer Stelle dagegen werden die 14 und 8 Ursachen selbst specificirt.

17) Inst. II. 20. de legatis (§. 33.).
Diese sehr dunkle Stelle enthält bloß Interpretation, kein neues Recht. Hier ist sie [1]):
„Si ita legatum utile esset a morte testatoris heredi debetur nec tale debitum oblatum heredi sequitur servum alienatum vel manumissum ante hereditatem vel post confusione obligationis facta in fraudem (oder auch: infra non) fit confusio cum legatum a morte testatoris non sic debeatur domino ut hereditas praecise spectet ad eum cum domino invito hereditas non acquiratur."

18) Inst. II. 22. de lege Falcidia.
Auth. Sed cum C. ad L. Falc. (VI. 59.), supplirt aus Nov. 1.

[1]) [Anm. von Hugo. Der erste Theil der Stelle: Si ita... obligationis facta bezieht sich auf den §. 32. J. de leg., der zweite Theil: Infra non . . . acquiratur auf den §. 33.]

19) Inst. III. 1. de hered. quae ab int. (§. 15.).
„Sed hodie aequaliter succedunt, ut puto non est hic novi juris facienda mentio, cum hic in fine hujus tituli corrigatur."

20) Inst. III. 2. de legit. agn. succ. (§. 4.).
Auth. Cessante C. de legit. hered. (VI. 58.).

21) eod tit. (§. 4.).
„Sed novo jure in stirpes, non in capita hereditas praedicta distribuitur."

22) eod. tit. (§. 8.).
Auth. Defuncto C. ad Sc. Tertull. (VI. 56.). und Auth. Post fratres autem C. de legit. her. (VI. 58.).

23) Inst. II. 5. de succ. cogn.
„Novo jure aequaliter vocantur proximi agnatione non inspecta, ut supra diximus tit. de capitis deminutione." Damit ſcheint Dasjenige gemeint, was auch bei Accurs in der Gloſſe zu §. 7. I. de capitis demin. ſteht. (Bezieht ſich auf N. 11. bei Cujas [1]).

24) Inst. III. 7. de succ. libert. (§. 3.)
Hier ſteht, ohne allen Eingang, die lateiniſche Conſtitution de bonis libertorum, welche Cujas „in einigen Handſchriften" (wahrſcheinlich des

[1]) Aus dem Inhaltsverzeichniß. Hugo.

Codex) gefunden und daraus bekannt gemacht hat [1]). Was es mit dieser Constitution für eine Bewandniß habe, scheint sehr schwer zu bestimmen. Cujas nennt sie eine Uebersetzung aus dem Griechischen; aber theils weicht ihr Inhalt von dem aus den Basiliken bekannten viel mehr ab, als es bei einer Uebersetzung möglich wäre, theils ist ihre Sprache so ganz die der Justinianischen Constitutionen, daß sie nothwendig für ein Original genommen werden muß. Dagegen kann sie wenigstens das einzige Original nicht sein; denn Justinian selbst beruft sich auf eine griechische Constitution [2]), und die Basiliken, welche den Inhalt des neuesten Gesetzes von Justinian angeben, enthalten Vieles, was hier ganz fehlt. In einer so dunklen Sache ist es erlaubt, eine Conjectur zu wagen. Vielleicht hatte Justinian zuerst diese kürzere, lateinische Constitution gegeben, welche in die erste Ausgabe des Codex aufgenommen worden sein mag; als er nachher viele Zusätze nöthig fand, faßte er Alles in eine

[1]) Cujac. obs. Lib. 20. C. 34. — Hier, wie in unserer Handschrift, hat die Constitution nur eine Inscription, keine Subscription.

[2]) §. 3. I. de succ. libert. „Sed nostra Constitutio, quam pro omnium notione Graeca lingua compendioso tractatu habito composuimus.“ ...

neue, griechische Constitution zusammen, welche zur Zeit der Institutionen schon existirt haben muß. Durch diese war jene ältere natürlich antiquirt, und in den neuen Codex wurde nur die neue, griechische eingerückt, welche denn eben wegen ihrer Sprache für uns verloren gegangen ist. Das alles ist bloße Vermuthung; aber gewiß ist es, daß die lateinische Constitution bei so vielen Kennzeichen der Originalität in einer Ausgabe des Codex nicht übergangen werden sollte, und es ist unbegreiflich, daß Dieses in der Göttinger Ausgabe dennoch geschehen ist [1]).

25) Inst. III. 20. de fidejussoribus.

Auth. Praesente C. de fidejuss. (VIII. 41.)

Diese Stelle hat die Ueberschrift: §. *auctentica.* Es scheint sonderbar, daß die Authenticae im Codex durch die Glosse gesetzliches Ansehen bekommen haben, während sie auf die unsrigen gar keine Rücksicht genommen hat; allein dieser Umstand erklärt sich durch die oben aufgestellte Vermuthung, daß diese letzten von Martin Gosia herrühren, dessen Schule durch die des

[1]) [Sie steht in der Ausgabe des Codex von Herrmann Lips. 1843. p. 374.]

Bulgarus unterdrückt wurde, indem diese durch die Arbeiten des Accurs ein so großes Uebergewicht erhielt.

Zusatz des Herausgebers.

Einer meiner Zuhörer Herr von Löhr aus Wetzlar, dem ich den Correcturbogen, worauf die erste Hälfte dieses Aufsatzes steht, gezeigt hatte, um einen Versuch zu machen, ob nicht sein ausgezeichneter Scharfsinn, von welchem ich dem civilistischen Publicum noch sehr viel versprechen kann, und der auch namentlich den Lesern des Magazins zu Statten kommen wird, bei der dunklen Stelle S. 7. N. 17. irgend ein Licht finde, hat mich dagegen auf einen litterarischen Umstand aufmerksam gemacht, der ja wohl für viele ganz neu sein wird, da Herr Professor von Savigny ihn nicht bemerkt hatte, und da er, wenn ich dies ohne Unbescheidenheit hinzusetzen darf, auch mir entgangen war, der ich doch mehr als einen besondern Beruf hatte, ihn zu bemerken.

Nicht nur, daß es Authentiken in den Institutionen gebe, sondern auch ein Abdruck dieser Authentiken steht in einem Buche, welches gewiß nicht unter die Seltenheiten gehört, — in den Werken

von Cujas. Zwar noch nicht bei seinen ersten Noten stehen sie, aber in der Ausgabe von 1585, nur, wie ja auch Haloander bei dem Codex gethan hatte, hinter dem Texte, also in einem Buche, das ich ein halbes Jahr ziemlich alle Tage in der Hand gehabt habe. Weil aber gar nicht darauf aufmerksam gemacht worden war, so scheint diese Zugabe auch von Andern übersehen worden zu sein, wenigstens Fabrot in der Ausgabe von 1643, wo er die Register von Cujas aufnahm, ließ diese Authentiken weg. In der Ausgabe der Opera 1658 nahm er sie in den Text auf [1]). Der sel. Köhler entschuldigt sich bei dem hiesigen Nachdrucke in einer Note am Ende der studiosi... admonitio nur wegen der Weglassung des fünffachen Juder, der auf diese Authentiken folgt; von ihnen selbst sagt er so wenig, als der Herausgeber davon gesagt hatte. So sehr ließ man damals die That selbst sprechen, so wenig legte man es darauf an, Das, was man leistete, anzupreisen! Oder umgekehrt, so wenig wußte man, Dem, was man bekannt machte, durch eine genaue Beschreibung der Quelle, seinen wahren Werth zu

[1]) [Spätere Anmerkung von Hugo: Sowohl in der Ausgabe von 1643, als in der von 1658 sind die Authentiken aufgenommen, und nicht, wie 1585, hinter dem Texte, sondern da, wo sie hingehören, eingerückt.]

geben, so daß in unserm Falle bei einer etwas flüchtigen Ansicht mancher wohl ungewiß sein konnte, ob er Stellen aus einer alten Handschrift, wohl gar aus mehrern hierin übereinstimmenden, oder eine bloße Arbeit von Cujas, die dieser etwa aus dem Codex hätte ziehen können, vor sich habe!

Für eine solche Arbeit von Cujas scheinen denn auch wirklich diejenigen Herausgeber der Institutionen unsere Auszüge angesehen zu haben, welche sie geradezu als den fünften Index zwischen dem vorletzten und letzten der fünf von ihm wirklich verfertigten abdrucken ließen. Wer Dies zuerst gethan hat, weiß ich nicht; aus der Rubrik: Indices sex a *Domino* Cujacio compositi et editioni Institutionum subjecti, die überall voransteht, sollte man vermuthen, es sei noch bei Lebzeiten von Cujas oder bald darauf geschehen, und daß es so früh gewesen sei, wird auch dadurch wahrscheinlich, weil im achtzehnten Jahrhundert ganz verschiedene Schriftsteller, die nicht leicht Etwas von einander geborgt haben wollten, darin übereinstimmten, also wohl ein älteres Original befolgten. So finde ich es bei Otto 1734, bei Trotzen's Ausgabe von Merille's Commentar 1739, und bei van de Water's zweiter Ausgabe des Commentars von La Coste 1744,

ohne Zweifel wird es auch in der ersten, die ich nicht zur Hand habe, so stehen.

Genauer hat Vultejus in seinem Commentar (die dritte Ausgabe, die ich vor mir habe, ist von 1605) das Verzeichniß der Authentiken von den fünf Cujasischen Indices getrennt und dabei nicht nur die, welche zu einem jeden der vier Bücher der Institutionen gehören, mehr in die Augen fallend bezeichnet, sondern auch immer die entsprechende Novelle, und die sogenannte Authentike des Coder angegeben, was Cujas nicht gethan hatte. Da die Vultejischen Authentiken etwas von den Cujasischen abweichen, und da diese Abweichung nicht immer aus der Befolgung der Coder-Authentiken erklärt werden kann, so muß wohl Vultéjus ein Manuscript benutzt haben, obgleich auch er Nichts davon sagt [1]).

Ueber diesen wichtigen und, so viel ich weiß, nun zuerst zur Sprache gebrachten Punkt, daß es in Handschriften der Institutionen, mit der Glosse, eben so gut Authentiken gebe, wie in Handschriften

[1]) Herr Professor Biener glaubt, Vultejus habe kein Manuscript befolgt, und Dies ist auch sehr wahrscheinlich, so sonderbar es auch ist, unter den Abdruck von etwas Altem etwas Anderes und sogar seine eigenen Gedanken so zu mischen, ut discerni non possint. (Aus dem Inhaltsverzeichniß.) Hugo.

des Coder, wenn gleich in keiner gedruckten Ausgabe der Gloſſe, hatte Cujas freilich ſchon durch die Ueberſchrift das Seinige gethan, Mißverſtändniſſe zu verhüten. Novellae Constitutiones quaedam Justiniani Imp. ab Irnerio epitomatae et per hosce Iustitutionum libros suis quaeque et convenientibus locis sparsae, iſt für den, der den Zuſammenhang der Sache weiß, deutlich genug, ob es gleich im Nothfalle auch eine von Cujas gemachte Vertheilung von Authentiken des Coder unter die Titel der Inſtitutionen heißen könnte, zumal, wenn dieſe novellae constitutiones wirklich bei dem Texte abgedruckt wären, ſtatt daß ſie nun auf dieſen, als eine Zugabe, folgen. Daß aber Irnerius als Verfaſſer angegeben wird, ſcheint wohl keinen andern Grund zu haben, als weil dieſer nun einmal dafür galt, daß unter ſeine Wiederherſtellung des Corpus Juris auch die Verfertigung und Eintragung ſolcher Auszüge aus den Novellen, als eine Fortſetzung des Coder und, wie man nun ſagen muß, auch der Inſtitutionen, gehöre. Dagegen ſtellt nun Herr Profeſſor von Savigny, — der einen ſo thätigen und für das Magazin ſo ehrenvollen Antheil an demſelben zu nehmen anfängt, daß es nun doppelte Unbeſcheidenheit wäre, ihn erſt loben zu wollen, — die Hypotheſe auf, Martinus ſei der Verfaſſer,

und daraus erklärt er, wie diese Auszüge so ganz in Vergessenheit gerathen seien. Daß aber Martinus nicht der Verfasser ist, ergiebt sich aus einem Zusatze bei der neunzehnten nach der obigen Zählung. Sie heißt: Novo jure pariter ad hereditatem avi defuncti ab intestato vocantur, und dabei steht ein neuer Absatz: Huic particulae No. 18. hoc erat adnotatum in veteri libro: Dominus Martinus non putat hic esse novi juris mentionem faciendam, cum in fine hujus tituli hoc corrigatur. Was die Sache selbst betrifft, so hatte Martinus hier Unrecht, wie es freilich seitdem auch noch andere, — Vinnius [1]) nennt Cantiuncula und Mynsinger, — gehabt haben; denn die Institutionen setzen noch nicht die Descendenten der Tochter den Descendenten des Sohnes darin gleich, daß erstere auch in der Collision mit Söhnen Alles bekommen sollen, was ihre Mutter bekommen hätte, sondern nur, daß sie es in der Collision mit Agnaten bekommen. Darauf kommt es aber bei unserer litterarischen Untersuchung am wenigsten an, sondern darauf, daß Martinus also bestimmt einen von unsern Auszügen verwarf [2]); diese können mithin unmöglich von ihm

[1]) Bei §. 15. wie er zählt, Inst. 3. 1. N. 5.

[2]) Merkwürdig ist es, daß die von Martinus getadelte Stelle nun auch wirklich bei Vultejus fehlt.

herrühren, wenigstens nicht alle, wie denn freilich auch das M. zu Ende des funfzehnten Auszugs, wenn es wirklich ein M ist, woran ich bei Vergleichung mit andern m unserer hiesigen Handschrift wohl noch zweifeln möchte, nicht beweisen kann. Wenn bei einer einzigen Authentike Martinus genannt ist, die noch dazu in andern Handschriften gefehlt hat, so muß er wohl nicht von allen der Verfasser seyn sollen.

Freilich ließe sich daraus allenfalls erklären, warum unsere Institutionen-Authentiken sich verloren haben, aber selbst diese Erklärung ist doch auch nicht ganz befriedigend; denn noch neben der Accursischen Glosse, die sie verdrängt haben soll, waren diese Authentiken hier mit abgeschrieben worden. Mich dünkt eher, daß es bei der ganzen Behandlung der Institutionen, als eines Buchs für die ersten Anfänger, worin in praktischer Rücksicht Nichts stand, das nicht auch in andern Theilen der Compilation vorkam, überflüssig scheinen konnte, das neuere Recht auch hier einzuschalten, welches man schon beim Codex eingetragen hatte. Warum aber die vielen Herausgeber der glossirten Institutionen sich alle, so viel ich weiß, vereinigten, diese in Handschriften vorkommenden Authentiken nicht mit abdrucken zu lassen, begreife ich nicht.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Verschiedenheit der Cujas'schen Institutionen-Authentiken von denen der hiesigen Handschrift anzugeben, und dabei noch auf Vultejus Rücksicht zu nehmen. Ich bediene mich dabei aber blos der Angabe des Herrn Professor von Savigny und vergleiche nicht die hiesige Handschrift, in Ansehung einzelner Wörter oder Phrasen, von Neuem. Also kann ich nur sagen, ob sich eine Authentike mehr oder weniger bei Cujas oder Vultejus findet, und ob nach der obigen Beschreibung etwas Abweichendes da ist.

Die Zahl im Ganzen ist schon sehr verschieden. Hier haben wir nur 25, auch wenn man die 17te und 24ste mitrechnet, die eigentlich keine Authentiken sind. Bei Cujas sind es 29. Eben so bei Vultejus; aber dieser hat in der That zwei weniger, als Cujas, und theilt dagegen zwei andere, so daß die Zahl nur zufällig übereinstimmt. Rechnet man die dazu, welche unser Manuscript mehr hat, so sind es 33 oder 35 in Allem.

Die Abweichungen und Uebereinstimmungen in den einzelnen Authentiken mag folgende Tafel anschaulicher machen. Nur sind weder bei Cujas, noch bei Vultejus die Authentiken numerirt. Das S. in der fünften Columne bezieht sich auf den

vorhergehenden Aufsatz des Herrn von Savigny, also auf das hiesige Manuscript.

Justit. Buch Titel	C.	V.	S.	Authent. im Codex
I. 4 od. 5	1	1	1	
6	2	2	2	
10	3	3	3	
—	4	fehlt	7	
—	5	4	4	
—	6	5	Sie steht etwas weiter hinten und fängt an: Hoc jus locum habet etc.	
—	7	6 u. 7	5	
—	8	8	6	
12	9	9	10 [1])	
—	fehlt	fehlt	9	Baudoza hat sie.
—	10	10	8	
16	11	11	fehlt	Sicut hereditas C. 5, 30.
20 od. 21	12	12	11	
II. 6	13	13	12	
7	14	14	fehlt	Item C. 8, 54.

[1]) Hier hat Pulterjus ganz die Authentike des Codex eingerückt, von welcher Cujas gerade so, wie die hiesige Handschrift, abweicht.

Instit. Buch	C. Titel	V.	S.	Authent. im Coder
II. 7	15	15	fehlt	Aequalitas C. 5, 14.
10	fehlt	fehlt	13	
13	fehlt	fehlt	14	
—	16	16	fehlt	Non licet C. 6, 28.
17	fehlt	fehlt	15	
18	17	17	16	
18	18	18	fehlt	Novissima C. 3, 28.
20	fehlt	fehlt	17[1])	
22	19	19	18	
—	20	20 u. 21	fehlt	Sed et u. Similiter C. 6, 50.
III. 1	21	22	fehlt	Nov. 118.
	22	fehlt	19 [2])	
2	23	23	20	
	24	24	21	
3	25	25	22	
5	26	26	23 [3])	

[1]) Die Lesart: Infra, ist offenbar besser, als: In fraudem. Es fängt damit die Beantwortung des vorhergehenden Einwurfs an, und diese ist aus demselben Schriftsteller oder aus einem andern; genug, der Anfangsbuchstabe des Namens fehlt hier wieder, wie so oft, wie z. B. bei unserer Nummer 19.

[2]) S. oben S. 16. Note 2.

[3]) Weder bei Cujas, noch bei Vultejus wird auf eine andere Stelle verwiesen.

Justit. Buch	Titel	C.	V.	S.	Authent. im Codex
III.	7	fehlt	fehlt	24	ist eigentlich keine Authentike.
	21	27	27	25	
IV.	16	28	28	fehlt	Principales C. 2, 59.
	—	29	29	fehlt	In isto C. 2, 59.

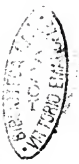

XXI.

Brenkmann's Papiere zu Göttingen.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in dem civiliſtiſchen Magazin von Hugo, B. 3. Heft 3. 1805. Num. XV. (Ueber die Auflagen vergl. die Vorbemerkung zu Num. XX. der gegenwärtigen Sammlung.)

Es iſt bekannt, daß Heinrich Brenkmann vor hundert Jahren den Entſchluß faßte, eine kritiſche Ausgabe der Pandekten zu veranſtalten, und daß er dieſen Plan ſein übriges Leben hindurch mit großer Anſtrengung verfolgte, ohne ihn auszuführen. Sein ganzer Apparat kam an Bynkershoek, aus deſſen Nachlaß kaufte ihn Gebauer, und nach dem Tode deſſelben iſt er in Göttingen geblieben. Gebauer ſelbſt hat in ſeiner Biographie des Brenkmann

diese Papiere beschrieben [1]), aber durch diese Nachricht scheint eine neue Erinnerung daran nicht ganz überflüssig zu sein; indessen werde ich mich der Kürze wegen auf die Nummern in Gebauer's Beschreibung beziehen, nach welchen auch in Göttingen selbst die Papiere leicht gefunden werden können.

Die ganze Sammlung zerfällt in drei Classen: den Apparat zur Ausgabe selbst, eine kritisch-exegetische, und eine grammatisch-kritische Sammlung. Die zwei letzten Stücke können nur mittelbar zu einer Ausgabe gebraucht werden, obgleich sie sämmtlich durch die Vorbereitungen zu derselben entstanden sind.

I. Apparat zur Ausgabe:

N. 1 — 4. Die Taurellischen Pandekten mit beigeschriebenen Noten; ferner drei andere Hefte mit Noten, welche damit in Verbindung stehen (auf der Bibliothek 1. 2. 3.).

N. 5. (4.) Vergleichung der Basiliken.

N. 6. (5.) Berichtigungen der Taurellischen Ausgabe aus der Handschrift selbst.

N. 11. (10.) Vergleichung anderer Mss. an schweren Stellen.

[1]) Gebaueri narratio de H. Brencmanno Gött. 1764. 4. p. 73 — 93.

N. 14. (13.) Bearbeitung der griechischen Stellen in den Pandekten, kritische Noten, neue Uebersetzung ꝛc.

N. 16. (15.) Noten, während der Vergleichung des Ms. entstanden, meist von Salvini.

N. 18. (17.) Varia, großentheils Entwürfe zu den vorigen Nummern, unter andern auch Materialien zu einer Vorrede, welche für die genauere Kenntniß von Brenkmann's Plan wichtig sind.

N. 19. 20. (18. 19.) Noten von Bynkershoek und Duker.

Von dem Werthe dieses Apparats selbst, und von der Art, wie Gebauer ihn benutzt hat [1]), ist hier nicht der Ort zu reden; diese Untersuchung kann nur im Zusammenhang einer Geschichte der Pandektenkritik ihre Stelle finden. Die Resultate dieser Arbeiten sind seit langer Zeit in den Händen des Publikums, und selbst an öffentlichen Urtheilen darüber ist kein Mangel. Hier sind demnach die übrigen Stücke interessanter, welche bis jetzt völlig ungebraucht geblieben sind.

II. Kritisch-exegetische Sammlung, welche nicht zu dem Apparat der Ausgabe gehört. Ein Theil von N. 14. (s. o.).

[1]) ib. p. 94. etc.

N. 17. Observationes et emendationes in ff., wovon Gebauer das Kapitelverzeichniß giebt [1]).

Ein Theil von N. 18. (ſ. o.)

Dieſe Stücke, und beſonders N. 17., laſſen ſich, ihrer Beſtimmung und ihrem Werthe nach, mit den meiſten Obſervationen-Sammlungen Holländiſcher Juriſten vergleichen: ganz derſelbe Fleiß, dieſelbe Richtung auf ein Detail, das nicht ſelten belehrend und brauchbar iſt, das aber noch in hundert anderen Werken eben ſo bearbeitet werden kann, ohne daß die wiſſenſchaftliche Kenntniß des Römiſchen Rechts um einen Schritt weiter gebracht würde. An ſich iſt freilich keine Unterſuchung unbedeutend; aber es iſt ſehr unzweckmäßig, alle Sorgfalt auf die Ausbildung des kleinſten Details zu verwenden, während man um die wichtigſten und durchgreifendſten Fragen, von welchen oft die Gründlichkeit jenes Details ſelbſt abhängt, ganz unbekümmert iſt. Vor 50 Jahren hätte dieſe Arbeit von Brenkmann in Holland, wie ſo viele ähnliche, Glück gemacht; jetzt würden ſich wohl wenig Leſer dazu finden, auch müßte das

[1]) ib. p. 88. etc.

Werk noch überarbeitet und geordnet werden, ehe es abgedruckt werden könnte.

III. Grammatisch-kritische Sammlung.

N. 7..10. 12. 13. 15.[1]), ein Theil von N. 14. und 18. (s. o.)

Diese Stücke enthalten Materialien-Sammlungen für Orthographie und Syntax der Pandekten, und, in Verbindung damit, tabellarische Verzeichnisse der häufigsten Fehler des Florentinischen Manuscripts. Sowohl für die Kritik überhaupt, als für die genauere Kenntniß und Beurtheilung jener Handschrift, sind diese mit unglaublichem Fleiße durchgeführten Sammlungen sehr wichtig, und jedem künftigen Herausgeber ist ihr sorgfältiger Gebrauch sehr zu empfehlen. Uebrigens ist es sehr charakteristisch, daß diese Stücke unter allen am meisten vollendet sind, und es scheint, daß Brenkmann durch Neigung und Talent vorzüglich zu diesen höchst mühsamen und undankbaren Arbeiten bestimmt war, welche schwerlich zum zweiten Mal unternommen werden dürften. Das Sonderbarste dabei ist, daß Brenkmann

[1]) Vgl. die Beschreibung von Gebauer l. c. p. 81. etc. 85. etc. 87. etc.

durch literarische Gelehrsamkeit gar nicht ausgezeichnet ist [1]), allein auch in diesem scheinbaren Widerspruch, wie in seiner ganzen übrigen Richtung, hat er wenig Eigenthümliches, da sich von den meisten seiner berühmten Landsleute Dasselbe behaupten läßt.

[1]) So z. B. ist das Ausgabenverzeichniß in seiner historia Pandectarum eben so dürftig, als unsicher.

XXII.

Ueber das Vaticanische Manuscript des Ulpian.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in dem civilistischen Magazin von Hugo B. 4. Heft 3. 1813. Num. XIII.

Die Vorerinnerung des Herausgebers (Hugo) mußte wegen ihres Zusammenhangs mit dem Aufsatze selbst mit aufgenommen werden. Dagegen ist der an dem Schluß abgedruckte Zusatz des Herausgebers hier weggelassen worden, indem derselbe blos selbstständige kritische Bemerkungen über den Text des Ulpian enthält, ohne Zusammenhang mit dem vorliegenden Aufsatz.

Mit der hier vorliegenden Abhandlung ist zu vergleichen Band 5. Num. L. der gegenwärtigen Sammlung.

Vorerinnerung des Herausgebers (Hugo).

Meine neuere Ausgabe von Ulpian (Berlin 1811) hat zwei Vorzüge, von welchen nur zu bedauern ist, daß sie nicht bei einem viel größern Werke vorkommen, weil sie dann noch viel verdienstlicher sein würden. Der erste ist die Wohlfeilheit. Vier Bogen

groß Oktav und auf Schreibpapier sind in einer Art von Subscriptionspreis, der aber meinen Zuhörern und überhaupt Jedem zu Statten kommt, wer sich an mich selbst wendet, für 4 Mariengroschen (12 Kreuzer) zu haben. Aber auch der Ladenpreis von 5 Ggr. ist an sich und in Vergleichung mit ähnlichen neuen Ausgaben gewiß nicht hoch. Der andere Vorzug ist die Correctheit, die so weit geht, daß bis jetzt noch kein einziger wahrer Druckfehler darin entdeckt worden ist, ungeachtet zwei Stellen leicht dafür gelten können; nämlich 22. 34. steht: ut pro herede gerendo statt ut *et* p. h. g., und 23. 2: I*d*em agnatione statt I*t*em a. Allein ersteres war ein Mißverständniß einer der von Savigny mitgetheilten Varianten der drei Ausgaben, welche auf im Drucke vorher nicht benutzten Handschriften beruhen sollten, der von 1549 aus seiner eigenen, und der von 1555 und 1578 aus der Münchner Bibliothek. Das i*d*em aber ist ein Druckfehler der Ausgabe von 1788, den ich nachher nicht dafür, sondern für eine gewöhnliche Lesart aller Ausgaben angesehen hatte, so wie weiter unten gerade umgekehrt eine gewöhnliche Lesart aller Ausgaben vorkommen wird, die ich ganz stillschweigend verbessert habe, weil ich sie blos für einen Druckfehler meiner frühern Ausgabe hielt.

Was aber die Auswahl der Lesarten und die darauf sich beziehenden zweihundert kritischen Anmerkungen betrifft, so beruhte jene Auswahl ganz allein auf der unvollständigen Kenntniß der Dü Tilletischen Handschrift, und in so ferne ist es also sehr gut, daß diese Noten ungedruckt geblieben sind. Eine Recension der Ausgabe von 1811 in der Hallischen A. L. Z. 1812. N. 115. und 116.[1]) hat die ganze Sache um sehr Vieles weiter gebracht, als sie vorher war, und wenn sich Jemand wundert, wie eine Recension so viel mehr leiste, als man irgend von ihr fordern könnte, so brauche ich wohl nur zu sagen, der Recensent sei gerade der Verfasser des folgenden Aufsatzes.

Eine solche Recension verdiente es wohl, in einer für Civilisten ausschließlich bestimmten Sammlung aufbewahrt zu werden; ich begnüge mich aber mit folgendem, mehr oder weniger freien, Auszuge zweier Punkte, bei deren erstem ich zwar Savigny's Vorgänger bin, dafür aber bei dem zweiten fast Nichts, als sein dankbarer Schüler.

[1]) [Vgl. Num. L. der gegenwärtigen Sammlung.]

I.

Es giebt nur eine einzige alte Handschrift von Ulpian.

Alle Herausgeber Ulpian's im achtzehnten Jahrhundert, Schulting, Meermann und ich, nahmen an, daß man unter drei, oder wenigstens zwei, von einander unabhängigen Handschriften, welche das Mittelalter überlebt hätten, wählen dürfe, der von Dü Tillet, die zuerst in der Ausgabe von 1549, der von Gervasius, die zuerst in der ersten Charondas'ischen (von 1555), und der von Auredanus, die zuerst in der zweiten Charondas'ischen (von 1578) befolgt sei. Hingegen bei der Musterung der Lesarten zu der Ausgabe von 1811 überzeugte ich mich, blos die Dü Tilletische Handschrift sei ächt. Die Gründe sind mit den Worten des Recensenten (Col. 66.) folgende: „1) Cujacius' der so großes Interesse an dem Texte des Ulpian nimmt, nennt stets das Manuscript des Tilius das authenticum und den archetypus (so z. B. *Obs.* 19, 30. und *notae ad Ulp.* 1, 21.). Die Handschrift des Gervasius citirt er einmal, als sie noch nicht völlig abgedruckt war (*notae ad Ulp.* 1, 21, also im Jahr 1554), nachher ignorirt er sie sowohl, als die von Auredanus, vollkommen, z. B. *Obs.* 19, 30,

also im Jahre 1579; ja selbst jene Benennungen des Cod. Til. sind absichtlich gewählt, um das Urtheil auszudrücken, die andern Manuscripte seien neue interpolirte Abschriften. Ein solches Urtheil aber von Cujacius, dem keine Gelegenheit zu genauerer Prüfung fehlen konnte, ist allein schon völlig entscheidend. 2) Dazu kommt aber noch die innere Natur ihrer Lesarten selbst, wovon so viele auf die verdächtigste Weise mit Conjecturen des Cujacius übereinstimmen."

Besonders merkwürdig ist in dieser Rücksicht die Behandlung des Anfangs in dem Dü Tilletischen Manuscript. Nicht bei diesem selbst, welches den Ulpian hinter der Westgothischen Compilation liefert, aber bei der unmittelbaren oder mittelbaren Quelle desselben, als Ulpian wohl noch ein Buch für sich war, muß nämlich ein Mißverständniß vorgefallen sein, wie es bei den ersten oder letzten Blättern einer Schrift, die nicht sehr sorgfältig aufbewahrt wird, so leicht möglich ist, wie wir namentlich an dem berühmten Pandecten-Manuscripte von Pisa oder Florenz ein so bekanntes Beispiel haben. So wie bei diesem das dritte und vierte Blatt, von hinten, los gegangen, und bei dem Wiedereinbinden mit einander verwechselt worden sein müssen, wodurch zwei und vierzig Fragmente,

die unmittelbar auf das fr. 117. folgen sollten, hinter vierzig andere, die eben so unmittelbar vor dem fr. 200. vorhergingen, gekommen sind; so ist bei Ulpian das erste Blatt von vorne, hinter das zweite gebunden worden, und die Abschrift von Dü Tillet fängt mit Dem an, was sonst auf dem zweiten Blatte stand. Daß eine solche Verwechslung beim ersten Blatte vorfalle, scheint unbegreiflich; denn dieses ist ja an sich unter allen das ausgezeichnetste und am leichtesten zu erkennende. Allein gerade dieses erste Blatt war entweder nur noch zum Theile vorhanden, oder doch nur zum Theile leserlich. Gerade der Anfang fehlte, nämlich der Titel des Ganzen; denn der jetzige ist gewiß nicht der ursprüngliche; eben so fehlte der Eingang, die Lehre de justitia et jure, und von der de jure naturali, gentium et civili, fehlte Alles bis auf einige Bemerkungen über die erste Art der Quellen des jus civile, nämlich über die leges, unsere jetzigen drei ersten Paragraphen. Wohl möglich sogar, daß das erste Blatt ganz verloren gegangen und also dasjenige, welches wir hier das erste nennen, das zweite, und das, welches wir das zweite nennen, das dritte war. Fehlte nun an diesem ersten Blatte am Ende Nichts, so muß nothwendig auch das zweite oben defect gewesen sein; denn auf eine so

genaue Lehre von rogare, abrogare, derogare, subrogare und obrogare kam gewiß nicht gleich das Letzte, was von den Rechtsquellen zu ſagen war, die mores, ſondern dazwiſchen muß von Senatus-Conſulten, Conſtitutionen, Edicten und andern Dingen die Rede geweſen ſein, obgleich noch kein Herausgeber vor dem §. 4. eine Lücke angedeutet hat.

Mit dieſem §. 4. fing nun das zweite Blatt entweder ganz an, oder doch, ſo weit es lesbar war. Darauf folgten die Rubriken, aber nicht die des ganzen Werks, ſondern nur die, welche ſich in der Abſchrift des Lesbaren fanden. So fehlten z. B. gleich die Rubriken, welche etwa den vorhin erwähnten zwei erſten, die in den Inſtitutionen vorkommen, entſprachen, ſelbſt die fehlte, unter welcher die erſten Zeilen geſtanden hatten, die nun noch abgeſchrieben werden konnten. Der Abſchreiber numerirte die Rubriken, die er noch aufnahm, ſo wenig nun auch dieſe Zahlen zu den ächten Rubriken des Verfaſſers, wenn dieſer welche gemacht hat, und ſo wenig ſie auch nur zu dem Texte, der abgeſchrieben wurde, paßten; denn wie Vieles ſteht z. B. jetzt unter der Rubrik de jure donat. inter v. et ux., die jetzt die ſiebente iſt, was mit dieſer gar nicht in Verbindung ſteht, ſondern eher eine Fortſetzung

der vorhergehenden Rubrik de dotibus oder gar der noch frühern de his qui in potestate sunt heißen könnte! Hinter dem Rubriken-Verzeichniß kam nun, auf demselben Blatte, was jetzt die fünf Paragraphen von 5. bis 9. sind, gewiß ursprünglich auch nicht der Anfang des jus personarum, denn der dritte und vierte Titel des ersten Buchs der Institutionen hatten bei Ulpian zuverlässig auch ihres Gleichen.

Alles, was, diesem nach, auf dem zweiten Blatte der vom Buchbinder mißhandelten Handschrift gestanden haben muß, beträgt in der Dü Tilletischen sieben und vierzig halbe Zeilen, und dieß ist gewiß nicht zu viel, daß man irgend nöthig hätte, anzunehmen, es habe mehrere Blätter angefüllt gehabt. Im Gegentheil kann auf diesem Blatte wohl noch mehr gestanden haben, was sich nun aber nicht mehr abschreiben ließ, z. B. der Schluß des §. 9. und was darauf folgte, ehe unser §. 10. kam; wie auf dem ersten Blatte ursprünglich gewiß nicht blos die siebzehn Zeilen der Dü Tilletischen Handschrift standen, die wir diesem ersten Blatte um deswillen jetzt zuschreiben, weil gerade diese siebzehn Zeilen, d. h. die drei ersten Paragraphen, nun in der Dü Tilletischen Handschrift hinter Dem abgeschrieben worden sind, was offenbar erst auf sie

gefolgt seyn kann, und was zuerst Cujas in der Ausgabe von 1566 wieder auf sie folgen läßt.

„Höchst merkwürdig aber," sagt nun der Recensent S. 70., „ist bei dieser Verwirrung das Benehmen der beiden Manuscripte des Charondas. Beide befolgen die schlechte Ordnung; aber sie suchen den Fehler aufzuheben oder zu verstecken, indem sie durch eingeschobene Worte einen Zusammenhang erkünsteln wollen, wo kein Zusammenhang möglich ist. Noch mehr: die älteste dieser Handschriften thut Dieses nur halb und mit einiger Schüchternheit [sie hilft sich zum Theil mit bloßer Veränderung der Interpunction], die zweite geht einige Schritte weiter und interpolirt [theils, theils versetzt sie] den Text auf die verwegenste Weise. Eine solche Reflexion und solche Interpolationen [und Versetzungen] können unmöglich im Mittelalter entstanden sein; sie sind das Werk von Gelehrten oder Halbgelehrten des sechszehnten Jahrhunderts, und diese Stelle allein wäre hinreichend, das oben ausgesprochene Urtheil über jene Ausgaben und ihre Handschriften zu begründen. Zur Erläuterung und Bestätigung mag folgende Vergleichung dienen," welche ich hier aus den mir von meinem Freunde mitgetheilten Lesarten etwas vollständiger liefern kann, als er es in einer Recension am Platze fand. Die Worte, welche das

alte Manuſcript, das Dü Tilletiſche, nicht hat, ſind hier curſiv gedruckt; die Veränderung der Interpunction in der Ausgabe von 1555 und die Verſetzung der Worte in der von 1578 ſind mit Anführungszeichen ausgehoben.

Die Worte:

> Ut testamento manumissi liberi sint, lex duodecim tabularum facit, quae confirmat

ſind bei allen gleichförmig; hinter dem Zeichen der Lücke folgt aber

ed. 1549.	ed. 1555.	ed. 1578.
prohibet, exceptis quibusdam cognatis: et si plus donatum sit non rescindit. Minus quam perfecta lex est, quae vetat	*quod datum legatum est.* „*Quae* prohibet exceptis quibusdam cognatis: et si plus donatum sit non rescindit "," minus quam perfecta lex est: *quia* vetat"	*quod datum legatum est quae lex perfecta est.* „Minus quam perfecta lex est, *quae* prohibet" exceptis quibusdam cognatis *mortis causa plus donare*, et si plus donatum sit non rescindit: *aut*

Dann fahren alle fort:

> vetat aliquid fieri, et si factum sit non rescindit, sed poenam injungit ei bis poenam constituit.

Hingegen die Worte: Lex aut rogatur bis ex prima lege, unſer §. 3., hat die Ausgabe von 1578 nicht erſt hier, ſondern ſchon vor den Worten Mores sunt, alſo vor dem Titelverzeichniß, weswegen ſie auch

eine Rubrik: De lege et moribus, als eine Art Vorrede vorausschickt.

Dann fahren wieder alle fort mit unserm §. 10. Hodie autem . . .

Schon aus dieser Behandlung des verdorbenen Anfangs ergiebt sich das Verhältniß der beiden Handschriften von Charondas zu einander, welches sich durchgängig gleich bleibt, und zu dessen Erklärung es nicht nöthig ist, auf den National-Unterschied aufmerksam zu machen, die Handschrift von Gervasius sei die eines ehrlichen Deutschen, die von Auredanus aber die eines betrügerischen Italieners. Der Zwischenraum von drei und zwanzig Jahren unter den Ausgaben selbst ist hinreichend. Im Jahr 1555, da noch so wenig über Ulpian geschrieben war, konnte man nicht so leicht eine sehr veränderte, versteht sich, sehr verbesserte Abschrift benutzen, als im Jahre 1578, wo ein Abschreiber schon lange zwischen Vermuthungen von Cujas und dem Texte des alten Manuscripts die Wahl gehabt hatte. Daraus bestätigt sich denn aber auch von Neuem, daß die Handschrift, welche 1555 benutzt wurde, Nichts, als eine Abschrift war, die man etwa um dieselbe Zeit von dem alten Manuscripte gemacht hatte, und die Handschrift, welche man 1578 benutzte, eine noch spätere Abschrift. Die

Deutschen Ausdrücke: Handschrift (Codex) und Abschrift machen Alles deutlich. Dü Tillet allein hatte eine alte Handschrift, Charondas bekam zwei verschiedene Abschriften davon. Der liber manuscriptus Gervasii und Auredani ist gegen die Handschrift von Dü Tillet gerade eben so beweisend, wie nun der liber manuscriptus Sabiniaci es seyn würde, wenn diese von Herrn Bibliotheks-Sekretair Glöckle in Rom 1812 verfertigte Abschrift in irgend Etwas nicht ganz genau wäre.

Gerade die größere Dreistigkeit des Abschreibers von Auredanus (so will ich ihn nennen, ohne darum zu sagen, daß dieser ihn die Abschrift habe machen lassen, nur so viel weiß ich, Auredanus besaß die Abschrift) — gerade diese größere Dreistigkeit des spätern Abschreibers, verglichen mit der Furchtsamkeit oder Ehrlichkeit des Abschreibers von Gervasius, oder damit, daß dieser bei mancher Stelle noch keine fremde Conjectur kannte, hat denn nun aber fürwahr selbst Schulting verleitet, zwar zu ahnen, die Handschrift von Gervasius sei wohl nur eine Abschrift (an valde sit vetus et bonus, ego dubito [1]), obgleich Charondas auf dem Titel

[1]) S. XXIII. der unpaginirten Vorrede der Leydner, und S. XXI. der Leipziger Ausgabe.

sagt, seine Ausgabe sei ad *veterem* manuque scriptum Ph. Gervasii codicem, was aber um so weniger beweist, als das Manuscript vom Verleger angeschafft worden war, und damals es noch keine Diplomatik gab; hingegen von dem codex Auredani rühmt Schulting lectiones elegantes sane et quantivis pretii, und es thue ihm leid, daß sein Ulpian schon abgedruckt gewesen sei, als er diese Ausgabe von 1578 erhalten habe, sonst würde seine eigene Ausgabe etwas besser geworden sein. Gerade diese verspätete Vergleichung, die in der ächten Ausgabe von Schulting hauptsächlich nur in den addenda et corrigenda in notis benutzt ist, entschuldigt den so ausnehmend verdienten Mann, wenn er die wahre Beschaffenheit dieser bessern Lesarten nicht gleich gewahr wurde und sich darüber freute, daß die Abschrift von Auredanus mit den Verbesserungen von Cujas so schön übereinstimmte.

Doch wir kommen gleich wieder zu einem merkwürdigen Beispiele, wie Schulting in der Kritik des Ulpian auf halbem Wege stehen blieb. Leider darf ich dabei um so weniger über ihn triumphiren, weil ich nicht einmal seinen Wink bemerkt hatte, ehe Savigny die Entdeckung, ganz unabhängig von diesem Winke, aber nun auch desto vollständiger, selbst machte.

II.

Diese alte Handschrift ist in der Pariser Ausgabe von 1586 am genauesten befolgt.

Schulting sagt ganz beiläufig in der Note 10. zu 22., 5., eine Lesart stehe in dieser Ausgabe ac, ut puto, in ipso codice Tilii, cujus lectionem illa editio passim exprimit. Da er, wie ich schon sonst bemerkt habe, diese Ausgabe Cujas zuschrieb, der auch allerdings großen Antheil daran gehabt hat, so großen, daß das Privilegium für dessen Werke dabei vorgedruckt ist, und daß es Exemplare giebt, wo er geradezu auf dem Titelblatte als Herausgeber genannt ist, so hätte diese Spur um so mehr verdient, weiter verfolgt zu werden; allein so oft auch diese Ausgabe von spätern Kritikern citirt worden ist, so hat doch ihren wahren Werth Keiner erkannt, und auch Savigny ist erst dann darauf aufmerksam geworden, „als er von ihr, so wie von den übrigen bedeutenden Ausgaben des sechszehnten Jahrhunderts, eine vollständige Collation angelegt hat. Das Resultat dieser Arbeit war eine große Zahl von Lesarten, die sich nirgends, als in jener Ausgabe, finden. Druckfehler können diese eigenthümlichen Lesarten nicht sein, dafür zeugt die übrige Sorgfalt der Ausgabe; Conjecturen eben so wenig; denn viele

sind ganz sinnlos, und es ließe sich kein Grund denken, warum wiederum viele andere, zum Theil sehr sichere Conjecturen am Rande stehen sollten, welches doch der Fall ist. Demnach sind es die Lesarten der Handschrift, welche Annahme noch durch folgende Gründe bestätigt wird: 1) Cujacius, von dem die Ausgabe herrührt, hatte damals schon längst die Handschrift in Händen gehabt, und war längst bemüht gewesen, einzelne Lesarten daraus bekannt zu machen; 2) die einzeln bekannten Lesarten des Cod. Til. finden sich hier in der That wieder; 3) ganz entscheidend endlich ist die Marginal-Note im Anfang des Ulpian: Lacunarum, quae in exemplari authentico erant, supplementum ex conjectura denotat literarum certis contextus locis varietas, ceteris emendationibus in oram libri rejectis. Der Plan der Ausgabe scheint nun folgender: stillschweigend verbessert werden sollten wohl nur offenbare Schreibfehler, d. h. solche, zu deren völlig sicherer Verbesserung es nicht einmal der Sachkenntniß bedarf; denn solcher Fehler muß das Manuscript nach der Vorrede des Tilius viele enthalten haben, von welchen die Ausgabe frei ist. Wissenschaftliche Emendationen sollten nur am Rande mitgetheilt werden, und völlig sinnlose Lesarten, als Stoff zu künftigen Emendationen, wurden unbedenklich

in den Text aufgenommen. Ueber die Treue der Ausführung dieses Plans haben wir für jetzt natürlich kein Urtheil, obgleich, wie gezeigt werden soll, vielleicht künftig ein solches Urtheil möglich sein wird. Die Ausfüllung der Lücken mit Cursiv-Schrift stimmt in mehreren Stellen nicht mit der speciellen Nachricht des Cujacius überein, so z. B. 24., 12. und 14. vergl. mit Cuj. *Obs.* 17. 28. und *recit. ad Cod. tit. de caducis tollendis.* Daraus folgt indessen nicht gerade Nachlässigkeit der Ausgabe; denn bei halbverwischter Schrift des Manuscripts konnte zu verschiedenen Zeiten das Urtheil über Das, was zu lesen und nicht zu lesen ist, verschieden ausgefallen sein."

So viel von jener Recension, auf welche sich nun der Anfang des folgenden Aufsatzes bezieht [1]).

Ueber das Vaticanische Manuscript des Ulpian.

Bis auf die neueste Zeit scheint die Kritik des Ulpian zwar einfacher, als die unsrer übrigen Quellen, dennoch complicirt genug. Drei ziemlich abweichende Handschriften waren im 16ten Jahr-

[1]) [So weit die Vorerinnerung des Herausgebers. Es folgt nun mein eigener Aufsatz.]

hundert benutzt worden, und eine vierte war noch jetzt im Vatican, während man von jenen dreien keine Nachricht mehr hatte.

So schien es vor Kurzem. Zuerst aber hat der Herausgeber des Magazins die Sache durch die Entdeckung vereinfacht, daß von jenen drei Handschriften nur die erste alt ist, die zweite und dritte hingegen nur neue, schlechte, interpolirte Copien jener ersten sind, welche Entdeckung diese Handschriften mit Allem, was bisher darauf gegründet worden, wahrhaft vernichtet. Dann ist die Vermuthung geäußert worden, daß die Vaticanische Handschrift keine neue, bisher unbekannte, sondern vielmehr eben die ursprüngliche Handschrift des Tilius sein möchte, worauf nun, nach Hugo's Entdeckung, der bisherige Text des Ulpian allein beruhte. Diese Vermuthung mit ihren Gründen findet sich in der Hallischen A. L. Z. 1812. N. 115. 116. [1]). Seit dieser Zeit bin ich so glücklich gewesen, eine vollständige und, wie es scheint, genaue Copie des Vaticanischen Manuscripts zu erhalten, und ich glaube nun einen vollständigen Beweis der Identität beider Handschriften führen zu können, wobei ich die schon in der angeführten Recension aufgestellten wenigen Gründe mit einschalten werde.

[1]) [Num. L. im fünften Band der gegenwärtigen Sammlung.]

I. Beweis aus äußern Gründen.

Alles, was wir über Zustand und Schicksal beider Handschriften wissen, stimmt vollkommen überein. Die des Tilius stand mitten in einem Breviarium und war aufs Aeußerste fehlerhaft geschrieben, Beides paßt auf die Vaticanische. Von der des Tilius wissen wir, daß noch Merille sie gesehn hat (Observ. II. 33.). Die drei ersten Bücher seiner Observationen erschienen 1618; um diese Zeit war sie also noch in Frankreich und wahrscheinlich in Paris, wo sie auch Cujacius gesehen hatte. Dazu paßt ganz, was wir von den Schicksalen des Vaticanischen Manuscripts wissen. Es war nämlich in der Bibliothek der Königin Christine, noch früher in der des Alex. Petavius, und am untern Rande der ersten Seite steht: Alexander Pauli filius Petavius senator Parisiensis Anno 1647. Der hier genannte Paul Petau aber, welcher 1614 als Parlamentsrath in Paris starb, war gerade wegen seiner großen Sammlung von Handschriften bekannt (s. Jöcher).

II. Beweis aus innern Gründen.

Weit entscheidender aber ist die Uebereinstimmung des Inhalts dieser Handschriften. Sie haben nämlich eine große Zahl charakteristischer Fehler mit einander

gemein; zugleich aber findet sich in sämmtlichen Ausgaben des 16ten Jahrhunderts keine einzige schlechte Lesart, deren Entstehung nicht einfach und leicht aus dem Vaticanischen Manuscript erklärt werden könnte. Eine solche Uebereinstimmung ist nicht Zufall, wie schon in der Recension bemerkt worden ist; es würde eben so unrecht sein, sie daher erklären zu wollen, daß eine dieser Handschriften von der andern abgeschrieben worden; denn eine so buchstäbliche Treue ist in Handschriften des Mittelalters, und gerade in Handschriften der schlechtesten Art, durchaus nicht zu erwarten. Meine Quellen für die specielle Lesart der Handschrift des Tilius sind: 1) zuweilen ausdrückliche Zeugnisse des Cujacius u. a.; 2) zuweilen die editio princeps (1549); 3) sehr oft die Ausgabe von 1586. Daß diese die Absicht hatte, den Text der Handschrift rein wieder zu geben, ist schon in der Recension gezeigt worden. Wo sie also mit einem charakteristischen Fehler allein steht, da ist es sicher die Lesart des Manuscripts, und die ältern Ausgaben hatten nur emendirt. Zugleich ist aber nicht zu leugnen, daß diese Ausgabe nicht ihrem Plane gemäß streng durchgeführt worden ist: einige Fälle der Art bemerkt schon die Recension p. 67., und ein sehr merkwürdiger Fall wird bei XIX. 11. vorkommen. Da sie also ent-

schieden in einigen Fällen Lesearten im Text hat, die sie nach ihrer allgemeinen Erklärung im Anfang des Werks nur als Marginalvariante haben dürfte, so ist es auch kein Grund gegen unsere Identität, wenn jene Ausgabe in anderen unbestimmbaren Fällen im Text andere und zwar bessere Lesearten hat, als das Vaticanische Manuscript; 4) vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen endlich auch noch die Fälle, in welchen die Uebereinstimmung durch Schlüsse bewiesen werden kann, indem nämlich die Lesart des Vaticanischen Manuscripts zwar in keiner einzigen Ausgabe rein enthalten ist, wohl aber allen zusammen so zum Grunde liegt, daß nur aus ihr das Schwanken der Ausgaben erklärt werden kann. Entscheidend ist übrigens nur die Uebereinstimmung in Fehlern, nicht die in richtigen Lesearten; indem nur jene als Eigenthümlichkeiten einzelner Handschriften betrachtet werden können. Auf sie allein wird daher in dem folgenden Verzeichniß Rücksicht genommen werden.

Als erste auffallende Uebereinstimmung muß angeführt werden die Ueberschrift, dann das Titelverzeichniß, und endlich der ganz gleiche, lückenhafte und verworrene Anfang des Werks selbst.

Bei den einzelnen Stellen werde ich jedesmal der Lesart des Vaticanischen Manuscripts die

Zeugniſſe beifügen, nach welchen ich dieſelbe Leſeart in der Handſchrift des Tilius annehme.

I. 7. praeturimve velut Consulem Proconsulem. ed. 1586.

I. 12. Caesaris servum. ed. 1586.

I. 13. in consilio (für consilium). ed. 1586.

I. 21. legatarii patres. ed. 1586. und handſchriftliche Note des Cujacius bei Schulting.

I. 24. fuſia. ed. 1586.

II. 2. fehlt est. ed. 1586. curſiv gedruckt.

II. 5. proinde. ed. 1586.

II. 6. proinde. ed. 1586.

II. 8. horcinus ſit liberto. ed. 1549.

III. 1. Senatusconsulto vulgo. ed. 1586.

III. 3. civem Romanum. ed. 1549.

V. 10. die drei Leſearten der Ausgaben: quoniam, quamvis, quemadmodum erklären ſich aus dem zweideutigen qm̃ unſeres Manuſcripts.

VI. 9. fehlt aut propter liberos. ed. 1586. curſiv gedruckt.

VI. 12. sextae retinentur und nachher octava. ed. 1549.

VI. 13. quadriennio redditur repensatio facit. ed. 1586.

VI. 17. viridiariis et pictoris. ed. 1586. und Cuj. obs. XVII. 28.

VII. 3. solent. ed. 1586.

VII. 4. dispares condignis personarum. Condignis hat ed. 1549. u. a., personarum ſtand in der Handſchrift nach der Note des Cujacius bei Schulting, welcher ſehr richtig reſtituirt: dispares conditiones personarum. Aus unſerm Manuſcript erklären ſich die gewöhnlichen Emendationen: disparis conditionis personas und dispares conditione personas.

VIII. 5. Pupilli autem quidem, woraus die zwei gedruckten Leſearten entſtanden ſind:

1) die gewöhnliche antea quidem, 2) die der ed. 1586 autem quondam, beides offenbar verſchiedene Emendationen deſſelben handſchriftlichen Textes, und zwar gerade des unſrigen.

IX. 1. farreo. ed. 1586.

XI. 5. aquo emptia natore. ed. 1586 a quoemptianatore.

XI. 7. tutelam processerit ed. 1586.

XI. 11. incensus aliquis venerit aut quod mulier. ed. 1586.

XI. 26. qui tunc dati. ed. 1549.

XI. 27. si rem mancipia alienent, eine der entſcheidendſten Stellen. Aus dieſer ſinnloſen Leſeart nämlich machte ed. 1549 si mancipia alienent, mit Weglaſſung des rem: die ed. 1586. machte

daraus si rem mancipi alienent, mit Weglassung des a, und Cujac. obs. XVII. 28. bezeugt, daß so das Manuscript lese. Das ist auch in sofern richtig, daß diese ganze Lesart in der des Manuscripts enthalten ist, ohne daß man Etwas zuzusetzen braucht. Wäre dagegen dieselbe Lesart rein (d. h. auch ohne das a) in dem Manuscript gewesen, so konnte die der ed. 1549. ganz unmöglich entstehen.

XI. 28. Procoleiani. ed. 1586. (vgl. Cujac. obs. XVII. 28.).

XIII. rubr.: De cele. ed. 1549.

XIV. zweimal menses anstatt mensium ed. 1586.

XV. post nominum diem, und gleich nachher post nono die; eben so die Handschrift des Tilius, s. Merill. obs. II. 33.

XVI. 4. ad capiendas hereditates et legata dotes; wiederum eine der ganz entscheidenden Stellen. Denn aus dieser Lesart sind offenbar durch verschiedene Emendation die zwei Lesarten der Ausgaben entstanden: 1) die gewöhnliche et legatas dotes, 2) die viel bessere der ed. 1586. legata et dotes, welche auf bloßer Versetzung der Worte beruht.

XIX. 7. Traditio propria est alienatio rerum. Nec mancipiarum rerum dominia. Daraus erklärt

ſich 1) ed. 1549 rerum. Nec mancipi rerum, 2) ed. 1586, und Cujac. obs. XVII. 28. wo die richtige Leſeart rerum nec mancipi. Harum rerum aus dem Manuſcript (freilich mit einer geringen Abänderung) hergeſtellt wird. Hätte das Manuſcript die richtige Leſeart ganz rein enthalten, ſo war wiederum die der ed. 1549 ganz unmöglich.

XIX. 11. tutela legitima libertae; freilich lieſt ed. 1586 nicht ſo, ſondern ganz ohne Sinn legitima et liberta. Allein Dies beweiſt nur gegen die Ausgabe und nicht gegen unſere Identität der Handſchriften; denn die Note des Cujacius bei Schulting ſagt: al. libertae, und damit kann nur allein die Handſchrift des Tilius gemeint ſein, da keine Ausgabe ſo lieſt.

XIX. 14. proinde. ed. 1586.

— — his qui cesset; daraus entſtand 1) ed. 1549 cui cessa est, 2) ed. 1586 und Cujac. obs. XVII. 28. qui cessit, was dem Manuſcript zugeſchrieben wird, wo es denn auch (mit ſehr geringer Abweichung) ſtand.

XIX. 21. operibus. ed. 1549.

XX. 1. justa contentio, ed. 1586.

XX. 2. librae pensa debetur. ed. 1586 librae pens

adhibetur, die übrigen edd. libripens adhibetur; Alles aus jenem entſtanden.

XX. 3. ad librae pensa. ed. 1549.

XX. 5. in eodem patris potestate. ed. 1586.

XX. 16. ptoriani, d. h. praetoriani, ſo aber auch ed. 1586 und der Codex Til. ſelbſt, nach Cujac. obs. XVII. 28.

XXII. 3. fehlt das ganz nothwendige Latinus Junianus, gerade wie in allen alten Ausgaben.

XXII. 5. neque (phire . . . de herede. ed. 1586 neque prohire de herede.

XXII. 6. miliensem, sipelensim, celestem und Hysmirne, ganz wie ed. 1586.

XXII. 23. qui in re civili. ed 1586 (anſtatt cum jure civili).

XXII. 24. suos sit necessarios. ed. 1586.

XXII. 26. cibariam dat. ed. 1586 Zugleich erklärt ſich hieraus 1) die Entſtehung von cibaria mandat in ed. 1549, 2) die Reſtitution von cibaria dat aus dem Codex Til. bei Cujac. obs. XVII. 28., wozu es dann freilich nur einer ſehr geringen Emendation bedurfte.

XXII. 32. dantur computantur. ed. 1586, woraus zugleich die Emendation dati computantur der ed. 1549 klar wird.

XXII. 33. fehlt in der Formel nisi und ex; in ed. 1586 aber ist beides cursiv gedruckt.

XXIII. 5. si uo (d. h. vero) ibi decesserit, woraus sich das si non ibi decesserit der Ausgaben erklärt. Danach ist denn auch die Emendation der Recension p. 75. zu berichtigen.

XXIII. 5. ex lege Cornelia Neque. — ed. 1549 u. a. ex lege Corneliana quae.

XXIV. 12. legata sit. Si vero conjunctim, ganz wie Cod. Til., vergl. Göschen obs. jur. Rom. p. 3., wobei nur zu bemerken ist, daß die von Cujacius bei dieser Stelle behauptete Lücke des Manuscripts von fehlenden Worten, aber nicht von einem leer gelassenen, unbeschriebenen Raum in der Zeile zu verstehen ist.

XXIV. 14. die Lücken, welche in dem Vaticanischen Manuscript von neuer Hand ausgefüllt sind, stimmen ganz mit Cujac. obs. XVII. 28. überein.

XXIV. 17. legatarum pertineat. ed. 1586.

— — tot mi dato. ed. 1586.

XXIV. 21. ab eo, scheint corrigirt in ei, woraus also das ei der ed. 1549 und das ab eo der ed. 1586 erklärt ist.

— — extraneus est. ed. 1549. (Hieraus zu berichtigen die Recension p. 75.).

XXIV. 24. non potest. ed. 1549 u. a.

XXIV. 25. zwiſchen bonorum und legata iſt eine Lücke, welche auch ed. 1586 andeutet.

XXIV. 25. Das Wort appellatur am Schluß fehlt und iſt nur von neuer Hand ergänzt; eben ſo iſt es in ed. 1586 curſiv gedruckt.

XXIV. 28. p̄torianis. — ed. 1549 u. a. Ausgaben praetoriani sunt.

XXV. 6. hi qui legari potest. — ed. 1586 his qui legari potest.

XXV. 10. fehlt si, wie in ed. 1586.

XXV. 14. nach Falcidia fehlt locum, was in ed. 1586 curſiv ſteht.

— — gegen das Ende fehlt hereditatem restituat, was in ed. 1586 curſiv gedruckt iſt.

XXV. 16. proinde. ed. 1586.

XXVIII. 2. licet legitimo. ed. 1586.

XXVIII. 8. adoptione. ed. 1586.

XXVIII. 11. fehlt ad, ſo auch in ed. 1586.

XXVIII. 13. suus heres intestati, bonorum (ohne sit); ſo ed. 1586.

— — quoniam. ed. 1586.

XXIX. 1. seu testamento libertus moriatur. ed. 1586.

XXIX. 2. seu intestata ed. 1586.

XXIX. 6. fehlt ingenuae, ed. 1586 curſiv.

Der eigentliche Zweck dieser Abhandlung war nicht, den Text des Ulpian aus dem Vaticanischen Manuscript zu berichtigen (welche Arbeit nunmehr von dem Herausgeber des Magazins erwartet werden darf), sondern die Identität desselben mit dem des Tilius außer Zweifel zu setzen. Als Anhang indessen mögen einige kritische Bemerkungen hier noch ihren Platz finden.

XI. 19. ist die in der Ausgabe von 1811 receipirte Conjectur von Bryhof (Latinae anstatt Latino) nun durch die Handschrift bestätigt.

XIX. 9. quae fit per tres personas, in jure cedentes, vindicantes, addicentes. Bleibt man genau bei den Worten stehen, so sind es entweder 3 cedirende Personen, 3 vindicirende, 3 addicirende, zusammen also neun, oder wenigstens es sind drei überhaupt, von welchen aber jede zugleich cedirt, vindicirt und addicirt. Eines von Beidem folgt aus dem hier gebrauchten Pluralis, Keines von Beidem kann aber Ulpian's Meinung sein. Der Ausdruck wird völlig richtig durch die höchst gelinde Emendation cedentis, vindicantis, addicentis, wofür noch der Umstand spricht, daß in der Handschrift die Buchstaben e und i beständig verwechselt werden.

XXIV. 13. solidum anstatt in solidum (Ms. und ed. 1586) sehr zu empfehlen.

XXV. 13. Die Ausgabe von 1811 hatte das Wort certae weggelassen, 1) als sinnlos an sich, 2) wegen der Parallelstelle XXIV. 17. und 18. Diese Conjectur wird jetzt durch die Handschrift bestätigt, und der kleine leere Raum, der sich an der Stelle des Worts finden soll, ist gerade recht erwünscht, um die Entstehung der schlechten Lesart zu erklären.

XXIII.

Ueber die handschriftliche Grundlage des Ulpian.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 9. Heft 2. 1838 Num. VI. S. 157—173. Da dieser Aufsatz als eine bloße Fortsetzung des vorhergehenden (Num. XXII.) anzusehen ist, so habe ich ihm unmittelbar hinter demselben die Stelle angewiesen, obgleich ihm dieselbe nach der außerdem beobachteten Regel der Zeitfolge nicht zukommen würde.

Nachdem die Vaticanische Handschrift des Ulpian aus ihrer Verborgenheit hervorgezogen war, und noch ehe sie durch Hugo mit allen ihren Mängeln in verschiedenen Ausgaben zur allgemeinen Anschauung gebracht wurde, versuchte ich den Beweis

zu führen [1]), daß jene Handschrift dieselbe sei, woraus Tilius die erste Ausgabe veranstaltet hatte, also zugleich die einzige alte Handschrift des Ulpian überhaupt, neben welcher (wie es Hugo schon früher erschöpfend bewiesen hatte) nur noch einige ganz neue und interpolirte Abschriften im sechszehnten Jahrhundert benutzt wurden. Zu diesem Beweise diente mir zunächst die Vergleichung des Inhalts der Vaticanischen Handschrift mit der des Tilius. Beide haben eine große Zahl gemeinschaftlicher Schreibfehler, von der zufälligsten Gedankenlosigkeit herrührend, wohl auch von ganz monströser Gestalt (wie XI. 5. aquo emptia natore); was ich aber für noch entscheidender halte, ist der Umstand, daß aus der Handschrift des Tilius, die nach dem eigenen Zeugniß ihres Herausgebers höchst fehlerhaft geschrieben war [2]), nicht eine einzige ganz schlechte, charakteristische Lesart in die Ausgaben des sechszehnten Jahrhunderts gekommen ist, die nicht aus der Vaticanischen unmittelbar oder durch leicht erklärliche Umbildung entstanden sein könnte. Zu diesem Hauptgrund kam nun noch die völlige Ueber-

[1]) Zuerst in der allg. Lit. Zeitung 1812 Nr. 115., 116., dann weit vollständiger in Hugo's civil. Magazin B. 4. N. XIII. (1813).

[2]) *Tilii* praef. in Ulp. ed. Paris 1549 „ita permultis scatet mendis, ut edendus minime fuisse videri possit... e depravatissimo archetypo" etc.

einstimmung in der übrigen Beschaffenheit: Ueberschrift, Titelverzeichniß, der lückenhafte Anfang, das Ende, die Stellung hinter einem Breviarium, wohin doch die Schrift gar nicht gehört, endlich auch das Vorkommen in Paris, Alles trifft überein. Fragt man nun, ob es nicht dennoch möglich sei, daß eine dieser Handschriften aus der andern, oder auch beide aus einem gemeinschaftlichen Original, mit der ängstlichsten Treue copirt sein könnten, so gebe ich diese Möglichkeit unbedenklich zu. Aber im höchsten Grad unwahrscheinlich ist doch das Verhältniß von zwei so ganz schlechten Handschriften, die dennoch in allen bekannten charakteristischen Stellen (deren Zahl groß ist im Verhältniß zu dem kleinen Buch) so buchstäblich übereinstimmten. Vorläufig also muß es erlaubt sein, den hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, der für die Identität spricht, als Gewißheit gelten zu lassen.

In der That scheinen unsere Juristen durch diese Gründe lange Zeit überzeugt gewesen zu sein. Neuerlich aber ist ein Schriftsteller aufgetreten, der die behauptete Identität zu widerlegen gesucht hat[1]). Er beklagt zuerst die sehr schädliche Einwirkung der von ihm angefochtenen Meinung auf die Kritik der

[1]) G. E. Heimbach über Ulpian's Fragmente. Leipzig. 1834 8.

Fragmente, behauptet sodann die Möglichkeit einer Verschiedenheit (darüber habe ich bereits gesprochen), und sucht endlich die Wirklichkeit derselben zu beweisen (S. 4.). Zu diesem Zweck bemerkt er, daß Cujacius sieben Stellen, Merillius Eine Stelle aus der ursprünglichen Handschrift mit Lesearten anführe, die von der Vaticanischen abweichen. Zuerst also von den Stellen des Cujacius, die natürlich die wichtigsten sind. Ehe ich dieselben zur Uebersicht mittheile, will ich eine gemeinschaftliche Bemerkung über dieselben vorausschicken. Darin stimme ich mit Heimbach ganz überein, daß es durchaus unzulässig ist, diese Abweichungen als eben so viele Irrthümer des Cujacius zu betrachten. Die Sache ist vielmehr diese. Mehr als zwanzig Jahre hatte er sich eifrig mit Ulpian beschäftigt, ohne die Handschrift gesehen zu haben, also indem er ihren Inhalt nur aus der Ausgabe des Tilius kannte. Als er sie endlich gesehen hatte, theilte er daraus sehr bald eine Anzahl neuer Lesearten mit; er beschränkte sich aber auf diejenigen, die ihm bedeutend schienen, und wenn er daneben in derselben Stelle einen von Tilius berichtigten offenbaren Schreibfehler der Handschrift wahrnahm, so erwähnte er davon Nichts, sondern behandelte Das, als stände die Berichtigung schon im Text selbst und sei nicht

der Rede werth[1]). Diesen seinen Gedanken will ich in mehreren Stellen dadurch anschaulicher machen, daß ich die Varianten, worauf es ihm allein ankam, cursiv drucken lasse, wie es freilich in seinem Abdruck selbst nicht aussieht.

[1]) Das Wesentliche dieser Ansicht ist bereits geltend gemacht worden in einer sehr gründlichen Recension in Schunck's Jahrbüchern Bd. 25. S. 47—60. Dennoch habe ich es nicht für überflüssig gehalten, nochmals und ausführlicher auf die Frage einzugehen, weil eine Recension von den Meisten gar nicht oder nur flüchtig gelesen wird, anstatt daß eine kritische Monographie, mit einem ehrenwerthen Namen an der Spitze, nicht schwer zu einer Anerkennung kommt, die den Leser der unbequemen eigenen Prüfung überhebt.

	Ed. 1549.	Cujac. obs. XVII. 28. u. XX. 34.	Cod. Vatic.
XI. 27.	Si mancipia alienent.	contra authentici exemplaris fidem scriptum est .... *si mancipia alienent* [1]), cum in eo sit scriptum, *si rem mancipi alienent.*	Si rem mancipia alienent.
XV.	et quotcunque liberos habuerint ejusdem partis proprietatem. Hoc amplius mulier petere praeter decimam, dotem potest legatam sibi.	et *quandoque* liberos habuerint, et ejusdem partis proprietatem. Hoc amplus *mulier praeter* decimam dotem petet legatam sibi.	et quandoque liberos habuerint ejusdem partes proprietatem hoc amplius mulier praeter decimam dotem potest legatam sibi.
XVI. 1.	ejus aetatis sit, quae quidem liberos exigit.	ejus aetatis *sunt, qua lex* liberos exigit.	ejus aetates sunt aut qua lex liberos exegit.
XIX. 14.	Quodsi postea quam adita fuerit, in jure cessa sit, is cui cessa est permanet heres.	Quodsi posteaquam adita fuerit in jure cessa sit, *is qui cessit*, permanet heres.	Quodsi postea cum adita fuerit in jure cessa sit, his qui cesset permanet heres.

[1]) Diese Stelle wird von Heimbach S. 5. unrichtig so angeführt: scriptum est... si rem mancipia alienent. Cujacius sagt: si mancipia alienent, ohne rem. Gerade Dieses macht hier einen großen Unterschied.

	Ed. 1549.	Cujacius.	Cod. Vatic.
XXIV. 14.	Idemque est, et si tacite legaverim Titio hominem, aut decem, haeres meus dato hominem, dare haeredis electio est.	Idemque est — hominem — heres — hominem dare heredis electio est.	Idemque est etsi tacite — hominem — heres — hominem dare heredis electio est.
XXIV. 28.	quae sub imperio praetoriani sunt.	*sub imperio praetoriani,* quae scriptura manifestius.. exigit, ut emendemus *Populi Romani.* in ipso originali legi...	quae sub imperio praetoriani s.
XXVIII. 7.	Quarto familiae. Quinto patrono, patronae, liberisve patroni patronaeve.	Intestati B. P. dari quarto gradu familiae patroni, Quinto patrono patronae, item liberis patroni patronaeve. ubi quartum et quintum gradum vocat quem ante ex Institutionibus Justiniani dixi quintum et sextum.	Quarto familiae patroni. patrono. patronae. Item liberosve patroni. patroneve. sexto vero uxori.

Ueber die einzelnen Stellen bemerke ich noch zusätzlich Folgendes. XI. 27. (bei Heimbach Num. 4.) will Cujacius sagen: Die princeps unterdrückt mit Unrecht das Wort rem; nimmt man aber dieses wieder auf, so folgt dann die Emendation mancipi für mancipia so natürlich, daß sie kaum eine Emendation genannt werden kann. — XV. (Num. 2.) will er sagen: Die princeps hat irrig quotcunque emendirt, und petet hinter mulier eingeschoben; wirft man aber dieses heraus, so ergiebt sich dann am Schluß die Veränderung des potest in petet so nothwendig, als wenn sie schon in der Handschrift stände; das partis für partes fand er nicht der Erwähnung werth. — XVI. (Num. 5.): Anstatt des sit, quae quidem liest richtiger die Handschrift sunt qua lex. Das aut vor qua und das exegit übergeht er stillschweigend als offenbare Schreibfehler. — XIX. 14. (Num. 4.): Anstatt des cui cessa est der princeps liest die Handschrift richtig: qui cessit. Mit Stillschweigen übergeht er die unbedenklichen Verwandlungen des cum in quam und des cesset in cessit. — XXIV. 14. (Num. 5.). Er bemerkt drei leere Räume in der alten Handschrift, und tadelt, daß die princeps die schlechte von neuerer Hand herrührende Ausfüllung aufgenommen habe. Dabei rechnet er allerdings die Worte etsi

tacite zur neuen Ausfüllung, die in unserer Ausgabe von 1834 der alten Handschrift beigelegt werden. Aber gerade dieser Punkt ist so zweifelhaft, daß unsere Ausgabe von 1814 das etsi als alt, das tacite als neu annahm, und daß erst auf eine nachträgliche Bemerkung von Brandis [1]) auch das tacite als alt aufgenommen wurde. Bei dieser Lage der Sache kann man unmöglich hierin einen Beweis sehen, daß Cujacius eine andere, als die Vaticanische Handschrift vor Augen gehabt haben müsse. — XXIV. 28. (Num. 6.) will er gar nicht die princeps berichtigen, sondern nur die Emendation populi Romani bemerken. Das praetoriani ist gar keine Abweichung von der Vaticanischen Handschrift, da er offenbar das daran hängende s (übereinstimmend mit der princeps) als die Sigle für sunt ansah. Ganz unbegreiflich aber ist es, wie Heimbach auch XXVIII. 7. (bei ihm Num. 1.) als Beweis geltend machen kann, da hier Cujacius die Lesart der Handschrift gar nicht wörtlich, sondern nur dem Inhalt nach referirt, und lediglich auf die verschiedene Zählung bei Ulpian und in den Institutionen aufmerksam machen will. Für diesen Zweck aber war das vorhergehende quarto und das nachfolgende sexto vollkommen hinreichend, um das in

[1]) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 4. S. 128.

der Handschrift ausgefallene quinto an die rechte Stelle zu bringen.

Meine Annahme ist also diese. Er behandelte die Kritik des ihm so wichtigen Werks auf freie Weise, ohne sich ängstlich um Kleinigkeiten zu kümmern, da, wo die Verbesserung des handschriftlichen Textes schon sprachlich, ohne Erforschung des Inhalts, in die Augen fiel. Daß er so verfuhr, ist aber nicht nur aus inneren Gründen höchst wahrscheinlich, sondern es läßt sich auch in einzelnen Stellen unmittelbar nachweisen. So z. B. in XXII. 26. hat Cod. Vatic. cibariam dat; eben so auch ed. 1586 (also aus der Originalhandschrift); dennoch giebt Cujacius (obs. XVII. 28.) die Lesart dieser Handschrift so an: cibaria dat, also indem er die kleine nothwendige Emendation schon mit hinein rechnet. Eben so auch XXIV. 14., wo der von Cujacius bezeugte Inhalt der Handschrift nicht so genau mit ed. 1586 übereinstimmt, als man es nach der allgemeinen Erklärung am Rande dieser Ausgabe p. 79. wohl erwarten könnte. Eben so Tit. XV., wo nach Cujacius die Originalhandschrift liest dotem petet; das müßte man also auch in ed. 1586, nach dem allgemeinen Plan derselben, erwarten. Da aber steht petet dotem, und zwar ohne Cursivschrift als Zeichen einer Abweichung; nicht zufällig oder aus

Versehen, sondern um den Leser zu sichern, daß er nicht unbedachtsam das decimam mit dotem verbinden möge. Es ist wohl zu bemerken, daß gegen diese Beispiele selbst Heimbach Nichts einwenden darf; denn daß der Ausgabe von 1586 die Handschrift des Tilius zum Grunde liegt, die Cujacius stets als authenticum ex. bezeichnet, wird auch er nicht läugnen wollen.

So würde die Sache stehen, auch wenn Cujacius die Handschrift selbst besessen, oder doch zu der Zeit, als er jene Angaben niederschrieb, vor Augen gehabt hätte; selbst unter dieser Voraussetzung würde Heimbach Nichts bewiesen haben. Allein auch der letzte Schein für seine Behauptung verschwindet bei Erwägung der Umstände, unter welchen jener die Handschrift benutzte.

Bedenkt man den frühen und großen Ruhm des Cujacius, und daneben die ungemeine Wichtigkeit, die er von frühen Jahren her auf Ulpian setzte, so möchte man glauben, er müsse die Handschrift frühe, oft, ja nach Gutdünken gesehen und benutzt haben. An äußerer Gelegenheit dazu fehlte es keineswegs. In den Jahren 1556 und 1557 machte er öftere Reisen nach Paris [1]), und hier könnte er

[1]) Hugo, Cujas, civ. Mag. Bd. 3. S. 207. Spangenberg Jacob Cujas S. 14. 15. Ich citire diese deutsche Bearbeitung des

leicht die Handschrift gesehen haben; allein gerade in dieser Zeit klagte er in der Zueignung zu Paulus, daß ihm die Bibliothek des Tilius unzugänglich geblieben sei [1]). Seine Observationen erschienen stückweise seit 1556, und er benutzte sie so, wie wir Zeitschriften zu benutzen pflegen, um Dasjenige mitzutheilen, was er selbst in geringerem Umfang arbeitete, oder was ihm an Quellen neu vor Augen kam. Im Jahre 1573 erschienen zugleich drei Bücher dieser Observationen (12. 13. 14.), und bis dahin erwähnt er die Handschrift gar nicht. So hat auch die von ihm 1566 veranstaltete Ausgabe des Ulpian hinter dem Theodosischen Codex keine Spur einer solchen Bekanntschaft [2]). Endlich erschienen

Werks von Berriat-Saint-Prix vorzugsweise vor dem französischen Original, weil sie ohne Zweifel den meisten meiner Leser zugänglicher ist, als dieses.

[1]) Jac. *Cujacius* Emaro Ranconneto, Lutetiae Kal. Dec. 1557 (vor Pauli receptae sententiae Paris. 1558 4.) „Utinam vero et mihi hac in re Jo. Tilii, quos habet quamplurimos, libris uti licuisset, exissent forsitan locupletiora et emendatiora."

[2]) Scheinbar könnte eine ganze Anzahl von Ausgaben des Ulpian als Cujacische gelten, namentlich Tolosae 1554 (in Hugo's Index, Num. 10.), Paris. 1556 4. (hinter den Comm. ad Tit. de usurp. rel.), Lugd. 1559 fol. (eben so, wie die vorige), 1577 und 1584 in zwei Pariser Folioausgaben der Werke. Allein hier war es eigentlich immer nur auf die Noten des Cujacius abgesehen, denen der Text nur zum Verständniß beigefügt war; anders in der Ausgabe von 1566, die blos Textausgabe war und sein sollte.

1577 wieder drei Bücher der Observationen (15. 16. 17.), und hier erwähnt und benutzt er die Handschrift ganz mit dem frischen und frohen Interesse, welches eine neue Entdeckung einzuflößen pflegt. Er sagt davon (XVII. 28.): Sic enim perspicue scriptum est in originali Regularum Ulpiani quod mihi benignissime communicavit v. c. Jacobus Til' pro sua eximia humanitate et benevolentia erga me. Eben so in einem späteren Buch der Observationen, im Jahre 1579 (XX. 34.): ut in ipso originali legi, quod est penes Jacobum Tilium Senatorem clarissimum et eruditissimum. Und nun machte er von seiner neu erworbenen Kenntniß den ausgedehntesten Gebrauch in der Ausgabe von 1586 hinter dem Theodosischen Codex. Offenbar also hatte er die Handschrift zwischen den Jahren 1573 und 1577 kennen gelernt. Wer dieser von ihm gerühmte Parlamentsrath *Jacques du Tillet* war, kann ich nicht nachweisen; wahrscheinlich war er der Sohn des Greffier *Jean du Tillet*, Erbe der Bibliothek seines Oheims, des Bischofs, von welchem die erste Ausgabe herrührte [1]).

[1]) Zwei Brüder *Du Tillet* konnten leicht mit einander verwechselt werden; denn beide hatten den Vornamen Jean, beide lebten in Paris, beide starben in Paris, und zwar beide in denselben Jahr und Monat (November 1570). Aber der Aeltere war Greffier des Parlaments,

Allein es läßt sich die Zeit seiner Bekanntschaft mit der Handschrift sogar noch genauer angeben. Im Jahre 1575 las er in Bourges über das fünfte Buch des Codex [1]). Im März 1576 begab er sich aus Furcht vor den Kriegsunruhen nach Paris, wo das Parlament zu seinem Vortheil von dem alten Gesetz dispensirte, welches alle Vorlesungen über Römisches Recht in Paris verbot [2]). Schon vor dem Oktober 1576 aber war er wieder nach Bourges zurückgekehrt, wo er die unterbrochenen Vorlesungen über den Codex mit dem sechsten Buch fortsetzte [3]). In dieser Vorlesung nun kommt folgende Stelle vor: et inde *legatum ereptorium* libro reg. Ulpiani tit. 19. Sic enim nuper Lutetiae legi in ipso Authentico, non *ereptitium* et generali nomine *ereptoria*, id est quae ut indignis auferuntur, etiam

der Jüngere (Herausgeber des Ulpian) war Bischof. Vergl. Bibliotheque Françoise de la *Croix du Maine* T. I. Paris 1772 p. 594—597 (mit Zusätzen und Berichtigungen von Rigoley de Juvigny). Hugo Geschichte des R. R. seit Justinian dritte Ausg. 1830 S. 229.

[1]) *Cujacii* opera T. 9. p. 428. ed. Neap.

[2]) Hugo, Cujas S. 219. Spangenberg. S. 43. 44. 217.

[3]) *Cujacii* opera T. 9. p. 615. ed. Neap. Den 27sten Titel des 6ten Buchs erklärte er am 10. Oktober (6. idus Oct.) 1576. (*Cujacii* opera ed. Scot. Lugd. 1614. T. 3. Appendix p. 12.). Also muß er schon geraume Zeit vor dem Oktober die Erklärung des sechsten Buchs angefangen haben.

caduca dicuntur [1]). Hierdurch wird es unzweifelhaft, daß er die Handschrift im Sommer 1576, bei seinem vorübergehenden Aufenthalt in Paris, gesehen und benutzt hat. — Die Behandlung dieser letzten Stelle ist nun wieder charakteristisch genug, und bestätigt ganz die oben aufgestellten Behauptungen. Die princeps las ereptitium, und Cujacius nahm hieraus diesen fast nirgend vorkommenden Kunstausdruck in mehreren Stellen seiner Schriften als völlig begründet an [2]). Sobald er aber die Handschrift eingesehen hatte, war er unbedenklich, zuerst das aller Analogie widerstrebende u in o stillschweigend umzuwandeln, und dann die so modificirte handschriftliche Lesart als den berichtigten Kunstausdruck in der oben mitgetheilten Stelle seiner Vorlesungen anzuerkennen [3]). Heimbach müßte auch diese Stelle wieder unter die Beweise für die Verschiedenheit beider Handschriften aufnehmen, da die Vaticanische in der That erepturium liest; aber wenn die des

[1]) Tit. 35. de his. quib. ut ind., Opp. T. 9. p. 797. ed. Neap. [Zusatz 1849: Eben so heißt es zu Tit. 51. de cad. toll. ibid. p. 898. „... in archetypo quem mihi nuper Lutetiae communicavit D. Tilius, qui est possessor hujus libri".]

[2]) *Cujacii* notae in Ulp. XIX. 17. (1554). Observ. VI. 37. (1564). Paratitla in Dig. XXXIV. 9. (1570).

[3]) Er wiederholte dieses nachher bei mehreren Gelegenheiten: Parat. in Cod. tit. de cad. toll. (1579 Opp. T. 2. p. 425. ed. Neap.) und Recitat. ad tit. de j. fisci. (1585 Opp. T. 8. p. 474.).

Tilius in der That *ereptorium* las, so war es ganz unmöglich, daraus in der princeps *ereptitium* zu machen; dieses war nur dann möglich, wenn sich der Herausgeber durch das unförmliche erepturium ohnehin zu irgend einer Aenderung genöthigt sah, und nun blos zwischen mehr oder weniger Abweichung von den Zügen der Handschrift zu wählen hatte: Tilius zog die größere Abweichung vor, Cujacius die kleinere, beide mit einer Wortbildung, für welche zwar manche Analogie, aber kein unmittelbarer Sprachgebrauch irgend eines andern alten Schriftstellers angeführt werden konnte.

Allerdings aber, auch wenn wir als erwiesen annehmen, daß Cujacius die Handschrift nur im Sommer 1576 in Händen gehabt hat, ließe es sich denken, daß er sie ganz durchgezeichnet, oder wenigstens so vollständig copirt hätte, wie es zum Behuf der neueren Hugo'schen Ausgaben neuerlich in Rom geschehen ist. Wer jedoch die Weise des sechszehnten Jahrhunderts in solchen Dingen berücksichtigt, wird Dieses schwerlich annehmen. Ohne Zweifel excerpirte er die Handschrift in allen ihm erheblich scheinenden Stellen, indem er an den Rand eines gedruckten Exemplars Varianten eintrug, dabei aber die ganz offenbaren und geringfügigen Schreibfehler unbeachtet ließ. Nimmt man nun dieses so wahrscheinliche

Verfahren als wahr an, so erklären sich daraus ganz einfach alle die scheinbaren Differenzen zwischen den von Cujacius angegebenen Lesearten und denen der Vaticanischen Handschrift, wodurch Heimbach irre geführt worden ist.

Jetzt bleibt noch übrig das Zeugniß aus *Merillii* obs. II. 37, welcher versichert, die Handschrift des J. Tilius [1]) habe in XVI. 1. nicht das Wort duodecim, das sich hier in allen Ausgaben findet. Dieses steht im geraden Widerspruch mit der Vaticanischen Handschrift. Allein Merillius sagt nicht, ob er die Handschrift selbst gesehen, oder daraus Mittheilung von Anderen empfangen habe, ob er aus schriftlichen Aufzeichnungen, oder aus dem Gedächtniß, citire; vielleicht benutzte er nur eine der mehreren interpolirten Abschriften des Originals, die bekanntlich im sechszehnten Jahrhundert im Umlauf waren. Da übrigens auch Merillius gar nicht als Kritiker einen vorzüglich bewährten Namen hat, so können wir einstweilen dieses ganz einzeln stehende und durch die Umstände nicht verbürgte Zeugniß auf

[1]) In der Originalausgabe der Observationen (Paris. 1618 4.) steht II. 33. 37. jedesmal Titii statt Tilii. Dieser Fehler aber trifft nicht den Verfasser, da er in dem Druckfehlerverzeichniß bemerkt ist.

sich beruhen lassen. Gerade in dieser Stelle, die eine lange Aufzählung einzelner Fälle enthält, und worin zuerst filium filiamve, gleich nachher aber filium vel filiam vorkommt, war bei schneller Ansicht der Handschrift eine Verwechselung leicht möglich. Was aber in der That dem Zeugniß des Merillius alle Beweiskraft entzieht, ist der Umstand, daß es durch ein eben so bestimmtes Zeugniß des Cujacius widerlegt wird. In der Ausgabe von 1586 steht das duodecim, und zwar nicht mit Cursivschrift; das heißt, nach dem allgemeinen Plan dieser Ausgabe, soviel als: duodecim steht in der Handschrift des Tilius. Wir haben also hier nur die Wahl, entweder dem Cujacius, oder dem Merillius einen Irrthum zuzuschreiben; sollten wir bei dieser Wahl wohl zweifelhaft bleiben? Es ist wohl zu bemerken, daß die Einschaltung des duodecim (wenn es eine war) nicht schon durch grammatische oder logische Gründe, als Etwas, das sich von selbst verstehe, gerechtfertigt werden konnte (wie es oben in anderen Stellen bemerkt worden ist), sondern daß es vielmehr eine sehr starke materielle Emendation gewesen wäre, die nothwendig hätte bemerkt werden müssen, da die Stelle auch ohne duodecim einen völlig befriedigenden, nur freilich ganz verschiedenen, Sinn giebt.

Nach wiederholter Prüfung der Frage muß ich fortwährend behaupten, daß die Handschrift des Tilius im Vatican zu finden ist, und daß wir von irgend einer anderen in das Mittelalter hinauf reichenden Handschrift des Ulpian durchaus keine Spur haben.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter. Selbst wenn das höchst Unwahrscheinliche wahr, also die Urhandschrift von der Vaticanischen verschieden wäre, ja wenn sie noch jetzt aufgefunden würde, so müßten beide Handschriften in einem solchen Verhältniß zu einander stehen, daß wir aus der Urhandschrift durchaus nichts Neues lernen würden, daß also der neue Fund nur das Interesse einer Curiosität haben könnte. Die erste Behauptung habe ich als eine höchst wahrscheinliche bezeichnet, diese zweite muß ich für gewiß erklären. Diese Ueberzeugung aber halte ich nicht für gleichgültig, da die Fortdauer einer leeren Erwartung für das wissenschaftliche Streben nur zerstreuend und hinderlich sein kann.

XXIV.

Ueber Duaren's Handſchrift des Ulpian.

Vorbemerkung.

Erſte Ausgabe in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft B. 1. Heft 3. 1815 Num. XIII. S. 319. bis 322.

In dem vorſtehenden Aufſatz S. 297 [1]) iſt auf Stellen des Duarenus aufmerkſam gemacht, aus welchen erhelle, daß derſelbe eine eigene, von den drei bekannten verſchiedene, Handſchrift des Ulpian beſeſſen habe. Dieſe Stellen lauten vollſtändig ſo [2]):

[1]) [Damit iſt gemeint ein Aufſatz von Cramer: Kleine kritiſche Bemerkungen, welcher in demſelben Stück der Zeitſchrift (B. 1. Heft 3. Num. XII.) unmittelbar voranging.]

[2]) *Duarenus* de jurisdict. et imperio — adversus Egu. Baronem §. 6. ed. opp. Lugd. 1584 fol. p. 1465. Am Ende dieſer Schrift ſteht: Calendis Jan. 1549, ſo daß ſie älter iſt, als die erſte Ausgabe des Ulpian.

„Hujus rei fidem facit Ulpiani locus in fragmentis librorum nondum in lucem editis, sub titul. de fideicomm. *Fideicommissa* (inquit) *non per formulam petuntur, ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum, aut Praetoris, qui Fideicommissarius vocatur: in Provinciis vero Praesidum Provinciarum.*" Es iſt die Stelle Tit. 25. §. 12., und der Text ſtimmt mit allen Ausgaben völlig überein, obgleich nicht ganz mit der Handſchrift des Tilius (jetzt der Vaticaniſchen Bibliothek), welche anſtatt Fideicommissarius lieſt *fideicommisso,* und *praesidibus* anſtatt Praesidum. Gleich nachher ſagt Duarenus: „Ulpianus in libro veteri (cujus supra meminimus) *Fideicommissum* (inquit) *est, quod non civilibus verbis relinquitur nec ex rigore juris civilis proficiscitur, sed ex voluntate datur relinquentis. Verba fideicommissorum in usu haec sunt, Committo, Peto, Volo dari, et similia.*" In dieſer Stelle (Tit. 25. §. 1. 2.) ſind die Abweichungen bedeutender. Nämlich in der Handſchrift allein finden ſich folgende offenbar fehlerhafte Abweichungen: *relinquetur, jure* civilis, und *relinquentes* für relinquentis; in der Handſchrift und in allen Ausgaben ſtehen im §. 1. noch die Worte *sed precative* vor relinquitur, und §. 2. in usu *fere,* und *fideicommitto* anſtatt committo; *haec sunt*

hat die Handschrift, wie der Text des Duarenus; alle Ausgaben lesen sunt haec.

Ich kann dieser Nachricht noch eine andere, dieselbe Handschrift betreffende, hinzufügen. In meinem Exemplar der ersten Ausgabe des Ulpian (1549) finden sich im 28sten Titel folgende zwei Randnoten von einer Hand des sechszehnten Jahrhunderts. Der §. 1. lautet in jener Ausgabe so: Bonorum possessio datur aut contra tabulas testamenti, aut adversus tabulas intestati. Darauf bezieht sich diese Randnote: „Delenda est vocula *intestati,* adversus enim hic non contra, sed secundum significat, ita enim aliquando veteres authores loquuti sunt, licet rarius. Exemplum est apud hunc ipsum Ulp. tit. de testamentis supra, ubi de deditiis loquitur, ait adversus leges, quod accipiendum est, ac si dixisset, secundum leges. Eadem forma loquendi habetur in pandectis nostris L. naturaliter de usucapionibus *adversus eum qui vi* est *secundum eum qui vi.* Et sic frequenter apud Senecam accipitur, et in Codice manuscripto quem habeo omittitur vocula intestati. Duar. ad tit. C. de bonor. poss. secundum tab. fol. 20. a." Die Schrift oder die Vorlesung des Duarenus zu dem angeführten Titel des Codex,

woraus dieſe Stelle genommen iſt, iſt meines Wiſſens niemals gedruckt worden [1]).

Im §. 4. deſſelben Titels lieſt die Vaticaniſche Handſchrift nebſt der erſten Ausgabe und mehreren anderen Ausgaben: si parati sunt cavere *patribus* suis; die Randnote ſagt: „*fratribus* habet Duarenus in libro manuscripto quod et verius est."

Daran alſo iſt nicht zu zweifeln, daß Duarenus eine Handſchrift des Ulpian beſaß, die von den drei bekannten, nämlich der des Tilius, d. h. der Vaticaniſchen, der des Gervaſius, und der Auredaniſchen verſchieden war; dennoch bin ich überzeugt, daß dieſe Handſchrift zu derſelben Claſſe gehört, wie die beiden zuletzt genannten, d. h. daß auch ſie nur eine neuere interpolirte Abſchrift der Vaticaniſchen geweſen iſt. Hätte ſie beſonders einen vollſtändigern Text enthalten, als dieſe, ſo iſt es kaum denkbar, daß weder Duarenus ſelbſt, der erſt 10 Jahre nach dem erſten Abdruck des Ulpian ſtarb, noch irgend ein Anderer, Dieſes jemals bekannt gemacht haben ſollte.

[1]) [In der vollſtändigſten Ausgabe der Werke des Duarenus, 1765, 1766, 1768, Lucae typis Jos. Rocchii. vier Foliobände, findet ſich eine ſolche Vorleſung Vol. 2. p. 483., aber die oben abgedruckte Stelle ſteht daſelbſt weit kürzer, und es fehlt darin der Schlußſatz von der eigenen Handſchrift des Ulpian und der Leſeart dieſer Handſchrift.]

Eine fünfte Handschrift des Ulpian scheint Claudius Gustanus gehabt zu haben, und auf deren Abdruck in Gesellschaft des Brachylogus wurde schon 1548 ein Privilegium ertheilt, obgleich der Abdruck selbst erst mehrere Jahre später erfolgte [1]). Da aber dieser Abdruck gar nicht von der Ausgabe des Tilius abweicht [2]), so ist nicht zu zweifeln, daß auch diese Handschrift von derselben Art gewesen ist, ja daß sie noch weniger, als die übrigen Abschriften, von dem Original abweichend gewesen seyn kann.

[1]) *Hugo* ind. editionum p. 141. hinter *Pauli* sententiae receptae ed. Berol. 1795 8.

[2]) Ich habe zwar nicht die von Hugo a. a. O. angegebene Ausgabe von 1553, sondern die von 1557 vor mir, die aber ohne allen Zweifel aus der früheren wörtlich abgedruckt ist. Diesen Abdruck von 1557 nun habe ich in den meisten charakteristischen Stellen verglichen, und überall eine unbedingte Uebereinstimmung mit der Ausgabe des Tilius gefunden.

XXV.

Ueber L. 44. D. de donationibus inter virum et uxorem (XXIV. 1.).

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 1. Heft 2. 1815 Num. X. S. 270 — 280. Eine genauere Ausführung der in diesem Aufsatz enthaltenen Erklärung findet sich in dem System des heutigen R. R., B. 4. Beilage IX. Num. V — X.

Also lautet diese Stelle in der Gebauer'schen Ausgabe:

Neratius Libro V. Membranarum. Si extraneus rem viri, ignorans ejus esse, ignoranti uxori, ac ne viro quidem sciente eam suam esse, donaverit: mulier recte eam usucapiet. Idemque juris erit, si is qui in potestate viri erat,

credens se patremfamilias esse, uxori patris donaverit. Sed si vir rescierit suam rem esse priusquam usucapiatur, vindicareque eam poterit, nec volet, et hoc et mulier noverit, interrumpetur possessio: quia transiit in causam ab eo factae donationis ipsius mulieris scientia: propius est, ut nullum adquisitioni dominii ejus adferat impedimentum: non enim omnimodo uxores ex bonis virorum, sed ex causa donationis ab ipsis factae adquirere prohibitae sunt.

Erklärungen derſelben haben folgende Schriftſteller verſucht:

Die Gloſſe.

Vivianus in dem der Gloſſe voranſtehenden Caſus.

D. Gothofredus in der Note [1]).

Sc. *Gentilis* de donat. int. virum et ux. Lib. 2. Cap. 29. p. 293 — 297. opp. Tom. 4. Neap. 1765 4. [2]).

J. F. de Retes ad Legem Attiniam, num. 12. 13. (*Meerman*, T. 6. p. 480.).

[1]) In welcher Ausgabe dieſe Note zuerſt gedruckt iſt, weiß ich nicht anzugeben; in der erſten (von 1583) ſteht ſie noch nicht.

[2]) Zuerſt Francof. 1606. Jugler, B. 6. S. 158.

Pothier, Pandectae Justin. Lib. 24. T. 1. num. 19.

Greg. *Majansius* in disputat. Lugd. Bat. 1752. 4. disp. 59. num. 10.

In dem letzten Resultat kommen alle diese Erklärer überein. Der Inhalt der Stelle nämlich soll folgender sein. Wenn ein Fremder einer Ehefrau die Sache ihres Mannes schenkt, sie und ihr Mann aber wissen nicht, daß die Sache dem Mann gehört, so gilt Usucapion; ja, auch wenn beide vor vollendeter Usucapion erfahren, daß der Mann Eigenthümer ist, so daß dieser die Sache absichtlich in den Händen der Frau läßt, so gilt dennoch die Usucapion. Der erste Satz freilich hat keinen Zweifel, der zweite aber ist nicht nur aus inneren Gründen, sondern selbst wegen der Worte der Stelle bedenklich, in welchen Anfangs das gerade Gegentheil gesagt zu seyn wenigstens scheint. Ich werde zuerst von dem Sinn dieser Worte sprechen.

Die angeführten Schriftsteller haben verschiedene Wege eingeschlagen, um der Stelle Zusammenhang zu verschaffen. Die Glosse, Vivianus und viel ausführlicher Gentilis nehmen an, die Worte „Sed si vir rescierit — — ipsius mulieris scientia" seyen eine blos mögliche Meinung, welche aber dann in den folgenden Worten als unrichtig verworfen

werde. Allein Dieſes iſt bei dem ganz poſitiven, uneingeſchränkten Ausdruck des erſten Satzes unmöglich. Zudem paßt dazu gar nicht der Grund, durch welchen am Schluß die eigentliche Entſcheidung befeſtigt werden ſoll. Dieſer Grund lautet nämlich ſo: „Zur Ungültigkeit gehört eine wahre Schenkung.“ Allein davon war ja auch Derjenige, den man ſich als Vertheidiger der erſten, nun widerlegten Meinung denken muß, überzeugt; denn auch er hatte ſich darauf berufen, daß in unſerm Fall Alles eine wahre Schenkung geworden ſei (transiit — — scientia). Um ihn zu widerlegen, mußte man alſo nicht erwidern, was er ſchon wußte, daß wahre Schenkung nöthig ſei, ſondern vielmehr, daß es in dem gegebenen Fall an einer wahren Schenkung fehle; gerade davon aber wird kein Wort geſagt.

Gothofredus, Pothier und Majans ſchlagen einen andern Weg ein, indem ſie hinter scientia ein Fragezeichen ſetzen. Nun fällt der Einwurf weg, daß der Juriſt zu poſitiv ſpreche: er fragt nur, ob es ſo gehalten werde, und antwortet, es werde nicht ſo gehalten. Aber erſtlich würde dieſe Art, zu fragen, ohne fragende Partikel, gerade in dieſer Verbindung, der unvermeidlichen Zweideutigkeit wegen unerträglich ſein. Zweitens paßt auch hier der Grund am Schluß der Stelle eben ſo wenig, als bei der vorigen

Erklärung; denn auch hier hatte der Fragende darüber, ob eine wahre Schenkung zur Ungültigkeit erfordert werde, keinen Zweifel geäußert. Endlich ist diese Erklärung unmöglich wegen des Grundes am Schluß der Frage („quia transiit — — scientia"); denn sollte das Problematische der Frage auch auf diesen Grund erstreckt werden, so mußte es heißen: „quasi transeat" etc., anstatt daß er hier ganz positiv ausgedrückt ist. Nimmt man nun aber, wie es also hier geschieht, das Daseyn einer Schenkung als ausgemacht an, so muß gerade nach dem am Ende der ganzen Stelle ausgesprochenen Satz die Usucapion verworfen, nicht zugelassen werden. — Eine ähnliche Erklärung giebt Retes, welcher liest: „Sed si vir rescierit — — interrumpetur possessio? quia transiit in causam ab eo factae donationis ipsius mulieris scientia, propius est" etc. Die Schenkung also zieht er nicht mit in die Frage, als Grund des Zweifels, sondern er setzt darin vielmehr den Grund der Antwort, also der Gültigkeit der Usucapion. Diese seltsame Ansicht sucht er dadurch zu rechtfertigen: die eigentliche Bedenklichkeit gegen die Usucapion liege nicht sowohl in der verbotenen Schenkung, als vielmehr in der Möglichkeit eines von der Frau begangenen Diebstahls, wodurch die Sache furtiv geworden wäre; diese Möglichkeit falle weg durch

die Einwilligung des Eigenthümers, alſo durch die Schenkung des Mannes. Dieſe ganze Erklärung bedarf wohl keiner ernſthaften Widerlegung.

Sieht man ferner auf innere Gründe, alſo auf den Zuſammenhang dieſes Rechtsfalls mit der allgemeinen Theorie, ſo erſcheint das gemeinſame Reſultat jener Erklärungen eben ſo unhaltbar, als es ſo eben mit Rückſicht auf die Worte der Stelle nachgewieſen worden iſt. Das Verbot der Schenkung zwiſchen Ehegatten hat den Sinn, daß Alles, was ſonſt als Folge einer Handlung eintritt, ſobald dieſe Handlung eine ſolche Schenkung iſt, ipso jure unterbleibt; Mancipation alſo, Ceſſion, Tradition übertragen kein Eigenthum, Stipulation obligirt nicht, Acceptilation befreit nicht. „Sciendum autem est, ita interdictam inter virum et uxorem donationem, ut ipso jure nihil valeat quod actum est. Proinde, si corpus sit quod donatur, nec traditio quicquam valet. Et si stipulanti promissum sit, vel accepto latum, nihil valet: ipso enim jure, quae inter virum et uxorem donationis causa geruntur, nullius momenti sunt [1])." Aber auch das abſichtliche Zulaſſen einer Uſucapion iſt Veräußerung [2]), und eben

[1]) L. 3. §. 10. D. de don. int. vir. (XXIV. 1.).

[2]) L. 28. pr. D. de V. S. (L. 16.).

ſo, wenn es geſchieht, um zu ſchenken, auch Schenkung. Darum iſt auch die Uſucapion als Folge einer verbotenen Schenkung zwiſchen Ehegatten (d. h. einer ſolchen, wodurch der Schenkende wirklich ärmer wird) ipso jure unmöglich [1]). Dieſes Letzte nun muß nicht blos gelten, wenn die Uſucapion als Folge der Schenkung erſt anfangen ſollte, ſondern auch, wenn ſie ſchon angefangen hat, nun geſchenkt wird, und die Vollendung der Uſucapion als Folge der Schenkung eintreten ſoll; denn auch hier iſt von einer Wirkung der Schenkung die Rede, die folglich ipso jure unterbleiben muß. Gerade dieſes Letzte aber gilt von unſerm Rechtsfall, und es hat daher kein Bedenken, daß in demſelben nach der allgemeinen Theorie alle Uſucapion aufhören muß, ſobald beide Ehegatten die Uſucapion erfahren und abſichtlich fortgehen laſſen, worin die Abſicht, zu ſchenken und die Schenkung ſelbſt unverkennbar iſt. Gentilis hat die Sache ganz mißverſtanden, indem er Alles auf die mala fides superveniens bezieht, die hier allerdings eintrete, die ja aber nach Römiſchem Recht überhaupt nicht beachtet werde; darum verwundert er ſich, wie man aus dieſem Grunde nicht etwa die Uſucapion wirklich verworfen habe (denn

[1]) L. 1. §. 2. L. 3. D. pro donato (XLI. 6.).

das nimmt er in der That nicht an), sondern wie darauf auch nur ein Zweifel habe gegründet werden können. Allein von mala fides ist in der That gar nicht die Rede, sondern von einer absoluten gesetzlichen Vernichtung aller juristischen Wirkungen, unter andern also auch der Usucapion; und diese Vernichtung würde hier eintreten, selbst wenn niemals bona fides für die Usucapion gefordert worden wäre.

Ich glaube die Stelle gleichfalls mit Hülfe der Interpunction erklären zu können. Sie spricht nämlich, wie ich glaube, nicht von zwei, sondern von drei ganz verschiedenen Fällen, und muß folgendermaßen abgetheilt werden.

1) Si extraneus rem viri, . . . uxori patris donaverit.

Hier wird vorausgesetzt, daß alle drei Personen die Lage des Eigenthums nicht kannten, unter welcher Voraussetzung die Entscheidung ganz unbedenklich richtig ist. Gentilis nimmt die Bestimmungen dieses Falls ganz buchstäblich, und meint, wenn nur eine der drei Personen den Eigenthümer kannte, würde die Usucapion unmöglich sein. Gewiß unrichtig; denn auch wenn der Schenkende und der Ehemann zugleich wüßten, daß der Ehemann Eigenthümer sei,

würde die Usucapion vor sich gehen, weil ohne Bewußtsein der Frau keine Schenkung an sie möglich ist. Nur die Frau darf es nicht wissen, weder sie mit dem Mann zugleich, weil es dann Schenkung ist, noch auch selbst sie allein, weil ihr dann wenigstens die bona fides fehlt, die doch zum Anfang aller Usucapion nöthig ist.

2) Sed si vir rescierit suam rem esse priusquam usucapiatur, vindicareque eam poterit, nec volet, et hoc et mulier noverit, interrumpetur possessio, quia transiit in causam ab eo factae donationis.

Erfahren vor vollendeter Usucapion beide Ehegatten die wahre Lage des Eigenthums und lassen absichtlich Alles ungeändert, so ist der Besitz (als ein zur Usucapion tauglicher) unterbrochen [1]), weil er nunmehr als auf Schenkung des Mannes gegründet zu betrachten ist. — Die Gründe dieser Entscheidung, die also der gewöhnlichen Erklärung geradezu widerspricht, sind oben entwickelt worden.

3) Ipsius mulieris scientia propius est, ut nullum adquisitioni dominii ejus adferat impedimen-

[1]) [Zur Rechtfertigung dieser Erklärung des interrumpetur possessio ist zu vergleichen *L.* 16. *de fundo dot.* 23. 5.: „non tamen interpellat eam possessionem".]

tum: non enim omnimodo uxores ex bonis virorum, sed ex causa donationis ab ipsis factae adquirere prohibitae sunt.

Daß gerade die Frau (und ſie allein, nicht zugleich der Mann) das Eigenthum des Mannes erfährt, ſtört die Uſucapion nicht, obgleich auch hier die Frau wiſſentlich aus dem Vermögen des Mannes ſich bereichert. Denn es iſt ja nicht jede Bereicherung dieſer Art verboten, ſondern nur diejenige, welche zugleich Schenkung iſt, welche aber nicht ohne übereinſtimmendes Bewußtſein beider Ehegatten gedacht werden kann. — Dieſer dritte Fall wird nach der gewöhnlichen Erklärung ganz überſehen; die Entſcheidung deſſelben iſt unzweifelhaft. Außer allen ſchon oben entwickelten Gründen ſpricht für dieſe Abtheilung noch unmittelbar die viel natürlichere Stellung, die nun die Worte Ipsius mulieris scientia bekommen. Als Anhang und Grund des vorigen Satzes, wie man ſie gewöhnlich anſieht, ſind ſie ſehr ungeſchickt; denn nicht die scientia mulieris macht die Schenkung, ſondern die übereinſtimmende scientia beider Theile. Dagegen iſt am Anfang unſeres Satzes ohne jene Worte eine offenbare Lücke, indem der Satz nur durch jene Worte ein Subject erhält.

Zuletzt ist noch Einiges über den Text unserer Stelle hinzuzufügen. Die Varianten, die sich dabei finden, sind fast alle ganz unbedeutend und verwerflich. Nur folgende haben Einfluß auf den Sinn:

a) „Propius *autem* est, ut nullum" etc. Diese Lesart hat Haloander, auch nach Gebauer die Vulgata. Dieses Letzte aber läßt sich nicht behaupten; denn gerade die ältesten Ausgaben, die ich verglichen habe, sind ohne dieses eingeschobene Wort[1]). Durch dasselbe wird allerdings meine Abtheilung und Erklärung, wo nicht völlig unmöglich, doch gewiß sehr gezwungen und unwahrscheinlich, und der Ausdruck des alten Juristen sehr fehlerhaft; allein die Lesart selbst ist eben deshalb zu verwerfen, ja es ist offenbar, daß sie überhaupt nur aus dem Bestreben entstanden ist, das irrige Verhältniß der Sätze, welches man seit der Glosse angenommen hatte, bestimmter zu bezeichnen.

b) „Ipsius *et* mulieris scientia propius est" etc. Gentilis hat diese Variante, die sich in keiner der angegebenen alten Ausgaben findet, angeführt, ohne

[1]) Ohne autem sind folgende Ausgaben des Dig. vetus: Norimb. Koberger 1482, Venet. 1484, Venet. Tortis 1501, Venet. Tortis 1506. — Mit autem: Paris. 1509 4, Lugd. Fradin. 1514 f., Paris. 1523 4, Paris. 1528 f., Paris. 1538 4, Paris. 1548 8, Lugd. Senneton. 1550 f.

ihre Quelle näher zu bezeichnen [1]); es fehlt ihr alſo ſchon an aller äußeren Autorität. Ueber den Einfluß, die Entſtehung und die innere Verwerflichkeit derſelben gilt Alles, was bei der vorigen Variante geſagt worden iſt.

c) Man kann es, ſtreng genommen, nicht Variante nennen, wenn Retes behauptet, daß ſchon die Ausgabe des Taurellus das Fragezeichen eben ſo ſetze, wie er es gut findet [2]). Es würde nämlich daraus nur folgen, daß der Herausgeber dieſelbe Anſicht von dem Sinn und der Abtheilung der Stelle gehabt hätte. Zum Ueberfluß aber iſt die ganze Behauptung aus der Luft gegriffen, und die Ausgabe des Taurellus hat hinter possessio, ſo wie die Gebauer'ſche, zwei Punkte, kein Fragezeichen. Dagegen ſtimmt wenigſtens in Einer alten Ausgabe die Interpunction mit der meinigen überein, was indeſſen ſehr wohl bloßer Zufall ſein kann [3]).

[1]) *Gentilis* l. c. p. 296. „vel. ut alibi legitur rectius, *ipsius* (hoc est mariti) *et mulieris scientia.*"

[2]) *Retes* l. c. num. 13.: „nam illa verba, *interrumpetur possessio?* interrogative leguntur in archetypo Florentino, quod miror non notasse Gentilem."

[3]) Venet. Tortis 1501 fol. „quia transiit in causam ab eo factae donationis. Ipsius mulieris scientia proprius est" etc. — Aber ſchon die Ausgabe Venet. Tortis 1506 f. hat wieder die gewöhnliche Interpunction.

Nachtrag (aus Heft 3. deſſelben Bandes 1815 S. 424. 425.).

Der Verfaſſer iſt nach dem Abdruck des Aufſatzes von einem gelehrten Freunde darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die dort (S. 89.) vorgeſchlagene Interpunction ſich ſchon bei Bavius Voorda theses controv. L. B. 1796 8. Decas. 8. th. 9. finde. Das Merkwürdigſte dabei iſt aber, daß Voorda, obgleich er auf dieſe Interpunction gekommen war, ſich dennoch die richtige Erklärung nicht einfallen ließ, ſondern ganz bei der alten Meinung blieb, nach welcher die erſte Hälfte der Stelle in der zweiten zurückgenommen ſein ſoll. Nachdem er nämlich dieſe gewöhnliche Meinung früher noch durch die Emendation: Sed proprius est zu unterſtützen geſucht hatte (Decas. 7. th. 5.), ſagt er nunmehr Folgendes: „Legi 44. D. de don. int. v. et ux. cui inserta vocula *sed* subvenire conatus fui Dec. VII. th. 5. suus fortasse sensus absque ulla emendatione constabit. Quid enim si locum ita interpungamus? (nun folgt die bekannte neue Interpunction). Eadem prorsus erit sententia, nisi quod sic tota illa pericopa *ipsius mulieris scientia* etc. magis notam quandam, vel a Paullo vel ab alio Icto adspersam Neratio, quam ipsius Neratii opinionem sapere videatur." Alſo der

Sinn blieb ihm, was wirklich unbegreiflich ist, bei dieser Interpunction unverändert, und das Ganze sollte nur dadurch wahrscheinlicher werden, daß Neratius vielmehr von einem Andern, als von sich selbst, zurecht gewiesen würde.

XXVI.

Beitrag zur Geschichte des lateinischen Novellentextes.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 2. Heft 1. 1815 Num. III. S. 100. bis 136.

Die in diesem Aufsatz niedergelegten Wünsche und Hoffnungen sind seitdem auf glänzende Weise in Erfüllung gegangen. Zuerst durch Biener's Geschichte der Novellen Justinian's Berlin 1824, einem ganz unvergleichlichen Werk, das in der Literatur unserer Quellenkunde einzig dasteht. Dann in dem vortrefflichen Authenticum von Heimbach. (T. 1. Lips. 1846.) In der ersten Ausgabe folgte p. 122—136. als Anhang der Abdruck der Nov. 62. 104. 5. Diese drei Quellenstücke habe ich hier weggelassen, theils weil sie nun anderwärts zu finden sind (bei Biener, S. 495. 498., bei Heimbach S. 561. 562. 1163), theils weil sie außer dem Zweck der gegenwärtigen Sammlung liegen.

Soll für die Kritik unserer Quellen etwas Erhebliches geleistet werden, wodurch allein auch jede andere Art der Arbeit einen völlig sichern Boden gewinnen kann, so ist eine Vorarbeit nöthig, die in der That unter die sehr dringenden Bedürfnisse unserer Wissenschaft gehört: eine vollständige und kritische Zusammenstellung aller jetzt vorhandenen Materialien nämlich. Diese Materialien nun sind von zwiefacher Art, wodurch auch die ganze Arbeit für jedes Stück unserer Quellen zwei Theile erhält: Ausgaben nämlich und Handschriften. Für die innere Geschichte der Ausgaben, wofür im vor-Justinianischen Recht schon sehr viel durch Hugo, im Justinianischen noch fast Nichts geschehen ist, würde es nicht unmöglich sein, durch ernstlich fortgesetzte Bemühung sogleich etwas Vollständiges zu leisten. Es käme darauf an, aus eigener Ansicht aller bedeutenden Ausgaben (wohin vor der Untersuchung alle sehr alten, d. h. etwa bis zur Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, gehören) zu bestimmen: 1) wie und wann der Text allmälig zu dem Grade der Vollständigkeit gekommen ist, den er jetzt in den gangbaren Ausgaben hat, 2) welche unter jenen Ausgaben Originalausgaben, auf Handschriften gegründet, sind, und wie sich diese wiederum in dem Grade der

Wichtigkeit und Brauchbarkeit zu einander verhalten. Diese Untersuchung ist die wichtigste und schwierigste, und das einzige Mittel dazu sind Probecollationen, d. h. Collationen einzelner kleinen Stücke, z. B. in jedem Theil der Pandekten eines Titels im Anfange und eines Titels am Ende, aber immer eines und desselben Titels durch alle Ausgaben hindurch. Bei den Handschriften wäre eine ähnliche Arbeit zu thun, nur daß meist ein weniger entschiedenes äußeres Resultat zu erwarten ist, und daß es weit mehr, als bei den Ausgaben, von glücklichen Zufällen abhängt, sie in größerer Anzahl benutzen zu können, daher auch hier keine Vollständigkeit von der ersten Arbeit verlangt werden darf.

Wer nun diese Arbeit unternehmen wollte, würde wohl thun, durch Darlegung seines Plans und durch einzelne Proben zu zeigen, daß er der Aufgabe völlig gewachsen wäre. Das Zutrauen, welches er dadurch erwerben müßte, würde ihm die Mittheilung schon angelegter Sammlungen verschaffen, und zugleich würde dann eine Prüfung und Berichtigung des Plans durch öffentliche Urtheile möglich seyn.

In dieser Zeitschrift wird sich vielleicht öfter Gelegenheit finden, Materialien zu einer künftigen Arbeit dieser Art mitzutheilen; der Anfang, der damit gleich hier gemacht wird, betrifft den lateinischen

Novellentext des Mittelalters, welcher, theils Originale, theils alte Uebersetzungen enthaltend, gewissermaßen als ein selbstständiges Werk angesehen werden kann. Ueber dieses Stück unserer Quellen sind zwei sehr gründliche literarische Untersuchungen vorhanden, welche um gleiche Zeit und zum Theil unabhängig von einander entstanden sind, und worauf ich mich in der Folge berufen werde: von Cramer und von meinem trefflichen Lehrer, dem verstorbenen Weis [1]).

Bekanntlich enthalten unsere neueren Ausgaben 168 Novellen, welche Justinian zugeschrieben werden, obgleich in der That nur 159 oder 160 diesen Namen mit Recht führen [2]). Von diesen sind 97 lateinische (theils Original, theils alte Uebersetzung) im Mittelalter gewiß bekannt gewesen, obgleich sie nicht alle glossirt genannt werden können; sie stehen aber in sehr vielen alten Handschriften, und in den alten Ausgaben von der ersten Zeit an [3]). Von mehreren anderen, die in den alten Ausgaben größtentheils fehlen, ist späterhin ein

[1]) Cramer Beiträge zur Geschichte der Novellen (in Hugo's civilist. Magazin B. 3. Num. 2. und 7., S. 26—50. und S. 113. bis 162.). *Weis* progr. historiae Novellarum literariae partic. 1. Marburgi 1800 4.

[2]) Cramer a. a. O., S. 157.

[3]) Cramer S. 33. 41. 49.

lateinischer Text in Handschriften des Mittelalters aufgefunden und (meist von Contius) herausgegeben worden; aber auch ein Theil der übrigen war im Mittelalter zuverlässig bekannt, da sie von Juristen dieser Zeit citirt werden [1]). Das Wichtigste nun für dieses Stück unserer Quellen besteht darin, auch für die übrigen den altlateinischen Text, oder für die schon bekannten andere abweichende Uebersetzungen zu finden; aber auch die bloße Berichtigung des schon bekannten lateinischen Textes aus Handschriften und alten Ausgaben ist wünschenswerth, um so mehr, da in neueren Ausgaben, die für kritisch gelten, darauf auch nicht die geringste Aufmerksamkeit verwendet worden ist [2]).

Ich werde hier berichten, was ich über diesen Gegenstand in Handschriften und alten Ausgaben selbst gesehen habe, und dabei der Kürze wegen jene 97, schon in den ältesten Ausgaben enthaltenen Novellen glossirte, die übrigen aber unglossirte

[1]) Cramer S. 156. 157. Außer diesen einzelnen Citaten finden sich auch Stellen allgemeinerer Art, von Joannes, Accursius und Jac. de Bellovisu, die das Daseyn vieler solchen constitutiones extraordinariae oder extravagantes bezeugen, und hinzufügen, daß sie nur wegen ihres unpraktischen Inhalts in den meisten Handschriften weggelassen worden seyen. Cramer S. 116. 119. 120.

[2]) [Vgl. die Vorbemerkung. Die Stelle im Text war nur wahr im J. 1815.]

nennen, ein Sprachgebrauch, der ohnehin gewöhnlich, obgleich nach der oben gemachten Bemerkung nicht streng richtig ist. Als bekannt setze ich voraus, daß in den meisten Handschriften und in den alten Ausgaben diese lateinischen Novellen nicht allein stehen, sondern mit den drei letzten Büchern des Codex und mit dem Lombardischen Lehenrechtsbuch, oft auch noch mit anderen kleineren Stücken, zu einem Ganzen verbunden, welches den Namen Volumen führt.

§. 1. I. Paris. Die Königliche Bibliothek hat 12 Handschriften. Vier derselben enthalten nichts Neues [1]). Zwei haben von nichtglossirten Novellen die 11te [2]). Eine hat die 11te und 21ste [3]). Vier haben die 11te, 13te und 21ste [4]).

§. 2. Weit reichhaltiger aber ist die zwölfte [5]). Im Text derselben fehlen von den glossirten: Nov. 63. und 110.; dagegen hat sie folgende unglossirte: Nov. 11. 13. 133. 147. 59.; außerdem noch, hinter Nov. 59., den Anfang des achten unter den Edicten

[1]) Aus der alten Sammlung Num. 4427. 4436. 4439. und Manuscrits de Navarre Num. 97.

[2]) Num. 4567. und 4521. B. 2.

[3]) Num. 4440.

[4]) Num. 4428. 4437. 4438. und Manuscrits de S. Victor Num. 19.

[5]) Num. 4429. der alten Sammlung, wahrscheinlich aus dem 13ten Jahrhundert, nach dem Katalog aus dem 14ten. Sie enthält die Institutionen, Novellen, libri feudorum und tres libri.

von Justinian [1]). Von allen jenen unglossirten Novellen übrigens ist der altlateinische Text bereits gedruckt.

§. 3. Außer dem Text dieser Handschrift aber ist auch noch die alte, vor-Accursische Glosse derselben für unseren Zweck sehr wichtig. Ich will die Stellen derselben hierher setzen, worin andere unglossirte Novellen als bekannt, aber als in dieser Handschrift fehlend, angeführt werden.

Eine Glosse des Cyprianus zu Nov. 17. citirt: „ut J. de praetore pysidie," d. h. die Nov. 24.

§. 4. Glosse zu Nov. 105.: „Constitutio XXIII. lucano lucanum gente. Const. t. XXIII. de comite jusjur. quod quidem annos. Const. XXIIII. de monstrat. elepotis in antiquis comparant. Constit. XXIIII. t. de praetore plafaconjungentes. Illud indubitatum est. §. XX. Const. t. de proconsule capadocie quoniam capadocium nomen. Const. XXXI. disponere lucra ministrationum armone ea quae frustra posita sunt. Const. XXXII. de moderatore arabie. Multa sunt quidem et alias aministrationes. Const. XXXIII. de proconsule pastine. jam quidem et alios. c."

[1]) „Id. A. Eos quidem sufficit civiles ordinationes circa ponticam diocesi provintiis constituendis desuper per ipsa loca vicarii in medio hoc concessimus tempore eorum nemini eorum qui postea e s."

Aus Ueberſchrift und Anfangsworten, obgleich durch die Abſchreiber ſehr entſtellt, iſt es klar, daß hier gemeint ſind: Nov. 25. 27. 28. 29. 26. (nämlich blos mit den Anfangsworten Illud indubitatum est) 30. 31. 102. 103.

§. 5. Gloſſe zu Nov. 39: „Hic desunt quatuor constitutiones. prima inter viros. hic dees constitutio XXXVI. t. de adjutoribus questionis inter viros devotos. Constitutio XXXVI. ut qui in affrica sunt. Constitutio XXXVIII. t. de affricanis ecclesiis venerabilibus. Constitutio de naturalibus qui rem p. (rem publicam).“ Es iſt Nov. 35. 36. 37. 38.

§. 6. Gloſſe zu Nov. 51.: „Hic deest constitutio XLVIII. etiam appellati. ex quinque questori justiniani.“ Es iſt Nov. 50.

§. 7. Gloſſe zu Nov. 66.: „Hic desunt constitutiones LXII. Const. LXIII. t. de ordine senatus antiquissimis temporibus. Const. LXIIII. ut cum de appell. co. Const. LXIII. t. de ortulanis. Multe undique. Const. LXV. t. de alienat. Sancimus antea.“

Es iſt Nov. 62. 63. 115. 64. 65. Von dieſen ſind Nov. 63. 115. gloſſirt, die erſte derſelben fehlt freilich in unſerer Handſchrift (ſ. o. §. 2.), die andere aber nicht.

§. 8. Gloſſe zu Nov. 71.: „Hic desunt constitutiones LXVIIII. t. ut constitutio. novimus." Es iſt Nov. 68.

Gloſſe zu Nov. 61.: „Hic deest constitutio V. Prima tua cognoscat." Ich weiß nicht, welche Stelle damit gemeint iſt [1]). (ſ. u. §. 28.)

§. 9. Gloſſe zu Nov. 88.: „Hic deest const. LXX. de mortis causa curialium. malignantes." Es iſt Nov. 87.

§. 10. Gloſſe zu Nov. 107.: „Hic debet esse de donat. a curiale factis. bone." Nov. 101.

§. 11. Gloſſe zu Nov. 131.: „Hinc deest const. quomodo oportet milites et l. primum et ma." Nov. 130.

§. 12. Gloſſe zu Nov. 127.: „Hinc debet esse de samaritis et ut de cetero nullam lucernam habeat dux. et ut liceat hebreis et de reliquis publicis." Nov. 144. [2]) 145. 146. 147.

§. 13. Gloſſe zu Nov. 134.: „Hinc desunt C. XXIIII. c. de revocationibus revocari. ipso juré nos quidem sufficiet. Const. XXIII. cum nullum magnum.

[1]) [Es iſt Nov. 104., welche in der Wiener Handſchrift gerade hinter Nov. 61. abgeſchrieben iſt, ſ. u. §. 25.]

[2]) [Vielleicht iſt auch Nov. 129. gemeint, die gleichfalls de samaritis überſchrieben iſt. Dann ſind dieſe Vier Citate wiederholt in §. 13. Vergl. §. 19. 26. 13. 14. 30.]

Const. C. XXVI. ut debitor nullam licentiam his que semper incidunt. Const. C. XXVI. ut liceat hebreis necessarium quidem. Const. CXXVII. de reliquis et si spon. S. ut judices sine quoquo neque praefectus orientis."

Welche Novelle mit dem erſten Citat gemeint iſt, weiß ich nicht [1]). Das zweite (Cum nullum magnum) geht wohl auf Nov. 129. Dann folgen Nov. 145. 146. 147. 8. Das letzte aber (neque praefectus orientis) [2]) iſt wieder undeutlich. (ſ. u. §. 30.)

§. 14. Gloſſe zu Nov. 147.: „Hic deficit Xa quomodo oportet milites transitum in civitatibus facere. deinde deficit alia Rubrica de samaritanis. deinde alia ut de cetero nullam licentiam habeat dux aut biocholita lidie et licaonie in frigiam utramque et pisidiam advenire. deinde deficit alia s. ut liceat episcopis sacras scripturas legere lingua gregua sive latina et ut de suis locis expellantur non credentes judicium vel resurrectionem vel angelos esse creaturam. et parum valent istae rubricae nec leguntur sicut nec superior videlicet Xa de monachis nec praesens Xca legitur nec

[1]) [Es iſt das 8te Edict von Juſtinian.]

[2]) [Es iſt Julian. Const. 125. C. 1., hier nicht als fehlende Novelle, ſondern als Parallelſtelle angegeben.]

sequens usque ad titulum ut judices non exspectent sacras jussiones." Es sind Nov. 130. 129. 145. 146.

§. 15. II. Metz. Unter den drei [zwei] Handschriften der öffentlichen Bibliothek hat eine die unglossirte Nov. 21.

§. 16. III. Cassel. Eine Handschrift, die nur das Gewöhnliche hat.

§. 17. IV. Erlangen. Eine Handschrift der Universitätsbibliothek (Num. 215), gleichfalls nur das Gewöhnliche.

§. 18. V. München. Zwei Handschriften: die eine, ehemals in Freysingen, hat nichts Besonderes, die andere, ehemals in Augsburg [1]), gehört unter die allerwichtigsten. Der ursprüngliche, alte Text derselben ist ziemlich mangelhaft; oft sind Blätter herausgeschnitten, an anderen Stellen sind Novellen nicht mit abgeschrieben. Doch finden sich auch gegen das Ende einige unglossirte, nämlich Nov. 133. und 45.

[1]) Sie führt unter den Augsburger Handschriften die Nummer 14. und steht im gedruckten Katalog derselben S. 60. Sie ist wahrscheinlich aus dem zwölften Jahrhundert, nicht nur nach den Schriftzügen, sondern besonders wegen ihrer vor-Accursischen Glossen. Denn unter diesen sind die des Cyprianus schon von neuerer Hand beigeschrieben, und nur die aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, von Bulgarus und seinen Zeitgenossen, sind ursprünglich da gewesen. Sie enthält die Institutionen, Novellen, libri feudorum und tres libri.

§. 19. Allein am Schluß der Novellen steht von einer anderen neueren Hand, aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert, und ganz ohne Glosse, eine Reihe von unglossirten Novellen, nämlich Nov. 101. 130. 129.[1]) 145. 146. 147., nochmals 133., dann 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 102. 103., der Schluß von 38., dann 40. 42. 43. Einige derselben, nämlich Nov. 24 — 31. 102. 103. 40. 43., sind um so wichtiger, da ein altlateinischer Text derselben bis jetzt gar nicht herausgegeben ist[2]). Die Nov. 30. hat hier ein Datum (was außerdem fehlt), nämlich: „data XV. Kl. apl. constantinop. bilisario VC. CC."

§. 20. Außerdem erwähnt noch die alte Glosse, als fehlend, die Nov. 21. 13. und 87., diese letzte als „const. LXXX."

§. 21. VI. Wien. Die Kaiserliche Bibliothek hat drei Handschriften: eine ganz gewöhnliche[3]); eine andere hat die drei unglossirten Nov. 11. 13. 21.[4]); die dritte aber ist die merkwürdigste unter allen, die ich kenne[5]).

[1]) [S. o. Anm. zu §. 12.]
[2]) Cramer a. a. O., S. 156.
[3]) Num. 157. der Eugenischen Handschriften.
[4]) Mss. juris civ. Num. 4. Aus Ambras. Vergl. *Lambeck* Comm. de bibl. Vind. ed. Kollar Lib. 2. p. 644.
[5]) Mss. juris civ. Num. 19. (nach der alten Zählung Num. 55.),

§. 22. Vor den Novellen steht mit großer Textschrift folgende Bemerkung: „viginti et due [1]) constitutiones sunt. Sed error factus est superius intra centesimam sextam et centesimam octavam ubi centesima septima esse debuit; sed quia antecessoris idem error est et ille secundum suum codicem nobis transmissiones fecit melius esse dixi non emendare numerum. Hee sunt que interpretate sunt quas tantum in codice greco habemus. Sunt autem et quedam latine inmixte grecis quedam inter graecas tantummodo sunt non etiam in praesenti codice. Centesima secunda. Centesima vigesima quarta. Centesimä XXV. Centesima vigesima octava. Centesima tricesima. Centesima tricesima secunda." Offenbar ist Dieses aus einer früheren Handschrift abgeschrieben, wo es am Ende der Novellen gestanden haben muß; da übrigens nur Zahlen angegeben sind, so läßt sich nicht sicher bestimmen, welche Novellen hier gemeint sind.

§. 23. Im Text stehen hinter Nov. 23. folgende unglossirte: Nov. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 102. 103. (s. o. §. 19.)

aus dem 13ten Jahrhundert, enthält die Institutionen, Novellen und tres libri. Accursische Glosse, aber neben dieser die Ueberreste einer alten, ausgelöschten Glosse.

[1]) Das Wort Centum, welches in der ersten Zeile stehen sollte, ist weggeblieben.

§. 24. Auf Nov. 34. folgen die unglossirten Nov. 35. 36. 37. 38., dieſe letzte mit der Accurſiſchen Gloſſe.

Auf Nov. 39. folgen dann Nov. 40. 42. 43. Auf Nov. 47. folgt Nov. 50., auf Nov. 52. die Nov. 45.

§. 25. Nach Nov. 61. kommen die unglossirten Nov. 104. 62. [1]) und 64. Dann (nach Nov. 63.) die Nov. 65., und (nach Nov. 67.) die Nov. 68.

§. 26. Auf Nov. 127. folgt das ganze achte Edict von Juſtinian [2]). Darauf Nov. 129. [3]) 145. 146. 147.

Hinter Nov. 143. folgen Nov. 11. 13. 21.

§. 27. In der alten, vor-Accurſiſchen Gloſſe ſind folgende unglossirte Novellen als fehlend bemerkt [4]):

[1]) Nov. 104. und 62. ſind aus dieſer Handſchrift in der Beilage abgedruckt." [Vgl. die Vorbemerkung.]

[2]) Es fängt ohne Rubrik ſo an: „Idem A. eugenio pp. Nos quidem sufficienter civiles ordinationes circa pontificam diocesim provinciis constituentes desuper per ipsa loca vicarium in medio hoc consensimus tempore" und ſchließt: „annonas ei ministrare secundum quod subjecta est a nobis descriptio praebebit."

[3]) [S. o. Anm. zu §. 12.].

[4]) Die Art der Anführung iſt dieſelbe, wie in der oben beſchriebenen Pariſer Handſchrift. Der Kürze wegen werde ich daher die Gloſſen nicht vollſtändig einrücken, ſondern blos die Reſultate angeben, jedoch dabei die Nummern bemerken, unter welchen die fehlenden Novellen angeführt ſind.

(Bei Nov. 12.) Nov. 11.

(Bei Nov. 14.) Nov. 13.

(Bei N. 39.) Nov. 35. („const. XXXV.") 36. („const. XXXVII.") 37. („const. VII. VII.") 38.

(Bei Nov. 60.) Nov. 59.

§. 28. (Bei Nov. 66.) Nov. 62. („LXIII.") 64. („LXIII.") 63. (die aber ſonſt ſchon unter die Zahl der gloſſirten gerechnet wird) 65. Darauf: „hic desunt const. V. Tua cognoscat. prima haec constitutio jubet leges ordine rest. de praeterita" [1]).

§. 29. (Bei Nov. 71.) „hic desunt const. LXII. intitulatur. vel const. novimus" [2]).

(Bei Nov. 88.) Nov. 87. („const. LXXX.").

(Bei Nov. 131.) Nov. 130.

§. 30. (Bei Nov. 159.) Nov. 144. [3]) 145. 146. 147. Darauf: „hic desunt const. CXXIIII. t. de revocationibus. Revocari ipso jure. Nos quidem sufficiet. C. XXIII. nullum magnum. C. XXV. ut debito nullam licentiam. his que semper incidunt. C. XXVI. ut liceat hebreis. Necessarium quidem. Const. XXVII. de reliquis. et si spo." Das erſte

[1]) Dieſe Citate verſtehe ich nicht; das erſte derſelben iſt aus der Pariſer Handſchrift ſchon oben §. 8. vorgekommen. [Das erſte iſt Nov. 104, das zweite Julian. Const. 60.]

[2]) Auch Dieſes weiß ich nicht zu erklären. [Es iſt Nov. 68.]

[3]) [S. Anm. zu §. 12.]

ist undeutlich [1]), die folgenden Citate sind Nov. 129. 145. 146. 147. (s. o. §. 13.).

§. 31. (Bei Nov. 106.) „hic deest illa const. De gubernatione. sed p° est." Auch Dieses ist mir unverständlich. [Anfangsworte der Nov. 123.].

Bei diesen Glossen übrigens ist sehr klar, daß sie ursprünglich bei einem ganz andern Text gestanden haben, indem viele zu dem gegenwärtigen nicht passen.

§. 32. Außer diesen Handschriften habe ich folgende alte Ausgaben des Volumen gesehen [2]):

1476. 15. Jul. Romae apud S. Marcum (per Vitum Puecher) f. [3]). Nur die gewöhnlichen glossirten Novellen.

1477. 16 Jan. Venet. per Jacobum rubeum Gallicum f. [4]). Gleichfalls nur das Gewöhnliche.

1477. 12 Kal. Sept. Mogunt. per Pet. Schoiffer f. [5]).

[1]) [Es ist das achte Edict Justinian's.]

[2]) Damit dieses Verzeichniß für künftige Vergleichungen benutzt werden könne, werde ich für die älteste Zeit jedesmal Bibliotheken angeben, wo sich die Ausgaben finden, auch die Stellen von Panzer, wo sie verzeichnet sind, da auch dieser Bibliotheken nachweist. Der Vollständigkeit wegen füge ich in Parenthesen auch die Ausgaben bei, welche ich nicht selbst gesehen habe. Ich führe das Verzeichniß bis auf die Zeit von Haloander's Ausgabe.

[3]) In Trier und in Altorf (Universitätsbibliothek). Vgl. *Panzer* II. 464.

[4]) In Leipzig [Paulinerbibliothek] und Wirzburg.

[5]) In Göttingen und in meiner Sammlung *Panzer* II. p. 128.

1478. 3 Kal. Dec. Basil. per Mich. Wenssler. f. [1]). Diese Ausgabe hat drei ungloſſirte Novellen, Nov. 11. 13. und 21, [2]); aber dieſelben Novellen hat auch die vorhergehende Mainzer Ausgabe, wovon dieſe überhaupt ein bloßer Abdruck iſt. Alle übrigen alten Ausgaben, auch die nachfolgenden, haben dieſe drei Novellen nicht.

1479. 26 Apr. Venet. per Nic. Rubeum f. [3]).

[1482. 4 Kal. Dec. Mediol. per J. A. de Honate f. [4]].

1485. 10 Maj. Venet. per Andr. de Calabriis Papiensem f. [5]).

[1485. Venet. per Furliv. f. [6]).]

1487. 5 Apr. Venet. ap. Guil. de tridino f. [7]).

[1489. 7 Mart. [Maji] Venet. Tortis f. [8]).]

1491. 20 Mart. Venet. Arrivabene f. [9]).

[1492. 28 Oct. Venet. Tortis f. [10]).]

[1]) In Erlangen und in meiner Sammlung. *Panzer* I. p. 150.
[2]) *Weis* l. c. p. 11. 21.
[3]) Im Petersſtift zu Salzburg.
[4]) *Panzer* II. p. 46.
[5]) In Stuttgart. *Panzer* III. p. 223.
[6]) Blos nach der unſichern Angabe von Brenkmann [hist. pand. p. 263].
[7]) In meiner Sammlung.
[8]) *Panzer* III. p. 268.
[9]) In meiner Sammlung. *Panzer* IV. p. 442.
[10]) *Panzer* IV. p. 444.

1494. 16 Kal. Jan. Venet. Arrivabene f. [1]).
[1494. 18 Jul. Venet. Bernard. de tridino f. [2]).]
1497. 3 Nov. Venet. Tortis f. [3]).
1498. 8 Jan. Venet: Tortis f. [4]).
[1499. Venet. Tortis f. [5]).]
[1500. Tenet. Tortis f. [6]).]
1502. 7 Maj. Ven. Tortis f.
1504. 17 Jun. Nor. Koberger f.
1507. 1 Jul. Ven. Tortis f.
1507. 4 Aug. Lugd. Nic. de Benedictis f.
1508. 3 Jan. Lugd. Nic. de Benedictis f.
1509. 16 Nov. Lugd. Jac. Mareschal f.
1511. 4 Feb. Lugd. Jac. Mareschal f.
1511. 10 Sept. Paris. opera Andr. Boucard. 4to.
1512. 18 Dec. Lugd. Fr. Fradin f.
1514. 5 Jan. Lugd. opera Jac. Sachonis f.
1515. 8 Jul. Taurini N. de Benedictis f.
1515. 20. Jul. Lugd. Fr. Fradin f.
1515. Non. Oct. Paris. per Andr. Boucard. 4to.

[1]) In meiner Sammlung.

[2]) *Panzer* IV. p. 356.

3) In der Wiener Bibliothek. *Panzer* IV. p. 450. [vergl. III. p. 409., wo aus dem Datum der Inſtitutionen-Ausgabe irrig eine andere Ausgabe auch der Novellen gemacht iſt].

[4]) In Coblenz. *Panzer* III. p. 430.

[5]) *Panzer* IV. p. 451.

[6]) *Brenkmann* hist. pand. p. 264.

[1516. 30. Jun. Paris. Rembolt f. [1]).]
1519. 28. Nov. Lugd. Fr. Fradin f.
1524. 27 Aug. Lugd. Fr. Fradin. f.
1526. Mense Aug. Paris. ap. Claud. Chevallon in 8vo. — Die erste bekannte Ausgabe des Volumen ohne Glosse.
1527. 15 Apr. Paris. op. A. Boucard. 4to.
1529. Paris. ap. Chevallon f.
1530. Lugd. Fr. Fradin f.
s. l. et a. fol. (nach dem Buchdruckerzeichen bei Theod. de Ragazonibus de Asula in Venedig, gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts).
s. a. Paris. Fr. Regnault 8vo. (wahrscheinlich um 1530).

Ich werde nunmehr unsere 168 Novellen der Reihe nach durchgehen, um bei jeder derselben zu bemerken, ob ein altlateinischer Text derselben jetzt vorhanden ist, oder doch im Mittelalter vorhanden war.

Nov. 1 — 10. glossirt.

Von Nov. 5. existirt außer der gewöhnlichen alten Uebersetzung noch eine zweite ganz verschiedene. Unter den Schriften von Pithou ist der Anfang derselben gedruckt [2]); ich lasse

[1]) *Panzer* VIII. p. 27.

[2]) P. et Fr. *Pithoei* Observ. ad Cod. et Novellas. Paris. 1689 f. p. 693 — 695.

sie in der Beilage zu diesem Aufsatz ganz abdrucken. [Vgl. die Vorbemerkung.]

Nov. 11. ungloſſirt, steht aber nebst Nov. 13. und 21. in vielen Handschriften (s. o. §. 1. 2. 15. 21.). Eben so sind diese drei Novellen gedruckt 1477 und 1478. Dann fehlen sie wieder in allen Ausgaben. Contius nimmt sie wieder auf 1559 (p. 535.), aber nur die Nov. 11., nicht die beiden andern, und ohne die zwei alten Ausgaben zu kennen [1]). Unabhängig von diesen Abdrücken erscheint dann wieder die Nov. 11. im J. 1561 hinter dem Julian von Miräus [2]), dem sie Cujacius mitgetheilt hatte, ohne jene Abdrücke zu kennen [3]) [4]). Die Nov. 13. und 21. hingegen

[1]) *Contius* l. c. „quam in vetusto libro ms. sic reperi latine redditam."

[2]) p. 194. „quae in aliis exemplaribus deest, ex vetere libro."

[3]) *Cujacius* ad Nov. 11. [Opp. T. 2. p. 1048 ed. Neap.] „Integram latine edi curavimus ad finem Novellarum Juliani." — Cramer S. 128. zweifelt, woher bei Contius 1571 und bei Bandoza die Varianten am Rande kommen; ein Theil derselben erklärt sich nach meiner Vergleichung aus dem dreifachen handschriftlichen Text, der in Ausgaben vorlag [von 1477, von 1559 und von 1561], die übrigen weiß ich nicht zu erklären. Vielleicht sind auch Conjecturen aus Versehen mit dem gewöhnlichen Variantenzeichen gemerkt.

[4]) [Dann edirte sie Ant. Augustinus im J. 1567 mit Varianten im Julian.]

blieben (was die alte Uebersetzung betrifft) noch länger unbekannt; denn erst in der Ausgabe von 1571 (p. 301. und 437.) nahm sie Contius wieder auf.

Nov. 12. glossirt.

Nov. 13. (s. o. zu Nov. 11.).

Nov. 14 — 20. glossirt.

Nov. 21. (s. o. zu Nov. 11.).

Nov. 22. 23. glossirt.

Nov. 24 — 31. ungloſſirt, stehen aber sämmtlich sowohl in der Münchner, als in der Wiener Handschrift (s. o. §. 19. 23.). Außerdem werden mehrere derselben im Mittelalter nicht selten citirt [1]).

Nov. 32. ungloſſirt.

Nov. 33. 34. glossirt.

Nov. 35. 36. 37. ungloſſirt. Herausgegeben von Pithou 1576 hinter dem Julian (p. 243. sq.). Stehen in der Wiener Handschrift (s. o. §. 24.).

Nov. 38. ungloſſirt. Herausgegeben von Contius 1571 (p. 749.). Steht in der Münchner und Wiener Handschrift [2]).

[1]) S. o. §. 5. 4. Vgl. Cramer a. a. O., S. 131. 138. *Weis* l. c. p. 37.

[2]) S. o. §. 19. 24. — Eigentlich existirt dazu sogar eine Glosse. *Weis* l. c. p. 28., s. o. §. 24.

Nov. 39. glossirt.

Nov. 40. ungloſſirt. Steht in der Münchner und Wiener Handſchrift (§. 19. 24.) und wird im Mittelalter citirt [1]).

Nov. 41. ungloſſirt.

Nov. 42. 43. ungloſſirt. Stehen in der Münchner und Wiener Handſchrift (§. 19. 24.). Die Nov. 42. iſt von Contius 1559 (p. 578.) herausgegeben, und dann von demſelben nochmals und aus einer andern Quelle 1571 (p. 797.).

Nov. 44. glossirt.

Nov. 45. ungloſſirt. Steht in der Wiener Handſchrift (§. 24.). Von Contius herausgegeben im Jahr 1571 (p. 837.).

Nov. 46 — 49. glossirt.

Nov. 50. ungloſſirt. Steht in der Wiener Handſchrift (§. 24.). Wird im Mittelalter citirt (§. 6.).

Nov. 51 — 58. glossirt.

Nov. 59. ungloſſirt. Steht in der Pariſer Handſchrift (§. 2.). Von Contius herausgegeben 1571 (p. 109.). Im Mittelalter citirt [2]).

Nov. 60. 61. glossirt.

[1]) Cramer S. 136. *Weis* p. 37.

[2]) S. o. §. 27. Vgl. Cramer S. 143. *Weis* p. 37.

Nov. 62. unglossirt[1]). In der Beilage zu dieser Abhandlung abgedruckt aus der Wiener Handschrift (§. 25.), auch sonst im Mittelalter citirt (s. o. §. 7.).

Nov. 63. glossirt[2]).

Nov. 64. und 65. unglossirt. Beide stehen in der Wiener Handschrift (§. 25.). Die Nov. 65. ist auch schon gedruckt[3]). Beide werden im Mittelalter citirt (§. 7.).

Nov. 66. 67. glossirt.

Nov. 68. unglossirt, steht in der Wiener Handschrift (§. 25.) und wird citirt (§. 8.).

Nov. 69 — 74. glossirt.

Nov. 75. unglossirt.

Nov. 76 — 86. glossirt.

Nov. 87. unglossirt, wird aber im Mittelalter citirt (§. 9. 20. 29.). Die gedruckte Ueber-

[1]) Contius hat an der Stelle derselben 1559 die erste Hälfte aus Haloander, die zweite „e. ms. Juliani epitome: quam aliquando mihi commodavit noster Cujacius." Dasselbe hat er unverändert 1566. Aber 1571 [p. 156.] hat er das Ganze aus der Miräischen Ausgabe des Julian, welche 1561 erschienen war, und fügt nur noch eine einzige Zeile aus Haloander hinzu [„Agat autem Senatus conventus in Hippodromis"].

[2]) Nämlich in dem gewöhnlichen, oben S. 99. bestimmten Sinn des Worts. Denn eine Accursische Glosse hat sie eigentlich nicht. Cramer S. 48. *Weis* p. 24.

[3]) *Pithoei* Observ. ad Codicem p. 695.

setzung hat man für alt gehalten wegen einer Randnote des Contius, worin dieses gesagt ist; allein Cramer (S. 150.) hat trefflich bewiesen, daß sie dennoch von Contius herrührt, und daß die Randnote eigentlich zu Nov. 101. gehört, und aus Versehen an diese Stelle gekommen ist. Wie dieses Versehen entstanden ist, läßt sich leicht zeigen. Beide Novellen haben nämlich gleichen Gegenstand und stehen überdem in den Ausgaben von 1559 und 1566 unmittelbar hinter einander. Einer dieser Ausgaben mag Contius die Randnote beigeschrieben haben, die dann im Abdruck mißverstanden worden ist. Später scheint Contius selbst das Versehen bemerkt zu haben; denn in seiner neuesten Novellen-Ausgabe von (1576) steht die Randnote nicht mehr.

Nov. 88 — 100. glossirt.

Nov. 101. unglossirt. Steht in der Münchner Handschrift (§. 19.). Von Contius herausgegeben 1571 (p. 595.). Im Mittelalter citirt [1]).

[1]) S. v. §. 10. Vergl. Cramer S. 101. *Weis* p. 37. und was oben bei Nov. 87. bemerkt ist.

Nov. 102. 103. ungloſſirt. Stehen in der Wiener Handſchrift (§. 23.), und in der Münchner (§. 19.). Beide werden citirt (§. 4.).

Nov. 104. ungloſſirt. Steht in der Wiener Handſchrift (§. 25.). In der Beilage zu dieſer Abhandlung abgedruckt. [Vgl. die Vorbemerkung.]

Nov. 105 — 120. gloſſirt.

Nov. 121. 122. ungloſſirt.

Nov. 123 — 125. gloſſirt.

Nov. 126. ungloſſirt.

Nov. 127. 128. gloſſirt.

Nov. 129. 130. Die erſte in der Wiener Handſchrift (§. 26.), beide in der Münchner (§. 19.), beide von Contius edirt 1571 (p. 1035. 1045), beide im Mittelalter citirt [1]).

Nov. 131. 132. gloſſirt.

Nov. 133. ungloſſirt. Pariſer Handſchrift (§. 2.). Von Contius herausgegeben 1571 (p. 1083.). Im Mittelalter citirt [2]).

Nov. 134. gloſſirt.

Nov. 135 — 139. ungloſſirt [3]).

[1]) S. o. §. 11. 13. 29. 30. Vgl. Cramer S. 154.

[2]) Cramer S. 155. *Weis* p. 34.

[3]) [Nov. 138. von Auguſtin im Julian edirt, dann von Pithou bei der collatio 1573 p. 55. als Const. 133, ferner von Pithou im Julian 1576 als Const. 126.]

Nov. 140. ungloſſirt. Von Pithou herausgegeben 1576 hinter dem Julian (p. 238.).

Nov. 141. 142. ungloſſirt.

Nov. 143. gloſſirt.

Nov. 144. ungloſſirt, wird citirt (§. 12. 30.).

Nov. 145. 146. 147. ungloſſirt. Alle drei in der Wiener Handſchrift (§. 26.), desgleichen auch in der Münchner (§. 19.), die dritte in der Pariſer (§. 2.). Von Contius herausgegeben 1571 (p. 1227. 1235. 1245.). Im Mittelalter citirt (§. 12. 13. 14. 30.).

Nov. 148 — 158. ungloſſirt.

Nov. 159. gloſſirt.

Nov. 160 — 168. ungloſſirt.

Das Reſultat iſt für den altlateiniſchen Text unſerer 168 Novellen dieſes:

97 derſelben finden ſich in den meiſten Handſchriften und in den Ausgaben von Anfang an.

21 ſind nachher zu verſchiedenen Zeiten gedruckt worden, mit Einſchluß der zwei in der Beilage abgedruckten [ſ. Vorbemerkung.]

15 andere finden ſich in der Münchner und Wiener Handſchrift, nämlich blos in Wien: Nov. 50. 64. 68.; an beiden Orten zugleich: Nov. 24. bis 31. 40. 43. 102. 103.

2 andere werden im Mittelalter citirt, sind also einmal vorhanden gewesen: Nov. 87. 144.

Von den 33 übrigen ist keine Spur vorhanden: Nov. 32. 41. 75. 121. 122. 126. 135 bis 139 [1]). 141. 142. 148 bis 158. 160 bis 168.

Es versteht sich von selbst, daß eine neue Ausgabe alle vorhandenen Texte aufnehmen müßte; in der Göttinger Ausgabe fehlen aber selbst mehrere von denen, welche schon längst gedruckt sind.

[1]) [138 muß hier wegfallen, s. die Note 3. zu S. 119.]

XXVII.

Erklärung einer Urkunde des sechsten Jahrhunderts, nebst einem Abdruck des Textes dieser Urkunde.

Vorbemerkung.

Vorgelesen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 2. November 1815.

Erste Ausgabe in den Abhandlungen der Akademie von 1814 1815. Berlin 1818. Seite 67 — 84. der historisch-philologischen Classe.

Aus Ravenna und der umliegenden Gegend hat sich eine nicht geringe Zahl von Urkunden des fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts auf Papyrus erhalten, welche seit dritthalbhundert Jahren allmälig herausgegeben worden sind. Die

erste vollständige Sammlung derselben hat vor wenigen Jahren Marini veranstaltet, in dessen papiri diplomatici sie unstreitig die wichtigste Stelle einnehmen. Indessen hat der Gebrauch dieser höchst wichtigen Urkunden ganz eigenthümliche Schwierigkeiten, wovon ich hier nur zwei erwähne, die sich unmittelbar auch auf den Gegenstand dieser Abhandlung beziehen. Erstlich ist die Cursivschrift, worin diese Urkunden geschrieben sind, ungemein schwer zu lesen, und zweitens sind die meisten Urkunden verstümmelt, so zwar, daß ihnen gerade der Anfang fehlt. Es waren nämlich insgesammt Rollen, welche so gewickelt wurden, daß das Ende in das Innere der Rolle kam, der Anfang also auf den äußersten Schichten stand. Diese äußersten Schichten nun haben sich an den meisten ganz abgerieben, wodurch also jedesmal der Anfang zerstört werden mußte. Obgleich man nun meistens aus den erhaltenen Theilen leicht sieht, wovon überhaupt die Rede ist, ob von Kauf oder Testament, von Häusern oder Landgütern u. s. w., so ist es doch oft wieder sehr schwer, den unmittelbaren Zweck der gegenwärtigen Handlung, das Verhältniß derselben zu jenem allgemeinen Gegenstande, genau zu bestimmen, indem gerade dieses Verhältniß im Anfang jeder Urkunde ausgedrückt war.

Die Urkunde, von welcher hier gehandelt werden soll, findet sich auf der Pariser Bibliothek. Sie ist 5 Pariser Ellen lang und ¼ Elle breit. Herausgegeben und weitläufig erklärt ist sie von den Benediktinern, welche zugleich zwei leider sehr kleine Proben haben in Kupfer stechen lassen [1]). Marini hat sie hieraus neu abdrucken lassen, und häufig theils die Erklärung, theils selbst den Text berichtigt, so weit dieses Letzte aus den wenigen gestochenen Proben oder durch Conjectur möglich war, da er das Original nicht vor sich hatte [2]). Ein Kupferstich der ganzen Urkunde, wodurch allein die Zweifel der Lesart gelöst werden könnten, ist von Mellot schon längst wirklich besorgt worden, aber aus unbekannten Gründen niemals erschienen: Marini spricht davon nicht [3]). Was Fumagalli zur Erläuterung der Urkunde gesagt hat, ist unbedeutend, und dabei nicht ohne starke Irrthümer [4]). Mit dem großen Fragment in Paris verbindet noch Marini ein sehr kleines aus Padua, welches er (vielleicht

[1]) Nouveau traité de diplomatique T. 3. p. 629. sq. p. 706. tab. 63. T. 4. p. 746. tab. 74. T. 5. p. 637. sq.

[2]) Marini papiri diplom. Num. LXXIV. und tab. 3.

[3]) Nouveau traité de dipl. T. 3. p. 630. T. 5. p. 640.

[4]) Fumagalli istituzioni diplomatiche. Milano 1802 in 4. Tom. 2. p. 328 — 332.

mit zu großer Zuversicht) für ein Stück derselben Urkunde hält [1]); auf jeden Fall aber ist dieses Paduanische Stück so gering, daß sich schwerlich irgend ein erheblicher Gebrauch davon machen läßt.

Ehe der eigentliche Zweck unserer Urkunde bestimmt werden kann, muß ich einige allgemeine Bemerkungen über die Form der Römischen Testamente, und besonders über das Geschäft der städtischen Gerichte bei denselben vorausschicken. Zur Zeit der christlichen Kaiser gab es zwei Hauptformen von Testamenten: das feierliche oder Privat-Testament, und das öffentliche. Das erste, welches auf dem alten Recht beruhte, wurde stets vor einer Anzahl von Zeugen, aber ganz ohne Mitwirkung einer öffentlichen Behörde, gemacht. Starb der Testator, so mußte ein solches versiegeltes Testament gleich in den ersten Tagen vor Gericht gebracht, in Gegenwart der Zeugen eröffnet, vorgelesen und zu den Gerichts-Akten genommen werden [2]). Das öffentliche Testa-

[1]) Marini l. c. N. LXXIV. A. und tab. 4.

[2]) Pauli receptae sent. Lib. 4. Tit. 6. §. 1. „Tabulas testamenti aperiuntur hoc modo, ut testes vel maxima pars eorum adhibeatur, qui signaverint testamentum: ita ut, agnitis signis, rupto lino, aperiatur, et recitetur: atque ita describendi exempli fiat potestas: ac deinde signo publico obsignatum in archium redigatur: ut si quando exemplum ejus interciderit, sit unde peti possit.

ment bestand darin, daß der Testator seinen letzten Willen mündlich vor der städtischen Curie erklärte und seinem ganzen Inhalt nach in das Protokoll derselben aufnehmen ließ (Insinuation); die Erklärung vor dem Statthalter der Provinz hatte natürlich nicht weniger Gültigkeit, als die vor der Curie; und eine besondere Verordnung bestimmte noch ausdrücklich, daß auch die Erklärung vor dem Kaiser zur Gültigkeit des Testaments hinreichen sollte [1]). Demnach hatte das Gericht bei den beiden Arten der Testamente ganz verschiedene Geschäfte, welche auch gar nicht in einander übergehen oder in der Anwendung willkürlich verwechselt werden konnten. Die gerichtliche Eröffnung kam vor bei dem Privat-Testament, aber durchaus nicht bei dem öffentlichen, da dieses niemals versiegelt gewesen war. Umgekehrt machte die Insinuation das Wesen des öffentlichen Testaments aus; aber sie konnte auch nur bei diesem und nicht bei dem Privat-Testament vorkommen. Zwar haben Einige geglaubt, auch Privat-Testamente seien zuweilen von besonders vorsichtigen Personen zum Ueberfluß noch insinuirt worden. Allein Dieses ist ganz unmöglich; denn in diesem Fall hätte man das früher von den Zeugen versiegelte Testament im

[1]) L. 19. C. de testamentis.

Gericht entsiegeln müssen, um es vorlesen und den Inhalt zu Protokoll nehmen lassen zu können; aber dadurch wäre alle Kraft und Wirkung der früheren feierlichen Handlung völlig vernichtet gewesen. Jene Meinung setzt offenbar die bei uns gewöhnliche Form voraus, da ein schriftliches Testament verschlossen zu den Gerichtsakten gegeben und dadurch bestätigt wird. Wir haben aber durchaus keinen Grund, anzunehmen, daß eine solche Art der Bestätigung jemals bei den Römern üblich gewesen wäre, vielmehr deutet Alles auf das Gegentheil [1]).

Jetzt wird es möglich sein, dem Inhalt unserer Urkunde näher zu treten [2]). Vor der Curie zu Ravenna waren zu verschiedenen Zeiten mehrere Privat-Testamente eröffnet, und es war über jede Eröffnung ein Protokoll aufgenommen worden. Gegenwärtig erscheinen Abgeordnete der Hauptkirche, und bitten, diese verschiedenen Eröffnungsprotokolle aufzusuchen und zu verlesen. Dieses geschieht, und

[1]) Vergl. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter B. 1. S. 82—84. [2te Ausg. §. 27.]

[2]) Es war hier hauptsächlich meine Absicht, den inneren Zusammenhang der ganzen Handlung festzustellen. Einzelne Punkte, welche theils für das öffentliche Recht, theils für das Privatrecht merkwürdig sind, habe ich aus dieser Urkunde bereits in meiner Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter ausgehoben B. 1. S. 302. [2te Ausg. §. 106.] B. 2. S. 182. [2te Ausg. §. 67.]

über die ganze Handlung wird abermals ein Protokoll aufgenommen, in welches also jene verlesenen Eröffnungs-Protokolle vollständig eingerückt sind. Zuletzt bitten die Abgeordneten um Mittheilung des gegenwärtigen Protokolls, welche ihnen zugestanden wird. Der verlorene Anfang der Urkunde erzählte ohne Zweifel die Erscheinung der Abgeordneten, ihre Bitte und die dabei vorgekommenen Reden und Gegenreden. Wie viele Protokolle verlesen sein mögen, läßt sich nicht bestimmen; jetzt sind deren noch fünf übrig. Das erste ist ohne Datum [1]). Das zweite betraf ein Testament vom Jahr 480, die Zeit der Eröffnung ist ungewiß [2]). Bei dem dritten fällt die Eröffnung in das Jahr 474 [3]), bei dem vierten in das Jahr 521 [4]); die Zeit der Verfertigung des Testaments ist bei beiden ungewiß. Das fünfte Testament endlich ist im Jahr 552 sowohl verfertigt als eröffnet [5]). Unsere Urkunde

[1]) Es steht auf der ganzen ersten Columne und auf der zweiten lin. 1 — 6.

[2]) Col. 2. lin. 7. bis Col. 3. lin. 8.; es schließt mit den Worten: sint totae.

[3]) Col. 3. lin. 8. (von Leone jun. an) bis Col. 4. lin. 6. (h. f. jugali.)

[4]) Col. 4. lin. 6. (Valerio v. c. Consul.) bis Col. 5. lin. 11. (jubeo ac volo.)

[5]) Col. 5. lin. 11. (Undecies p. c. Basilii) bis an das Ende der Urkunde.

also ist nicht älter, als das Jahr 552; zugleich nimmt aber Marini mit einiger Wahrscheinlichkeit an, daß sie vor 575 geschrieben sein müsse, da unter den Abgeordneten ein Defensor Thomas vorkommt, eine andere Urkunde von 575 aber einen Defensor Thomas als verstorben erwähnt.

So viel über den Inhalt der Urkunde im Allgemeinen. Ich will nun noch einige besonders schwierige oder zweifelhafte Punkte hervorheben.

Die Eröffnungsprotokolle enthalten jedesmal von den verlesenen Testamenten nicht den ganzen Inhalt, sondern nur die Anfangsworte, z. B. bei dem vierten Testament nichts als den ganz allgemeinen, unbedeutenden Eingang, und dann von der Verfügung selbst die Worte: Pascasia h. f. (honesta foemina) jugali, womit es abbricht [1]). Dieses findet Marini ganz unbegreiflich und zwecklos, indem man dadurch den Inhalt gar nicht erfährt [2]). Allein diese Sparsamkeit läßt sich leicht erklären. Bei der Eröffnung selbst war nicht mehr niederzuschreiben nöthig, weil das ganze Original bei denselben Gerichtsakten aufbewahrt blieb; die Anfangsworte aber waren nöthig, weil daraus künftig die

[1]) Col. 4. lin. 6.

[2]) Marini p. 248.

Identität des damals verlesenen und des noch vorhandenen Testaments erhellen mußte. Wozu die Kirche diese unvollständigen Protokolle brauchen konnte, ist eben so klar. Führte sie nämlich einen Erbschaftsstreit, der auf einem solchen Testament beruhte, so mußte sie erstlich Abschrift des ganzen Testaments haben, was sie sich ohne Zweifel verschafft haben wird; sie mußte aber auch zweitens die gehörige, feierliche Eröffnung desselben Testaments darthun können, und dazu war eben unsere gegenwärtige Urkunde bestimmt, die also eben sowohl für sich allein unzulänglich, als ganz unentbehrlich war.

Nach Verlesung der einzelnen Protokolle sprechen die Magistrate: Quae lecta sunt gesta suscipiant, d. h. es soll dieses Alles in ein Protokoll gefaßt werden, welches eben unser gegenwärtiges Aktenstück ist. Darauf bitten die Abgeordneten der Kirche: nunc petimus ut ex his quae acta sunt gesta nobis edi propitii censeatis. Die Magistrate antworten: Gesta vobis ex his quae acta sunt competens ex more edere curabit officium. Dieses Decret wird bekräftigt durch das doppelte edantur, welches eigenhändig von jedem der beiden Magistrate darunter gesetzt ist, und zuletzt steht: Fl. Severus Except. pro Bonila Praerogativario edidi. Nun nimmt Marini an, dieses gegenwärtige sei das im

Gericht aufbewahrte Original, und von diesem sey nachher der Kirche eine (nicht mehr vorhandene) Abschrift gegeben worden, worauf sich das edantur, edidi u. s. w. beziehe [1]). Allein Dieses halte ich für sehr unwahrscheinlich bei einer Handlung, die gar keinen selbstständigen Zweck hatte, sondern lediglich dazu bestimmt war, von alten Gerichtsakten beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Wozu nun diese völlig unnütze Häufung von Duplicaten in der Registratur des Gerichts? Offenbar ist es natürlicher, anzunehmen, daß damals Nichts, als dieses Eine Exemplar niedergeschrieben, und daß eben dieses der Kirche überliefert wurde, gerade wie wenn noch jetzt von einem gerichtlichen Aktenstück eine beglaubigte Abschrift hinausgegeben wird. Das edantur und edidi geht also nicht auf Abfassung einer Abschrift, sondern auf Mittheilung des Protokolls durch Ueberlieferung des gegenwärtigen Exemplars selbst.

Etwas zweifelhaft sind die Personen, vor welchen die ganze Handlung vorgeht. Sie werden am Schluß kurz hinter einander zweimal aufgeführt. Zuerst: Fl. Aurelianus vir gl. el. o. (gloriosissimus electissimus optimus) et it. Petrus Taurinus et Johannis d.; nachher: Fl. Marianus Michaelius Gabrielius

[1]) Marini l. c. p. 256. not. 69.

Petrus Johannis Narses Aurelianus Limenius Stefanus Aurelianus vir gl. e. et o. et it. Petrus Taurinus Johannes d. Daß die Benediktiner aus der vielnamigten Person viele Personen gemacht haben, ist von Marini mit Recht gerügt worden; er selbst aber nimmt nur zwei Personen an, weil nur zweimal edantur unter der Urkunde steht. Dadurch ist er genöthigt, in der angegebenen ersten Stelle das Petrus Taurinus *et Johannis* zu erklären durch *qui et Johannes* [1]), als ob es nur Eine Person wäre, was aber sehr hart ist, und wofür er selbst kein anderes Beispiel anführen kann. Weit natürlicher scheint Folgendes: Sehr häufig erscheinen in der Curie Defensoren und Magistrate neben einander, in welchem Fall zwar immer der Defensor zuerst genannt wird, die Magistrate aber, als die eigentlichen Häupter der Curie, dennoch die wahren handelnden und verfügenden Personen sind. So scheint es denn auch hier, daß der Vielnamigte ein Defensor ist, außer diesem aber zwei Magistrate genannt sind, von welchen beiden (und nicht zugleich vom Defensor) am Ende das edantur eigenhändig unterschrieben wurde. Ein besonderer Grund dafür liegt noch darin, daß der Vielnamigte besondere Ehrentitel führt (gl. el. o.), welche bei den folgenden

[1]) Marini l. c. p. 254. 256. not. 60. 66.

Namen fehlen, was sich bei völlig gleichem Amt kaum denken ließe. Eben darauf deutet auch das den letzten Namen vorangesetzte et it., wovon hier überhaupt noch Einiges hinzuzufügen ist.

Diese Formel nämlich kommt in unserer und in anderen gleichzeitigen Urkunden ungemein häufig vor bei Erwähnung der Magistrate, z. B. in unserer Urkunde: Def. Ql. *et iter. Mag. d.* (dixerunt) [1]), nie bei einem Defensor oder einem Quinquennalis. Marini erklärt den Ausdruck, so wie in der alt-Römischen Staatssprache, von einer zweiten Bekleidung derselben Magistratur [2]): aber wie unwahrscheinlich, daß so sehr viele in den Urkunden genannte Magistrate ihr Amt gerade zum zweiten Mal geführt haben sollten, und keiner zum dritten Mal! Dazu kommt der merkwürdige Umstand, daß sehr häufig (so wie bei unseren Unterschriften) den Defensoren u. s. w. Ehrentitel beigelegt werden, den Magistraten niemals. Es scheint daher in dem et iterum Etwas zu liegen, was in den Urkunden ganz eigenthümlich den Duumvirn angehört, und was zugleich bei ihnen die Stelle der Ehrentitel vertritt. Erwägt man nun, daß bei allen solchen

[1]) Col. 6. lin. 11.

[2]) Marini l. c. p. 250. not. 12. p. 254. not. 60.

gerichtlichen Handlungen die Magistrate oder Duumvirn die eigentlichen Hauptpersonen waren, und daß in den Städten, welche Duumvirn hatten, ihre Gegenwart zu solchen Geschäften durchaus nothwendig war, so ist Folgendes sehr wahrscheinlich. Im Eingang jedes Protokolls waren ohne Zweifel die gegenwärtigen Duumvirn ausführlich mit allen ihren Namen und Ehrentiteln aufgeführt. Damit begnügte man sich aber, nannte sie im Contexte schlechtweg Magistratus, und setzte nur gleichsam als eine Abbreviatur und als Verweisung auf die im Eingang stehenden Titel das et iterum vor. Nimmt man diese Erklärung an, so ist auch in unseren Unterschriften das et it. sehr passend und zugleich eine Bestätigung unserer Erklärung jener Unterschriften; nämlich die Worte „et it. Petrus" u. s. w. heißen nun: „und dann wiederum die im Eingang als Magistratus erwähnten" ꝛc. Marini, der blos an eine zweite Magistratur denkt, findet natürlich das et it. ohne Magistratus sehr anstößig, und emendirt deshalb mit unbegreiflicher Willkür und ohne anderes Motiv, als dieses sein Bedürfniß, in beiden Stellen et Fl. (et Flavius) [1]).

Ueber die eigentliche Bestimmung unserer Urkunde sind die Benediktiner in die größte Verwirrung

[1]) Marini l. c. p. 254. not. 60.

gerathen. Sie beziehen nämlich die ganze Handlung auf eine Insinuation der Testamente, die auf ganz unbegreifliche Weise nach dem Tode geschehen sein soll, und wovon sie seltsamerweise, um die Mannichfaltigkeit der vorkommenden Magistrate zu erklären, behaupten, daß diese Insinuation vor ein anderes Tribunal gehört habe, als die Eröffnung; ein anderes Mal scheinen sie anzunehmen, sämmtliche Testamente seyen erst jetzt, und alle zugleich, eröffnet worden [1]), was also bei einigen, hundert Jahre nach ihrer Abfassung stattgefunden haben müßte! Marini erhält sich frei von dieser groben Verwirrung, und bestimmt besonders den unmittelbaren Zweck der gegenwärtigen Handlung richtig; darin aber hat auch er die Sache verwirrt, daß er stets von insinuirten Testamenten spricht, und daß er an sehr bekannte Stellen aus Marculf erinnert, die mit der unserigen, wie er glaubt, gleiche Bedeutung haben [2]). Allein nach Dem, was oben über die Formen der Testamente bemerkt worden ist, kann hier durchaus von keinem insinuirten oder öffentlichen Testamente die Rede sein, d. h. von keinem solchen, welches durch Insinuation vor der Curie Kraft und

[1]) Nouveau traité de dipl. T. 4. p. 747. T. 3. p. 631.

[2]) Marini l. c. p. 248. 249. 252. not. 34.

Gültigkeit erhalten hätte. Vielmehr sind es insgesammt Privattestamente, die durch Zeugen und ohne alles Gericht Gültigkeit erhalten hatten, und die erst nach dem Tode des Testators, der Eröffnung wegen, in die Curie gebracht wurden. Marculf dagegen giebt in den erwähnten Stellen Formeln an für die Insinuation von Testamenten, und hat daher mit dem Inhalt unserer Urkunde gar keinen Zusammenhang.

Der hier folgende Abdruck der Urkunde ist ohne Veränderung aus Marini genommen. Die cursiv gedruckten Stellen sind von den Herausgebern ergänzt. Die Erklärungen und Verbesserungen in den untergesetzten Noten rühren meist von Marini her.

Columna I.

et it. Magistratibus praesentibus . . o . . c . . Johanne Aurelio Verino Hernilio Bono *Principalibus* . .

completam atque signatam a testibus mihi credidit commendandam . . ut si signaculum et superscriptionem suam recognoscunt *singuli* (absque sui injuria)

dignentur edicere tum eam resignari praecipiatis limum incidi aperiri et per ordinem recitari faciatis quo voluntas defuncti possit *agnosci* . . .

Suscipiatur carta testamenti quae offertur et testibus praesentibus ostendatur ut si signacula *vel superscriptiones suas recognoscunt singuli edicere non morentur cumque*

suscepta f [1]) et testibus praesentibus esset ostensa . . .

signaculum meum et infra subscripsi Caesonius ūd [2]) d. [3]) Manifestum est me interfuisse . . .

et superscribtionem meam sed et infra subscripsi. Elius Johannis . . .

[1]) fuisset
[2]) vir devotus
[3]) dixit

nec non et intrensicus subscripsi Marcianus virst. [4]) d. [3]) Cum *aliis* . . .

infra subscribsi Petrus u. h. [5]) d. [3]) in hoc testamento interfui in quo *agnosco* . . . .

in hac voluntate interfui in sua agnosco signaculum *anuli mei* . . . .

et superscribtionem in hoc testamento infixum vidimus . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Columna II.

. . . ex nam in cpo sanus sana mente integroque consilio . . . .

qui subscripturi vel signaturi sunt in hac cartula testamentum . . . .

manu mea subscribsi claudi signarique praecipi quod testamentum *meum si quo casu jure civili aut praetorio valere non poterit tunc ab intestato* vice codicellorum meorum valere illud volo hac valeat ratum*que sit* . . . .

fideo committo et quod cuique hoc testamento meo dedero legavero darive jussero . . .

[4]) vir strenuus

[5]) vir honestus

liveros liverasve esse jussero vel volvero liveri liveraevae sint totae

. . et iterum Mag [6]) praesentibus . . . . o Victore Elio Johanne Fl. Projecto et Melminio . . . . . .

. . *com*pletam atque signatam a testibus mihi credidit commendan*dam*

competenti officio suscipi jubeatis et testibus praesentibus ostendi ut si signacula et superscribtiones suas recognoscunt dignentur edicere deinde ipsam

resignari praecipiatis linum incidi aperiri et per ordinem recitari faciatis quo defuncti voluntas possit agnosci . . . . trianus Ql. [7]) et iterum M̄a̅g̅ [8]) d. [9]) Suscipiatur carta testamenti *quae offertur praesentibus ostendatur ut si signacula vel*

superscribtiones suas recognoscunt dignentur edicere Fl. Gaudentius u̅ c̅ [10]) d. [9]) In hoc testamento inter*fui agnosco signaculum anuli et superscribtionem meam* . . .

[6]) Magistratus: nämlich: apud N. N. magistratus, praesentibus Victore Elio etc. principalibus. *Marini* hat ſtets falſch ergänzt Magistratibus, wie auch hier, wo *Marini's* Text ganz rein beibehalten werden ſollte, abgedruckt iſt.

[7]) Quinquennalis

[8]) Magistratus

[9]) dixerunt

[10]) vir clarissimus

in hac voluntate interfuisse in qua agnosco signaculum anuli mei *et superscribtionem* . . . .

. . signaculum superscribtionem meam et intrensicus subscribsi . . . .

14 in hoc testamento . . . . . .

Columna III.

. . *super*scribtionem meam et infra subscribsi Ql. [7]) et iterum Mag. [8]) d. [9]) quid de alios testes cujus signacula vel superscribtiones in hoc testamento infixa vidimus

Fl. Apollinaris et Fl. Constantius vv. dd. [11]) d. [9]) Constat Petrum et Desiderium pariter una nobiscum in hoc testamento interfuisse cujus signacula vel *superscribtiones agnoscimus sed nunc*

Civitate absentes sunt Ql. [7]) et iterum Mag [8]) d. [9]) Quoniam de agnitis signaculis vel superscribtionibus Testium responsio patefecit nunc carta testamenti *resignetur linum incidatur aperiatur*

et per ordinem recitetur et inciso lino ex off. recit. [12]) est Fl. Basilio jun vc. [13])

[11]) viri devoti
[12]) ex officio recitatum
[13]) viro clarissimo

Consul s. d. [14]) VII. Cāl Januariar. in Classe castris praetorio Rāv ego Colonicus v. r. [15]) Diaconus . . . . . .

graviter tedians cogitans humanae conditionis casus ne ut adsolit repentina morte praeveniar conrogatis mihi testibus numero competenti sub . . . testamentum

feçi idque et manu mea olographa subscribsi et valere jussi Quod si quo casu jure civili aut praetorio hoc testamentum meum valere non potuerit etiam tanquam *ab intestato vice codicellorum*

meorum in perpetuum valere volo ratamque hanc voluntatem meam esse jubeo si qui mihi haeredes erit heredisve erunt hujus ego fidei vel horum omnia conmitto cui quod *hoc testamento dedero legavero darive jussero*

id ut praestitetur quos quasque liberos liberevae esse jussero hii omnes liberi liberevae sint totae. Leone jūn p̄p̄ Aug. s. d. prid. nonar. Novembr. Rav. apud Pompu*lium* . . . .

[14]) sub die
[15]) vir reverendus

et iterum Magistratibus [6]) *praesentibus* Aelio Marino Commodiano jun. Tremodio Victore Popilio Calomnioso et Melminio Cassiano Principalibus Pascasia h. f. [16]) d. [3]) Offero carta testamenti . . . . . .

eam suscipi jubeatis testibus praesentibus ostendi ut si signacula vel superscribtiones suas recognoscunt dignentur edicere eam resignari praecipiatis *linum incidi aperiri et per ordinem recitari faciatis quo voluntas defuncti possit agnosci* . . . .

*Pom*pulius Projecticius jun. et Fl. Projectus Mag. [8]) d. [9]) suscipiatur carta testamenti quae offertur testibus praesentibus ostendatur ut si signacula vel superscriptiones *suas recognoscunt* . . . . . .

Cumq. carta testamenti suscepta f. [1]) et testibus ostensa Fl. Bonifacius v. d. [2]) Apparitur in bpo. d. [3]) In hoc testamento interfui agnosco signaculum et superscribtionem meam . . . . *Heraclius* . . . . *dixit*

Ego in hoc testamento interfui agnosco anuli ei signaculum superscribtionem meam sed et infra subscribsi Fl. Probacius v. d. [2])

[16]) honesta foemina

Apparitor Sedis ss.[17]) d.[3]) In hac voluntate interfui agnosco . . . . . .

14 intrensicus subscribsi. Et iterum Mag.[8]) d.[9]) quid *et de aliis testibus quorum* signacula hoc testamento infixa *vidimus* Fl. Bonifacius Proba*tius* Heraclius uuu. ddd.[11]) d.[9]) Constat una nobiscum Simplicium . . . . .

Columna IV.

qui mortuus est Exuperium v. d. Pamonium v. d. et Georgio viro devoto qui absentes sunt in hoc testamento interfuisse quorum signacula et superscribtiones recognoscimus Mag. d. Quoniam de agnitis signaculis vel superscribtionibus testium responsio patefecit nunc carta testamenti resignetur linum incidatur aperi*atur* et per ordinem recite*tur*

et inciso lino ex off. recit. est. Fl. Constantius v. h.[5]) Tinct. publicus procedens sanus sana mente integroque consilio cogitans conditiones humanas et repentini casus praesenti

bus testibus numero competenti in hac cartula testamentum feci idque scribendum dictavi

[17]) suprascriptae

Domitio Johanni For. cuique litteras ignorans subter manu propria signum feci
quod testamentum meum si quo casu vel civili vel praetorio vel alia quaelibet juris ratione valere non potuerit etiam ab intestato vice codicellorum meorum valere illud
volo hac valeat ratamque hanc voluntatem meam esse cupio et jubeo Pascasia h. f. [16]) jugali Valerio v. c. Consul. s. d. III. Nonar. juniar. apud Fl. Forianum v. l. [18]) ag. v. [19]) Severi filii sui v. l.
et iterum Mag. [20]) praesentibus Firmano Urso v. l. Melminio Tranquillo v. l. pro Johanne filio Studentio v. l. Pompulio Severo v. l. pro Melminio Cassiano jun. Principalibus Seve
rus v. s. [4]) d. ante hoc v. v. sanctus ac venerabilis Aurelianus Epis. sanctae Ecclesiae catolice Ravennatis dum ultimis urgueretur condidit cartulam suae voluntatis quam a se
vel a testibus completam atque signatam praesentibus hisdem testibus mihi credidit com-

[18]) virum laudabilem
[19]) agentem vices
[20]) Severi filii sui viri laudabilis et iterum Magistratus

mendandam quamquae prae manibus gero peto lāv. [21]) ut eandem competenti

officio suscipi jubeatis et ostendi ut si signacula vel superscriptiones suas recognoscunt singuli absque sui injuria edicere dignentur deinde eam resignari praecipiatis linum incidi

aperiri et per ordinem recitari faciatis qua defuncti voluntas possit agnosci. Fl. Florianus v. l. āg. v. Severi filii sui v. l. et iterum Māg. d. Suscipiatur carta testamenti quae offertur et testes

praesentes ostendatur *Ut carta* testamenti suscepta f. [1]) et testes praesentes ostensa Probinus v. s. [4]) d. Constat me in hoc testamento interfuisse in quo agnosco signaculum anuli mei super

scriptionem memet infra sub*scripsi*. Severus v. s. [4]) d. Et me certum est in hoc interfuisse testamento in quo agnosco anuli mei signaculum quam superscribtionem meam memet infra suscripsi. Amatius v. d. d. .... que . . . c . . .

[21]) laudabilitatem vestram

14 . . *in hac* voluntate interfuisse in qua agnosco anuli mei signaculum qu*am super*scribtionem meam sed et intrensicus suscribsi. Flavianus v. d. d. Manifestum est

Columna V.

me cum aliis viris in hac voluntate interfuisse in qua agnosco superscribtionem meam anuli mei signaculum et infra suscripsi Constantius v. d. d. In hoc tes

tamento et me certum est interfuisse in quo agnosco anuli mei signaculum superscribtionem meam et infra suscribsi Pompulius Severus ūd. d. cum su

prascribtis viris in hoc testamento pariter interfui in quo agnosco anuli mei signaculum sed et intrensicus subscribsi. Ag. ū. ū. l. et iterum Mag. d. quid de alio teste cu

jus signaculum vel superscriptionem imprexam vidimus Probinus et Severus vv. ss. [22]) Amatius Flavianus et Constantius uuu. ddd. [11]) sed et Severus v. l. [23]) d. [9]) Constat

5 Petrum ū. d. una nobiscum in hoc interfuisse testamento in quo agnoscimus anuli ejus

[22]) viri strenui
[23]) vir laudabilis

signacula superscribtionem sed nunc absens est. Ag. ū. et *iterum* Mag̃ d.

Quoniam de agnitis signaculis vel superscribtionibus testium responsio patefecit nunc carta testamenti resignetur linum incidatur aperiatur et per ordinem recitetur

Et inciso lino ex off. recit. est. Caelius Aurelianus v. v. [24]) Epis. sanctae Ecclesiae et catolicae Ravennatis cogitans casus fragilitatis humanae sana mente sano

que consilio hoc testamentum meum Agnello v. h. For̃. [25]) scribendum dictavi propria manu suscripturus cum testibus conrogatis numero competenti quod si jure

civili vel praetorio aut cujuslibet novellae legis interventum forsitan valere niquiverit ab intestato vice codicellorum meorum valere volo quod cuique

hoc testamento dedero legavero darivae jussero sive constituero id ut detur fiat fidei haeredes meae committo quos quas liberos liberas esse jussero ac voluero

liberi liberique sint. Te itaque sanctam Ecclesiam catolicam Ravennatem in cujus servitio

[24]) vir venerandus
[25]) viro honesto Forensi

crevi heredem mihi ex axe esse jubeo ac volo Undecies p. c. Basilii jun. v. c. s. d. id. Januar

Rav. apud Melminium Andream v. c. Def. Civ. Rav.[26]) et Pompulium Bonifacium v. l.[27]) et iterum Mag. praesentibus Melminiis Cassiano v. c. Bonifacio Theodosio et Plauto .

Pompulio vv. ll. Ammonius v. c. rg. d. Dum Georgius v. d. clm. a Olosiricoprata Civ. Rav. suam conderit voluntatem suscriptam testibus atque signatam mihi eam coram ipsis

14 . . credidit *commendandam* est cujus. b. ce. . . . et . . . effe . . . am . . . ci prae manibus gero a . . . cois . . . n optimi Def . . . electissimi Mag. ut eandem a com

Columna VI.

petenti officio suscipi jubeatis et testibus praesentibus ostendi ut si signacula vel superscribtiones suas recognoscunt. singuli edicere non morentur tunc

[26]) virum clarissimum Defensorem Civitatis Ravennatis.

[27]) Wahrſcheinlich muß hier emendirt werden: Ql. vgl. Col. 6. lin. 11.

demum ipsam cartulam testamenti resignari praecipiatis linum incidi aperiri et per ordinem recitari faciatis ut intrensicus possit agnosci voluntas defuncti

Melminius Andreas v. c. Def. Civ. Rav. et Pompulius Bonifacius v. l. [27]) et iterum Mag. d. Primitus suscipiatur carta testamenti quae offertur

ostendatur Ut carta testamenti suscepta f. [1]) et testibus praesentibus ostensa Johannis v. c. Procmptor d. in hac voluntatem interfui in qua *agnosco anuli*

mei signaculum quam superscribtionem meam et infra suscribsi. Vitalis v. c. rg. d. Et ego interfui huic huic testamento in quo agnosco mei anuli signaculum quam

superscribtionem meam et infra suscribsi Theodolus v. c. Olosiricoprata d. Pleriquae et ego interfui in hac voluntate in qua agnosco anuli mei signaculum super

scriptionem meam graecis litteris et infra suscribsi. Ammonius v. c. rg. d. Manifestissimae et ego interfui in hoc testamentum in quo agnosco mei *anuli signaculum*

quam superscribtionem meam nec non et intrensicus suscribsi. Laurentius v. h. Gunnar.

d. et ego cum ante vocatis viris interfui huic voluntati in *qua agnosco anuli*

mei signaculum quam superscribtionem meam sed et intrensicus suscribsi. Georgius v. c. rg. d. Et me constat una cum supradictis viris interfuisse huic testamento in quo

agnosco mei anuli signaculum superscribtionem meam verum etiam et infra suscribsi. Theodorus v. h. rg. d. Certum est me cum suprascribtis viris interfuisse in hac voluntate

in qua agnosco anuli mei signaculum quam superscribtionem meam quique et intrensicus suscribsi. Def. Ql. [7]) et iter. Mag d. Quoniam de agnitis signaculis vel superscribti

onibus testium responsio patefecit nunc carta testamenti resignetur linum incidatur aperiatur et per ordinem recitetur et inciso lino ex off. rec. est Imp Dn Justiniano pp Aug

ann XXV undecies p. c. Basili iun v. c. s. d. III. Nonar. Januariar. indict. quinta dec. Rav. Providae suae disponet arbitrium qui mentes sui corporis integritate consistens voluntatis suae arcana prodederit *nam*

propter aegritudinem morbis mens solidum non potest habere

14 Iudicium itaque ego Georgius v. d. Olosiri-coprata civ. Rav. fil. v. d. Juliani de Civ. Anthiocia sanam habens mentem sed et

Columna VII.

linguam vel sensum gravi egritudine detentus agnoscens tam in omnibus introeuntes et exeuntes ad meam visitationem metuens emergentes casus humanos timens ne me in

ordinatom occupet mors hoc meae voluntatis condidi testamentum quem etiam Deuscdedit For. Civ. Classis Rav. Noto amico quoque meo scribendum dictavi in quo subter postequam

ad singula quae jussi scribsi ab eodem scribtorem mihi relicta fuissent diligenter intelligens faciente nequissima egritudine podagrae quia suscribere non potui signum tamen

beatae crucis ut potui coram testibus inpressi testium quoque rogatorum numero competenti ad hanc tantum causa scientium quur

venirent uno tempore et uno eque in loco sub meo

rum visione conspectuum suscribtionibus signaculisque firmam quem claudi signarique praecipi et valere jussi quod testamentum meum si quo casu jure civili seu praetorio vel novel

larum legum aut nuper datarum vel alia qualibet juris ratione valere niquiverit etiam ab intestato vice codicellorum meorum valere volo hac jubeo praemisso in omnibus capitu

generari [28]) quam ratam firmam stabilemque ac voluntatem meam in perpetuo in omnibus esse praecipio quisquis mihi heredes erit heredisve erunt ego eorum omnia fidei comitto

quod cuique hoc testamentum meum dedero legavero darive jussero fieri mandavero fideivae commisero ut id ut detur fiat praestitur fidei heredum meorum committo

quoscunque autem liberos esse jussero vel volvero hii liberi sint toti fiantque si quos

[28]) leg. *capite generali.* Vergl. L. 34. §. 6. D. de leg. II. L. 40. §. 1. D. de leg. III. Cujacius observ. lib. 23. cap. 9.

codicellos in carta membrana aliavae qua materia conscribturus reliquero satis firmi

stabilisque sint totae eosque perpetuam optinere desidero et de legibus firmitatem Te itaque sanctam catholicam matrem Rav. Ecclesiam in qua omnes Populus cristianus exorat

remedia peccatorum in decem unciis substantiae meae heredem constituo

Fl. Aurelianus Vir gl. el. o.[29]) et it. Petrus Taurinus et Johannis d. Quae lecta sunt gesta

suscipiant quid autem aliud adstantes Defensores fieri desiderant

Columna VIII.

Domesticus Primicerius Notariorum et Thomas Secundocirius idem Notariorum una cum Cypriano et Thomate Defensoribus Ecclesiae sanctae catholicae Ravennatis

per unum ex se Thomatem Secundocirium d. Gratias agimus gloriosae Potestati quia petitionem nostram ad effectum congruum per

[29]) gloriosissimus electissimus optimus.

duxistis nunc petimus ut ex his quae acta sunt gesta nobis edi propitii censeatis

Fl. Marianus Michaelius Gabrielius Petrus Johannis Narses Aurelianus Limenius Stefanus Aurelianus Vir. gl. c. et o.[29]) et it. Petrus Taurinus Johannes d. Gesta

vobis lex[30]) his quae acta sunt competens ex more edere curavit[31]) officium.

† Edantur Edantur

Fl. Severus Except. pro Bonila Praerogativario edidi

[30]) ex
[31]) curabit

XXVIII.

Neu entdeckte Quellen des Römiſchen Rechts.

Vorbemerkung.

Erſte Ausgabe in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft B. 3. Heft 1. 1816 Num. IV. S. 129. bis 172.

Dieſer Aufſatz brachte die erſte Kunde von der Entdeckung der Inſtitutionen des Gajus, durch welche ſeitdem die geſchichtliche Kenntniß des Römiſchen Rechts ſo unerwartete Bereicherung erhalten hat. Man könnte die Erneuerung deſſelben tadeln wollen, indem das Werk ſelbſt, wovon hier die Rede iſt, ſeitdem auf ſo erſchöpfende Weiſe bearbeitet worden iſt, daß allerdings aus dem gegenwärtigen Aufſatz nichts Neues mehr zu lernen iſt. Allein bei der ungemeinen Wichtigkeit des Gegenſtandes iſt es gewiß nicht ohne Intereſſe, auch die Geſchichte der Entdeckung, ſo wie den friſchen, lebendigen Eindruck derſelben, zu vergegenwärtigen und zu erhalten. Dieſe Bemerkung mag zugleich dazu dienen, auch die Aufnahme des folgenden Aufſatzes (Num. XXIX.), der ſich als eine Art

von Fortsetzung an den gegenwärtigen anschließt, zu rechtfertigen [1]).

Bei diesem Zweck der gegenwärtigen Mittheilung konnte es natürlich nicht darauf ankommen, hier Dasjenige zu verbessern oder zu ergänzen, welches in dem Text oder in den Noten falsch oder unvollständig mitgetheilt wurde.

Zwei Werke (das Corpus Juris und das Breviarium) hat das Bedürfniß des praktischen Rechts in Italien und Frankreich auf neuere Zeiten gebracht. Was wir außerdem von Quellen des alten Rechts besitzen, verdanken wir fast ausschließend dem herrlichen Eifer des Cujacius oder seiner Freunde und Schüler, die mit Recht Alles, was sonst für unsere Wissenschaft geleistet werden konnte, gegen solche Entdeckungen für gering achteten. Seit dieser Zeit nahm man an, es sei nichts Neues mehr zu finden; besonders Frankreich und Italien, in welchen so viele namhafte Juristen gelebt hatten, schienen vollständig durchsucht, so daß man aus den Bibliotheken dieser Länder kaum noch einen andern Vortheil

[1]) Ein ganz gleichartiges Interesse gewährt die von Schrader herrührende treffliche Recension dieser Aufsätze, an welche in diesem Zusammenhang erinnert werden muß. Sie steht in den Heidelberger Jahrbüchern Jahrgang XI., erste Hälfte (1818) S. 161—192.

erwartete, als die Berichtigung des Textes längst gedruckter Bücher.

Ganz unerwartet eröffnet sich eine neue herrliche Aussicht. Wir verdanken sie dem Manne, der sich für die historische Begründung unserer Wissenschaft schon so glänzende Verdienste erworben hat, Verdienste, die ohne Zweifel in künftigen Zeiten lebhafter und dankbarer, als in der Gegenwart, werden anerkannt werden. Niebuhr ist es, der gleich bei seinem ersten Eintritt in Italien, in einer Stadt, von welcher niemals bei unseren Juristen solche Erwartungen gehegt worden sind, höchstwichtige Handschriften aufgefunden, und Dasjenige, was er davon in einem Aufenthalt von zwei Tagen, neben mancherlei Abhaltungen, abschreiben und ergänzen konnte, mir mitgetheilt hat. Ein Auszug aus dem begleitenden Brief von Niebuhr wird den Zusammenhang der Sache klar machen.

„Zu Verona besitzt das Domcapitel eine an sehr alten lateinischen Membranen vorzüglich reiche Bibliothek. Diese hat das Glück gehabt, daß um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein tüchtig gelehrter Domherr — auch dort wohl eine seltene Erscheinung — Gian Jacopo de Dionigi sie durchgearbeitet und geordnet, später ein sehr fleißiger und braver

Bibliothekar, Antonio Mazzotti, einen vorzüglich guten Catalogus darüber verfertigt hat. Dieser Catalogus hat mir übrigens nichts geholfen; von den Stücken, die hier beschrieben werden sollen, kommt keine Sylbe darin vor. — Das Erste, was mir, wie der Schrank der Handschriften geöffnet ward, in die Hände fiel, war ein sehr dünnes Bändchen uralter einzelner oder doppelter Pergamentblätter, welche, wie darin voran geschrieben steht, der erwähnte Dionigi 1758 aus Moder und Wust zusammengebracht hat. Die meisten sind Bibelfragmente, vom 6ten vielleicht, bis zum 11ten Jahrhundert; und was diese enthalten, zeigt eine Note von des fleißigen Sammlers Hand. Aber unter ihnen fielen mir fast im allerersten Augenblick zwei Stücke in die Augen, welche ganz anderer Art sind, welche er nicht erkannt, und daher auch unbezeichnet gelassen hat. Das erste ist ein einzelnes Blatt, klein Quart, von sehr schöner uralter Schrift, der des Mailänder Fronto ganz gleich, aber kleiner und sehr zierlich. Daß sie älter, als Justinian's Zeit, sey, läßt der Inhalt nicht bezweifeln. Unten, links, steht auf der ersten Seite XIII. als Bezeichnung des Quaternio oder einer andern

Lageneinheit. Es ist bei diesem Blatt (so wie bei dem zweiten und einigermaßen bei dem dritten) die mir wenigstens höchst auffallende und merkwürdige Eigenthümlichkeit, wodurch es von allem, was ich bisher in Majuskel geschrieben gesehen habe, unterschieden wird, daß es voll Abbreviaturen steckt, und zwar sind es die alten juristischen notae, wie sie in Magno's Sammlung in den Auctt. von Gothofredus vorkommen. Ich frage, ob nicht die Abbreviaturen des späteren Mittelalters alle aus diesen juristischen abstammen; ob sich irgend ein Gebrauch derselben in Majuskelhandschriften geistlichen oder literarischen Inhalts findet. — Daß nun dieses Blatt aus den Institutionen des Gajus gerettet ist, sieht man mit unzweifelhafter Evidenz auf den ersten Blick; Ihnen wird, ohne weiter nachzuschlagen, der Anfang des Institutionentitels von den Interdicten einfallen."

„Auch das zweite Fragment, welches in demselben Bändchen vorkommt, hat keine Spur vom Namen des Verfassers. Dieses Fragment ist auf groß Quart geschrieben gewesen, in zwei Columnen, große Schrift, der des Symmachus von Mailand in Größe und Art sehr

ähnlich. Das a ist so, wie es im S. Emmeram'schen Evangeliarium, also in Deutschland unter Carl dem Kahlen, vorkommt; ein entscheidendes Beispiel mehr von der Bedenklichkeit dieser Kennzeichen, da unser Fragment doch gewiß nicht später, als der Fall des westlichen Reichs, geschrieben ist. Denn für wen hätte man da noch Rechtsabhandlungen von der Art abgeschrieben?! — Es ist ein Doppelblatt; ob aber S. 3. wirklich unmittelbar auf S. 2. folgt, oder durch eingeschobene Blätter getrennt war, — wer mag darüber rathen? Alles ist schrecklich zerrissen, zusammengeschrumpft, unleserlich; auf der vierten Seite stehen noch manche ganz unkenntliche Buchstaben."

„Nun aber kommt erst die rechte Botschaft, welche ich Ihnen zu verkündigen habe: nämlich, daß zu Verona von einem alten Juristen so Viel erhalten ist, als einen mäßigen Octavband anfüllen würde; davon aber habe ich nur Ein Blatt zur Probe und zum Beweis abschreiben können. Ich hatte schon zu Würzburg angefangen, mich nach rescriptis umzusehen, und traf dort auch gleich auf einen solchen; es sind aber nur Stücke aus der Itala. Zu München habe ich alle alte lateinische Pergamente

durchgesehen; ich habe darunter nur einen einzigen rescriptus entdecken können; es war aber auch nur ein Bibeltext, unter Hieronymus und Gennadius de vitis. Zu Verona ging mir ein anderer Glücksstern auf. Nämlich der codex 13., Briefe des H. Hieronymus, ein ziemlich starker Quartband, aus dem neunten Jahrhundert, ist rescript bis auf höchstens ein Fünftel der Blätter, die neu genommen sind. Von dem rescribirten Theil ist Etwas theologischen Inhalts, bei Weitem aber das Meiste juristisch."

„Es ist von der nämlichen Hand geschrieben, wie das Fragment des Gajus; mithin läßt sich sagen, daß das Domcapitel oder die Kirche zu Verona im Besitz mehrerer juristischen Werke war, welche ihre Geistlichen später verbraucht haben, und daß sie diese Bücher schon vor Justinian und unter König Dietrich besessen hat. Das Quartformat ist nicht ganz klein, der Rand war breit gelassen. Einzelne Worte von gelblicher Farbe, da, wo die Zeilen sich nicht decken, waren zu erkennen; daraus ließ sich der Inhalt schließen, aber ohne chemische Hülfsmittel war Nichts zu machen. Die besten Reagentien waren zu Verona nicht zu erhalten;

ich mußte mir selbst schleunig, so unvollkommen wie es gerieth, eine Galläpfelinfusion bereiten, welche so viel leistete, daß sich von den besseren Mitteln (Hydrosulphur von Pottasche und Prussiat von Pottasche) Alles hoffen läßt. Denn nicht nur war die Schrift hier an den meisten Stellen ganz verschwunden, sondern an vielen Zug vor Zug ausgekratzt; daß so viele Lücken geblieben sind, ist auch hauptsächlich Folge der Eile, womit ich arbeitete, indem ich nur zwei ganze Tage zu Verona bleiben konnte, wo es doch so viel zu sehen giebt. Ueberdies bleibt es entsetzlich mühsam, wo die Zeilen der neuen Schrift die alten ganz decken, die einzelnen Spuren der Züge zu entdecken und zusammenzusetzen; man muß erst rathen, was etwa da stehen könne, und sich so vorwärts fühlen, mithin oft und zu verschiedenen Zeiten zurückkehren; geschieht aber Das, so wird über Erwarten viel herauszubringen sein. Zum Glücke sind diese Blätter fast ohne notae geschrieben. Den Namen des Verfassers und den Titel des Buches, welche sichtbarer sein müßten, habe ich vergebens gesucht; bei mehrerer Muße möchten sie sich finden. Nach meiner Vermuthung, die sich auf die Manier

und Citationen gründet, ist es ein Werk Ulpian's."

„Noch muß ich hinzufügen, daß die Gefälligkeit, womit die Domherren mir die Bibliothek öffnen ließen, das höchste Lob verdient, so wie die Geduld des Custos, Archi-Prete Eucherio, der mit der größten Freundlichkeit Morgens und Abends, wie ich wollte, mit mir aushielt."

So weit Niebuhr. Aus diesem Briefe erhellt also, daß hier dreierlei Stücke mitzutheilen sind:

I. Ein Blatt aus Gajus.

II. Zwei einzelne, sehr zerstörte Blätter aus einem unbekannten Juristen.

III. Ein Probeblatt aus dem ganzen Band, worin der codex rescriptus enthalten ist. Das erste und dritte Stück sind mit gleicher Schrift und in Einer Columne geschrieben, das zweite mit anderer Schrift und in zwei Columnen.

Als diese Stücke eben abgedruckt werden sollten, erfuhr ich zufällig durch einen meiner Zuhörer, den Herrn Doctor Witte, daß von einem Theil derselben schon längst einmal die Rede gewesen sei,

und daß gerade in diesem Augenblick Haubold damit umgehe, diese alte Notiz durch ein Programm zu erneuen und zu beleben. Auf meine Erkundigung hat mir Haubold mit gewohnter Gefälligkeit alles Nöthige mitgetheilt, und zugleich Hoffnung gemacht, die gelehrten Sacherklärungen, die dieses Programm ohne Zweifel enthalten wird, neu bearbeitet für das nächste Stück dieser Zeitschrift mitzutheilen. Es ist das seltsamste Zusammentreffen! Ueber siebenzig Jahre lang war jene merkwürdige Notiz vorhanden, ohne daß nur ein einziger Jurist sie bemerkte; und nun fällt Haubold darauf, sie wieder hervor zu rufen, bereichert aus dem Schatz seiner Gelehrsamkeit, gerade in denselben Tagen, wo Dasjenige bekannt gemacht werden sollte, was mir Niebuhr aus eigener Ansicht mitgetheilt hatte, und was freilich so sehr viel weiter führt, als jene ältere Notiz.

Die höchst merkwürdige Manuscriptensammlung des Domcapitels zu Verona nämlich war durch Veranlassung mehrerer Unglücksfälle verborgen worden und dann in Vergessenheit gerathen, so daß man sie fast hundert Jahre lang für völlig verloren hielt, bis sie um das J. 1713, hauptsächlich durch die Bemühung von Maffei, wieder entdeckt wurde. Seitdem hat Maffei an verschiedenen Orten theils die Geschichte dieser Entdeckung mitgetheilt, theils

die Sammlung ſelbſt ausführlich beſchrieben[1]). Auch kennt er die zwei erſten von unſeren zwei Stücken; das eine derſelben hält er für ein Fragment der Pandekten, das andere für das Werk eines alten Juriſten[2]), und zwar geradezu für einen Commentar über Juſtinian's Inſtitutionen, oder einen Auszug aus denſelben[3]).

Der deutlicheren Ueberſicht wegen will ich die Stelle ganz herſetzen, worin Maffei einen Theil jener Stücke bekannt macht. Die Vergleichung mit dem Niebuhr'ſchen Text wird von ſelbſt ergeben, theils, wie unvollſtändig und fehlerhaft der Abdruck bei Maffei iſt, theils, wie ſeltſam dieſer beide ſo ganz verſchiedene Stücke unter einander gemengt hat,

[1]) Zuerſt 1721 in der Vorrede zu Cassiodorii complexiones in epist. et acta apost. etc. (Florentiae). — Dann in: Verona illustrata P. 3. p. 451 — 466. ed. Verona 1732 in 8vo. — Endlich p. 56 — 94. der opusc. ecclesiastici, die als Anhang ſtehen hinter: Istoria teologica delle dottrine . . . in proposito della divina grazia etc. in Trento 1742 fol.

[2]) Verona illustrata l. c. p. 464. „Più carte lacere, e sciolte d'antico maiuscolo, una delle quali par fosse d'un codice delle Pandette, ed altra d'un' opera d'antico Giurisconsulto; quai codici se si fossero conservati, niente si ha in tal genere, che lor si potesse paragonare." — Opuscoli ecclesiast. l. c. p. 61. „Carte lacere da un codice delle Pandette, o d'antico Giurisconsulto."

[3]) Opusc. eccles. l. c. p. 90. „antiqui Jurisconsulti interpretatio . . aut compendium Justiniani Institutionum.

ſo daß einige Zeilen unſeres zweiten Stücks mitten in das erſte eingerückt ſind. Die ganze Stelle iſt dieſe [1]):

Legum mentio chartarum frusta quaedam mihi in memoriam revocat a vetustissimo codice olim decisa, in quo antiqui Jurisconsulti interpretatio habebatur, aut compendium quoddam Justiniani Institutionum. Haec verba, velut ex horreo incenso grana, aucupatus sum. Libri quarti XV. titulum statim agnosces.

Superest ut de interdictis dispiciamus. Certis igitur . . . . . Praetor, aut Proconsul principali auctoritatem suam finiendis controversis praeponit, quod tum maxime facit, cum de possessione, aut quasi possessione aliquorum contenditur: et in summa aut jubet aliquid fieri, aut fieri prohibet. Formulae autem verborum, et conceptiones verborum in ea re dicta . . . fieri aliquid jubet, veluti cum praecipit, ut aliquid exibeatur, aut restituatur. Non dicta, ut cum prohibet fieri; veluti cum praecipit, ne sine debitio [2]) possidenti vis fiat neve in loco sacro aliquid fiat. Unde omnia interdicta, aut restitutoria, aut exibitoria, aut

[1]) Opusc. eccles. l. c. p. 90.

[2]) l. *vitio*.

prohibitoria vocantur; nec . . . . quid jusserit fieri, aut fieri prohibuerit, statim peractum est negotium, sed ad Judicem recuperatoremve . . . . . ibi editis formulis quaeritur an aliquid adversus Praetoris edictum factum sit, vel an factum non sit, quod is fieri jusserit; et modo cum poena agitur, modo sine poena: cum poena veluti cum per sponsionem agetur; sine poena veluti cum arbiter petitur, et quod ex prohibitoriis interdictis semper per sponsionem agi solet, ex restitutoriis vero, vel exibitoriis modo per sponsionem modo per formulam agitur, quae arbitraria vocatur.

Principalis igitur divisio . . . . . quod aut prohibitoria sunt interdicta, aut restitutoria, aut exibitoria. Sequens in eo est divisio, quod aut adipiscendae possessionis causa comparata sunt . . . . . retinendae possessionis causa interdictum, vel reciperandae. Adipiscendae possessionis causa interdictum etc. cui principium est, (in Instit. *quod appellatur*) *Quorum bonorum etc.*

In pagella altera: *ancilla Caesaris, quae liberos habuit:* [1]) et in alia: *secundum naturalem significationem verum esse debet: quia quae ante dicimus de servis, eadem de ceteris quoque personis,*

[1]) Dieſe Stelle iſt genommen aus unſerem zweiten Stück Blatt 2.

quae nostro juri subjectae sunt, dicta intellegemus. Item admonendi sumus, si cum ipso agamus, qui incertum . . . . . ita formulam esse, propositam, ut praescriptis inserta sit formula loco demonstrationis hoc [1]) *n̄ ī ē q ā ā de n̄ n̄ . . . stipem . . . . fidejussore agat perscribi solet . . . .*

Außerdem hat er fünf Zeilen hieraus als Schriftprobe ſtechen laſſen [2]), nämlich von den Worten: unde omnia interdicta bis: ibi editis formulis, welche Probe ſich in einer Beilage zu dieſem Aufſatz in Steindruck copirt findet [3]). Im nouveau traité de diplomatique [4]) ſind hieraus die drei erſten von jenen fünf Zeilen nicht allzu treu nachgeſtochen, und zugleich im Text dieſe drei Zeilen (mehr nicht) abgedruckt, welcher Abdruck aber mehrere recht grobe Fehler hat, wovon Maffei's Abdruck frei iſt.

Von dem dritten Stück aber (dem codex rescriptus nämlich) finde ich bei Maffei keine Spur, obgleich

[1]) Lego. *hoc nomine in eum qui actione agat de non numerata pecunia.*

[2]) Opusc. ecclesiast. tab. II. (zu pag. 62.).

[3]) [Dieſe Probe iſt hier, als nunmehr überflüſſig, weggelaſſen worden. Zuſ. der 2ten Ausg.]

[4]) Tom. 3. pag. 208. und Pl. 46.

er wohl im Allgemeinen anmerkt, daß die Bibliothek reſcribirte Handſchriften beſitze [1]).

Ich laſſe nun die drei Stücke ſelbſt, ſo wie ſie von Niebuhr mitgetheilt ſind, folgen [2]).

I. Blatt aus Gajus.

Erſte Seite.

tione [3]) formula ed . . . . . [4]) n dare oportet. Et [5]) sane domino dare oportet [6]) quod [7]) servus stipulatur: at in praescriptione [8]) de pacto quaeritur [9]) quod secundum naturalem significationem

[1]) Opusc. ecclesiast. l. c. p. 57. „Membrane ho osservate, nelle quali per far nuova scrittura si è lavata giù l'anterior che c'era, e il secondo carattere è majuscolo, benchè mal fatto, dove il primo era corsivo."

[2]) Die untergeſetzten Noten, welche nicht in Klammern eingeſchloſſen ſind, ſind von Niebuhr; die mit G. bezeichneten von Göſchen. Die Abweichungen in Maffei's Abdruck ſind faſt alle unbemerkt gelaſſen worden, da ſie (bis auf eine einzige) gewiß verwerflich ſind; aus ſeinem Probeſtich iſt Einiges beigefügt.

[3]) Wahrſcheinlich: *praescript*ione.

[4]) Hier fehlen etwa 6 Buchſtaben auf beiden Seiten. Das n iſt zweifelhaft.

[5]) In der Handſchrift ſcheint ot zu ſtehen. Es iſt aber wohl gewiß *et*.

[6]) So leſe ich die Abbreviatur o͞iet. Bei Maguo ſteht o͞ für oportet.

[7]) Ich führe hier und künftig die Abbreviaturen an: die, welche öfter vorkommen, nur einmal. Hier q.

[8]) Für *prae* ſteht p̃.

[9]) *tur* iſt geſchrieben ꝛ'; bei Maguo heißt dieſes tum.

verum esse[1]) debet. Quaecumque[2]) autem[3]) dicimus de servis eadem de ceteris quoque[4]) personis quae nostro juri subjectae[5]) sunt intellegemus[6]). Item admonendi sumus si cum ipso agamus qui[7]) incertum promiserit[8]) ita nobis[9]) formulam esse propositam ut praescriptio inserta sit formula[10]) loco demonstrationis hoc modo[11]) ī ē q ā ā de n n ī certestipem cuī[12]) rei dies fuit q' q' d[13]) ob eam rem n n ā .. .. .. o et reliq ā si c'sponsore ā[14]) fidejussore agat p'scribi solet in Ps qd[15]) sponsoris hoc mea res aget' q ā ā de lucio titio

[1]) ee. So auch Magno.

[2]) q c' q. — q ist *quae* (auch bei Magno) und c' ist *cum*.

[3]) at; so auch Magno.

[4]) qq.

[5]) Mit diesem Wort endigt eine Zeile in der Mitte und die folgende beginnt mit sunt, so daß dieses mit einem großen S links etwas vortritt.

[6]) Maffei's Abdruck: *dicta* intellegemus.

[7]) q. S. Magno.

[8]) Pmisseri. — P für pro ist bekannt.

[9]) n.

[10]) [formulae. — G.]

[11]) o für modo. Auch Magno hat mo. [Das Folgende bis zu dem Worte subigit' stellt den Text der Handschrift mit allen seinen Abbreviaturen und ohne alle Zuthat von Interpunction dar.]

[12]) cuī ist *cujus*.

[13]) Für *quic*quid, welches bei Magno fehlt.

[14]) *aut*. Magno hat a.

[15]) *persona quidem*. Beides fehlt bei Magno.

incertum stip ē [1]) quo nom n̄ n̄ sponsor ē cui rei dies fuit in Psona vero fidejussoris ea ꝛc [2]) agat q n̄ n̄ P Ī tio incertū f [3]) sua ee jussit cui heresde fuit deinde formula subigit' [4]).

[1]) stip*ulatus est.*
[2]) re*s.* S. Magno.
[3]) *fide.*
[4]) [Item admonendi sumus - - - - - hoc modo: „Ī ē quod *Aulus Agerius* de *Numerio Negidio* in*certum est* stip*ulatus* em, cujus rei dies fuit, quicquid ob eam rem *Numerius Negidius Aulo Agerio dare facere* oportet" et relig*ua. At* si cum sponsore aut fidejussore agat*ur,* praescribi solet, in persona quidem sponsoris hoc *modo*: „ea res agetur, *quod Aulus Agerius* de Lucio Titio incertum stipulatus est, quo nom*ine Numerius Negidius* sponsor est, cujus rei dies fuit"; in persona vero fidejussoris: ea res ag*etur*, quod *Numerius Negidius* pro Luc*io Ti*tio incertum fide sua esse jussit, cujus *rei dies* fuit:" deinde formula subj*icitur*. — Für Ī ē bietet ſich mehr, als Eine Deutung dar. Das Meiſte dürfte für ſich haben: judex esto; welches Valerius Probus mit i. e. bezeichnet. S. auch *Isidori* Origg. l. 22.: „Scribebatur enim - - - - per I et E judex esto." — Wegen der Namen Aulus Agerius und Numerius Negidius ſind zu vergleichen: L. 41. §. 2. de usur. L. 18. §. 1. de acceptilat. §. 2. I. quib. mod. obligat. toll. *Coll.* LL. Mos. et Rom. II. 6. — e. m. bedeutet beim Petrus Diaconus: ex more. Vielleicht aber ſteckt hier in icertestipem ein Fehler, ſo daß es weiter Nichts heißt, als: incertum stipulatus est. — Bei n̄ n̄ a̅ .. .. .. o̅ führt das erſte a̅ auf die Nothwendigkeit eines zweiten; das o̅ aber, welches oportet iſt, auf das dieſem Ausdruck in den gerichtlichen Formeln ſo oft vergeſellſchaftete dare, facere: d̄. f̄. Magno hat d. f. p. für dare facere praestare. — Das a̅ vor fidejussore bedeutet unſtreitig aut, eine Bedeutung, die Petrus Diaconus ausdrücklich anführt. Und eben dieſen Sinn kann auch das a̅ vor si cum sponsore haben; indeſſen iſt at hier paſſender. — Daß in mea das ea von dem m

Superest ut de interdictis dispiciamus. Certis igitur [1]) ex causis [2]) Praetor [3]) aut Proconsul principaliter [4]) auctoritatem suam finiendis controversiis proponit: quod tum maxime facit cum de possessione [5]) aut quasi possessione inter [6]) aliquos contenditur. Et in summa; aut jubet aliquid fieri, aut fieri prohibet. Formulae autem verborum [7]) et conceptiones quibus [8]) in

Zweite Seite.

ea re utitur interdicta dicuntur. Vocantur autem decreta cum fieri aliquid jubet, velut [9]) cum praecipit ut aliquid exhibeatur, aut restituatur: interdicta vero [10]) cum prohibet fieri, velut cum praecipit

getrennt werden muß, ergiebt ſich unwiderſprechlich aus dem ea res in der dritten Formel. Und umgekehrt: Aus dem agetur in der zweiten Formel folgt nothwendig, daß es ſo auch in der dritten heißen muß. — heresde iſt wohl entſchieden eine Corruption; die früheren Formeln laſſen keinen Zweifel daran, daß rei dies das Rechte iſt. — Daß Maffei's Auflöſung der Formel ī ē q ā ā de n̄ n̄ ſ. oben S. 168. Anm. 1. — die Probe nicht halte, liegt, wie mir ſcheint, am Tage. — G.]

[1]) ig̃.
[2]) csis.
[3]) p'tor. Magno hat p̄r̄.
[4]) In principaliter ſteht p̄ für *pri*.
[5]) p' für *pos*. S. Magno.
[6]) I. S. Magno.
[7]) ꝝ für *rum*. S. Magno.
[8]) q̄.
[9]) u u.
[10]) u.

ne sine vitio [1]) possidenti vis fiat, neve in loco sacro aliquid fiat. Unde omnia interdicta aut restitutoria aut exhibitoria aut prohibitoria vocantur. Nec tamen [2]) cum quid jusserit fieri, aut fieri prohibuerit, statim peractum [3]) est negotium, sed [4]) ad judicem recuperatoresve item etiam [5]) ibi editis formulis quaeritur an aliquid adversus Praetoris [6]) edictum factum sit, vel an factum non [7]) sit quod is fieri jusserit. Et modo cum poena agitur, modo sine poena. Cum poena, velut cum per sponsionem agetur: sine poena, velut cum arbiter petitur. Et quidem ex prohibitoriis interdictis semper per sponsionem agi solet: ex restitutoriis vero vel exhibitoriis modo per sponsionem, modo per formulam agitur quae arbitraria [8]) vocatur.

[1]) debitio. [S. o. S. 166.]

[2]) tm. S. Magno. [Maffei's Probeſtich hat blos nec quid, das dazwiſchen Liegende iſt ihm alſo entgangen, wie auch die große Lücke am Ende der Zeile zeigt.]

[3]) Die Handſchrift hat, wie es ſcheint, Pact; damit ſchließt eine Zeile, an deren Ende die überhaupt verwitterte Schrift unſichtbar wird. [Maffei's Probeſtich: pac]

[4]) S, bei Magno S'. [Maffei's Probeſtich: S]

[5]) et, wie bei Magno. [Hinter recuperatoresve hat der Probeſtich bei Maffei emet; die wahrſcheinliche Leſeart iſt: recuperatoresve *eundum et* ibi. S.]

[6]) prris.

[7]) n. S. Magno.

[8]) aruitraria.

Principalis igitur divisio in [1]) eo est quod aut prohibitoria sunt [2]) interdicta aut restitutoria aut exhibitoria: sequens in eo est divisio quod vel adipiscendae possessionis causa comparata sunt, vel retinendae possessionis causa [3]) interdictum [4]) vel reciperandae. Adipiscendae possessionis causa interdictum accommodatur [5]) bonorum possessori: cujus principium est Quorum bonorum: ejusque [6]) vis et potestas haec est, ut quod quisque ex his bonis quorum possessio alicui data est, si pro hereredе aut pro possessore —

Niebuhr's Vermuthung, daß dieſes Bruchſtück aus den Inſtitutionen des Gajus herrühre, halte ich für unumſtößlich. Daß es nämlich vor-Juſtinianiſches Recht enthält, iſt wegen der alten Klagformeln, wegen der Recuperatoren, und wegen der Sponſionen bei den Interdicten ganz gewiß. Nun ſtimmt es aber auch theilweiſe mit den Juſtinianiſchen Inſtitutionen wörtlich überein; auf welches andere Werk alſo könnte dieſe Gleichheit, ſo wie jene

[1]) $\overset{i}{n}$. Fehlt bei Magno.
[2]) $\overline{s}$. S. Magno.
[3]) $\overline{c}$; wie bei Magno.
[4]) [interdicitur. G.]
[5]) $\overset{x}{tu}$
[6]) eiu. Dann, in einer neuen Zeile, quis.

Verſchiedenheit, paſſen, als auf die Hauptquelle unſerer Inſtitutionen? Dann aber gehört dieſes Stück zu dem Merkwürdigſten, was uns aus dem alten Rechte erhalten iſt, eben weil es das einzige Stück von etwas größerem Umfang iſt, das ſich aus Gajus erhalten hat, und weil gerade bei dieſem eine unmittelbare Vergleichung angeſtellt werden kann mit Dem, was Juſtinian's Juriſten daraus gemacht haben. Wie neu und lehrreich aber auch unmittelbar der Inhalt iſt, wird jeder Kenner auf den erſten Blick ahnen, und Haubold's Erklärung wird Dieſes gewiß ſo in's Licht ſetzen, daß es anmaßend wäre, gegenwärtig vorgreifen zu wollen.

Der innere Zuſammenhang dieſes Bruchſtücks iſt nicht ganz klar. Unſeren Inſtitutionen zufolge müßte den Interdicten die Lehre von den Replicationen vorangehen. Aber Das, was hier vorhergeht, handelt nicht von Replicationen, und ſtimmt beſonders weder dem Inhalt noch den Worten nach mit irgend einer Stelle des Juſtinianiſchen Titels de replicationibus überein. Nach Göſchen's ſehr wahrſcheinlicher Vermuthung iſt daher anzunehmen, daß Gajus am Ende der ganzen Lehre von den Actionen (exceptio und replicatio mit eingeſchloſſen), und ehe er zu den Interdicten überging, eine Reihe von Formularen, gleichſam als praktiſchen Anhang

zu der nun geendigten Theorie mitgetheilt haben mag; nimmt man Dieſes an, ſo verſteht es ſich ohnehin von ſelbſt, daß in Juſtinian's Inſtitutionen keine Spur übrig bleiben konnte von dieſen Formularen, die ſich insgeſammt (wie hier der Augenſchein ergiebt) auf die alten ordinaria judicia bezogen.

Daß in dieſem erſten Theil unſeres Bruchſtücks praescriptio nicht die bei den Juriſten ſonſt gewöhnliche Bedeutung (für exceptio) hat, iſt auf den erſten Blick einleuchtend. Man könnte nun zunächſt an die urſprüngliche Bedeutung des Worts denken, da es das Vorangeſchriebene bezeichnet. Allein Dieſes ſcheint mir zu dem Zuſammenhang unſerer Stelle nicht zu paſſen. In einem Fall nämlich wird bemerkt, die praescriptio ſolle ſo, wie eine demonstratio (d. h. wie eine nähere Beſchreibung des Gegenſtandes der Klage), in die formula eingerückt werden (ut praescriptio inserta sit formulae loco demonstrationis); in den letzten Fällen dagegen wird geſagt, erſt ſolle die praescriptio ſtehen, dann die formula folgen (deinde formula subjicitur). Nur in dieſen letzten Fällen aber, nicht in dem erſten, kann man ſagen, daß die praescriptio der formula völlig vorhergehe. Daß dieſes auch ein wirklicher Unterſchied iſt, nicht blos ein zufällig verſchiedener Ausdruck, zeigen die beigefügten Muſter;

denn in der That fängt das des erſten Falls an mit judex esto [1]), alſo einem Stück der formula, und darauf erſt folgt die praescriptio mit quod Aulus Agerius etc. In den letzten Fällen dagegen fängt gleich das Ganze mit der praescriptio an, und darauf eben gehen die Schlußworte: deinde formula *subjicitur*. Iſt dieſe Anſicht richtig, ſo kann hier praescriptio nicht wohl etwas Anderes heißen, als: nähere Beſtimmung [2]). Formula ſelbſt aber umfaßt nun nicht das Ganze, was zur Klagformel gehört, ſondern nur den weſentlichen, regelmäßigen Theil derſelben, alſo den, welcher für viele Klagen vollſtändig im Edict vorkam.

In den beiden letzten Formeln ſtehen an der Spitze die Worte ea res agetur, die offenbar als

[1]) Dieſe Deutung der Siglen $\overline{\text{i}}$ $\overline{\text{e}}$ ſcheint mir nämlich entſchieden die richtige.

[2]) Neben dieſer Anſicht könnte indeſſen wohl beſtehen, daß ſolche Beſtimmungen gewöhnlich vorangeſetzt worden wären und daher den Namen praescriptio erhalten hätten, welcher Name dann aber auch auf die ſeltneren Fälle angewendet worden wäre, in welchen jene Beſtimmung nicht vor der formula, ſondern mitten in derſelben ſtand. Vielleicht hat auch praescriptio für exceptio ganz dieſelbe Entſtehung; denn in der That lag in einer exceptio eben ſo gut, als in den Präſcriptionen unſeres Fragments, eine nähere Beſtimmung oder Beſchränkung der Klage. Auch wurden ja ſehr oft die Exceptionen ganz eben ſo eingeleitet, wie die hier erwähnten Präſcriptionen, nämlich durch quod. Vgl. *Brisson.* de formulis Lib. 5. num. 76.

eine solenne Einleitung dienen sollen, obgleich wir ihre wahre Bedeutung und ihr eigentliches Verhältniß zur ganzen Formel nicht mit Sicherheit angeben können, so lange wir nicht das vollständige Formular einer wirklich gegebenen actio von Anfang bis zu Ende auffinden. Das aber ist einleuchtend, daß diese Worte in Verbindung stehen mit dem qua de re agitur, worauf Cicero so oft anspielt[1]), und es ist merkwürdig, daß in einer Hauptstelle dieser Art, worin die meisten neueren Ausgaben *qua de re* agitur lesen, mehrere Handschriften gerade unser *ea res* agetur haben, ea res aber (nur zum Theil mit agitur oder agatur) sogar alle Handschriften ohne Ausnahme [2]).

Aus diesem Blatt besonders erhellt nun der höchst ausgedehnte Gebrauch der Siglen in den Werken der Römischen Juristen, worauf schon oben (S. 159.) von Niebuhr aufmerksam gemacht ist. Diese Wahrnehmung ist höchst wichtig sowohl für die Diplomatik, als für unsere Jurisprudenz. Justinian's Verbot der Siglen erhält dadurch ein ganz neues Licht, und selbst für die Kritik des Textes

[1]) Mehrere Stellen sind gesammelt bei *Brissonius* de formulis Lib. 5. num. 169.

[2]) *Cicero* de finibus II. 1.; vgl. die Ausgabe von Davis. Das qua de re agitur ist von Lambinus in den Text gesetzt.

unserer Quellen ist die Sache von großer Wichtigkeit. Zwar haben schon mehrere Kritiker, besonders Holländer, hierauf gebaut; aber eben durch den Mißbrauch, den sie davon gemacht haben, ist die Sache selbst um alles Zutrauen gebracht worden. Soll hierin etwas Gründliches geleistet werden, so ist vor Allem zu wünschen eine alphabetische Zusammenstellung aller bekannten juristischen Siglen aus Valerius Probus, Magno u. s. w., und nun auch aus diesen Handschriften, überall mit Verweisung auf die Quellen, und besonders auch mit kritischer Prüfung des Textes dieser Quellen selbst.

II. Zwei Blätter aus einem unbekannten Juristen [1]).

Erstes Blatt.

Erste Columne.

h— die' qui e qui . . . . .

. . . . . .

non [2]) poterat dese (re) ndi

[1]) Jede Seite hat zwei Columnen, das ganze Blatt also vier Columnen. Ueber die wahrscheinliche Folge der Blätter werde ich unten meine Meinung sagen. — Uebrigens ist dieses Stück Zeile für Zeile copirt. Die Ergänzungen, welche Niebuhr in den Text aufgenommen, sind durch Klammern bezeichnet.

[2]) $\overline{n}$.

potestas [1]) con [2]) cessa est [3]) nis (i) os
tendi possit [4]) e' u . . . . .
decessisse de . . . . .
ut deferre sec . . . . .
antequam [5]) quis [6]) ab alio d(efe)
ratur ipse se defer [7])
re debet alialiasser (o) [8])
ad auxilium delatio
nis confungit [9]) quod [10]) si per
errorem se detule
rit nihil ei officit in
(con)siderata diligentia
(i) us patrum non minui
(t) ur si se is deferat qui [11])
solidum id quod relic
tum est capere non potest [12]) Sa

[1]) ptas.
[2]) ↄ.
[3]) ē.
[4]) p'sit.
[5]) q̄.
[6]) q̄s.
[7]) derferre.
[8]) Es iſt zu leſen: debet: *alias sero.*
[9]) [con*fugit.*]
[10]) .
[11]) q̄.
[12]) p̄.

ne si (c) [1]) diem centensi
mum patres caduc (u)
m non dicent. Omnin (o)
fisco locus non est
si se is deferat cui taci

(Bl. 1.) Zweite Columne.

. . . . . .
. . . . . .
. . iac . . . . . .
. . . . . cu . . .
. . . . . r̄ et . . .
. . . . . nster [2]) uf . . .
. . . . dru . lum . . . .
. . . nomen [3]) sequi fis . .
. . . tet . . bona e . . .
. . . n cum [4]) fisco ꝯ hi . .
. . vacua rim s ī c̄ . .
. . orisiu̅ fisco o . .

[1]) Nach si nämlich fehlt ein Buchſtab wie es ſcheint. [Ich leſe *citra* diem centesimum; bei Petrus Diaconus ſteht ctr. m. für citra murum, ſo daß alſo doch überhaupt citra abgekürzt worden iſt. S.]

[2]) T für *ter*.

[3]) nom̄.

[4]) c'.

. ir non solum ea quae
habent sed ea quoque [1]) . . ste

15. p'ea' [2]) habiturі s [3]) (e)
dicto d [4]) traiani ea(utum?)
est (?) qui per vel (?) [5]) alium . . um
servis fiscalibus s̄ h . .
nisi adsignante po . .
20. tore quod factum
dupli damno vel rel .
quorum [6]) c' solutione . .
satur et ideo qui cu . .

(Bl. 1.) Dritte Columne.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . an . . . .

[1]) q̄ q̄.

[2]) Scheint *postea* zu ſein. Bei Magno findet ſich p' für post.

[3]) Iſt wohl zu ergänzen: *sunt*.

[4]) d. h. *dein*.

[5]) q̲ p̲ ū. [Ich leſe: qui *provincia*lium. Magno hat pv für provincia, Petrus Diaconus p̄v. Vgl. die vierte Columne des erſten Blatts, Note 4. zu S. 184. S.]

[6]) .r'.

5. . . . . .
. . . . nc . . .
. . . . eo . . .
. . . . e cogit . .
. . . . ad eum le . . .
10. . . . . venit h— . . .
. . . . saris ab ad . . .
. . . . ione rer . .
. . . . mitemque conc .
. . . . rerum conm .
15. . . . . ibent ad e . . .
. . . . ari ab his e .
. . . . donatum . .
. . . . ss. m' nisi
. . . . dem port .
20. . . . saris fiat . .
. . m p ec sunt inter [1]) d
. . . . . spensatori
. . . i e e' credit c.

(Bl. 1.) Vierte Columne.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . (e) dictum divi [2]) Augusti

[1]) I.
[2]) d.

5. . . . . m [1]) litigiosam a . .
. . . . sentes Pavit p̄
. . . . m emptio nusq . .
. . . no m̄ ti ē poen̄ . .
Itas eorum fisco re

10. prae [2]) sentare compellit res autem
litigiosa videtur de qua
apud suum iudicem . . .
delata est. Sed hoc [3]) in P̄uali
. . undis [4]) prava usuri . .

15. . . one optinuit
. (a) bsentes fugitivo . .
(v) enumdari autem conpar
(a) mplissimus ordo
(proh) ibuit denuntia . .

20. . . emptorem vel [5]) di . . .
. rem quod [6]) poena suprascriptae legis
. (h) odie fisco vindi (catur)

[1]) Wohl: *rem*.
[2]) p̄.
[3]) S h'.
[4]) [Ich lese: in *provincialibus fundis*. Vgl. Note 5. zu S. 182. S.]
[5]) ū.
[6]) q; vielleicht *quae*.

Zweites Blatt.

Erſte Columne.

excepto castren (si)
peculio bona . .
ferre debet . . .
Caesaris [1]) autem [2]) libertos [3]) q
se (?) herede [4]) ī tui
ium [5]) ad semis . .
cat cum extra . .
tituto filiam ex . .
missem extranei . .
non et Caesari adcres (cit).
Quod si plus semisse Cae
sar accepit id quod plus
est etiam Caesari adcrescit [6])
rtae Caesar istam
....
. (manu) missione quod beneficio [7]) con
. nctionis effecta

[1]) caes.
[2]) a.
[3]) libtos.
[4]) hde.
[5]) iu.
[6]) e et caes. adcrv.
[7]) msione q bfcio.

. i (n) testatae decedant
dio . . im si intesta
ta . . . fisco vin
20. (dicatur) sane patris et [1])
patroni ignorantis
ius non minuitur
Ancilla Caesaris quae [2]) ū [3]) li
beros habuit innu

(Bl. 2.) Zweite Columne.

. . psn . . .
. . . uatos . . .
. . co stipu . . .
. . . bono . .
5. . . . pertinere . .
. . . moveat u . .
. . . m n' obsign . .
n . . describtam in . .
co . . obari praesunt idem [4]) ser
10. ca ut (?) cum a saum (?)
. . . . . .
catio ponitur . . .

[1]) Es scheint ei da zu stehen.
[2]) q̄.
[3]) Vielleicht für quinque.
[4]) p's. id.

(?) plus bonis quae fiscus in . .
. .
(?) quietat manumissione [1]) . . .
(?) nere nemo quidem [2]) prohib . . .

(Bl. 2.) Dritte Columne.

ma . u . sa
e . ernis . .
. . . . filio
. . suo . . .
5. libertor . eia de . .
tur et si adfu . .
. . . adiecta . .
. . . . . .
. . . . . .
10. . . iure fisci . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Bl. 2.) Vierte Columne.

. . . . carum re . .
. . . . . fraude
. . . . ublata s̄ u̇ profes
onis ubi . . . acta sun

[1]) manūsone.
[2]) q̄d.

5. . . . . fisco defen
d . . . alias duplum
A devitore fisci infra
de . . . . . .
. . r . . . sane iis qui
10. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . criminis pos
. . . . . .
15. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
revocantur . . . . .
20. fidejussor e' qui cu
dispensatore datu

Von welcher Art die Schrift war, aus welcher diese sehr verstümmelten Bruchstücke herrühren, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit bestimmen. Es ist nämlich darin von ganz verschiedenartigen Rechten des Fiscus die Rede, also war es ohne Zweifel eine systematische Zusammenstellung dieser Rechte

überhaupt. Ob es indessen ein eigenes Werk de jure fisci war (etwa das des Callistratus) oder ein einzelner vom Fiscus handelnder Abschnitt eines allgemeinen Rechtssystems, läßt sich nicht bestimmen; ich habe vergeblich nach Stellen gesucht, welche schon in unseren bekannten Rechtsquellen ständen, wodurch der Verfasser und das Werk am sichersten ausgemittelt sein würden. Ich gehe nun zur Erklärung der einzelnen Stellen, so weit mir diese möglich ist, über.

Erstes Blatt.

Die ganze erste Columne und, was in der zweiten verständlich ist, handelt von dem Recht des Fiscus auf die caduca; aber nicht von diesem Recht überhaupt, sondern von einer ganz einzelnen Modification dieses Rechts. Nämlich die Lex Julia hatte eine Belohnung darauf gesetzt, wenn Jemand dem Fiscus caduca anzeigen würde; Trajan fügte in einem Edict hinzu, daß auch der incapax selbst das Recht haben sollte, Das, was ihm ungültig angeboten war, dem Fiscus anzuzeigen, worauf er dann zur Belohnung die Hälfte wirklich erhalten sollte [1]). Auf

[1]) Hauptstellen über dieses Edict: L. 1. pr. L. 13. 15. 16. 42. 49. D. de jure fisci (49. 14.). — Cod. Theod. X. 11: Cod. Justin. X. 13. — Vgl. *Bach* Trajanus p. 42. sq.

dieſes Edict von Trajan geht unſere Stelle, welche darüber folgende nähere Beſtimmungen enthält, wobei ich die Reſtitutionen, die ich für nöthig halte, ſogleich mit Curſivſchrift einſchalte.

A) Auch der Erbe des incapax darf noch die Anzeige machen, vorausgeſetzt, daß der Erblaſſer ſelbſt die Abſicht dazu hatte.

Blatt 1. Col. 1. Z. 1 — 6.: *„non autem heredi ejus*[1]) qui *se deferre* non poterat deferendi potestas concessa est nisi ostendi possit *ejus animi*[2]) decessisse de*functum* ut deferre se *constituerit.*

Zur Erläuterung und Beſtätigung dient folgende Stelle des Paulus[3]): „Exstat ejusdem Hadriani epistola, ut si is, qui se deferre poterat, morte praeventus fuerit, heres ejus, si detulerit, praemium consequatur: si tamen, inquit, liquebit, defunctum ejus animi fuisse, ut se vellet deferre." — Daß es hier heißt: se deferre poterat, in unſerer Stelle aber: se deferre non poterat, iſt kein Widerſpruch, denn das poterat geht auf die juriſtiſche Möglichkeit, das non poterat auf die factiſche Unmöglichkeit wegen des unerwarteten Todes, und in

[1]) h— di e'.

[2]) e' n . . . was vielleicht auch geleſen werden möchte e' a . . .

[3]) L. 13. §. 5. D. de jure fisci (49. 14.).

dieſer Rückſicht ſagt ſogar derſelbe Paulus in dem darauf folgenden Paragraphen: „si . . morte praeventus esset, et ideo per angustias temporis deferre se non potuerit."

B) Wer ſich einen Andern mit der Anzeige zuvorkommen läßt, verliert den Vortheil der eigenen Anzeige.

Bl. 1. Col. 1. Z. 7 — 11.: „antequam quis ab alio de*fer*atur ipse se deferre debet, alias *sero* ad auxilium delationis con*fugit*."

Parallelſtelle von Paulus[1]): „antequam causa ejus ad aerarium deferatur."

C) Wenn ein capax aus Irrthum ſich deferirt, als ob er incapax wäre, ſo ſchadet ihm das nicht.

Bl. 1. Col. 1. Z. 11 — 14.: „quod si per errorem se detulerit, nihil ei officit in*con*siderata diligentia."

Parallelſtelle des Paulus[2]): „Ei, qui per errorem se detulit, cum capere solidum posset, non nocere hoc D. Hadrianus, et D. Pius, et fratres, rescripserunt."

D) Bl. 1. C. 1. Z. 15 — 21. folgt ein etwas dunkler Satz, den ich indeſſen ſo verſtehe: „Das

[1]) L. 13. pr. eod.
[2]) cit. L. 13. §. 10.

Edict von Trajan geht nur auf vollständige Incapacität; wer also zwar nicht für das Ganze, aber doch für einen Theil capax ist, der genießt jenen Vortheil nicht, so daß, wenn er sich auch deferirt, das Recht des aerarii dadurch nicht geschmälert wird; indessen wird auf jeden Fall auch seine partielle Incapacität erst nach hundert Tagen gegen ihn geltend gemacht [1])."

Daß hier das Edict des Trajan auf die Fälle vollständiger Incapacität beschränkt wird, paßt sehr gut zu den sonst erhaltenen Nachrichten von diesem Edict, in welchen stets von capere sibi non licere schlechthin die Rede ist, so z. B. in L. 13. pr. D. de jure fisci. — Sehr merkwürdig ist der Ausdruck: *jus patrum* non minuitur für das Aerarium, und eben so nachher: *patres* caducum non dicent, was sich darauf bezieht, daß das Aerarium unter besonderer Aufsicht des Senats stand. Daraus scheint aber auch zu folgen, daß unsere Schrift älter sein müsse, als der liber regularum des Ulpian, da dieser erzählt, daß Caracalla das Recht auf die

[1]) Nach meiner Emendation: *citra* diem centesimum patres caducum non dicent. Man könnte auch lesen: s. a., d. h. si ante, allein si kann hier überhaupt nicht stehen, da es kein bloßer Vordersatz ist.

caduca dem Fiscus beigelegt habe[1]), obgleich ſich unter dieſer Vorausſetzung wieder nicht einſehen läßt, wie überhaupt die Lehre von der Caducität hier in Verbindung mit den nachher erwähnten Rechten des Fiscus kommt. — Endlich die Friſt von 100 Tagen iſt ſchon aus Ulpian bekannt[2]).

Die letzten drittehalb Zeilen der erſten Columne können wohl nicht mit Sicherheit gedeutet werden.

Die zweite und dritte Columne ſind größtentheils unverſtändlich; nur Columne 2. Z. 14 — 17. ſcheint auf das zweite Edict von Trajan zu gehen[3]).

Die vierte Columne enthält zwei ganz andere, aber auch ſonſt ſchon bekannte Rechte des Fiscus auf Geldſtrafen:

A) Z. 4. u. fg. bei dem Verkauf einer res litigiosa. Die Regel ſelbſt iſt bekannt[4]), aber daß ein Edict des Auguſt ſie eingeführt hat, erhellt wohl zuerſt aus dieſer Stelle.

[1]) *Ulpian.* XVII. §. 2. „Hodie ex constitutione Imp. Antonini omnia caduca *fisco* vindicantur."

[2]) *Ulpian.* XVII. §. 1. „nec intra dies centum vel coelebs legi paruerit, vel latinus jus quiritium consecutus sit."

[3]) L. 13. §. 1. D. de jure fisci (49. 14.): „Idem postea edicto significavit ut - - - etiam si id non possideret - - - partem dimidiam ferat."

[4]) L. 1. pr. D. de jure fisci (49. 14.) L. 4. C. de litig. (8. 37.)

B) Z. 16. u. fg. bei dem Verkauf eines flüchtigen Sclaven. Wir wissen nämlich auch sonst schon, daß ein Senatusconsult die Strafe der L. Fabia, die ursprünglich Geldstrafe war, auf diesen Fall ausgedehnt hatte[1]). Da aber die Strafe der L. Fabia in der Folge überhaupt geändert wurde, und nun nicht mehr in Geld bestand[2]), so könnte man zweifeln, wie denn in unserem Fall noch von einem Recht des Fiscus gesprochen werden könne; allein gerade auf diesen unseren Fall hat sich die Verwandlung der Strafe nicht erstreckt, vielmehr ist hier die alte Geldstrafe der 500,000 Sestertien (wenn anders die Zahl ihre Richtigkeit hat) in Kraft geblieben[3]), auf welche daher auch unsere Stelle zu beziehen ist. — Diese Erklärung der beiden Stellen scheint mir ganz unzweifelhaft, obgleich ich ihres sehr verdorbenen Zustandes wegen eine wörtliche Wiederherstellung zu unternehmen nicht wage.

Zweites Blatt.

Zur Erklärung dieses zweiten Blatts weiß ich

[1]) L. 2. D. ad L. Fab. (48. 15.). L. 19. §. 3. D. comm. div. (10. 3.) L. 35. §. 3. D. de contr. emt. (18. 1.).

[2]) L. 7. D. ad L. Fab. (48. 15.) Coll. LL. Mos. XIV. 2. Die erste Stelle ist aus Hermogenian, die zweite aus Paulus.

[3]) *Paulus* I. 6. A. §. 2. L. 6. C. ad L. Fab. (9. 20.) von Diocletian.

Nichts zu sagen, obgleich von der ersten Columne nicht wenig erhalten ist [1]). Daß hier ebenfalls überall vom Recht des Fiscus gehandelt wird, liegt am Tage. Nach der dritten Zeile der ersten Columne scheint auch hier die Rede zu sein von der Selbstdelation des incapax; wäre dieses wirklich der Fall, so müßte dann wohl angenommen werden, daß dieses Blatt dem ersten ursprünglich vorhergegangen wäre, indem das erste Blatt mit der Selbstdelation anfängt, und mit ganz anderen Gegenständen schließt.

III. Probeblatt aus dem Codex rescriptus [2]).

Erste Seite.

n ad eos per [3]) . . n . . p . . . . eru . . ni . .
extraneos heredes . . . . . necisicum libertum
is [4]) etiam extraneum h⁻dem [5]) patronus reliquerit
elius [6]) Sabinus ait tota bona f̈ [7]) uirilibus
partibus ad

[1]) Die zwei letzten Zeilen der ersten Columne hat Maffei in das Fragment des Gajus eingeschoben, s. o. S. 167.

[2]) Dieses Stück ist gleich dem vorigen Zeile für Zeile copirt.

[3]) Ohne Zweifel: per*tinet* oder per*tinere*.

[4]) [Ich lese si cum liber*is* anstatt si cum libertum is. Vgl. Note 9. S. 196., worin gleichfalls die Verwechslung von liberos und libertos bemerkt ist. S.]

[5]) her*e*dem]

[6]) [*Ca*elius. G.]

[7]) Dies glaubte ich zu sehen; wahrscheinlich aber steht P. da, nämlich: pro.

liberos defuncti pertinere ck[1]) cum extraneos here
des interven . . . habe . . . . . .
Javolenus ait . . . . . eam partem ex se[2]) libe
ros patroni ppo[3]) virilibus partibus habituros esse
q.[4]) extranei heredes ante sc. legiun[5]) habituri
essent
reliquas vero partes pro hereditaris[6]) partibus ad e
os pertinere et queritur[7]) an hoc sc . . . [8])
ad eos patroni libertos[9]) pertineat qui ex filia
nep . .[10])
ve procreantur id est ut nepos meus ex filia potior
sit in bonis latini mei quam extraneus heres item
ad maternos latinos hoc sc. pertineat queritur . . .[11])
ut in bonis lni[12]) materni s . . . r sit patron . . . .[13])
qum her[14]) extraneus matris Cassio placuit utroque.

[1]) [Das CK der Handschrift könnte entstanden sein aus CR.]
[2]) Es soll sein: sc.: also: senatusconsulto.
[3]) Es muß sein: *pro*.
[4]) [*quam*]
[5]) [*Largianum*. G.]
[6]) [hereditariis]
[7]) [quaeritur]
[8]) [an hoc senatusconsultum *etiam*. G.]
[9]) [*liberos*. G.]
[10]) [nep*te*]
[11]) [quaeritur, *id est*. G.]
[12]) d. h. *latini*.
[13]) [*potior* sit patron*ae filius*. G.]
[14]) [quam *heres*]

casu locum esse senatusconsulto sed hujus senten
tiam plerique inprobant quia senatus de bit[1]) libe
20. ris patronarum N[2]) senita[3]) . . . . . .
. . . . . eo adparet. nominant[4]) . . exhere
datos summobeat[5]) nam videtur de his sentire qui
etseredari[6]) a parente ꝯdicent[7]) si heredes non initi
int'[8]) n . . . . . non . . .

Zweite Seite.

. . . . . .

non instituatur exseredationem esse . . . .
queramus[9]) sive[10]) de ex edicto pp[11]) quo
p̄tor . . . . . libertis
contra tabulas testamenti b. p. pmittitur[12])

[1]) [de *his*. S.]
[2]) [Nach Magno *nihil*. G.]
[3]) [nihil sen*tiat*. S.
[4]) *ex* eo adparet, *quod* nomin*atim*. G.]
[5]) summo*vet*. G.]
[6]) Für ex*s*eredari. Vergl. die 2te Seite, Zeile 2. [Es verſteht ſich, daß exseredari für ex*h*eredari ſteht. Und eben ſo S. 2. Z. 2. exseredatio für ex*h*eredatio.]
[7]) [*suo* dic*untur*. G. — suo de*bent*. S.]
[8]) [in*stituantur*. G.]
[9]) [esse *sive de jure civili* quaeramus. — G.]
[10]) sive ſteht am Rande.
[11]) Für: p*erpetuo*.
[12]) [sive de edicto perpetuo, *ex* quo p*raeteritis* liber*is* contra tabulas testamenti bonorum possessio p*romittitur*. G.]

5. Aliquando tm c r libtus [1]) tamq. [2]) latinus
moritur uel
ut si latinus saluo jure patroni ab imperatore ..
secutus fuerit [3]) . . . . . .
si latinus in . . . . . .
consecutus sit quibus casib [4]) dum uiuit iste
liber

10. tus ceteris c r libertis similis est et juitos [5]) liberos
procreat moritur ... latin [6]) .... necesse ....
. . . . . [7])
mentifactionem . . . . . .
atci qui si heres ee [8]) noluerit alium substituere

15. possit et quia hac constitutione videbatur effe
ctum ut ..... isti homines .... more
rentur qui sc. ..... pe postea justis .....
cexsuc ex sc. c r essent. diuus hadrianus iniqui

[1]) Es ist zu lesen: *tamen civis Romanus* libertus. [er in derselben Bedeutung kehrt wieder Z. 10. u. Z. 18.]

[2]) [tam*quam*]

[3]) *con*secutus fuerit *jus Quiritium;* oder: *civitatem Romanam.* Vrgl. Z. 22. G.]

[4]) [casib*us*]

[5]) Ist zu lesen: justo*s*.

[6]) Vermuthlich: moritur *tamen ut* latin*us*.

[7]) Es ist zu ergänzen: *testa.*

[8]) [*esse*]

tate rei motus auctor fuit sc. faciundi
uigulleno [1])

20. . . . . .

. . uel ex senatuscos. si latini manumissi essent civitatem r.[2]) consequerentur proinde ipsi habe rentur ac si lege . . . . . .

Auf dieſem Blatt kommen von zwei auch ſonſt ſchon bekannten Regeln über die Manumiſſion ſehr genaue Nebenbeſtimmungen vor.

A) Sc. Largianum; auf der ganzen erſten Seite und S. 2. Z. 1 — 4.

Starb ein Latinus Junianus, ſo fiel ſein ganzes Vermögen wie ein Peculium an den Patron. War dieſer ſchon vorher geſtorben, ſo hatten ſeine Erben daſſelbe Recht. Jener Senatsſchluß aber führte eine beſondere Begünſtigung der Kinder des Patrons ein; nämlich die liberi non nominatim exheredati ſollten jenes Recht allein haben, mit Ausſchließung fremder Erben [3]). In unſerem Fragment nun

[1]) Die fünf letzten Buchſtaben leiden gar keinen Zweifel. [Einer der Conſuln des J. 136 n. Chr. heißt Sex. *Vetulenus*. — G.]

[2]) [*Romanam*]

[3]) §. 4. I. de succ. libert. (3. 8.) „Postea vero Sc. Largiano cautum fuerat, ut liberi manumissoris non nominatim exheredati facti extraneis heredibus eorum in bonis latinorum praeponerentur." Erwähnt und aufgehoben wird das Senatusconſult in L. un. pr. §. 12. C. de latin. libert. (7. 6.).

werden zwei Streitfragen über die Anwendung des Senatusconsults erwähnt:

1) Nach welchem Maßstab theilen die Kinder? Waren die Kinder allein Erben, so kam die Frage nicht vor, da für diesen Fall das Senatusconsult nichts Neues eingeführt hatte; es blieb also gewiß bei den Erbportionen, nach welchen die Kinder dem Patron selbst succedirt waren, auch im Vermögen des Freigelassenen.

Anders, wenn neben den Kindern fremde Erben ernannt waren, die erst das Senatusconsult verdrängte. Hier sollte nach Cälius Sabinus wegen der Concurrenz der fremden Erben das ganze Vermögen des Freigelassenen nach Köpfen vertheilt werden; nach Javolenus galt Dieses nur von dem Theil des Vermögens, welcher eigentlich (d. h. abstrahirt von dem Senatusconsult) an die fremden Erben gekommen wäre, dagegen sollte jedes der Kinder seine eigene, ihm im Testament angewiesene Erbportion auch im Vermögen des Freigelassenen unverändert behalten. Der Verfasser unserer Schrift sagt seine Meinung nicht.

2) Wer sind die liberi, die das Senatusconsult meint? Nach Cassius alle Descendenten, also auch die Kinder der Tochter und der Enkelin, auch die Kinder der Frau, die einen Sclaven freigelassen hat.

Die Meisten aber (und wie es scheint auch unser Verfasser) waren dagegen, und nahmen das Wort liberi in dem Sinn, welchen es im Edict bei der bonorum possessio hatte, d. h. allein für die sui und emancipati. Sie nahmen einen Grund dafür aus den Worten des Senatusconsults; da dieses nämlich die Exheredirten ausschloß, so war es doch am natürlichsten blos von solchen Fällen zu verstehen, worin überhaupt und auch in andern Rücksichten die Exheredation als etwas Nothwendiges und juristisch Bedeutendes vorkam, was aber nur bei dem suus (nach jus civile) und bei dem emancipatus (wegen der bonorum possessio contra tabulas) der Fall war.

B) Zweite Seite Z. 5. u. fg. Es gab bestimmte Wege, auf welchen ein Latinus Junianus die Civität erlangen konnte; Ulpian zählt acht derselben auf[1]), wovon gleich der erste das beneficium principale war. War dieses mit Einwilligung des Patrons ertheilt, so geschah damit kein Unrecht; anders, wenn es ohne dessen Wissen oder gegen seinen Widerspruch geschah. Darum verordnete ein Edict des Trajan (was hier constitutio heißt), daß in einem solchen Fall der Freigelassene zwar als Civis leben, aber

[1]) *Ulpian.* III. §. 1.

wieder als Latinus sterben sollte [1]). Unsere Stelle nun enthält zuerst diesen Satz im Allgemeinen, dann einige nähere Bestimmungen desselben, nämlich:

1) Dieser Freigelassene hat als Civis auch connubium, kann also justos liberos erzeugen.

2) Er kann ein Testament machen, jedoch muß er den Patron zum Erben einsetzen, und kann diesem nur auf den Fall, daß er selbst nicht Erbe sein will, eine andere Person substituiren [2]).

3) Das Edict des Trajan hatte eigentlich blos das beneficium principale gemeint, daneben aber wahrscheinlich aus übergroßer Vorsorge von den übrigen damals vorhandenen Erwerbarten des jus Quiritium namentlich bestimmt, daß sie nicht unter seiner Vorschrift enthalten seyen, d. h., daß der Widerspruch oder die Unwissenheit des Patrons nicht die volle Civität hindern sollte; dieses mag insbesondere der Fall gewesen sein mit dem jus Quiritium nach der Lex Julia und nach der Lex Visellia [3]). Dadurch entstand das Mißverständniß, als ob alle nicht genannten Fälle, z. B. das jus

[1]) §. 4. I. cit. L. un. pr. §. 12. C. cit. — Vgl. *Bach* Trajanus p. 69.

[2]) Dieser Satz nämlich war nach Göschen's sehr wahrscheinlicher Vermuthung in den verstümmelten Worten von Z. 11—15. enthalten.

[3]) *Ulpian.* III. §. 3. 5.

Quiritium aus manchen Senatusconsulten [1]), die vielleicht deshalb nicht genannt waren, weil sie zur Zeit jenes Edicts noch nicht existirten — daß diese Fälle von der Vorschrift des Edicts nicht auszunehmen seien. Wegen der Unbilligkeit dieser Folgerung veranlaßte nun Hadrian das Sc. Vetulenum, nach welchem auch alle diese Fälle des jus Quiritium, namentlich die Fälle aus Senatusconsulten, von dem Edict des Trajan ausgenommen sein sollten, eben so gut ausgenommen, wie die (im Edict selbst schon genannten) Fälle der Lex Julia und der Lex Visellia [2]).

Nach dieser Probe dürfen wir von unserem codex rescriptus große Hoffnungen für die Rechtsgeschichte fassen, und schon sind Schritte geschehen, um die vollständige Bekanntmachung des ganzen Buchs zu bewirken. Der Verfasser desselben ist nach dieser Probe noch nicht zu bestimmen. Niebuhr vermuthet auf Ulpian; ich bin aus folgenden Gründen geneigt, vielmehr die Institutionen des Gajus zu erwarten, so daß unser erstes Fragment ein einzelnes nicht rescribirtes Blatt derselben Hand-

[1]) Vgl. *Ulpian.* III. §. 1. 3. 4. 5.

[2]) Z. 21—23. „. . vel ex Sc., si latini manumissi essent, civitatem romanam consequerentur, proinde ipsi haberentur ac si lege . . .“ Das Uebrige fehlt.

schrift wäre. Erstlich bezeugt Niebuhr (S. 161.) die Gleichheit der Schrift. Dazu kommt nun noch die ganz übereinstimmende Folge der vorgetragenen Lehren in unserer Stelle und in dem §. 4. I. de succ. libert.; auch da ist erst von dem Sc. Largianum die Rede und unmittelbar darauf von unserem Edict. Daß die Uebereinstimmung keine wörtliche seyn kann, versteht sich hier, wo Justinian Alles neu gemacht hatte, von selbst. Doch es ist überflüssig, hierüber mehr zu conjecturiren, da vielleicht schon das nächste Blatt, was aus der Handschrift abgeschrieben wird, hierüber mit Sicherheit entscheidet.

XXIX.

Beiträge zur Erläuterung der Veroneſiſchen Handſchriften.

Vorbemerkung.

Erſte Ausgabe in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft B. 3. Heft 2. 1817. Num. VIII. S. 289. bis 308.

Dieſer Aufſatz iſt als eine Fortſetzung des vorhergehenden (Num. XXVIII.) anzuſehen; in der Vorbemerkung zu demſelben iſt der Geſichtspunkt für die gegenwärtige Mittheilung beider Aufſätze angegeben.

A.

Schreiben des Herrn Hofraths Hugo in Göttingen an Savigny.

Ich ſoll ihnen Alles ſagen, was mir bei dem Aufſatze des vorigen Hefts über die Handſchriften zu Verona eingefallen iſt? Dieſer Wunſch von

Ihrer Seite beweis't denn freilich, daß Sie in Ihrer Verblendung über mich so wenig zu bessern sind, als ich in der meinigen über Sie. Denn aus demselben Hefte kann ich zeigen, Sie haben Etwas gelesen, wo es von mir heißt, wenn ich Bemerkungen über Das, was ein Anderer schreibe, zu machen habe, so bleibt kein Stein über dem andern. Und Dies ist nicht etwa so gesagt, wie das nullum lapidem non movere der Römer, wo ich gestehe, es paßt einiger Maßen zu Dem, was ich bei den neu entdeckten Handschriften hätte thun mögen, sondern was im Allgemeinen von Krittlern gesagt ist, für die man absichtlich Fehler machen sollte, damit sie mit gutem Gewissen tadeln könnten, hängt wohl mit dieser Aeußerung gerade über mich, zusammen. Was aber auch für ein Geist des Widerspruchs dazu gehört, wenn man schon vor bald dreißig Jahren gegen Justinian und gegen das Preußische Gesetzbuch gewesen ist und nun auch von dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch Nichts hören will! Doch die Vorrede könnte leicht größer werden, als meine Bemerkungen selbst, zumal diese doch auch nur ein Nachtrag zu Dem sind, was ich für unsere Anzeigen niedergeschrieben habe.

Ich gehe von Seite zu Seite. Also:

Seite 169. Die Auflösung des oiet in oportet,

was ſonſt dem Sinne nach recht gut paßt, hat die Schwierigkeit, daß das i in dem Worte nicht vorkömmt, und nach Magno o̅ allein hinreicht. Vielleicht muß hinter oportet noch geleſen werden: id.

S. 170. Bei der S. 171. Anm. 4. angeführten Stelle aus der Collatio kommt gerade das Wort demonstrat auch vor und ſogar zweimal. Der Prätor demonstrat, und dann auch der Kläger.

S. 170. Daß hoc mea res agetur heißt hoc modo; ea res agetur hat auch das hoc modo bei der erſten Formel für ſich, wo das letzte Wort auch nur abgekürzt iſt. Herr Prof. G. hat dies ſicher nur nicht geſagt, weil freilich ſchon das von ihm erwähnte ea res in der dritten Formel zum Beweiſe hinreicht. Hoc modo kömmt übrigens auch bei Ulpian 24. 17. und nach der Handſchrift 24. 25. bei der Ausführung einer Formel vor.

S. 172. Auf das principaliter hatte ſchon einer meiner Zuhörer, Herr Burchardi aus Dänemark, bei dem Texte aus Maffei gerathen, aber freilich nicht recht gewußt, was er damit machen ſollte, da ihm weder der Gedanke, es ſeien wohl auch noch andere Obrigkeiten zu Interdicten berechtigt geweſen und die genannten nur vorzüglich,

noch der, die Interdicte bezögen sich nicht immer, aber doch am Meisten, auf finiendae controversiae, genügte. Letzteres würde auch nicht zu der Stellung des Wortes passen, das ja nicht vor finiendis controversiis, sondern vor auctoritatem suam steht. Der Gedanke, das Wort könnte, da es abgekürzt und S. 174. principalis ausgeschrieben ist, anders zu lesen seyn, hat mich auf die Erklärung gebracht, die ich nun für richtig halte. Läßt man nämlich das pri weg, so wäre in den folgenden Buchstaben Vieles von municipalis enthalten, und hinter den Obrigkeiten populi Romani wären die einer einzelnen Stadt wohl zu erwarten, die gerade bei Interdicten, als sehr dringenden Fällen, auch zu Hülfe kamen, so gut, wie nach der lex de Gallia Cisalpina bei operis novi nunciatio und bei damnum infectum. Da nun aber principaliter nach so vielen Stellen bei Brisson, die freilich Scheller auch wieder nicht hat, zunächst, ursprünglich, nicht *per successionem*, heißt, so könnte es ja hier den Gegensatz von diesen andern Obrigkeiten bezeichnen. Der Prätor bietet zunächst seine eigene Auctorität an; die der andern kommt, nach dem Muster der seinigen, auch vor. Die Einwendung, daß doch aber die Obrigkeiten der einzelnen Städte nirgends

erwähnt ſeyen, macht mich nicht irre; denn wir haben ja nur zwei Seiten und kein ganzes Buch vor uns. Selbſt bei den Interdicten kann im Verfolge des Titels Dieſes noch geſagt worden ſeyn; am natürlichſten aber iſt es, anzunehmen, daß ſchon vorher im Allgemeinen erwähnt war, in wie fern das Edict auch von den ſtädtiſchen Obrigkeiten angewendet werde.

Aus dem praeponit bei Maffei hatte ich machen wollen interponit, welches ja auch bei der auctoritas tutoris vorkommt. Ein anderer Zuhörer, und dies Mal, was gewiß erfreulich iſt, einer vom linken Rhein-Ufer, Herr Culmann aus Bergzabern, erinnerte, wie ſich auch nun zeigt, es heiße wohl proponit, und proponere gehe auf das Edict, wie ſo oft dieſes Wort oder auch pollicetur vorkommt. Von eben dieſem iſt auch die nun gleichfalls zur Gewißheit gewordene Vermuthung, in Maffei's formulae verborum et conceptiones verborum ſei eher das zweite verborum falſch, als das erſte.

S. 173. Das de*b*itio, ſo wie S. 188. das de*v*itore beſtätigt, was Niebuhr im zweiten Bande ſeiner Geſchichte S. 551. von der Verwechslung beider Buchſtaben in Rom, wie jetzt im ſüdlichen Frankreich, ſagt. Könnte die überflüſſige erſte

Sylbe in debitio hinter sine nicht eine Abkürzung seyn, etwa dolo et vitio? Bei dolo wäre freilich malo zu erwarten, und sine vitio allein findet sich sehr oft.

S. 173. Das Wichtigste in der Stelle von den Interdicten ist die Verschiedenheit derselben in Ansehung der sponsio und der poena, daß die prohibitoria immer eine hervorbringen, die anderen nur zuweilen. Woher dieser Unterschied? Man könnte denken, wer in einem prohibitorium Unrecht behält, der hat Etwas gethan, was auch ohne das interdictum verboten ist. Wollte man einwenden, gerade dies sei auch der Fall bei dem restitutorium interdictum oder decretum: unde vi, so ließe sich antworten, auch da kann eine sponsio eintreten, also kommen sponsio und poena wohl überhaupt bei etwas Unerlaubtem, wo schon aliquid adversus Praetoris edictum, nicht blos gegen seinen einzelnen Befehl, geschehen ist, vor. Allein derselbe Gegensatz von sponsio und judicium findet sich auch in der lex de Gallia Cisalpina I. Z. 2. flgg. II. Z. 6. flgg. Z. 35. flgg., oder nach den Kapiteln im 19ten von der operis novi nunciatio, im 21sten von der pecunia certa credita, und im 22sten von Etwas praeter pecuniam certam creditam, nicht aber auch im 20sten vom

damnum infectum. Wie paßt nun Dies zu der vorigen Regel? In welchen Fällen fand eine sponsio Statt, nämlich ſo, daß man ſie nicht verweigern durfte, wenn der Gegner ſie anbot, daß die Nicht-Annahme einer sponsio mit der Verweigerung einer Erklärung auf den Eid Aehnlichkeit hatte, von der es heißt fr. 38. D. 12, 2.: „Manifestae turpitudinis et confessionis est, nolle nec jurare nec jusjurandum referre." Wie ſind dieſe sponsiones abgekommen?

An die lex de Gallia Cisalpina habe ich überhaupt bei mancher Stelle gedacht, wo ſie nicht genannt iſt, z. B. S. 178. bei dem qua de re agitur, welches da I. Z. 23. 24. 30. 32. 33. 39. vorkommt, und Seite 179. bei den Quellen für juriſtiſche Abkürzungen, alſo für dieſe allerdings ſehr wichtige Lehre, welche auch bei der Vergleichung der Zeilenzahl vor und nach der Compilation bedacht werden muß; denn 1500 Zeilen, die auf jedes der 2000 juriſtiſchen libri im Durchſchnitte kommen, mochten bei den vielen Abkürzungen nicht viel weniger ſeyn, als die doppelt ſo große Zahl der Zeilen, die Juſtinian im Durchſchnitte jedem der funfzig libri ſeiner Pandekten zutheilt.

S. 179. Bei dieſer erſten Columne kommt Viel

auf die Abtheilung der Sätze an. Z. 11. ist Quodsi der Anfang, dann wieder jus patrum non minuitur (wie jus non minuitur II., 1. Z. 22.), und dieser Satz geht wohl bis Z. 22. [1]), so daß Z. 23. ein neuer anfängt, der vom tacitum fideicommissum (eine der unzähligen Zusammensetzungen, bei welchen in allen neuern Schriften das Substantiv vorn steht) handelt, wie fr. 13. §. 7. D. 49. 14. Durch diese Abtheilung wird das si . . dum centensimum Z. 19. durch ein bloßes a ohne Verwandlung in citra, den Worten nach, ganz verständlich. Der Sinn hat freilich Schwierigkeiten [2]), wobei aber doch zu bemerken ist, daß aus Z. 21. Etwas fehlt, denn das m zu Anfang der Zeile ist gewiß nicht der letzte Buchstabe von caduc(u) zu Ende der vorigen. Warum aber das Edict Trajan's Denen nicht zu Statten gekommen sein sollte, die nur anzeigen konnten, von den tausend, die ihnen hinterlassen

[1]) In den Gött. Anz. 1816 N. 202. 203. S. 2017. sagt Hugo über diese Stelle noch Folgendes: „Die patres, von denen Col. 1 Z. 15. u. 20. beim caducum die Rede ist, sind wohl nicht der Senat, als Vorsteher des aerarium; denn, wenigstens nach Brisson, heißen die Senatoren nie so, sondern es sind die qui liberos habent, denen das jus antiquum in caducis blieb, *Ulp.* 25. 17."

[2]) So hatte ich geschrieben, ehe Heise mir seine Erklärung mittheilte, der ich völlig beitrete.

ſeyen, gebührten ihnen nur etwa fünfhundert, ſondern blos Denen, die wußten, es gebühre ihnen gar Nichts, iſt ſchwer einzuſehen. Da ein Irrthum im Sich ſelbſt angeben unmittelbar vorhergeht, ſo könnte Z. 17. von dem Falle ſprechen, daß Jemand das Ganze angiebt, da er doch einen Theil bekommen kann, und ſagen, dadurch litten Die, welche den andern Theil erhielten, Nichts.

In der zweiten Columne Z. 14. und 15. iſt wohl von der Verpfändung der ea quae quis habet, quaeve habiturus est die Rede, wie z. B. fr. 21. D. 20. 4.

S. 185. Z. 3. Das ferre iſt wohl eher das Ende von *con*ferre, wobei die Ausnahme des castrense peculium (auch hier nicht umgekehrt) ſo bekannt iſt, und nicht von deferre, wo es ja auch nicht bona, ſondern se heißen müßte, wenn auch von Trajan's Edict die Rede wäre. Was nachher von Caesaris liberti und Z. 23. von der ancilla Caesaris geſagt wird, ſcheint ein Bruchſtück einer bisher ganz verlornen Lehre zu ſein, mit welcher vielleicht gar auch das ſchwierige fr. 41. D. 28. 5. und ſein Caesaris servus zuſammenhängt.

S. 190. Ob ejus animi decedere ſich ſo gut ſagen läßt, wie ejus animi esse?

S. 198. Z. 8. si latinus in ist wohl zu ergänzen (vito vel ignorante patrono id). Das SC. selbst, wovon auf dieser Seite des codex rescriptus die Rede ist (und welches gewiß nicht Vetulenum hieß, einmal weil es Vetulenianum seyn würde, und dann, weil (Vetu)leno hinter SC. faciendi da steht, also Consule, endlich, weil der Kaiser selbst auctor fuit), stelle ich mir so vor: Trajan's Edict war sehr billig gewesen in Rücksicht auf den Patron, aber doch auch unbillig in Rücksicht auf die justi liberi (Z. 10.), die ein solcher Halb-Civis und Halb-Latinus erzeugt haben konnte. Für diese wurde nun von Hadrian gesorgt, was vielleicht dasselbe SC. ist, wovon Ulpian 3. 3. spricht. Die lex, welche am Ende (Z. 24.) genannt gewesen seyn muß, mag gewesen seyn, welche sie will; war es die lex Julia oder die lex Visellia, so wird die Lage der Kinder damit wohl nur um deswillen verglichen, weil da der Patron es sich ja auch gefallen lassen muß, daß sein Latinus Junianus die volle Civität erlangt. Bei dem hac constitutione videbatur effectum (Z. 15.) fällt mir das Voconiana ratione videtur effectum *Paul.* 4. 8. §. 22. und *Coll. LL. Mos.* 16. 3. ein. Keines von Beiden ist wohl ein Irrthum, sondern es ist nur der

Gegenſatz von Dem, was ausdrücklich verordnet war.

B.

Schreiben des Herrn Hofraths Heiſe in Göttingen an Savigny.

Sowohl mein wärmſter Dank für das mir überſchickte Heft der Zeitſchrift, als das große Intereſſe, was ich an den in Verona neu entdeckten Schätzen nehme, verſtehen ſich ſo ſehr von ſelbſt, daß ich darüber Nichts zu ſagen brauche. Leider iſt aber Ihr Geſchenk in eine Zeit gefallen, wo ich, mit mancherlei Arbeiten auf's Aeußerſte überladen, nur ſehr wenig Zeit auf deſſen Studium habe verwenden können. Daher kann ich auch Ihrer gütigen Aufforderung, Ihnen Bemerkungen darüber mitzutheilen, nur ſchlecht entſprechen. Um Ihnen indeſſen meinen guten Willen zu zeigen, überſende ich Ihnen beigehend eine Anzahl Conjecturen, die mir beigefallen ſind. Bei den meiſten kommt aber wenig heraus, und bei den zwar guten Einfällen, die etwa darunter ſind, verdanke ich Hugo's Beihülfe wenigſtens eben ſo viel, als meiner eigenen Divinations-Gabe. Uebrigens bleibt Ihnen völlig überlaſſen,

ob Etwas, und was davon Sie in Ihre Zeitschrift aufnehmen wollen.

I.

Die praescriptio, welche im ersten Theile dieses Fragments vorkommt, scheint mir einigermaßen mit Dem verglichen werden zu können, was wir in unsern Prozeß-Schriften und Urtheilen das Rubrum causae nennen. Sie bestimmt nämlich, wie dieses, die Partheien und den Gegenstand des Prozesses, und wie wir das Rubrum einer Klage u. s. w. auch wohl die Ueberschrift nennen, so hieß diese Bestimmung bei den Römern praescriptio, weil sie in der Regel voranstand. Daher wird es denn bei dem Einen Falle auch als etwas Besonderes bemerkt, „ut praescriptio inserta sit formulae." — Uebrigens verdient bemerkt zu werden, daß die Worte, welche hier die praescriptio bilden (quod Aulus Agerius u. s. w.), in der Collat. LL. Mosaicar. et Roman. II., 6. zur formula gerechnet werden. Es läßt sich aber wohl denken, daß man die Benennung formula bald für das Ganze, bald aber auch nur für den Theil gebraucht habe, der die Ernennung und Anweisung des judex enthielt [1]).

[1]) Auszug eines späteren Schreibens von Hugo: „Diese Vergleichung der praescriptio mit unserer Rubrik wollte mir Anfangs

Im zweiten Theile dieſes Fragments, der von den Interdicten redet, iſt mir gleich Anfangs (S. 172. Z. 2. 3.) das Wort principaliter anſtößig. Nach dieſer Lesart fehlt es dem Anfangs-Satze durchaus an aller ſpeciellen Beziehung auf das Eigenthümliche der Interdicte, welche hier doch nicht entbehrt werden kann. Ich würde daher für principaliter unbedenklich per interdictum leſen.

S. 173 . Z. 6. paßt die von Ihnen vorgeſchlagene Lesart: eundum, weniger zu dem nachfolgenden quaeritur. Vielleicht könnte man leſen: sed ad judicem recuperatoresve *itur* et ibi u. ſ. w.

S. 174. Anmerk. 4. Statt des vorgeſchlagenen interdicitur heißt es wohl noch ſchicklicher: interdic*ta*.

II. Erſtes Blatt.

Col. 1. Z. 19. ff. — Hugo's Conjectur, daß unter den hier und vorhin Z. 15. erwähnten patres die parentes gemeint ſind, welche das jus antiquum in caducis haben, und daß die Worte: omnino fisco

gar nicht gefallen, da über unſere Rubrik nie geſtritten wird. Nun fallen mir aber die qualités des Franzöſiſchen Proceſſes ein, worüber, wenn die Parteien nicht einig ſind, auch eine eigene Entſcheidung erfolgt. Nur betreffen die qualités eher die Parteien, als den Gegenſtand, die praescriptio eher letztern. Heiſe iſt mit dieſer Vergleichung der qualités mit dem praescribere einverſtanden."

locus non est, noch zur vorangehenden Periode gehören, ſcheint mir ganz evident. Demnach möchte ich die Stelle ſo leſen:

> Sane si *p'* (d. h. póst. ſ. S. 182. Anmerk. 2.) diem centesimum patres caducum *vin*dicent, omnino fisco locus non est.

Caduca vindicare kömmt mehrmals vor. Ulpian. Fragm. XVII. 2. XXV. 17. fr. 3. D. XXVIII., 4. —

Col. 2. Z. 7. dru. lum iſt wohl ohne Zweifel zu ergänzen: *qua*dru*p*lum. Die folgenden Worte ſind vielleicht ſo zu leſen: quadruplum *ejus rei* nomi*ne con*sequi fis*cum opor*tet.

Col. 2. Z. 12. 13. heißt wohl gewiß: *pign*oris jur*e* fisco *obligantur*, nämlich die bona, die Z. 9. vorkommen. Denn dieſe Ergänzung paßt vortrefflich zu dem Folgenden: non solum ea quae habent u. ſ. w.

Col. 4. Z. 10. compellit res. Vermuthlich compelli*tur* Res autem u. ſ. w., t' für tur iſt eine häufige Abkürzung. Das fehlende Wort Z. 12. iſt wahrſcheinlich quaestio.

Col. 4. Z. 16. ff. Da Ihre Erklärung dieſer Stelle mir ebenfalls unzweifelhaft ſcheint, ſo möchte ich die Worte, mittelſt einer andern Deutung der Abkürzungen, ſo ergänzen:

> Absentes fugitivo*s servos* venundari *aut* con-

par*ari* amplissimus ordo prohibuit, denuntia*ta* *poena L. Fab. in* emptorem ven*dit*orem*que*.
Poena suprascriptae legis u. s. w.

Daß das SC. ausdrücklich von einem fugitivus *absens* geredet habe, scheinen die Worte quia *praesentem* vendit im fr. 35. §. 3. D. XVIII., 1. anzudeuten, und daß die Strafe auch den Käufer traf, sagt *Paulus*, Sent. rec. I. 6. A. §. 2. ausdrücklich.

II. Zweites Blatt.

Erste Columne. In dieser ist wohl deutlich von der Erbfolge in das Vermögen eines libertus Caesaris die Rede. Vermuthlich handelte Das, was unserm Bruchstücke voranging, zuerst von dem Falle, wenn der libertus einen Sohn hinterlassen hatte, der mit dem Caesar concurrirte, und hier wurde dem emancipirten Sohn (zu Folge Hugo's unzweifelhafter Ergänzung) zu Gunsten des Caesar die Verbindlichkeit auferlegt, so gut, wie in der Concurrenz mit einem suus heres sein Vermögen, mit Ausnahme des Erwerbes, der bei einem filius in potestate castrense peculium gewesen wäre, zu conferiren. Sodann folgt die Tochter des libertus, und was hiebei vom Accresciren gesagt wird, geht wohl nicht auf das Accresciren irgend eines Erbtheils,

ſondern auf die filia praeterita quae scriptis heredibus accrescit. Dieſe erhielt in der Concurrenz mit extraneis partem dimidiam. *Ulpianus,* Fragm. XXII. 17. *Paulus,* Sent. rec. III. 4 B. §. 8. Darüber wird nun hier bemerkt, daß ſie ihre Hälfte nicht auf Unkoſten des Caeſar, ſondern der heredes extranei erhalte. Z. 8. ff. *in se*missem extranei*s heredibus,* non et Caesari accrescit. Wenn aber freilich der Caeſar mehr, als die Hälfte der Erbſchaft im Teſtament erhalten hatte, ſo mußte er ihr dieſes Mehr ebenfalls überlaſſen. Z. 11 — 13.: Quod si plus semisse Caesar accepit, *in* id quod plus est, etiam Caesari accrescit.

Die nun folgenden Zeilen 14 — 20. ſind meines Erachtens ſo zu leſen:

> *Liber*tae Caesaris, tam manumissione, *quam*[1]) beneficio con*jun*ctionis effecta*e*, si testatae decedant, di*midium*, si intestata*e, totum* fisco vindicatur.

Das hier erwähnte beneficium conjunctionis geht auf das bekannte SC. Claudianum. Nach dieſem wurde zwar das Frauenzimmer, welches ſich wider

[1]) Statt quod ſteht vermuthlich in der Handſchrift hier, wie oben S. 169. Anmerk. 7. u. S. 180. Z. 11. q. Dieſe Abkürzung kann aber eben ſo gut quam geleſen werden. S. 180. Anmerk. 5.

Willen des Herrn mit einem Sclaven verband, ſelbſt Sclavin; wenn es aber mit Einwilligung des Herrn geſchah, wurde ſie nur als deſſen liberta behandelt. *Tacitus*, Annal. XII., 53. *Paulus*, Sent. recept. IV., 10. §. 2. und dieſer letztere Fall iſt hier gemeint. Dazu paßt denn das Wort conjunctio ſehr gut, welches gerade vorzugsweiſe von ſolchen Verbindungen gebraucht wird, die keine juriſtiſch gültige Ehe ſind[1]). Das beneficium muß aber wohl auf den Caeſar bezogen werden, für den es allerdings ein Vortheil war, durch eine ſolche Verbindung eine liberta zu gewinnen. Auf dieſe liberta, welche es durch das SC. Claudianum geworden war, gehen denn auch die auf unſere Stelle folgenden Worte: sane patris u. ſ. w. Nämlich wenn eine ingenua ohne Wiſſen ihres Vaters, und eine fremde liberta ohne Wiſſen ihres Patrons in eine ſolche Verbindung getreten iſt, ſollen die Rechte von dieſen darunter nicht leiden; eine Beſtimmung, die ganz mit Dem harmonirt, was in des Paulus Sent. rec. II., 21. A. §. 7. 9. geſagt iſt.

[1]) Briſſonius hebt zwar dieſe Bedeutung nicht beſonders heraus; ſie ergiebt ſich aber aus vielen von ihm angeführten Stellen. S. fr. 11. D. I., 5. fr. 39. pr. D. XXIII., 3. fr. 10. pr. D. XXXV., 1. fr. 77. §. 1. D. XXXVI., 1. fr. 13. §. 6. fr. 38. §. 4. 7. D. XLVIII., 5. const. 7. C. V. 6.

Col. 2. Z. 9. 10. Soll vielleicht heißen: *probari possunt.* Idem ser*vatur* cum - - -

Col. 3. Z. 1. Vermuthlich ma*numis*sa.

III.

Erſte Seite. Z. 1. 2. Vermuthlich ging hier wohl der Inhalt des SC. Largianum ſelbſt voran; daher ließen ſich dieſe Zeilen allenfalls ſo ergänzen: *tantum* ad eos (nämlich liberos patroni) per*venire, possunt, verum nihil ad* extraneos heredes *pertinet.* I. (d. h. *inde*) si cum u. ſ. w.

Ebendaſ. Z. 5 — 7. Mit dem fatalen ck weiß ich hier ſchlechterdings Nichts anzufangen; ſonſt aber möchte ich dieſe Zeilen ſo ergänzen: cum extraneo*rum* hered*um* interven*tu hereditarias* habe*re non possint. Sed* Javolenus ait, *non nisi* eam partem u. ſ. w.

Zweite Seite. Z. 13. Die Vermuthung unſers Freundes Göſchen, daß ein ſolcher libertus, wie hier vorkömmt, ein Teſtament machen könne, hat doch die Schwierigkeit gegen ſich, daß der Hauptgrundſatz des Trajaniſchen Edicts dahin ging: moritur ut Latinus. Ein Latinus Junianus hatte aber gar kein jus testamenti faciendi. *Ulpiani* Fragm. XX., 14. *Caji* Instit. I., 1. §. 4. Man müßte alſo

annehmen, daß das Edictum D. Trajani eine beſondere Clauſel hierüber enthalten habe. Und freilich laſſen die Worte unſerer Stelle, mit Veränderung nur zweier Buchſtaben, ſich Göſchen's Vermuthung ſehr wohl anpaſſen: testamentifactionem *dedit* (nämlich das Ed. D. Traj.) *ut patronum heredem instituat eique* si heres u. ſ. w.

C.

Nachträgliche Bemerkungen. Von Savigny.

Ich erlaube mir zu den trefflichen Ergänzungen und Erläuterungen meiner werthen Freunde aus Göttingen einige kleine Bemerkungen.

1. Praetor aut Proconsul *principaliter* auctoritatem suam . . . proponit (S. 172. vgl. S. 207. 217.).

Ich kann weder die behauptete Schwierigkeit der Stelle, noch beſonders das Bedürfniß einer Emendation zugeben. Was iſt überhaupt der allgemeinſte Unterſchied der Actionen und der Interdicte, wenn man dabei auf die verſchiedene Thätigkeit des Prätors ſieht? Offenbar der, daß der Prätor bei den Actionen zunächſt gar nicht handelt, ſondern nur einen Judex ver-

ſchafft, welcher unterſuchen und urtheilen ſoll. Hat nun dieſer geurtheilt, ſo iſt in der Regel Alles zu Ende, obgleich auch jetzt noch zufällig eine Exſecution nöthig ſein kann, die dann wieder die Sache des Prätors iſt. Alſo: principaliter auctoritatem suam Praetor non proponit. Dieſes zeigt ſich denn auch darin, daß bei den Actionen die eigentliche Ankündigung des Prätors nie ſo lautet, daß Jemand Etwas thun oder laſſen ſoll, ſondern ſtets: judicium dabo. Gerade umgekehrt verhält es ſich bei den Interdicten. Bei dieſen kann zwar auch ein Juder vorkommen, wenn nämlich die Thatſache ſtreitig iſt; aber Dieſes wird doch nur als zufällig gedacht, in der Regel denkt man die Sache ſo geſtaltet, daß des Prätors Befehl ſie unmittelbar zu Ende bringen kann, und darum ſagt denn auch bei den Interdicten der Prätor nicht: judicium dabo, ſondern gleich unmittelbar: restituas, exhibeas, vim fieri veto u. ſ. w. [1]).

[1]) Man könnte einwenden, bei einem der wichtigſten Interdicte, dem int. de vi, ſei es anders, deſſen Formel laute gerade: judicium dabo. L. 1. pr. D. de vi. — Allein in der That lautete auch hier die alte, ächte Formel: restituas. Vgl. *Cicero* pro Caecina Cap. 8. 30. 31. Jenes judicium dabo iſt wohl erſt hinein gekommen, als die Formeln der zwei alten Interdicte (de vi armata und de vi quotidiana) zuſammengeſchmolzen wurden, alſo zu einer Zeit, wo

Wie konnte man dieſes Verhältniß zu den Interdicten beſtimmter ausdrücken, als ſo: principaliter auctoritatem suam Praetor proponit? Der Verfaſſer will alſo überhaupt Dieſes ſagen: Anſtatt, daß bei den Actionen der Prätor gar nicht ſelbſt handelnd, befehlend, verbietend auftritt, ſo giebt es gewiſſe Sachen (die Interdictenfälle nämlich), in welchen Dieſes geſchieht.

2. Jus patrum non minuitur, und patres caducum non dicent (S. 180. 181. vgl. S. 212. 217.).

Daß dem Wortſinn nach patres auf den Senat gehen kann, iſt wohl gewiß, ſelbſt wenn ſich in unſeren Rechtsquellen kein Beiſpiel finden ſollte [1]). Dagegen ſcheint es mir dem Wortſinn nicht angemeſſen, ja völlig beiſpiellos zu ſeyn, daß patres abſolut ſtehen ſollte für Leute, die Kinder haben, als Gegenſatz von orbi. Dazu kommen aber noch beſondere Schwierigkeiten für dieſen einzelnen Fall. Hier ſoll es nämlich auf Väter gehen, in ſoferne

man gegen dieſen Unterſchied der alten Formeln ſehr gleichgültig ſeyn mußte.

[1]) Um nur Eine Stelle als Beiſpiel anzuführen: *Tacitus* ann. XI. 25. „**secnto patrum consulto**" für **senatusconsulto**.

diese wegen ihrer Paternität das jus antiquum in caducis haben. Allein dieses jus antiquum haben ja überhaupt:

a) Väter, wegen ihres jus liberorum.
b) Mütter, aus demselben Grunde.
c) Die Descendenten und Ascendenten des Testators bis zum dritten Grade. *Ulpian.* XVIII. 1. XVII. 2.

Wenn nun in der That das jus antiquum in caducis gemeint war, so mußten ja offenbar die Personen der zwei letzten Classen eben so gut genannt seyn, als die Väter; denn daß jene unter der Benennung patres stillschweigend mit verstanden sein sollten, läßt sich doch auf keine Weise annehmen; eben so wenig aber, daß das jus antiquum der ersten Classe eine solche besondere Begünstigung vor dem der zwei andern Classen genossen haben sollte.

In dem S. 166 — 168. dieses Bandes mitgetheilten Auszuge aus des Maffei Opusc. eccles. fehlt aus Versehen folgende an's Ende gehörige Stelle:

In Sulpitii Severi codice, de quo alias, tres chartae sunt ad hiatum supplendum:

posterius additae. In iis ut denuo scribi posset, scriptura anterior sive abluta est, sive abrasa: verumtamen tenuissima vestigia rimari non destiti, atque ut translucida fierent lumini usque adeo objicere, donec majoribus et elegantibus literis Institutiones ibi olim perscriptas intellexi. Verba aliquot ex titulo de Justitia et jure integra excepi: in iis: *est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuens:* quae procul dubio probatior est lectio quam *tribuendi.*

XXX.

Ueber Cicero pro Tullio und die Actio vi bonorum raptorum.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 5. Heft 1. 1823. Num. III. S. 123. bis 130.

Mit diesem Aufsatz ist nun zu verbinden die sehr ausführliche und gründliche Arbeit von Huschke über Cicero pro Tullio (Ausgabe, Commentar und Ercurse), welche abgedruckt ist mitten in den Analecta litteraria seines Oheims Imman. G. Huschke Lips. 1826 p. 76 — 290., besonders der excursus I. de vi bonorum raptorum judicio p. 183 — 208. In der Hauptsache stimmt derselbe mit mir überein; einige einzelne Bemerkungen habe ich in zugesetzten Anmerkungen beigefügt.

Das kleine Stück von Cicero's Rede pro Tullio, welches Mai vor einigen Jahren entdeckt und

herausgegeben hat, ist für das alte Recht ungemein lehrreich. Den allgemeinen Gesichtspunct dafür hat Cramer mit gewohnter Gründlichkeit angegeben [1]; und wenn es mir gelingen sollte, diese Untersuchung hier noch weiter zu fördern, so geschieht es nur, indem ich die Gründe benutze, woraus Cramer die allmälige Umänderung der hier anwendbaren Rechtssätze so treffend erklärt hat.

In dem Fall, worin hier Cicero als Sachwalter auftritt, war das Eigenthum eines Grundstücks, welches Tullius in Besitz hatte, streitig gewesen, und man hatte eine feierliche deductio verabredet, um die Vindication einzuleiten [2]. Ehe es aber dazu kam, schickte der Gegner des Tullius einen Haufen bewaffneter Sclaven in das Grundstück, welche die Sclaven des Tullius theils ermordeten, theils verwundeten, auch den Gebäuden großen Schaden zufügten. Tullius klagt nun auf den vierfachen Werth des Schadens.

Cramer hat sehr richtig in dieser Klage unsere actio vi bonorum raptorum erkannt, d. h. die Klage, wovon die Edictstelle in L. 2. pr. D. vi bon. rapt. (47. 8.) handelt. Es kommt also Alles darauf an, Dasjenige, was bei Cicero und was in unsern

[1] *Cramer* ad Ciceronis orat. pro Tullio Cap. 4. p. 66 — 69.
[2] [Num. XI. der gegenwärtigen Sammlung, B. 1. S. 290.]

Rechtsquellen über diese Klage aufgezeichnet ist, in vollständigen Zusammenhang zu bringen.

Die Edictstelle spricht von zwei verschiedenen Gegenständen, von Raub und von Beschädigung. Nun nimmt Cramer an, es seyen ursprünglich zwei ganz verschiedene Edicte, aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Urhebern gewesen, die blos hier in unsern Rechtsquellen zu einem Ganzen zusammengeschmolzen worden seien. Diese Annahme indessen ist mir sehr bedenklich, da sich durchaus kein Grund zu einer solchen Zusammenschmelzung denken ließe. Auch ist diese Annahme ohne Zweifel blos aus der gänzlichen Verschiedenheit der hier zusammengeworfenen Gegenstände entstanden. Ich glaube aber zeigen zu können, daß diese Verschiedenheit mehr scheinbar, als wirklich vorhanden ist. Die Worte des Edicts lauten so: si cui dolo malo hominibus coactis *damni quid factum* esse dicetur, sive cujus *bona rapta* esse dicentur .... judicium dabo. Es fragt sich nun zuerst, ob die Worte hominibus coactis blos auf damni quid factum, oder auch auf bona rapta gehen. Der Construction nach ist Beides möglich, und eine sichere Entscheidung kann nur von außen hinzugethan werden. Gehen jene Worte blos auf das damnum, so ist in der That zwischen beiden hier verbotenen Handlungen

keine Einheit zu entdecken, und die Annahme zweier Edicte ist dann sehr wahrscheinlich. Allein in der That gehen jene Worte auf Beides zugleich, auf bona rapta so gut, als auf damnum. Dafür beweisen folgende Stellen der L. 2. cit.

§. 3. Sive igitur ipse quis cogat homines, sive ab alio coactis utitur *ad rapiendum,* dolo malo facere videtur.

§. 12. Si quis non homines ipse coegerit, sed inter coactos ipse fuerit, et quid *aut rapuerit, aut damni dederit:* hac actione tenetur. Sed utrum hoc solum contineat Edictum, quod dolo malo hominibus a reo coactis damnum datum sit, *vel raptum:* an vero quod dolo malo rei raptum, vel damnum datum sit, licet ab alio homines sint coacti, quaeritur.

Offenbar ist hier überall das rapere dem damnum dare völlig gleichgestellt, so daß Beides unter der gemeinschaftlichen Bedingung des hominibus coactis steht. Nun sind es aber auch nicht mehr zwei verschiedene Handlungen, worauf das Edict geht, sondern es ist dieselbe Handlung mit zwei untergeordneten Modificationen. Der Prätor verbietet hier nämlich alle Beschädigung, die durch absichtlich vereinigte Kräfte Mehrerer verübt werden möchte; diese Beschä-

digung mag nun in körperlicher Zerſtörung (damnum) beſtehen, oder in Raub.

Cicero nennt freilich nur das damnum allein. Pro Tullio Cap. 5.: Judicium vestrum est, Recuperatores, quantae pecuniae paret dolo malo familiae P. Fabi vi hominibus armatis coactis vi *(coactisque)* damnum factum esse M. Tullio. Vergl. Cap. 9.

Allein daraus folgt nicht, daß damals die Edictſtelle ſelbſt anders gelautet haben mußte, als wie wir ſie jetzt in den Pandekten leſen. Da nämlich in dieſem Fall gerade kein Raub, ſondern nur Beſchädigung vorgefallen war, ſo war es ſehr natürlich, daß auch die Klagformel nur auf damnum gerichtet werden durfte, ſo daß Cicero nur dieſen Theil der Edictſtelle benutzen konnte.

Die Veranlaſſung des Edicts lag, wie Cicero ausdrücklich ſagt, in den bürgerlichen Kriegen, worin man ſich an Gewaltthätigkeit und an den Gebrauch der Waffen gegen Mitbürger ſo ſehr gewöhnt hatte. Die Monarchie führte bald wieder Ruhe und Ordnung herbei, und dadurch veränderte ſich die Wichtigkeit, die dieſes Edict urſprünglich gehabt hatte. In der That ſind hieraus, wie Cramer ſehr treffend bemerkt, alle ſpäteren Aenderungen dieſes Inſtituts zu erklären. Ich will es verſuchen, dieſe ſpäteren

Aenderungen, wie sie aus der Vergleichung unserer Rechtsquellen mit Cicero hervorgehen, vollständig anzugeben.

1. Ursprünglich war ohne Zweifel der Zusatz: hominibus *armatis* coactisque [1]) der allerwichtigste gewesen. Die Edictstelle in den Pandekten hat das Wort armatis nicht mehr.

2. Selbst wenn nur noch das hominibus coactis nothwendige Bedingung der Anwendung geblieben wäre, so würde der Gebrauch der Klage sehr beschränkt gewesen seyn. Man machte also auch hierin das Edict nutzbarer, indem man es durch eine etwas gewaltsame Interpretation [2]) von dieser Beschränkung befreite. Darauf geht nämlich L. 2. §. 7. D. vi bon. rapt., die in der Florentinischen Handschrift ganz ohne Sinn ist, in anderen Handschriften sich der Verständlichkeit nähert, aber erst durch eine treffliche Emendation, die mir Heise mitgetheilt hat, vollen Sinn bekommt. Die Florentinische Lesart ist diese:

> Item si proponas, solum damnum dedisse, non puto deficere verba: haec enim, quod

[1]) [Ueber die Lesarten coactisque oder coactisve und über deren Bedeutung vgl. Huschke p. 109.]

[2]) [Huschke p. 191. sucht diese Interpretation mit sehr erheblichen Gründen zu vertheidigen.]

ait, *hominibus coactis,* ut sive solus vim fecerit, sive etiam hominibus coactis, sic accipere debemus, etiam hominibus coactis, vel armatis, vel inermibus, hoc edicto teneatur.

Daß hier aller Zuſammenhang fehlt, iſt auf den erſten Blick einleuchtend. Zuſammenhang zwar hat nun ſchon die Vulgata:

hoc enim quod ait, *hominibus coactis,* sic accipere debemus, ut sive solus vim fecerit, sive etiam hominibus coactis, vel armatis vel inermibus, hoc edicto teneatur.

Der innere Zuſammenhang iſt nun gewonnen, indem ein Satz vorgerückt, ein anderer weggelaſſen iſt. Allein nun fehlt es an allem Uebergang von den interpretirenden Worten (hominibus coactis) zu der Interpretation, die Ulpian giebt, und doch muß irgend eine wörtliche Beziehung da ſein, indem Ulpian vorher geſagt hatte: non puto deficere *verba,* oder wie die Vulgata deutlicher ergänzt, *verba edicti.* Die oben erwähnte Emendation ſetzt den Text aus beiden handſchriftlichen zuſammen. In der Anordnung folgt ſie der Vulgata, in der Vollſtändigkeit des Textes der Florentina, ſo daß alſo beide handſchriftliche Leſearten durch Abweichungen verſchiedener Art aus dem Urtext entſtanden ſeyn

müſſen. Dieſer Urtext lautet nun ſo: hoc enim quod ait, *hominibus coactis*, sic accipere debemus, *etiam hominibus coactis*, ut sive solus vim fecerit, sive etiam hominibus coactis, vel armatis, vel inermibus, hoc edicto teneatur [1]). Ulpian will alſo ſagen, der Zuſatz hominibus coactis ſey nach der gegenwärtigen Praxis blos als Beiſpiel und Erläuterung, nicht mehr als einſchränkende Bedingung der Hauptbegriffe damnum datum und bona vi rapta zu verſtehen.

3. Urſprünglich ging das Edict auf damnum und bona rapta, ja das damnum ſtand recht abſichtlich voran und war die Hauptſache, indem das Verbot vorzüglich gegen die Gewaltthätigkeiten der Vornehmen und Wohlhabenden gerichtet war, von welchen man immer mehr damnum, als Raub befürchten mußte. Aber eben von dieſer Claſſe war jetzt unter der Monarchie nicht viel mehr zu beſorgen, und darum war nun gerade umgekehrt der Raub die Hauptſache geworden, ja er blieb zuletzt allein noch von dieſer ganzen Verordnung übrig. Schon zu Ulpian's Zeit nämlich war hierin der Raub ſo ſehr das Wichtigſte geworden, daß bereits die ganze Klage nur davon den Namen führte.

[1]) [Huschke p. 191. ſtimmt mit dieſer Herſtellung des Textes überein.]

L. 2. §. 17. D. vi bon. rapt. Haec actio vulgo tibi (leg. *vi*) bonorum raptorum dicitur. In den Institutionen aber (IV. 2.) und im Codex (IX. 33.) wird diese Klage ganz allein auf den Raub bezogen, und von der andern Hälfte des Edicts ist dabei keine Spur mehr übrig geblieben.

So hat also dieses Edict allmälig durch das veränderte Bedürfniß seine Natur völlig umgeändert, und anstatt, daß es ursprünglich dazu dienen sollte, die öffentlichen Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken, woran man sich während der Bürgerkriege gewöhnt hatte, verwandelte es sich nun in ein gewöhnliches Gesetz gegen gewaltsamen Diebstahl.

XXXI.

Neu entdeckte Fragmente des Ulpian.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 9. Heft 1. 1836. Num. I. Seite 1. bis 6.

Für die gegenwärtig erneuerte Mittheilung dieses Aufsatzes ist zu vergleichen die auf einen ähnlichen Fall bezügliche Vorbemerkung zu Num. XXVIII. der gegenwärtigen Sammlung. Die eigentliche Wichtigkeit hat die Entdeckung des vorliegenden Quellenstücks erst erhalten durch die treffliche Bearbeitung von Rudorff, die in der Zeitschrift unmittelbar auf den hier neu abgedruckten Aufsatz folgt.

Herr Endlicher, bei der Kaiserlichen Hof-Bibliothek zu Wien angestellt, bemerkte, daß in der dortigen Papyrus-Handschrift des Hilarius Pictaviensis de trinitate aus dem fünften Jahrhundert die einzelnen Bogen von einem Buchbinder durch kleine

Pergamentstreifen befestigt worden waren. Durch frühere Entdeckungen auf die Wichtigkeit solcher Streifen aufmerksam gemacht, lös'te er diese sorgfältig ab, und fand auf dem größten Theil derselben einige gänzlich zerstückte Stellen aus der Naturgeschichte des Plinius. Fünf Streifen jedoch enthielten Bruchstücke aus Ulpian's Institutionen [1]), und für deren schleunige Bekanntmachung sind dem Herausgeber alle Freunde unserer Literatur zum größten Dank verpflichtet. Die kleine Schrift (16 Seiten in 8.) führt den Titel: De Ulpiani Institutionum fragmento in bibliotheca palatina Vindobonensi nuper reperto. Epistola ad F. C. Savigny, Prof. Jur. Berolin. scripsit Stephanus Endlicher. Vindobonae, apud Fridericum Beck.

Zur allgemeineren Verbreitung dieser Bruchstücke sind dieselben, mit einigen kritischen Noten versehen,

[1]) Fünf lange schmale Streifen, sagt er S. 4., mit schmäleren Columnen und der Ueberschrift ULP. INST. Bestimmter sagt Endlicher nicht, wo er diese Ueberschrift gefunden habe; es scheint aber, auf einem Streifen, der sonst keine Schrift enthielt. Denn vier sind nach seiner Angabe Stücke eines zusammenhangenden, aber quer durchschnittenen Doppelblatts; nämlich 1) von beiden Blättern der unterste Theil, also die Schlüsse von vier Seiten, je zu acht Zeilen, f. 1 r. und v., von f. 2 r. und v. Zeile 2—9.; dann 2) ein Streif mit je einer Zeile auf der Seite, und zwar, nach Endlicher's richtiger Bemerkung, mit der ersten Zeile der Vorder- und Rückseite des zweiten jener Blätter, f. 2 r. und v. Zeile 1.

hier gedruckt worden. Bei dem geringen Umfang, der sich auf wenige Zeilen beschränkt, wird man kaum auf Erheblichkeit des Inhalts Anspruch machen, sondern sich begnügen, sie als eine Curiosität zu betrachten, die nur dazu dienen könne, die Aufmerksamkeit der Bibliothekare zu ähnlichen und größeren Entdeckungen zu reizen. Und doch ist es ganz anders. Der unmittelbar folgende Aufsatz von Rudorff zeigt, welche unerwartete Aufschlüsse durch diese wenigen Zeilen sehr wichtige Lehren des älteren Rechts erhalten, und wie insbesondere eine Pandektenstelle dadurch klar wird, die bisher für so verzweifelt galt, daß man sich die verwegensten Emendationen daran erlaubte. Diese unerwartete Wichtigkeit des Inhalts kann vorzüglich dazu dienen, bei künftigen Nachforschungen ähnlicher Art auch kleine Stücke der sorgfältigen Beachtung werth erscheinen zu lassen.

Hier folgt der vollständige Abdruck der Fragmente.

f. 1 *r.* IRECOMMODATA PMITTAT
LOCATUMQQETƆDUCTUMIUS
GENTIUMINDUXITNEXQCOE
4 PTM'P'SESSIONESPPRIASETRES
HABEREERLOCANDIUSNANC

f. 1 r. 2. Endlicher hat ƆDUCTVMIVS drucken lassen, und so öfter v für u. Da aber aus dem Verzeichniß der Siglen erhellt, daß der Abdruck darin ungenau ist, so ist hier immer u gesetzt worden.

TISUMUSETɔDUCENDIRESALIE
NASETISQUIɔDUXITIUREGEN
8 TIUMTENET'ADMERCEDEMEX

f. 1 *v.* REDDISQ̄ACCEPISTI'S'ALIAMPE
CUNIAME'DEMQUANTITATIS
MUTUAEA·DARIP'SUNTRESN·
4 ALIAEQ̄QPONDERENUMERO
MENSURAƆTINENT'·
DEPOSITIQ̄Q̄QUALITATEMIUSGEN
TIUMPDIDITUTQUISCUSTODIEN
8 DAMREMSUAMANIMALEMŪ
f. 2 *r.* PARATUMEIDICTUM ŪŪCUNNI

. . . . . .
ADIPISCENDAEQ̄RECIPERANDAE
4 P'SESSIONISQUALIAS·IDICTA
QUEMFUNDUMETQ̄TATEM ħ
ɴSIFUNDUMŪTATEMABALIQUO
PETAMN'LISDEFENDATCOGIT'·

f. 2 r. 6. FVNEVM statt FUNDUM bei Endlicher muß ein Druckfehler sein, sonst wäre es S. 9. als ein Schreibfehler angemerkt worden.

f. 2 r. 7. Nach N fehlt bei Endlicher der Apostroph durch einen Druckfehler, wie er selbst in einem Briefe an Hugo angegeben hat.

8 admeTRANSFERREp'sessionem
siuenumqp'sedisiueaN . . p . .

f. 2 *v.* didd·amis . p'sessionem

. . . . . ARBI
TRARIAMEXPLICANTAPERSPON
4 sionemsempPROHIBITORIAU.
ROPSPONSIONEMEXPLICANT
RESTITUTORIOUEXHIBITORIO ꝺICTO
REDDICTOSIQD·ARBITRUMP'U
8 laueritisc'quoagit'form·ac
. . . ARBITRARIAMpqARBITER

f. 1 *r. et est simile commodato: nam et qui commodat rem, sic commodat ut non faciat rem accipientis, sed ut ei uti* re commodata permittat.

f. 2 v. 4. Bei Endlicher im Facſimile ſteht SEMP. mit einem Punct; das Siglenverzeichniß giebt ein durchſtrichenes p.

f. 2 v. 9. Im Siglenverzeichniß ſteht p. q̄, welches aber Blume für weniger glaublich hält, als das im Facſimile ſtehende durchſtrichene p q.

Die Anfänge und Enden der Seiten ſind durch Striche bezeichnet, die Ergänzungen durch Curſivſchrift.

Die erſten Worte hat Endlicher aus l. 1. §. 3. de precario ergänzt. Der Schreiber ſchrieb, ohne zu verſtehen, und theilte die Wörter ei ut ire ſtatt ei uti re.

5 Locatum quoque et conductum ius gentium induxit. nam ex quo coepimus possessiones proprias et res habere, et locandi ius nancti sumus et conducendi res alienas: eo is qui con-
f. 1 *v.* duxit, iure gentium tenetur ad mercedem ex|

10 reddis, quae accepisti, sed aliam pecuniam eiusdem quantitatis. mutuae autem dari possunt res non aliae quam quae pondere numero mensura continentur.

Depositi quoque qualitatem ius gentium
15 prodidit, ut quis custodiendam rem suam animalem uel|

Z. 6. nam. Die Abkürzung hat Endlicher hier und Z. 20. unrichtig nempe gelesen. S. Gaius S. 458. ed. Goeschen 1824.

Z. 9. Rudorff ergänzt exsoluendam oder ex conducto soluendam.

Z. 10. quae. Endlicher setzt quod und giebt im Siglenverzeichniß S. 8. ein q, dessen unterer Strich links hin gekrümmt ist, für quae aber ein gewöhnliches. Blume bemerkt dagegen, daß es ein Grundprincip bei allen Siglen ist, die Form des Buchstaben selbst unverändert zu erhalten. Vielleicht ist aber bemerkenswerth, daß ein q, welches ein ganzes Wort bedeutet, gern nach der linken Seite gekrümmt wird.

Z. 16. Die folgende Seite kann mit inanimem angefangen haben.

f. 2*r.* *com*|paratum est interdictum, uelut cui ini

. . . . . adipiscendae quam reciperandae possessionis; qualia sunt interdicta Quem fundum et Quam hereditatem. nam si fundum uel hereditatem ab aliquo petam nec lis defendatur, cogitur ad me transferre possessionem, siue numquam possedi, siue an-

f. 2*v.* *tea posse*|di, deinde amis*i* possessionem.

restitutoria uel exhibitoria per formulam arbitrariam explicantur aut per sponsionem: semper prohibitoria uero per sponsionem explicantur.

Z. 17. Blume und Hollweg verbessern und ergänzen cuius (cui) initium est.

Z. 18. Blume ergänzt Sunt tamen quaedam interdicta tam; Rudorff Sunt etiam interdicta duplicia, tam.

Z. 22. defendatur Göschen. Die Handschrift hat defendat.

Z. 24. Die Ergänzung ist, wie fast alle, von Endlicher.

Z. 26. 27. explicant in der Handschrift.

Z. 27. Es muß entweder heißen prohibitoria uero semper, oder, weniger wahrscheinlich, semper uero prohibitoria.

Restitutorio uel exhibitorio interdicto reddito si quidem arbitrum postulauerit is cūm
30 quo agitur, formulam ac*cipit* arbitrariam, per quam arbiter|

Z. 28. reddito Endlicher. Die Handschrift hat reddicto.

XXXII.

Erklärung der L. 22. pr. ad municipalem (50. 1.).

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 9. Heft 1. 1836. Num. IV. S. 91. bis 98.

Den Anlaß zu dieser Untersuchung gaben die Vorarbeiten zu der Lehre von den örtlichen Gränzen der Gesetze, welche Lehre jetzt in dem achten Band des Systems des heutigen Römischen Rechts beendigt vorliegt. In diesem Werk ist denn auch, §. 351. Note n, und §. 353. Note u, auf den gegenwärtigen Aufsatz Beziehung genommen worden.

Filii libertorum libertarumque, liberti paterni et patroni manumissoris domicilium aut originem sequuntur.

So lautet dieſe Stelle in der Gebauer'ſchen Ausgabe, ganz nach dem Florentiniſchen Text. Und was iſt ihr Inhalt? Gewiſſe Perſonen ſollen, in Anſehung der von dem Wohnſitz oder der Herkunft abhängigen Rechtsverhältniſſe, nach dem Wohnſitz oder der Herkunft gewiſſer anderen Perſonen beurtheilt werden.

Das Erſte, was dabei Anſtoß erregt, iſt das liberti paterni. Es ſoll alſo irgend Jemand ſich richten nach dem von ſeinem Vater freigelaſſenen Sclaven; denn Das allein kann liberti paterni heißen. Dieſes wäre in der That das einzige Beiſpiel, daß der Patron oder deſſen Sohn abhängig gemacht würde von einem Zuſtand des Freigelaſſenen; das umgekehrte Verhältniß findet ſich überall. Die Gloſſe fühlt dieſe Schwierigkeit, und ſagt: *liberti paterni*, i. e. patris qui est libertus. Das iſt aber den Worten nach unmöglich, da paternus durchaus nur heißen kann: der dem Vater angehört, von ihm herrührt, ſich auf ihn bezieht, ſo daß dieſes Beiwort nur bezeichnen kann die Eigenſchaft eines außer dem Vater gedachten Subjects. Auch Haloander fühlt die Schwierigkeit, und ſetzt (dieſesmal wohl durch Conjectur, ohne Handſchriften): *ut* liberti. Dadurch wird es möglich, liberti von paterni zu trennen, und um nun auch dieſes letzte Wort unterzubringen,

ſetzt er das et hinter patroni, ſo daß die ganze Stelle bei ihm ſo ausſieht:

> Filii libertorum libertarumque, ut liberti, paterni patroni et manumissoris domicilium aut originem sequuntur.

Nun iſt jene Schwierigkeit gehoben, wenn man die Stelle ſo verſteht: Die Söhne der Freigelaſſenen, ſo wie die Freigelaſſenen ſelbſt (d. h. wie ihre Väter), folgen dem Wohnſitz und der Herkunft ihres väterlichen Patrons. Aber was heißt jetzt: patroni *et* manumissoris? Man müßte es ſo verſtehen: des Mannes, der ihres Vaters Patron und Manumiſſor iſt. Aber wie wäre es möglich, daß Paulus ſo unerträglich tautologiſch geſchrieben hätte? Die Gloſſe, die das et vor patroni lieſ't (wie die Florentina), erklärt auf folgende, etwas ähnliche Weiſe:

> *et*, pro id est.
> *manumissoris*, i. e. patroni qui est manumissor.

Dieſes, mit der oben angeführten Gloſſe verbunden, führt auf folgende Erklärung des Ganzen: „Die Söhne der Freigelaſſenen folgen ihrem Vater (dem Freigelaſſenen ſelbſt), das heißt alſo eigentlich, dem Patron deſſelben, welcher ſein Manumiſſor iſt.“ Hier bleibt dieſelbe ganz undenkbare Tautologie.

Aber zu dieser Schwierigkeit kommt nun noch eine andere, die von Haloander's Veränderung des Textes gar nicht berührt wird. Was heißt libertarumque? Der Sohn soll sich ja stets nach dem Vater richten, nicht nach der Mutter, nur mit Ausnahme unehelicher Kinder oder besonders privilegirter Städte [1]). Was soll also hier die Mutter? Unmöglich kann man doch jene Ausnahmen hinein denken ohne irgend eine Hindeutung des Schriftstellers; auch zeigt das nachher folgende paterni (ohne materni), daß er an die Mutter gar nicht gedacht haben kann. Waren nun jene Ausnahmen nicht vorhanden, so war der Ehegatte der freigelassenen Mutter (also der Vater) entweder freigeboren, oder gleichfalls freigelassen. Im ersten Fall richtet sich der Sohn nach diesem seinem Vater, im zweiten nach dem Patron dieses Vaters; in beiden Fällen also war die Mutter ganz ohne Einfluß, und konnte in dieser Verbindung unmöglich erwähnt werden.

Neuere Ausleger helfen auch nicht aus der Noth. Schulting bemerkt zuerst die Schwierigkeit in dem liberti paterni, führt dann aus Ausgaben von 1548 und 1549 Haloander's Lesart an, ohne zu wissen,

[1]) L. 1. §. 2. L. 6. §. 1. L. 9. ad munic. (50. 1.). L. 3. C. de munic. (10. 38.)

daß ſie von ihm herrührt, und ſetzt hinzu: optimo sensu. Dann ſchlägt er jedoch noch folgende andere Leſeart vor, die aber wenig fördert: liberti, patris, et patroni manumissoris [1]). Anderwärts macht er gleichfalls dieſen letzten Vorſchlag, aber ſo, als ob dieſer allein retten könne [2]).

Joh. Cannegieter giebt ganz ausführlich diejenige Erklärung, welche ich oben aus den einzelnen Andeutungen der Gloſſe im Zuſammenhang darzuſtellen geſucht habe [3]). Er giebt ſie, als ob damit Alles abgethan wäre, und ohne eine einzige der Schwierigkeiten zu bemerken, die bei dieſer Erklärung, theils in der Sache, theils in der Sprache, übrig bleiben.

Pothier erklärt gleichfalls die Worte liberti paterni ſo, wie die Gloſſe: „id est, liberti patris sui.“ Dann vermindert er ſich die übrige Schwierigkeit dadurch, daß er die Worte et patroni ganz willkürlich wegläßt, ohne auch nur ein Wort dabei zu bemerken [4]). Heißt aber Das interpretiren?

[1]) Jurisprud. anteiust. p. 214.

[2]) Notae ad Digesta T. VII. 1. p. 572. „An, *liberti, patris, et paterni manumissoris:* aut sensus est falsus.“

[3]) *J. Cannegieter* Domitii Ulpiani fragmenta et Coll. LL. Mos. et Rom. Traj. 1768. 4. p. 222. zu Collatio Tit. 7. §. 5.

[4]) *Pothier* Lib. 50. Tit. 1. Sect. 1. Art. 1. §. 2. Num. V.

Ich will es mit einer Erklärung versuchen, bei welcher ein einziger Buchstab, daneben aber die Interpunction, zu verändern ist. Die Stelle lautet dann so:

> Filii libertorum, libertorumque liberti, paterni et patroni manumissoris domicilium aut originem sequuntur.

Der Sinn wird durch folgende Auseinanderlegung der zwei verschiedenen in der Stelle enthaltenen Sätze klar werden.

1) Filii libertorum paterni manumissoris domicilium rel.
2) Liberti libertorum patroni manumissoris domicilium rel.

Die Rechtssätze selbst, die nun in der Stelle liegen, sind in Ansehung der origo auch nach anderen Stellen völlig unzweifelhaft. Der erste derselben findet sich in L. 1. §. 2. L. 6. §. 1. ad munic., der zweite in L. 2. C. de municip. — Wie es mit dem domicilium in dieser Hinsicht steht, soll noch am Ende untersucht werden.

Der Sprache wird von keiner Seite Gewalt angethan, vielmehr steht nun jeder Theil der Sätze an seiner rechten Stelle. Eine augenblickliche Schwierigkeit des Verstehens entsteht nur dadurch, daß der

Jurist so viel in so wenig Worte zusammen drängen wollte.

Die Emendation endlich ist gewiß die bescheidenste, die sich überhaupt denken läßt, Verwandlung eines a in o.

Sie ist aber auch nicht ohne diplomatische Beglaubigung, denn dieselbe Lesart findet sich schon in zwei sehr alten Venetianischen Ausgaben: 1483 per Jo. Anton. de Papia, und 1485 Imp. Bern. de novaria et Ant. de stanchis de valentia [1]).

Sie wird zugleich unterstützt durch die sehr natürliche Erklärung, die sie für die Entstehung der falschen Lesart aus der richtigen darbietet. Denkt man nämlich alle Interpunction hinweg (so wie die Handschriften aussehen), so ist für Den, der die Stelle obenhin ansieht, Nichts natürlicher, als die Worte liberti paterni mit einander zu verbinden. Daraus folgt, daß zusammen gedacht werden mußte: Filii libertorum libertorumque. Da nun Dieses völliger Unsinn war, so griff man zu der nahe liegenden Hülfe, in dem dritten Worte aus den

[1]) In meiner Handschrift, in der Hs. der Berliner Bibliothek, und in der Handschrift der Universitätsbibliothek zu Leipzig, findet sich die gewöhnliche Lesart. Andere Handschriften habe ich jetzt nicht vergleichen können.

Männern Frauen zu machen, um doch einige Verschiedenheit hinein zu bringen.

Was aber der hier vorgeschlagenen Emendation die stärkste Beglaubigung giebt, und auch sonst noch bemerkt zu werden verdient, ist Dieses. Einer der Glossatoren hat schon die richtige Lesart vor sich gehabt, und zugleich die Stelle völlig verstanden. Hier ist diese Glosse, mit Weglassung des Ueberflüssigen, welches nur den Sinn verdunkelt:

> Hic duo dicit. Primum, quod filii libertorum sequuntur domicilium paterni [1]) manumissoris . . . Secundum, quod liberti [2]) libertorum sequuntur domicilium patroni manumissoris.

Daß diese Glosse unbeachtet blieb, konnte seinen Grund schon in der sinnlosen Lesart patroni haben, die sich sehr frühe in dieselbe eingeschlichen haben muß; weit mehr aber lag es gewiß an dem ganz gedankenlosen Verfahren des Accursius. Er schrieb ohne Auswahl die Glossen verschiedener Verfasser

[1]) Freilich lesen hier alle Ausgaben patroni; allein der Zusammenhang der Stelle in sich selbst, so wie mit den Worten des Pandektentextes, macht es unzweifelhaft, daß der Verf. geschrieben hat paterni.

[2]) Hier lesen wieder manche Ausgaben unsinniger Weise liberi anstatt liberti (z. B. Paris. 1566. f.); die meisten aber haben das offenbar richtige liberti.

hinter einander: jene ſchlechten, und dieſe damit im Widerſpruch ſtehende gute. Für den Leſer erſcheint das Alles als das Werk deſſelben Verfaſſers, und ſo wird er durch die falſchen Gedanken im Eingang verhindert, die zuletzt ſtehende richtige Erklärung wahrzunehmen. Ich ſelbſt habe dieſe Gloſſe erſt verſtanden, nachdem ich unabhängig von ihr auf dieſelbe Erklärung gekommen war.

Zuletzt muß aber noch ein Punkt berührt werden, der mit den bisher erörterten Schwierigkeiten gar keinen Zuſammenhang hat. Daß der Freigelaſſene ſelbſt, und eben ſo auch deſſen Sohn, die origo ſeines Patrons annimmt, iſt unzweifelhaft, und ich habe dafür ſchon oben mehrere Stellen angeführt. Aber nimmt er eben ſo auch das domicilium des Patrons an? Unſere Stelle ſagt es ganz deutlich, und Daſſelbe wird noch in einer zweiten beſtätigt [1]). Andere aber ſcheinen im Gegentheil zu ſagen, das domicilium des Freigelaſſenen ſei unabhängig von dem des Patrons [2]). Die Vereinigung iſt wohl ſo zu denken. Im Augenblick der Freilaſſung kann der Freigelaſſene noch kein eigenes domicilium haben; daher hat er zunächſt noch das des Patrons, und

[1]) L. 6. §. 3. ad munic. (50. 1.)

[2]) L. 27. pr. L. 22. §. 2. L. 37. §. 1. ad munic. (50. 1.)

dieſes wird ſo lange als fortdauerd betrachtet, bis er ſich willkürlich an einem andern Orte niederläßt. Dann hört das bisherige auf, und er erwirbt ein neues. So kann man in gewiſſem Sinne den Freigelaſſenen dem Wohnſitz des Patrons zurechnen, in anderem Sinne ihn davon unabhängig erklären, je nach Verſchiedenheit der factiſchen Umſtände.

XXXIII.

Ueber die Gesta Senatus vom Jahre 438.

Vorbemerkung.

Erſte Ausgabe in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft B. 9. Heft 2. 1838. Num. VIII. S. 213. bis 224.

Am Schluß der gegenwärtigen zweiten Ausgabe findet ſich ein Nachtrag von 1849.

Die Entdeckung, die im Jahre 1820 Cloſſius in der Ambroſianiſchen Bibliothek in Mailand gemacht hat, iſt reich an erfreulicher Belehrung, giebt uns aber auch manche Räthſel auf, an deren Löſung ſich ſchon Viele verſucht haben. Das Schwierigſte iſt gewiß die Unterſchrift des Senatsprotokolls, in Verbindung mit der darauf folgenden, an die

Constitutionarien gerichteten, Constitution. Die bisherigen Erklärungen jener Unterschrift lassen sich auf drei Classen zurückführen.

I. Die Unterschrift fällt in dieselbe Zeit, wie die Senatssitzung selbst, also in das J. 438. Dahin gehört der gleich Anfangs von Klenze und mir gemeinschaftlich gemachte Versuch einer Erklärung [1]), und da ich jetzt darauf ausgehe, fremde Meinungen zu bestreiten, wäre es sehr parteiisch, wenn ich mich selbst mit einer Widerlegung verschonen wollte. Der Schluß hätte folgenden Sinn:

> Unter der Regierung der beiden Kaiser Flavii habe ich, der Exceptor Laurencius, den beiden Constitutionarien diese Ausfertigung gemacht unter dem Consulat des Faustus.

Aus vielen Gründen muß ich jetzt diesen Versuch verwerfen. Die chronologische Bezeichnung durch die Kaiser, anstatt durch die Consuln, ist gegen allen Gebrauch; noch mehr, daß nun doch das Consulat hinterher kommen soll, unterbrochen durch die Namen der Constitutionarien; am meisten, daß nicht beide Consuln genannt sein sollen, sondern nur Einer, weil der Andere schon unter den Kaisern vorkam.

[1]) Theodosiani Codicis genuini fragmenta ed. *Clossius*. Tubingae 1824. 8. p. 127.

Ferner heißt der eine Constitutionarius in dem Protokoll selbst zweimal Martius, hier aber Hilarius Martinus; diese Verschiedenheit ist zu stark für eine Emendation, da im Contert oder in der Unterschrift der Schreibfehler gleich unerklärlich bleiben würde. Endlich auch war es durch diese Erklärung nöthig, anstatt quantum zu emendiren Quarto, und dieses zu den Namen des Hilarius zu rechnen, der doch ohnehin schon reichlich genug mit Namen versehen war in Vergleichung mit seinem einnamigen Collegen.

Unter diese erste Classe gehört ferner die von Zwei Holländischen Juristen mit großer Ueberlegung und vielem Schein versuchte Erklärung, welche so lautet [1]):

> Ich, der Exceptor Laurencius, habe diese Ausfertigung gemacht am 25. December für die beiden Kaiser Flavii, während Constitutionarien waren Anastasius und Hilarius Martius, und da Faustus den Senat zur Berathung aufforderte.

Hierbei ist bedenklich erstens die gemeinschaftliche Ausfertigung für zwei so entfernt von einander

[1]) Bydragen tot Regtsgeleerdheid voor 1826, door C. A. *den Tex* en *J. van Hall.* Amsterdam 1826. 8. N. 1. p. 10. 11. Die Abhandlung hat beide eben genannte Herausgeber zu Verfassern.

reſidirende Kaiſer; zweitens die (ſchon gegen meine Erklärung geltend gemachte) Verſchiedenheit der Namen Martius und Hilarius Martinus; drittens die gar nicht motivirte Erwähnung der Conſtitutionarien, die ja bei dieſem Act (der Ausfertigung für die Kaiſer) gar Nichts zu thun hatten, denn das Protokoll war keine Conſtitution, und ſtand alſo nicht unter ihrer Verwahrung; viertens die ſehr ſtarke Veränderung des quantum in Senatum.

II. Ganz entgegengeſetzt ſind die Erklärungen, welche unter dem hier erwähnten Anaſtaſius den Kaiſer dieſes Namens verſtehen, und dadurch die ganze Verhandlung in das ſechste Jahrhundert herabziehen.

So Schrader, welcher mit vielfältiger Emendation und Verſetzung ſo lieſ't [1]):

Domino Imperatore et Caesare Flavio Anastasio quartum, et Hilario Martino Coss.,

und die Verhandlung in das Jahr 517 ſetzt. Freilich muß nun noch der Conſul Hilarius Martinus neu gemacht werden, den die Faſten nicht kennen, nicht zu gedenken, daß überhaupt in Conſtantinopel und im ſechsten Jahrhundert eine lateiniſche Beglaubigung nicht wahrſcheinlich iſt.

[1]) *Clossius*, l. c. p. 127.

Wenck hält in der ganzen Sache Alles für ungewiß, mit Ausnahme des Kaisers Anastasius, der hier unzweifelhaft bezeichnet sein soll [1]).

III. Hänel hat in seiner, nur erst theilweise erschienenen, Ausgabe des Theodosischen Codex einen ganz neuen Weg eingeschlagen [2]). Er schließt die Unterschrift der Gesta mit dem Wort *Flaviis*, und zieht alles Uebrige zu der gleich folgenden Constitution an die Constitutionarien, so daß die Worte Anastasio et Hilario Martio (anstatt Martino) die Inscription derselben bilden, und daß damit dieselben Personen bezeichnet seyn sollen, welche auch schon in den Gestis in jenem Amte erwähnt werden. — Diese Erklärung genügt mir nicht, erstlich, weil es selbst in Privatschreiben, noch mehr aber in Constitutionen, kaum vorkommen möchte, daß die Person bezeichnet würde, an welche das Schreiben gerichtet ist, ohne daß vorher der Verfasser des Schreibens genannt wäre; zweitens, weil die nun folgenden Worte nicht wohl in einen verständlichen Zusammenhang mit der Constitution zu bringen sind, wozu sie die Einleitung bilden sollen.

[1]) Codicis Theodosiani Libri V. ed. *Wenck*. Lips. 1825. 8. p. 7.

[2]) Codex Theodosianus ed. *Hänel*. Bonnae 1837. 4. p. 87 — 90.

Wenn aber auch diese von Hänel vorgeschlagene Erklärung nicht befriedigen möchte, so hat er doch einen zwiefachen Grund zur Lösung der Schwierigkeit gelegt, indem er erstlich den handschriftlichen Text genauer, als er bis jetzt bekannt war, festgestellt, und zweitens den historischen Zusammenhang angegeben hat, in welchem diese verschiedenen Stücke ohne Zweifel gedacht werden müssen.

Die Gesta nämlich, und die darauf folgende Constitution, sind doch unleugbar nicht Bestandtheile des Theodosischen Codex, der ja längst fertig war, als sie entstanden; wie kommen sie nun an diese Stelle? Hat der bloße Zufall sie dahin geführt? Diese Fragen beantwortet Hänel, zu meiner völligen Ueberzeugung, also.

Wenn Jemand von den Constitutionarien eine Abschrift des Codex begehrte, so setzten sie an das Ende derselben ihre amtliche Beglaubigung. Diese würden wir vielleicht besitzen, wenn wir in der Mailänder Handschrift den Schluß, und nicht blos den Anfang des Codex hätten. Mit jener Beglaubigung aber war es nicht genug. Damit das mitgetheilte Stück öffentliches Ansehen erhielte, mußte ihm noch Zweierlei hinzugefügt werden:

1) Die Bestallung der Constitutionarien, weil

daraus allein erhellte, daß die zwei am Schluß genannten Personen zu einer öffentlichen Beglaubigung befugt waren.

2) (Im westlichen Reich) die Gesta Senatus, weil nur aus ihnen die gesetzliche Gültigkeit des Codex für diesen Theil des Reichs erkannt werden konnte.

Beide Zugaben finden sich hier wirklich, nur in umgekehrter Ordnung. Ich will sie einzeln durchgehen.

Das Stück, welches in der Handschrift und in den Ausgaben die zweite Stelle einnimmt, ist die Bestallung oder das Anstellungsrescript derjenigen beiden Constitutionarien, welche gegenwärtig das beglaubigte Exemplar ausliefern. Das Jahr dieser Bestallung ist durch das Consulat Maximo II. et Paterio unzweifelhaft als 443 bezeichnet. Dagegen fehlt die Ueberschrift, die ich sogleich ergänzen werde. Die Namen der Constitutionarien sind damit zugleich ausgefallen, wir kennen sie aber mit Sicherheit aus dem Schluß der Gesta. Und dieses führt auf die nothwendige Annahme des folgenden historischen Zusammenhanges, wodurch die stärksten bisher vorgeschlagenen Emendationen des handschriftlichen Textes entbehrlich werden. Als im Jahre 438 die

Gesta gemacht wurden, waren Constitutionarien Anastasius und Martius. Der zweite starb, erhielt zum Nachfolger den Hilarius Martinus, und so wurde im Jahre 443 für beide Beamte (den bisherigen und den neuen) eine gemeinschaftliche Bestallung neu ausgefertigt, welche wir hier vor uns haben. Diese Bestallung rührt her, nicht von Theodosius und Valentinian, wie es irrig in den Ausgaben von Clossius und Wenck steht, sondern von Valentinian allein; denn Theodosius hatte in Rom keinen Beamten anzustellen, und die Worte invictissimus princeps pater clementiae nostrae haben guten Sinn im Mund von Valentinian, der ja stets den Theodosius pater nannte; aber unmöglich konnte doch Theodosius von sich selbst als seinem eigenen Vater sprechen. Hieraus ergiebt sich nun folgende Ergänzung der in der Abschrift ausgefallenen Ueberschrift:

Imp. Valentinianus Aug. Anastasio et Hilario Martino constitutionariis.

Ich gehe nun über zur Erklärung des weit schwierigern Schlusses der Gesta. Diese konnten die Constitutionarien nicht aus eigener Macht mit amtlicher Beglaubigung ertheilen, da sie das Original (welches keine Constitution war) nicht in ihrer

Verwahrung hatten. Das Original lag in dem Senatsarchiv, nur der Exceptor des Senats konnte daraus beglaubigte Abschriften ertheilen, und von ihm mußten sich die Constitutionarien jedesmal eine solche erbitten, wenn sie ein von allen Seiten beglaubigtes Exemplar des Codex ausliefern wollten. Der Exceptor ließ dann von einem gewöhnlichen librarius eine Abschrift machen, und setzte mit eigener Hand das Zeugniß der Richtigkeit dieser Abschrift hinzu. Hieraus erklären sich die Worte Et alia manu, womit der Schluß anhebt. Diese müssen herrühren von demjenigen Schreiber, der nachher wieder das Ganze aus jener Ausfertigung abzuschreiben bekam, und an dieser Stelle eine Verschiedenheit der Handschrift wahrnahm. Sie mögen sich nachher, unpassend und gedankenlos, durch viele spätere Abschriften fortgepflanzt haben. Ich will nun zuerst den handschriftlichen Text (nach Hänel), und daneben den berichtigten, hersetzen, und dann den Versuch einer historischen Erklärung hinzufügen.

(Handſchrift.)

Et alia manu: Fl. Laurencio, exceptor amplissimi senat' edidi sub d. VIII. k. januarii dominis imprs et cesaribus Flaviis anastasio et hilario Martino quantum consulete viro inll. fausto pſto ptro nominis nris sub dicias senatus amplissimi gesta testant.

(Berichtigter Text.)

Et alia manu: Flavius Laurenci*us*, exceptor amplissimi senatus, edidi sub die VIII. kal. januarii, dominis Imperatoribus et Caesaribus Flaviis, Anastasio et Hilario Martino, quantum, consulente viro inluſtri Fausto Praefecto Praetorio, nomini*bus* nostris subdi*tis*, senatus amplissimi gesta testantur.

Der Hauptſatz iſt dieſer: Ich, der Exceptor Laurencius, habe den Conſtitutionarien Anaſtaſius und Hilarius Martinus (durch vorſtehende Abſchrift) mitgetheilt alles Dasjenige, welches die durch den Antrag des Fauſtus veranlaßten Verhandlungen des Senats bezeugen (edidi quantum senatus gesta testantur).

Dazwiſchen ſteht die Zeitbeſtimmung. Dieſe Mittheilung geſchah nämlich am 25. December eines Jahres, worin zwei Mitkaiſer, Flavii mit Namen, das Conſulat verwalteten; die Kaiſer alſo ſtehen hier als Conſuln, lediglich zum Zweck der ganz

gewöhnlichen, regelmäßigen Jahresbezeichnung. Hinter Flaviis kann Consulibus in der Abſchrift ausgefallen ſeyn; dieſe Annahme iſt aber nicht einmal nöthig, da es auch hinzugedacht werden kann, wegen der allgemein bekannten Weiſe, die Jahre durch die Conſuln zu bezeichnen. Welches iſt nun aber jenes Jahr?

Der Name Flavii führt nicht weit, da dieſer Name ſeit Conſtantin ganz gewöhnlich von allen Kaiſern angenommen wurde [1]). Dagegen iſt ganz entſcheidend die Angabe, daß zwei Kaiſer zugleich Conſuln waren. Dieſer Fall kommt ſeit 438 (in welchem Jahr die Gesta ſelbſt gemacht wurden) nur zweimal in der Römiſchen Geſchichte vor [2]):

458. Imp. Fl. Leo Aug.
Imp. Fl. Julius Majorianus Aug.

462. Imp. Fl. Leo Aug. II.
Imp. Fl. Libius Severus Aug.

Nur zwiſchen dieſen beiden Jahren alſo haben wir die Wahl, unter ihnen aber iſt das erſte (458) das wahrſcheinlichere. Denn in dieſem Jahre war die gewählte kurze Bezeichnung völlig genügend und

[1]) *Alciati* parerga Lib. 5. C. 3. On. *Panvinii* Imperium Romanum p. 299. ed. Faris 1588. *Brissonius* v. Flavius.

[2]) *Relandi* fasti p. 638. 641.

unzweideutig, da seit 435 der Fall zweier Kaiserconsuln nicht mehr vorgekommen war; im J. 462 wäre schon eine nähere Bezeichnung nöthig gewesen, weil sonst die Verwechselung mit 458 so nahe lag.

Es bleibt nun noch übrig das Zweifelhafteste, aber auch Unbedeutendste, die Worte nominis nris sub dicias. Eine Emendation ist hier unvermeidlich; nimmt man die von Hänel vorgeschlagene nominibus nostris subditis an, die allerdings sehr nahe liegt, so möchte ich folgende Erklärung versuchen. Ich nehme an, daß derselbe Flavius Laurencius, der jetzt die Abschrift beglaubigt, auch schon im J. 438 Exceptor war, und also damals das Originalprotokoll unterschrieben hatte. Er bemerkt also, daß die gegenwärtige Abschrift übereinstimme mit derjenigen Originalausfertigung, welche beglaubigt sei durch die Unterschrift des damaligen Exceptors, also durch seine eigenen beiden Namen Flavius und Laurencius, (quantum, nominibus nostris subditis, senatus gesta testantur). Man muß sich dann freilich über die kleine Inconsequenz hinwegsetzen, daß er sich selbst erst im Singularis erwähnt (edidi), dann im Pluralis (nostris).

Ich fasse die ganze Erklärung nochmals in einer kurzen Uebersicht zusammen. 438 waren Constitutionarien Anastasius und Martius. Der zweite

starb, und an seine Stelle kam 443 Hilarius Martinus, welcher nun gemeinschaftlich mit dem noch lebenden Anastasius vom Kaiser Valentinian eine Bestallung erhielt. Im J. 458 ließ sich irgend Jemand durch sie ein Exemplar des Coder ausfertigen. Sie fügten diesem nicht nur eine Abschrift ihrer Bestallung von 443 bei, sondern auch eine Abschrift der Gesta Senatus, welche sie zu diesem Zweck von dem Exceptor Fl. Laurencius besorgen und beglaubigen ließen. Zugleich ergiebt sich hieraus, warum in die Ueberschrift der Bestallung von 443 nothwendig dieselben Namen der Constitutionarien gesetzt werden müssen, die wir in der Unterschrift der Gesta lesen; denn wären damals Andere in diesem Amt gewesen, so würde gewiß nicht deren Bestallung, sondern die neuere des Anastasius und Hilarius Martinus beigefügt worden seyn.

Zum Schluß sollen noch zwei Nebenpuncte berührt werden. Kurz vor dem Schluß der Gesta Senatus wird gesagt, die Verfertigung von drei Hauptabschriften des Coder sei übertragen dem spectabilis vir Veronicianus und den beiden Consti-

tutionarien. Wer war nun jener Erste, bei welchem nur der Rang, nicht das Amt, ausgedrückt wird? Wahrscheinlich war es der Primicerius Notariorum, denn von diesem wissen wir einestheils, daß er Spectabilis war [1]), anderntheils, daß er auch außerdem bei der Publication der Gesetze beschäftigt zu seyn pflegte [2]).

In der Bestallung der Constitutionarien ist der Text, mit Ausnahme eines einzigen Ausdrucks, rein und verständlich. Der zweite Satz nämlich lautet bei Wenck so: Et ideo vir illuster, *praefectus urbis* . . . sciet, vobis licentiam in edendis exemplaribus contributam, confectionem quoque memorati corporis vestro tantum periculo procurandam, *nec habeat vel de editione vel de confectione commercium*, cum ad vos certum sit redundare de falsitate discrimen. Wie jetzt die Worte lauten, würde dem praefectus urbi verboten, von seiner Seite, aus der Verfertigung oder Verbreitung von Abschriften ein Gewerbe zu machen. Dieses wäre bei einem so hoch stehenden Beamten höchst unpassend,

[1]) *Jac. Gothofred.* in Cod. Theod. Lib. 6. Tit. 10. init., und in L. 21. C. Th. de petition. (10. 10.). *Pancirolus* in not. dign. Orientis Cap. 92., mit der entsprechenden Stelle der Notitia selbst.

[2]) L. 14. C. Th. de senator. (6. 2.). „Recitata in Senatu per Theodosium Primicerium Notariorum."

und ist darum unwahrscheinlich. Ueberdem lies't die Handschrift nicht habeat, sondern habeant. Alles aber wird klar, wenn man anstatt habeant emendirt habeatur, so daß der Sinn dieser ist: Auch soll Niemand aus der Verfertigung und Verbreitung von Abschriften ein Gewerbe machen.

Nachtrag zur vorstehenden Abhandlung. 1849.

Nicht lange, nachdem der vorstehende Aufsatz bekannt gemacht war, erschien über denselben Gegenstand eine tief eingehende Arbeit von Vesme [1]).

Er giebt ein gestochenes Facsimile der Sieben Zeilen der Handschrift, in welcher die ganze Schwierigkeit enthalten ist (p. 63.), sucht sowohl den Text, als den historischen Zusammenhang der Sache festzustellen, und fügt die Bemerkung hinzu, daß auch Hänel in Folge schriftlicher Mittheilung ihm beigetreten sey (p. 71.).

Nach unbefangener Prüfung seiner Ansicht muß auch ich mich jetzt zu derselben bekennen, so daß ich nur noch in Nebenpuncten von ihm abweiche.

[1]) C. Baudi a Vesme in difficiliora duo loca e fragmentis Codicis Theodosiani a Clossio repertis conjecturae, abgedruckt in den Memorie della reale accademia di Torino Serie II. Tomo II. Scienze morali etc. Torino 1840 p. 61 — 91. Hierher gehört p. 61 — 82.

Ohne die ausführliche Widerlegung der Arbeiten seiner Vorgänger (mit Einschluß der meinigen) hier zu wiederholen, will ich suchen, das Wesen seiner Erklärung, nebst dem darauf gegründeten Texte, in kurzem Auszug darzustellen.

Die Gesta Senatus schließen mit dem darunter gesetzten kurzen Editionsvermerk in folgenden Worten:

> Et alia manu [1]): Flavius Laurentius exceptor amplissimi Senatus edidi sub die VIII. Kal. Januarii [2]).

Hierauf folgt unmittelbar das Rescript des K. Valentinian von 443 an die Constitutionarien, so daß dessen Ueberschrift nicht ausgefallen, sondern nur theilweise fehlerhaft geschrieben ist durch mißverstandene Abkürzungen in der dem Schreiber vorliegenden Handschrift. Auch findet sich in der That in dem Facsimile keine Spur einer Lücke.

Das Rescript ist nicht eine Bestallung für die Constitutionarien (so wie ich früher annahm), die

[1]) Die gesta selbst waren von der Hand eines gewöhnlichen Schreibers geschrieben; der exceptor bemerkt mit seiner Hand die von ihm besorgte Auslieferung, worin zugleich die Beglaubigung für die Richtigkeit der Abschrift liegt.

[2]) Diese für die Constitutionarien ausgefertigte Abschrift war ohne Zweifel unmittelbar nach der Sitzung des Senats (an demselben Tage oder gleich nachher) besorgt, so daß die Angabe des bloßen Monatstages als Zeitbestimmung genügte. Vesme p. 75.

ja schon Fünf Jahre früher im Amt gewesen waren, sondern die Entscheidung eines Zweifels oder Conflicts zwischen den Constitutionarien und dem Stadtpräfecten (oder dessen officium) über das Recht der Ausfertigung und Mittheilung von Abschriften des Codex (p. 77.). Die Constitutionarien hatten sich deshalb mit einer Bittschrift an den Kaiser gewendet, und zwar war ihre Bitte durch den Präfectus Prätorio dem Kaiser vorgetragen worden (Quantum, consulente viro ill. Fausto P. P., numini nostro subdidistis). Der Kaiser entscheidet genehmigend auf die Bitte, mit Berufung darauf, daß das Protokoll des Senats für ihre Meinung entscheide (quantum . . . subdidistis, senatus amplissimi gesta testantur). Insbesondere wird ihr ausschließendes Recht durch Androhung einer Geldstrafe gegen die Verletzer bestärkt, so wie sie gebeten hatten (interminatione multae precibus comprehensae).

Dieses günstige Rescript mögen dann die Constitutionarien oft, oder gewöhnlich, den mitgetheilten Abschriften beigefügt haben, um ihr ausschließendes Recht allgemein bekannt werden zu lassen, und dadurch mehr zu sichern.

Ich hatte früher Bedenken getragen, das Verbot eines durch solche Abschriften betriebenen Geldgewerbes (commercium) gegen einen so hoch stehenden

Beamten, wie der Stadtpräfect, anzunehmen. Allein theils braucht der Ausdruck: nec habeat .. de editione .. commercium nicht gerade von einem Geldgewerbe verstanden zu werden, er kann auch jede Einmischung in das Geschäft verbieten wollen; theils bezog sich das Verbot nicht sowohl auf den Präfecten selbst, der sich ohnehin nicht mit diesem Geschäft befaßt haben wird, als auf dessen Kanzleipersonal, und in dieser Beziehung hätte auch die Rücksicht auf die mit den Abschriften verbundenen Sporteln nichts Anstößiges.

Der Anfang des Rescripts hat nun, wie ihn Besme aufstellt (p. 76.), folgende Gestalt:

DD. NN. Impp. Theodosius et Valentinianus AA. Flavio Anastasio et Hilario Martio.

Quantum, consulente viro illustri Fausto praefecto praetorio, numini nostro subdidistis, senatus amplissimi gesta testantur. Vidimus id quod invictissimus princeps pater clementiae nostrae in custodiendi Theodosiani Codicis observatione praecepit, a senatu diligentia majore munitum, ut hi ad edenda exemplaria haberent tantum licentiam contributam, quos manebat periculum, si quid edita falsitatis habuissent.

Dieſer Text wird nun im Einzelnen ſo gerechtfertigt. Domini nostri hatte gewiß nicht urſprünglich in dem Reſcript geſtanden; es war aber Sitte, daß Jeder, der eine Conſtitution einem Anderen mittheilte, ſey es durch Vorleſen [1]), oder (wie hier) durch ertheilte Abſchrift der an den Mittheilenden gerichteten Conſtitution, aus Reſpect jene Worte voranſtellte. In der Mailänder Handſchrift ſteht unrichtig dominis, welches aus Mißverſtändniß der vorgefundenen Siglen entſtanden ſeyn wird.

Imperatores ſteht ſchon in der Handſchrift, nur abgekürzt.

Theodosius et Valentinianus AA. muß in dem älteren Original ſehr abgekürzt geſtanden haben, ſo daß daraus das et cesaribus der gegenwärtigen Handſchrift entſtehen konnte, welches in jedem Fall unzuläſſig und verwerflich, alſo ohnehin durch andere Worte zu erſetzen iſt [2]).

[1]) So lieſ't im Anfang der gesta Senatus der Conſul Fauſtus aus dem cod. Theod., tit. de const. princ.: „Domini nostri Impp. Theod. et Valent. AA. ad Senatum," obgleich die Kaiſer ſelbſt gewiß nicht ihren Namen die Worte domini nostri vorangeſtellt hatten. Dieſes Beiſpiel iſt auch für unſern Fall entſcheidend. Vesme p. 77.

[2]) Vesme p. 77 — 79. — Ich hatte in meiner Abhandlung Anſtoß daran genommen, daß der in der Ueberſchrift ſtehende Theo-

Flavio Anastasio et Hilario Martio sind die Namen derselben Constitutionarien, die schon 438 in dem Senatsprotokoll erwähnt werden. Nur stehen in dem Protokoll lediglich die Hauptnamen [1]), hier auch die Vornamen, weil das Rescript an diese Personen gerichtet ist, diese also da als die Hauptpersonen erscheinen.

Flavio wird in dem Original durch die Sigle Fl. ausgedrückt gewesen seyn, und so das irrige flaviis der gegenwärtigen Handschrift veranlaßt haben.

Martino der Handschrift konnte leicht aus dem, in dem Original vorgefundenen, richtigen Martio entstehen, weil in der späteren Zeit, worin unsere Handschrift zu Stande kam, der Name Martinus so sehr viel häufiger war, als Martius.

dosius im Contert sich selbst pater clementiae nostrae nennen sollte. Aber die Verbindung beider Namen in der Ueberschrift ist stehender Gebrauch auch für die einseitigen Constitutionen, und bedeutungslos. Ganz eben so steht im §. 5. der von Theodosius herrührenden Constitution de Theod. cod. auctoritate: „ab invict. principe, *filio nostrae clementiae*, perp. Aug. *Valentiniano*", und doch lautet die Ueberschrift: Theodosius et Valentinianus. Dieser ähnliche Fall ist entscheidend. Vesme p. 70.

[1]) Im Protokoll stehen blos die vornehmsten Personen mit allen Namen; schon Veronicianus wird blos mit diesem einzigen Namen bezeichnet, um so mehr die noch geringeren Constitutionarien. Vesme p. 79—81.

Die Worte: Quantum bis testantur habe ich in ihrem allgemeinen Zusammenhang schon oben erklärt [1]). — Im Einzelnen wird numini nostro (anstatt des ohnehin unmöglichen nominis nostris) gerechtfertigt durch die Parallelstelle L. 11. C. Th. de poenis (9. 40.). — Subdidistis ist durch den Zusammenhang nothwendig, und wird ohnehin unterstützt durch die Züge des Facsimile, die diesem Wort wenigstens näher kommen, als die bisher angenommenen Lesearten.

Nur noch Ein Ausdruck bedarf einer Erwähnung.

Die Handschrift sagt von dem Stadtpräfecten: nec habeat vel de editione vel de *conspecione* commercium. Vesme lies't *conspectione*, und sucht diese Lesart auf folgende, etwas künstliche Weise zu rechtfertigen (p. 81. 82.). Nach der wörtlichen Vorschrift in den gestis hätten eigentlich die Consti-

[1]) Der Zusammenhang dieser Worte mit den folgenden (von Vidimus an) muß so gedacht werden: „Eure Bitte wird durch die gesta Senatus unterstützt. Wir haben nämlich schon aus der Verordnung des K. Theodosius, noch mehr aber aus der genaueren Bestimmung in den gestis des Senats, ersehen, daß nur Die zur Ausfertigung von Abschriften berechtigt sind, welche für die Richtigkeit verantwortlich sind." Die hier in Bezug genommene Verordnung von Theodosius über das Recht, Abschriften auszufertigen, hat sich nicht erhalten.

tutionarien alle Exemplare eigenhändig schreiben sollen (eorundem manu conscripta). Da aber Dieses unausführbar gefunden wurde, so ließ man es späterhin zu, daß sie die von Anderen, unter ihrer Aufsicht, geschriebenen Exemplare nur durchsahen und beglaubigten. Auf dieses zweite Verfahren nun soll das Wort conspectio gehen. Da jedoch das Wort conspectio außerdem gar nicht vorkommt, auch wenige Zeilen vorher editio und confectio neben einander stehen, so scheint es mir natürlicher, auch hier confectione zu lesen, so daß genau dieselben Thätigkeiten (editio und confectio) zuerst als ausschließendes Recht der Constitutionarien anerkannt, dann aber insbesondere dem Stadtpräfecten verboten werden. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß man es mit der Eigenhändigkeit nicht genau und buchstäblich nahm, ohne eine ausdrückliche Erwähnung dieses Umstandes nöthig zu finden, besonders in einem Rescript, welches ja blos den Conflict zwischen zwei Behörden entscheiden, nicht das genauere Verfahren selbst beschreiben und bestimmen sollte.

Die hier dargestellte Erklärung schließt sich an den früher von Hänel versuchten Weg an. Vesme

aber hat dieſelbe zuerſt mit Gründlichkeit und Umſicht ſo durchgeführt, daß ſie erſt jetzt auf allgemeine Anerkennung Anſpruch zu machen geeignet iſt. Ich trage kein Bedenken, dieſe Anerkennung auch von meiner Seite hierdurch auszuſprechen.

XXXIV.

Der Römiſche Volksſchluß der Tafel von Heraklea.

Vorbemerkung.

Die erſte Ausgabe dieſer Abhandlung findet ſich in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft B. 9. Heft 3. 1838. Num. XI. S. 300 — 378.

In der Folge fanden ſich mehrere Zuſätze und Berichtigungen zu derſelben, die unter dem Titel eines Nachtrags zu jener Abhandlung in derſelben Zeitſchrift B. 11. Heft 1. 1842 Num. I. S. 50 — 71. erſchienen, und auch jetzt als eine abgeſonderte Arbeit hinter jener Abhandlung abgedruckt worden ſind.

Auch ſeit dieſer Zeit endlich ſind wiederum neue Zuſätze nöthig geworden. Einige derſelben ſind gleich an den Stellen, welchen ſie entſprechen, eingeſchaltet, und durch Klammern bezeichnet worden, bei welchen Zuſätzen alſo ſtets das J. 1849 hinzu zu denken iſt. Andere waren zu ausführlich, um ſich zu einer ſolchen Einſchaltung zu eignen. Dieſe ſind als abgeſonderte Arbeit ganz an das Ende

gestellt worden unter dem Titel: Zweiter Nachtrag 1849. In der Abhandlung selbst ist an den einschlagenden Stellen durch Anmerkungen auf dieselben verwiesen worden.

I. Staatsrechtlicher Zustand von Italien nach dem Bundesgenossenkrieg.

Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt war die Oberherrschaft von Rom in dem ganzen Lande, das wir jetzt Italien nennen, längst entschieden. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Theile dieses Landes waren jedoch sehr ungleich. Nicht wenige Städte hatten die Civität erhalten, unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen. Eine große Zahl von Colonien [1]) waren über das ganze Land verbreitet, und befestigten, als angesiedelte Besatzungen, die Herrschaft des Mutterstaates. Sie

[1]) Die Colonie Placentia, welche im J. 536 errichtet wurde, war nach Asconius die dreiundfunfzigste Römische Colonie. *Asconius* in Cic. Pison. init. „eamque coloniam LIII. deductam esse invenimus." So lesen alle alten Ausgaben; aber bei Grävius und Garatoni steht die sinnlose Zahl IV. anstatt LIII., offenbar aus bloßem Versehen, indem der Setzer in der zum Abdruck benutzten älteren Ausgabe das LIII. für IIII. ansah. Ob übrigens Asconius richtig zählte, und ob er wirklich (so wie es die einzige Hdschr. angiebt) LIII. schrieb, mag dahin gestellt bleiben. — Ich befolge in den Jahrzahlen, hier, wie überall, die Varronische Zeitrechnung.

waren theils civium Romanorum, theils Latinae; in jene waren gleich Anfangs nur Römische Bürger aufgenommen worden, und sie waren Römische Gemeinden; in diese konnten sich, bei ihrer Errichtung, Römer und Latinen einschreiben lassen; allein jene verloren dadurch die Civität [1]), und die Städte selbst wurden als Latinische Gemeinden angesehen.

Der größte Theil des Landes aber bestand aus einzelnen Staaten, die mit Rom in einem abhängigen Bundesverhältniß standen; sie regierten sich selbst, stellten aber Contingente zu dem Römischen Heer, die sie selbst ausrüsten und verpflegen mußten. Sie trugen also beständig schwere Kriegslast, ohne an den Vortheilen der Siege Theil zu nehmen. Zu diesen Verbündeten gehörten zuerst die Latinen, den Römern am unmittelbarsten verwandt, zu deren Staatenbund Rom früher in sehr wechselnden Verhältnissen gestanden hatte. Alle übrigen wurden mit dem collectiven Namen Socii oder Foederati bezeichnet, und ihre gewiß sehr ungleichen Vertragsbedingungen lassen sich im Einzelnen nicht ausmitteln.

[1]) Es erlitt also jeder Römer, der sich in eine solche Colonie einschreiben ließ, um Haus und Feld zu erwerben, eine media capitis deminutio. *Gaius* III. §. 56., *Boethius* in Cic. top. C. 4. *Cicero* pro Caecina C. 33.

In der oben erwähnten Zeit entstand unter diesen Foederatis eine allgemeine Bewegung, indem sie die Römische Civität forderten, also Antheil an der Macht und dem Glanz, zu deren stetigem Wachsthum sie mit ihrem Blut und Vermögen beitragen mußten. Schon die Erwägung ihres ungleichen Verhältnisses konnte für sich allein solche Ansprüche wecken; es kam aber hinzu die Aufregung durch Häupter der Volkspartei in Rom selbst; ferner der alte Haß, besonders der Samnitischen Völkerstämme, der mit der Unterwerfung nicht erloschen, nur noch bitterer geworden war.

Rom verweigerte Alles, und so entspann sich im Jahre 663 der kurze, aber höchst blutige Bundesgenossenkrieg, worin mehrere Consuln fielen, und welcher Rom an den Rand des Untergangs brachte. Schon im folgenden Jahre, 664 (L. Julio Caesare, P. Rutilio Lupo Coss.), lenkten die Römer ein, und gaben durch eine Lex Julia die Civität an die treu gebliebenen Staaten, das heißt, an das gesammte nomen Latinum [1]) und an einen Theil der

[1]) *Cicero* pro Balbo C. 8. (s. die folgende Note). *Gellius* IV. 4. „civitas *universo Latio* lege Julia data est." — Wer waren nun die Latinen, die damals die Civität erhielten? Nur wenige Städte der alten Latinischen Nation, da die meisten schon früher Municipien geworden waren, wohl aber sehr viele, und großentheils sehr ansehnliche, Colonien. *(Madvig.* opusc. acad. p. 262—264.). Dagegen

Socii [1]). Vielleicht war in dieſem Geſetz ſchon ausgeſprochen, daß auch die feindlichen Staaten daran Theil nehmen könnten, wenn ſie die Waffen niederlegen, und die in dem Geſetz feſtgeſtellten Bedingungen der Civität annehmen wollten [2]); war es auch nicht ausgeſprochen, ſo lag doch die Abſicht deutlich darin, und die Wirkung mußte dieſelbe ſeyn. — Im folgenden Jahre, 665 (Cn. Pompeio Strabone, L. Porcio Catone Coss.), wurde abermals ein Geſetz gegeben, gewöhnlich Lex Plautia Papiria genannt [3]), von welchem nur ſo viel gewiß iſt, daß es ein neuer Schritt zur Beruhigung und Gleichſtellung von Italien war; ob es nun beſtimmten einzelnen Staaten die Civität gewährte, oder allen denjenigen, die ſie durch die Lex Julia noch nicht

iſt es nicht wahrſcheinlich, daß das Geſetz auch die wenigen Latiniſchen Städte außer Italien betraf; vielmehr beſchränkte es ſich wohl auf den wirklichen oder möglichen Bereich des Bundesgenoſſenkriegs, ohne daß dieſes beſonders ausgedrückt zu werden brauchte, alſo auf Italien mit Einſchluß des cisalpiniſchen Galliens (ſ. u. Nr. II.).

[1]) *Cicero* pro Balbo C. 8. „ipsa denique Julia, qua lege civitas est *sociis ac Latinis* data, qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent."

[2]) Der Ausdruck des Cicero (Note 1.) ſcheint auf dieſen Sinn hinzudeuten; doch kann bei ihm sociis auch heißen: einigen sociis, nämlich den nicht abgefallenen.

[3]) Von den beiden Volkstribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus; Cicero nennt es L. Silvani et Carbonis.

erlangt hatten, wiſſen wir nicht. Die Beſtimmung dieſes neueſten Geſetzes, die uns zufällig wörtlich aufbewahrt iſt, war gewiß nicht der einzige oder hauptſächliche Theil deſſelben, ſondern nur eine Nebenbeſtimmung; alle Fremdlinge nämlich, die in die Bürgerliſte irgend einer bisher föderirten Stadt eingetragen waren, ſollten an der dieſer Stadt allgemein ertheilten Civität gleichfalls Antheil haben, vorausgeſetzt, daß ſie zur Zeit des Geſetzes ihren Wohnſitz in Italien hatten, und binnen den nächſten 60 Tagen vor einem Römiſchen Prätor ihren Anſpruch geltend machten [1]). Dieſen Nebenpunkt allein erwähnt Cicero in der Rede für den Dichter Archias, weil er allein für ſeinen Zweck brauchbar war, die Civität ſeines Clienten zu beweiſen. Denn Archias war ein geborner Bürger von Antiochien, und die föderirte Stadt Heraklea hatte ihn unter

[1]) *Cicero* pro Archia C. 4.: „venit Heracleam . . adscribi se in eam civitatem voluit . . Data est civitas Silvani lege et Carbonis: si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent, et si LX. diebus apud praetorem essent professi." — Ueber die Bedeutung dieſer cives adscripti vergl. *Cicero* pro Balbo C. 12. und ad famil. XIII. 30. — Die hier abgedruckte Stelle des Geſetzes war für den Archias wichtig, in dem Geſetz ſelbſt geringfügig, da dieſes hauptſächlich auf die Stadtgemeinden ſelbſt und deren einheimiſche Bürger ging, die gar nicht einzeln, ſondern durch einen gemeinſamen Beſchluß der Stadt, die Civität erlangen ſollten.

ihre Bürger aufgenommen; darin lag ſeine Berechtigung zur Römiſchen Civität.

Jene Geſetze nun erreichten ihren Zweck nicht mit einem Male, und es läßt ſich nicht angeben, wie und wann jede einzelne Stadt in die neue Ordnung eintrat. Das aber iſt gewiß, daß nach kurzer Zeit ganz Italien beruhigt, und in den gleichmäßigen Beſitz der Civität gekommen war [1]). Die Lucaner und Samniter waren am längſten unter den Waffen geblieben.

In der Lex Julia, und ohne Zweifel auch in dem folgenden Geſetz, war der Erwerb der Civität für jede Stadt an die Bedingung geknüpft, daß die Stadt müſſe für dieſes Geſetz fundus werden (S. 283. Note 1.). Fundus aber heißt ſo viel, als auctor, und jene Bedingung hatte daher den Sinn, daß jede Stadt das Römiſche Geſetz über die Civität erſt genehmigen oder annehmen müſſe, damit es auf ſie anwendbar würde [2]). Nun iſt es zuvörderſt eine ganz irrige

[1]) *Velleius* II. 16.: „Paulatim deinde recipiendo in civitatem, qui arma aut non ceperant, aut deposuerant maturius, vires refectae sunt." Dieſer unbeſtimmte Ausdruck war allein dem wirklichen Hergang angemeſſen.

[2]) *Plautus* trinum. V. 1. 7. „ut quae cum ejus filio egi, *ei rei fundus* pater sit potior." — *Festus*: „Fundus dicitur ager . . *fundus* quoque dicitur populus esse rei quam alienat, *hoc est auctor*." — *Gellius* XVI. 13. „Municipes ergo . .

Ansicht, als ob der Name oder die Sache gerade bei dieser Gelegenheit und für diesen Zweck erfunden worden wäre; vielmehr ist der Name allgemein, und wird auch ohne Beziehung auf Gesetze gebraucht (S. 285. Note 2.); eben so ist auch die Sache allgemein, indem jedes von irgend einem Staate gegebene Gesetz auch für jeden anderen Staat, der es für sich annimmt (qui populus in eam legem fundus fit), Gültigkeit erlangt [1]). Die angegebene irrige Ansicht aber ist nicht unwichtig, weil aus ihr gefolgert

neque ulla pop. Rom. lege adstricti, nisi *in quam populus eorum fundus factus est*" XIX. 8.: „sed haec ego, inquit, non ut huius *sententiae legisque fundus subscriptorque* fierem."

[1]) Vgl. die Stellen des Gellius in der vorhergehenden Note, vorzüglich aber *Cicero* pro Balbo C. 8. 14. Balbus war Bürger von Gades, einer föderirten Stadt in Spanien; Pompejus hatte ihm, vermöge der durch einen Volksschluß ertheilten allgemeinen Vollmacht, die Civität verliehen. Nun wurde er im Jahre 698 angeklagt, er maße sich die Civität mit Unrecht an, weil kein Bürger einer föderirten Stadt die Civität erlangen könne, wenn nicht seine Stadt fundus geworden sey. Cicero erwiedert, Rom könne jedem einzelnen Bundesgenossen aus eigner Macht die Civität verleihen; das Fundusweden sey nur nöthig, wenn irgend ein fremder Staat als ein Ganzes durch ein Römisches Gesetz verpflichtet werden solle; dieses (hier gar nicht anwendbare) Erforderniß aber sey ein allgemeines für alle freien Staaten, nicht eine Eigenheit der föderirten allein: „Sed cum est illud imperitissimum dictum de populis fundis, quod commune est liberorum populorum, non proprium foederatorum" etc. Durch diese Bemerkung ist denn um so mehr jede noch engere Begränzung des fundus auf den Socialkrieg und dessen Ende vollkommen widerlegt.

werden könnte, daß jede in irgend einem hiſtoriſchen Denkmal vorkommende Erwähnung von legis fundus nothwendig auf den Socialkrieg und die denſelben beendigenden Römiſchen Geſetze bezogen werden müßte. — Allein auch wenn man den erwähnten Irrthum aufgiebt, bleibt dennoch etwas Auffallendes in jener Bedingung der Civität. Der ganze Krieg war von den Städten unternommen, um die Civität zu erkämpfen; als man ihnen nun ihre Forderung gewährte, wozu bedurfte es noch ihrer Zuſtimmung? Daß aber dieſe keine leere Formalität war, zeigt der in mehreren Städten, z. B. Heraklea und Neapel, lebhaft geführte Parteiſtreit, ob die Geſetze anzunehmen oder zu verwerfen ſeyen [1]).

Es müſſen verſchiedene Umſtände zuſammengefaßt werden, um dieſen Zweifel zu löſen. Zuerſt ließe es ſich ſchon denken, daß in manchen Staaten mit der Erbitterung des Kampfes auch die Anſprüche gewachſen wären, und das urſprüngliche Ziel des Streits jetzt nicht mehr genügt hätte; denn ſelbſt, wenn vollſtändige Rechtsgleichheit gewährt wurde, konnte nicht verkannt werden, daß die frühere Unabhängigkeit der einzelnen Staaten nunmehr im Römiſchen Staate, dem ſie einverleibt wurden,

[1]) *Cicero* pro Balbo C. 8.

gänzlich unterging. Außerdem mochten manche Führer, aus Besorgniß für ihre Person, jeder Versöhnung entgegen seyn. Allein es ist nicht einmal nöthig, solche Beweggründe mit herein zu ziehen, da in der Annahme der angebotenen Civität an sich selbst manches Bedenken gefunden werden konnte. Erstlich sollten die neuen Bürger nicht in die 35 Tribus vertheilt werden, sondern für sich allein Acht neue Tribus bilden [1]). Dadurch wurde ihr politischer Einfluß ganz unbedeutend, und der Zweck einer Gleichheit der Rechte war nur scheinbar erreicht; denn in jedem Fall widerstreitender Interessen waren die 8 Tribus durch die große Mehrheit der 35 von selbst überstimmt. Zweitens war das praktisch Wichtigste die Kriegslast, und es fehlt uns ganz an Daten zur Beurtheilung, ob nicht das Contingent der neuen Bürger schwerer war, als das aus dem bisher geltenden foedus, wenn auch nicht für alle föderirten Staaten, doch für einige. So konnten also die Bundesgenossen, ohne Eigensinn und ohne

[1]) *Velleius* II. 20. — Appian (bell. civ. I. 49.) giebt Zehen neue Tribus an. — Lange dauerte freilich diese Beschränkung nicht (*Velleius* l. c. *Livii* epit. lib. 77. 80. 86.), und zu Cicero's Zeit waren längst wieder alle Bürger in die alten 35 Tribus vertheilt (in Rull. II. 7. in Verrem I. 5. Vergl. *Livius* I. 43.). Allein zur Zeit der Lex Julia und Plautia konnte Niemand diese spätere Veränderung vorhersehen.

Inconsequenz, wohl zweifeln, ob die angebotene Wohlthat anzunehmen sey, und die Bedingung des fundus war daher keine bloße Formalität [1]).

Es ist noch zu bemerken, daß diese Nothwendigkeit einer Genehmigung der Gesetze nur auf die föderirten Staaten ging, mit Einschluß der wenigen alten, ursprünglich Latinischen Städte. Die Ertheilung der Civität aber betraf ganz Italien, also auch die in verschiedenen Gegenden zerstreuten Latinischen Colonien. Jede Colonie nun, mochte sie civium oder Latina seyn, war an die Gesetze des Mutterstaats von selbst gebunden, und es bedurfte ihrer Genehmigung nicht, selbst wenn ihre Lage dadurch verändert wurde [2]). Ohne Zweifel aber war die Verwandlung einer Latina colonia in ein Municipium (denn das wurde sie durch die ertheilte Civität) stets ein reiner Vortheil, und an der dankbaren Annahme konnte hier nicht gezweifelt werden, selbst wenn sie in der freien Wahl einer solchen Stadt gestanden hätte.

---

[1]) [Indessen ist dieser Zweifel mancher Städte über die Annahme der angebotenen Civität wahrscheinlich bald verschwunden, und als im J. 705 den Transpadanern die Civität ertheilt wurde, mag wohl ein solcher Zweifel gar nicht mehr vorgekommen seyn, so daß damals das Fundus werden eine bloße Formalität war.]

[2]) *Gellius* XVI. 13.

II. Gallia cisalpina.

Das Land, welches wir jetzt Ober-Italien oder die Lombardei nennen, das heißt, hauptsächlich die große Ebene zwischen den Alpen und dem Apennin, welche als das Thal des Po bezeichnet werden kann, führte lange Zeit gar nicht den Namen Italia, und war auch durch seine Verfassung von dem eigentlichen Italien gänzlich geschieden. Während dieses aus einer großen Anzahl von Stadtgebieten bestand, die zwar von Rom abhängig waren, aber von eigenen, durch ihre Bürger gewählten Obrigkeiten regiert wurden, war Gallien (mit Einschluß von Ligurien und Venetien) [1]) eine Römische Provinz, so, wie jede andere, von einem Römischen Proconsul regiert. Die Gränze gegen Italien bildete am Adriatischen Meere der Rubico, zwischen Rimini und Ravenna, am mittelländischen Meere die Macra, unweit von Carrara. Der Po theilt das Land in zwei Hälften; die Transpadani waren durch Vermischung mit

[1]) *Sigonius* de ant. jure Italiae I. 22.: „Galliae autem nomine hoc loco ad Romani potius juris consuetudinem . . quam ad veritatis rationem apte, appello quidquid . . mari Ligustino, fluminibus Arno, Rubicone, Formione, Adriatico sinu, et connexa ipsa prope Alpium crepidine continetur." Vergl. Cap. 26.

barbarischen Alpenvölkern Italien fremder [1]), die Einwohner der südlichen Hälfte [2]) waren durch Blutsverwandtschaft und Sitten dem angränzenden Theil von Italien gleichartig, also dem Wesen nach Italisch.

Folgende bedeutende Colonien von bekannter Entstehungszeit waren vor der Zeit des Socialkriegs in das Land geschickt worden.

Südlich vom Po:

536. Placentia. Latinische Colonie von 6000 Bürgern mit Einschluß einer Anzahl von Rittern, also starke Besatzung gegen die Gallier, so lange das Land noch nicht in festem Besitz der Römer war. Im Jahre 546 wird sie unter den Achtzehn treu gebliebenen Latinischen Colonien angeführt [3]).

565. Bononia. Latinische Colonie von 3000 Bürgern [4]).

[1]) Niebuhr Röm. Geschichte Bd. 2. S. 91. 93. der 2ten Ausgabe.

[2]) Cispadani kommt bei keinem alten Schriftsteller vor, vielleicht nur zufällig; ich werde der Kürze wegen den Ausdruck dennoch gebrauchen. Cisalpina Gallia und Transpadani sind beglaubigte Namen.

[3]) *Livii* epit. lib. XX., besonders aber, und mit genauem Detail, *Ascon.* in Cic. or. Pison. init. (p. 3. ed. Orell.). — *Livius* XXVII. 10.

[4]) *Livius* XXXVII. 57.

571. Mutina und Parma. Bürgercolonien, jede von 2000 Bürgern [1]).

Nördlich vom Po:

536. Cremona, gleichzeitig mit Placentia [2]). Wird im Jahre 546 unter den achtzehen treuen Latiniſchen Colonien angeführt. Die näheren Umſtände ihrer Gründung ſind unbekannt, aber an einer großen Zahl von Colonen iſt nicht zu zweifeln, da der Poſten jenſeits des Stroms noch gefährlicher war, als der von Placentia.

573. Aquileja. Latiniſche Colonie von 3000 gemeinen Bürgern und einer unbekannten Zahl von Rittern [3]).

654. Eporedia. Ungewiß, ob Römiſch oder Latiniſch [4]).

[1]) *Livius* XXXIX 55.

[2]) *Livius* epit. lib. XX., und *Livius* XXVII. 10.

[3]) *Livius* XL. 34. „Aquileia colonia Latina eodem anno in agro Gallorum est deducta." Nämlich nach der im Römiſchen Staatsrecht üblichen weiteren Bedeutung von Gallia; denn eigentlich lag dieſe Colonie im Lande der Carni. Der Beſchluß dieſer Deduction war ſchon 571 gefaßt worden. *Livius* XXXIX. 55. — *Velleius* I. 15. ſetzt ſie ungenau Sieben Jahre ſpäter, als Bononia, alſo 572, gerade in die Mitte zwiſchen den Beſchluß und die Ausführung.

[4]) *Velleius* I. 15.

Dieses Gallien nun war während des Socialkrieges ruhig geblieben; allein Ansprüche waren auch von dieser Seite zu erwarten, und eine wohlüberlegte Aufnahme in das Bürgerrecht konnte den Zwist verhüten, und Rom's Macht stärken. Der gefährliche Krieg hatte den Senat für eine solche friedliche, wohlwollende Politik empfänglicher gemacht, und so wurde schon im Jahre 665 (demselben Jahr, worin die Lex Plautia gegeben war) auch zum Vortheil von Gallien ein wichtiger Beschluß gefaßt. Ich will zunächst Dasjenige darstellen, was uns auf genaue und sichere Weise berichtet wird; es wird sich zeigen, daß diese Nachricht, herbeigeführt durch eine höchst zufällige Veranlassung [1]), unvollständig ist, und einer wesentlichen Ergänzung bedarf.

Asconius erzählt nun, Cn. Pompejus Strabo habe (ohne Zweifel in seinem Consulat, also 665)

[1]) Cicero sagt in der Rede in Pisonem Folgendes: „Hoc non ad contemnendam Placentiam pertinet . . . nec municipii, praesertim de me optime meriti, dignitas patitur." An der Benennung municipium nahm Asconius Anstoß, weil doch Placentia eine Colonie sey, und dieses Bedenken giebt ihm Veranlassung, die Gründung der Colonie Placentia darzustellen (S. 291. Note 3. und S. 294. Note 1.)], dabei aber die Bemerkung einzuschalten, es sey eine wahre, nicht eine Titularcolonie, wie die der Transpadaner gewesen, deren Zustand er also bei dieser Gelegenheit kurz beschreibt. — Wie das Bedenken wegen der Benennung municipium zu heben ist, wird unten gezeigt werden.

ſämmtliche Städte der Transpadaner zu Latiniſchen Colonien gemacht, d. h., er habe ihren Einwohnern, ohne neue Deduction, das ius Latii gegeben, und alſo namentlich das Recht, daß jeder ihrer Bürger, durch eine in der Heimath bekleidete Magiſtratur, die Römiſche Civität erwerben ſollte [1]). — Darin

[1]) *Asconius* l. c. (Note 3. S. 291.) ſagt von Placentia: „Neque illud dici potest, sic eam coloniam esse deductam, quemadmodum post plures aetates Cn. Pompeius Strabo, pater Cn. Pompeii Magni, Transpadanas colonias deduxerat. Pompejus enim non novis colonis eas constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere (Nieb. ut possiderent) ius, quod caeterae Latinae coloniae, id est, ut gerendo magistratus (Nieb. ut petendis magistratibus) civitatem Romanam adipiscerentur." Ich nehme an, daß Pompejus nicht blos einzelnen, ſondern allen Städten der Transpadaner die Latinität gab, obgleich die angeführten Worte allein hierüber nicht entſcheiden. Meine Gründe ſind folgende. Erſtlich war kein Grund vorhanden, einzelne Städte vor andern zu begünſtigen. Zweitens findet ſich in den vielen ſpäteren Erwähnungen der Transpadaner keine Spur einer Verſchiedenheit oder einer allmäligen Veränderung ihres Rechtszuſtandes. Beſonders entſcheidend hierüber ſind die Worte des Cicero (ad Att. V. 11.): „etsi ille magistratum non gesserit, *erat tamen Transpadanus*", worin offenbar der Gedanke liegt: ideoque Latinus. Anderer Meinung iſt *Madvig*. opusc. acad. p. 276., indem er annimmt, die Latinität ſey zuerſt nur einigen Transpadaniſchen Städten gegeben worden, ſpäterhin auch andern, z. B. der Stadt Novumcomum. Allein dieſes Beiſpiel kann Nichts beweiſen; denn die erwähnte Stadt war nicht etwa eine alte Transpadaniſche, von Cäſar mit der Latinität beſchenkte; vielmehr war es eine neue, von Cäſar angelegte Stadt, eine eigentliche Colonie, worin namentlich auch viele Peregrinen aufgenommen wurden (vergl. *Madvig*. p. 291.). Dieſe neue Stadt mußte freilich irgend einen Rechtszuſtand erhalten, und es war

lag nun ohne Zweifel Folgendes. Man wollte die Transpadaner heben, aber stufenweise; sie sollten also zur künftigen Civität vorbereitet werden durch einen Mittelzustand, in welchem sie mehr als bloße Peregrinen, weniger als Römische Bürger, wären. Dazu wählte man den Namen Latini, der von jeher eine solche Mittelstufe bezeichnet hatte, und seit der im vorhergehenden Jahr gegebenen Lex Julia (S. 283. Note 1.) seine frühere Anwendung gänzlich verloren hatte. Der Name war zu diesem Zweck brauchbar, selbst wenn man nicht gerade dieselben Rechte, wie früher, damit verknüpfte.

Dieses also ist das neu und willkürlich gebildete ius Latii, welches von jetzt an eine große Ausdehnung bekam, theils in Anwendung auf Städte [1])

natürlich, daß man ihr dieselbe Latinität gab, die das ganze Land schon hatte.

[1]) Dieses konnte geschehen sowohl, indem eine schon bestehende Stadt das ius Latii erhielt, als, wenn von dieser Zeit an eine Colonie ausdrücklich als Latina colonia gegründet wurde, wie z. B. 695 Novumcomum von Cäsar. *Appian.* bell. civ. II. 26. Vergl. *Madvig.* opusc. academica p. 291. — Von solchen späterhin neu errichteten Latinischen Colonien verstehe ich die Worte des Asconius (Note 1. S. 294.) jus quod caeterae Latinae coloniae. Es ist also eine Vergleichung, die nicht etwa Pompejus bei seiner neuen Einrichtung anstellte, um das von ihm ertheilte Recht zu erläutern (denn damals existirten solche nicht), sondern die Asconius anstellt, um seinen Lesern die Sache anschaulich zu machen; denn als er schrieb, existirten

und ganze Völker, z. B. auf ganz Spanien durch Vespasian [1]), theils bei den Freigelassenen, welchen die Lex Junia den Namen und das Recht der Latini beilegte, ihnen selbst noch mit großen Einschränkungen, ihren Nachkommen aber unbeschränkt. Der Name bezeichnete nur noch ein Mittelglied zwischen cives und peregrini, also lediglich ein Rechtsverhältniß [2]); seine alte Beziehung auf ein Land und einen Volksstamm ist völlig verschwunden. Der Name, und der dadurch bezeichnete Rechtsbegriff, ist von dieser Zeit an höchst wichtig, und erhält sich bis auf Justinian.

In dieser schwierigen und noch keineswegs beendigten Untersuchung über die Entstehung des bei den alten Juristen so wichtigen Standes der Latinen wird es nicht unnütz seyn, hier kurz zusammen zu

noch solche Colonien, die Transpadaner aber hatten längst besseres Recht bekommen. — Plinius zählt viele solche Latinische Städte der neueren Art auf, besonders in Spanien.

[1]) *Plinius* hist. nat. III. 4.

[2]) In diesem Sinn, als Bezeichnung eines bloßen Rechtsverhältnisses, kommt am häufigsten die Form ius Latii vor; daneben aber doch auch Latinitas (*Cic.* ad Att. XIV. 12.) und Latium. (*Tacitus* hist. III. 55. *Plinius* hist. nat. III. 24., *Plinius* paneg. 37. *Spartian.* in Hadriano C. 20.).

stellen, was als gewiß, und was als streitig und zweifelhaft zu betrachten ist. Gewiß ist es, daß jener Name, welcher vor der Lex Julia eine bestimmte Nationalität und den mit derselben verknüpften oder aus ihr abgeleiteten Rechtszustand bezeichnet hatte, von dieser Zeit an die Benennung eines bloßen Rechtsverhältnisses wurde, ohne irgend eine bestimmte nationelle Grundlage, und überall willkürlich anwendbar. Gewiß ist ferner der Ursprung der Latinität in dieser neuen Bedeutung aus demjenigen Recht, welches gleich nach der Lex Julia den Transpadanern gewährt worden war [1]).

Dagegen ist es mehr oder weniger ungewiß und bestritten, in wie weit das Recht dieser neuen Latinität, nach seinem Inhalt und Umfang, mit dem Recht übereinstimmte, welches unmittelbar vor der Lex Julia den ursprünglichen Latinen gemeinschaftlich

[1]) Diese unzweifelhafte historische Anknüpfung der neueren Latinität findet sich zuerst bei Niebuhr Bd. 2. S. 90—93. (2te Ausgabe). [Es würde irrig seyn, die lückenhafte Stelle des Gajus 1. §. 79. als Widerlegung dieser Ansicht ansehen zu wollen, da sie vielmehr mit derselben ganz übereinstimmt. Gajus will sagen: In früherer Zeit bestand die Latinische Nation aus unabhängigen Staaten, und ihre Bürger waren, vom Römischen Standpunkt aus, peregrini. Jetzt aber bezeichnet der Name Latinus nicht mehr eine bestimmte Nationalität, sondern ein eigenthümliches Rechtsverhältniß, einen Stand, der eine Mittelstufe bildet zwischen civis und peregrinus.]

zukam [1]). Der Grund der Schwierigkeit liegt aber darin, daß uns genaue und vollständige Nachrichten über dieſes frühere Latiniſche Recht fehlen. Wir wiſſen ſogar, daß zu Zeiten Veränderungen in demſelben vorgenommen worden ſind [2]); ferner, daß nicht alle Städte daſſelbe Recht hatten, indem namentlich Zwölf (oder Achtzehen) Latiniſche Colonien das Commercium mit den Römern als Auszeichnung hatten, welches alſo den übrigen gefehlt haben muß [3]).

In einem wichtigen Punkt iſt ſogar eine bedeutende Verſchiedenheit zwiſchen der älteren und neueren Latinität faſt unmittelbar bezeugt. Die neuen Latinen nämlich ſollten die Römiſche Civität dadurch erwerben, daß ſie in ihrer Vaterſtadt eine Magiſtratur beklei-

[1]) Daß nicht gerade völlige Uebereinſtimmung der Rechte nöthig war, um den früheren Namen auf das neue Rechtsverhältniß anzuwenden, ſondern daß dazu ſchon eine partielle Gleichheit genügte, wird auch von Anderen anerkannt. *Madvig.* opusc. acad. p. 279.

[2]) So z. B. *Livius* VIII. 14. „Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.„

[3]) *Cicero* pro Caecina C. 35. (von den Volaterranern): „Sulla ipse ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa et hereditates. Iubet enim eodem iure esse quo fuerint Ariminenses: quos quis ignorat XII. coloniarum fuisse, et a populo Romano hereditates capere potuisse?" Ariminum aber war eine Latiniſche Colonie, ohne Zweifel alſo waren es auch die übrigen hier erwähnten und nicht genannten. (Vergl. unt. Note 3. S. 301.)

deten [1]). Dagegen ſollten die älteren Latinen weit leichter, und ſchon dadurch die Civität erlangen, daß ſie ſelbſt nach Rom zogen, vorausgeſetzt, daß ſie Kinder, zur Fortſetzung ihres Stammes, in der Heimath zurückließen [2]). Die Wahrnehmung dieſes geringeren Rechts der neuen Latinen in Erwerbung der Civität hat Niebuhr zu der ſcharfſinnigen Ergänzung einer lückenhaften Stelle des Gajus veranlaßt, nach welcher das Recht der alten Latinen maius Latium, das der neuen minus Latium genannt

[1]) *Asconius* (ſ. ob. Note 1. S. 294.). — *Cicero* ad Att. V. 11. (ebendaſelbſt). — *Appian.* bell. civ. II. 26. — *Gaius* I. §. 96. (ſ. unt. Note 1. S. 300.). — *Madvig.* l. c. p. 274. überträgt dieſes Recht auch auf die frühere Zeit, aber ohne Grund.

[2]) *Livius* XLI. 8.: „Lex Sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat ut cives Romani fierent." Mit dieſen Worten wäre es wohl vereinbar, daß nicht alle Socii, ſondern nur einige derſelben (daneben aber das geſammte nomen Latinum) dieſes wichtige Recht gehabt hätten. (Eben ſo unbeſtimmt und nicht allgemein ſteht der Ausdruck bei Cicero; ſ. ob. Note 1. 2. S. 283.). Nach Drakenborch's Emendation, welcher ac wegſtreicht, hätten es nur die Latinen gehabt; dieſe Emendation hat aber die Analogie des durch ſehr viele andere Stellen feſt ſtehenden Ausdrucks gegen ſich, in welchen ſtets Socii und nomen Latinum als verſchiedene Claſſen neben einander genannt werden. — *Madvig.* l. c. p. 273. zweifelt, ob dieſes Recht nicht blos vorübergehend geweſen ſeyn möchte, aber ohne Grund. — Daß übrigens dieſes Recht mit dem in der vorhergehenden Note erwähnten jemals gleichzeitig beſtanden haben ſollte, iſt zwar nicht gerade unmöglich, aber gewiß nicht wahrſcheinlich.

worden wäre [1]). — Von dem Connubium ferner wiſſen wir beſtimmt, daß die neuen Latinen es eben ſo, wie die Peregrinen, in der Regel entbehrten, und nur durch Dispenſation im Einzelnen erhalten konnten [2]). Von den alten Latinen iſt es ſtreitig, ob ſie es hatten, und ob alſo auch hierin ein

[1]) Niebuhr Bd. 2. S. 90. (2te Ausg.). — Die Stelle des *Gaius* I. §. 96. lautet mit Niebuhr's (hier curſiv gedruckter) Ergänzung ſo: *Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui* magistratum gerunt, civitatem Romanum consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum, qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt. Beſonders wichtig ſind dabei die Worte minus latium: in den Schedis ſtand la || um, woraus Göſchen im Text latum machte; Blume las in der Handſchrift lattum; bei ſo zweifelhaften Zügen der Handſchrift iſt latium entweder gar keine Emendation, oder doch eine ſehr geringe. — *Madvig.* p. 278. beſtreitet dieſe Emendation und die darauf begründete Behauptung eines minderen Rechts aus zwei Gründen. Erſtlich folge aus dem politiſchen Zweck der mit den Transpadanern vorgenommenen Veränderung, daß man ſie habe gewinnen und ehren, nicht durch einen geringeren Zuſtand verletzen wollen; zweitens wegen *Gaius* III. §. 56., worin die Latini Juniani gerade aus den alten Latiniſchen Colonien abgeleitet würden. Allein der erſte Grund iſt unhaltbar, weil für die Transpadaner, die noch bloße peregrini waren, die Ertheilung der Latinität, ſelbſt mit einigen Beſchränkungen in Vergleichung der alten Latinen, doch immer eine Erhöhung ihres Zuſtandes war; von der Stelle des Gajus ſ. unten. [Gegen Niebuhr erklären ſich Bangerow Latini Juniani 20., und Puchta Inſtitutionen §. 62. Note h; ihre Gründe aber ſind für mich nicht überzeugend].

[2]) *Ulpian.* V. §. 4.

besseres Recht derselben bestand [1]). — Von dem Commercium dagegen wissen wir bestimmter, sowohl, daß es die neuen Latinen hatten [2]), als, daß sie hierin mit den alten Latinen überein kamen; zwar nicht mit allen, aber doch mit einem Theil derselben, nämlich mit den oben erwähnten Zwölf (oder Achtzehen) besonders begünstigten Latinischen Colonien (Note 3. S. 298.). Diese Uebereinstimmung möchte daher die unmittelbarste Veranlassung gewesen seyn, dem für die Transpadaner neu gebildeten Mittelzustand den alten Namen der Latinen beizulegen [3]).

[1]) Für das Connubium der alten Latinen streitet Niebuhr Bd. 2. S. 89.; dagegen *Madvig*. l. c. p. 274. 275. Die schwierige Frage scheint durch die von beiden Seiten aufgestellten Gründe zu einer sicheren Entscheidung noch nicht reif.

[2]) *Ulpian*. XIX. §. 4.

[3]) Vor längerer Zeit habe ich versucht, das Recht, welches bei den Römischen Juristen als Latinität bezeichnet wird, an den früheren Zustand anzuknüpfen, und zwar an das von Cicero (Note 3. S. 298.) erwähnte Commercium einer gewissen Anzahl von Colonien [Bd. 1. Num. II. dieser Sammlung]. Diese Herleitung läßt sich, genauer betrachtet, in folgende zwei Behauptungen zerlegen: 1) Das Commercium der neueren Latinen war auf sie übertragen aus dem Recht jener begünstigten älteren Colonien. 2) Die ältere Begünstigung hatte ihren Ursprung in den Ereignissen des Hannibalischen Krieges. Damals waren von 30 Latinischen Colonien 18 treu, 12 untreu (das Verzeichniß beider steht bei *Livius* XXVII. 10. und XXIX. 15.); die treuen wurden geehrt, die untreuen bestraft. Da nun Ariminum, welches nach Cicero, gleich anderen Colonien, das Commercium hatte, von Livius unter den 18 treuen aufgeführt wird, so scheint

Die für die Transpadaner erfundene, und später auf andere Städte und Länder angewendete neue Latinität war denn auch der Rechtszustand, welchen die Lex Junia Norbana auf eine zahlreiche Classe von Freigelassenen anwandte. Bekanntlich ist das Zeitalter dieses Gesetzes noch nicht entschieden. Gehört es dem siebenten Jahrhundert an, so waren es die Transpadaner, deren Rechtszustand als Vorbild für das Recht jener Freigelassenen diente; fällt es, wie Andere wollen, in das Jahr 772, so mußte man bei der Abfassung des Gesetzes entweder an außer-Italische Latinen, oder auch überhaupt an Latinen irgend einer früheren Zeit denken, indem damals die Transpadaner schon längst die Civität erlangt hatten. Wie sich die Lex Iunia selbst über

es natürlich, bei Cicero die Zahl XII. in XIIX. zu emendiren und anzunehmen, es sey damals den 18 treuen Colonien das Commercium als belohnender Vorzug gewährt worden. — Von diesen beiden Sätzen hat *Madvig*. l. c. p. 283. den ersten angenommen, den zweiten verworfen, aus folgenden Gründen. Das Commercium habe für die entfernten Colonien kein besonderes Interesse gehabt (allein einige derselben lagen Rom nahe genug, und ein Ehrenrecht war es für alle); auch werde diese Belohnung von Livius nicht erwähnt. Dieses letzte, vom bloßen Stillschweigen hergenommene Argument ist überall sehr bedenklich und nur mit großer Vorsicht anzuwenden. [Der hier aufgestellten Meinung widersprechen: Bangerow Latini Juniani §. 19., Huschke Verfassung des Servius S. 572., und Puchta Institutionen §. 63., die aber selbst wieder sehr aus einander gehen, und deren Gründe auch nicht überzeugend für mich sind.]

die Gleichſtellung der Freigelaſſenen mit einem ſchon vorhandenen Rechtszuſtand ausgedrückt hat, wiſſen wir nicht. Nach Gajus könnte man glauben, das Geſetz habe jene Freigelaſſenen nicht den Latini coloniarii überhaupt, ſondern nur denjenigen unter ihnen gleichſtellen wollen, welche urſprünglich Römiſche Bürger geweſen waren, und durch ihren Eintritt in eine Latiniſche Colonie die media capitis deminutio erlitten hatten. Doch iſt Dieſes wahrſcheinlich nur ungenauer Ausdruck über ein längſt untergegangenes Rechtsverhältniß, wobei die ſtillſchweigende, allerdings irrige, Vorausſetzung zum Grunde liegt, als ob die alten Latiniſchen Colonien ganz durch ausgeſandte Römer gebildet worden wären, da dieſe darin ohne Zweifel nur ausnahmsweiſe und als Minderzahl vorkamen [1]).

[1]) *Gaius* III. §. 56.: lex eos liberos perinde esse voluit, atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt." Dieſe Meinung, daß hier Gajus über ein längſt verlorenes publiciſtiſches Verhältniß entweder ſelbſt im Unklaren war, oder doch ungenau redete, hat auch *Madvig*. l. c. p. 284. Dann aber iſt es nicht conſequent, aus dieſer Stelle eine Widerlegung von Niebuhr's Meinung hernehmen zu wollen, welcher die Latinität der Iuniani zunächſt an die der Transpadaner anknüpft (ſ. ob. S. 300. Note 1.). — Merkwürdig übereinſtimmend mit der angeführten Stelle des Gajus iſt auch *Dositheus* §. 8. (Vergl. über dieſen *Trekell* sel. antiquit. p. 131.).

Wenn nun die alten Juriſten die Latini coloniarii als einen noch zu ihrer Zeit vorkommenden Stand erwähnen [1]), ſo können ſie gewiß nicht mehr an die Transpadaner denken, ſondern nur an außer-Italiſche Städte, welchen die Latinität ertheilt war, und auf welche jener Name eben ſo gut paßte, wie nach Aſconius auf die Transpadaner, da auch ſie Titularcolonien vorſtellten [2]). Es muß alſo angenommen werden, daß ſolche Stellen früher geſchrieben ſind, als Caracalla die Civität über den ganzen Umfang des Reiches verbreitete.

Was geſchah denn aber damals, als die Transpadaner die Latinität erhielten, mit den Cispadanern?

[1]) Dieſes kann wohl nur behauptet werden von *Ulpian.* XIX §. 4. „Mancipatio *locum habet* inter cives Romanos, *et Latinos colonarios,* Latinosque Iunianos" rel. — Nicht dahin gehört *Gaius* I. §. 22., III. §. 56. (wahrſcheinlich auch I. §. 95., wenn man die Stelle leſen könnte), der dieſe Latiuen nur hiſtoriſch erwähnt. — Eben ſo wenig *Paulus* IV. 9. §. 8. „Latina *ingenua* ius Quiritium consecuta" rel.; denn dieſe Latina iſt nicht eine coloniaria, ſondern die freigeborne Tochter oder Enkelin eines Iunianus.

[2]) Daß Plinius ſolche Städte oppida Latina nennt, und von den coloniae (nämlich den militäriſchen, welche eigentliche Colonien und zwar civium waren) unterſcheidet (hist. nat. III. 3. und 4.), macht keine Schwierigkeit; beide Bezeichnungen konnten ohne Unrichtigkeit gebraucht werden.

Darüber sind, wie mir scheint, nur drei Meinungen möglich. Entweder sie blieben, was sie vorher waren, Peregrinen, — oder sie wurden, eben so, wie die Transpadaner, Latinen, — oder sie erhielten besseres Recht, als diese, nämlich die Civität. Das Erste aber darf nicht angenommen werden; denn es ist, sowohl wegen ihrer geographischen Lage, als wegen ihrer näheren Verwandtschaft in Sitten und Abstammung mit den Italikern, gar nicht denkbar, daß man sie jemals in eine schlechtere Lage, als die Transpadaner, gesetzt haben sollte. — Eben so wenig ist das Zweite anzunehmen. Denn wenn Pompejus beiden Hälften von Gallien das Recht Latinischer Colonien ohne Deduction gegeben hätte, so gab es ja für Asconius gar keinen denkbaren Grund, diese staatsrechtliche Anomalie als eine Eigenthümlichkeit der Transpadaner darzustellen. — Also bleibt nur die dritte Annahme übrig, nämlich, daß durch dasselbe Gesetz des Pompejus die Cispadaner die Civität, die Transpadaner die Latinität erhielten [1]). — Und diese Annahme paßt so ganz

[1]) Das Stillschweigen des Asconius kann dagegen keinen Zweifel erregen. Denn er wollte ja überhaupt nicht den Zustand von Gallien beschreiben, sondern nur eine besondere Art Latinischer Colonien bemerklich machen, die ihm (nach meiner Voraussetzung) keinen Anlaß geben konnten, die Cispadaner zu erwähnen. — Die hier ver-

in den Zusammenhang Desjenigen, was gleichzeitig im übrigen Italien geschah, daß ihr gewiß die höchste innere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden kann. Es bekamen also die Cisalpiner das Recht der Civität zwar später, als die Latini und Socii, aber nur wenig später, und als unverkennbare Folge jenes Ereignisses.

Wir wollen aber noch erwägen, wie es sich stellen würde, wenn wirklich im Jahre 665 die Cispadaner Peregrinen geblieben, oder Latinen geworden wären. Lange wenigstens könnte dieser untergeordnete Zustand für sie nicht gedauert haben. Denn im Jahre 689 schreibt Cicero an den Atticus: videtur in suffragiis multum posse Gallia[1]). Damals wenigstens mußte also ein großer Theil von Gallien die Civität schon haben, um auf die Wahlen in Rom von Einfluß seyn zu können.

theidigte Meinung ist im Wesentlichen auch schon bisher angenommen worden, am bestimmtesten von *Sigonius* de j. Ital. III. 2., zum Theil aus schwachen Gründen. Diese Gründe widerlegt ***Spanheim*** orbis Rom. I. 12.; allein auch er erklärt sich doch nur gegen die bestimmte Behauptung, daß gerade dieselbe Lex Pompeia beide Veränderungen vorgenommen habe, woran in der That wenig liegt; daß Beides um dieselbe Zeit geschah, folglich im Zusammenhang stand, und nur verschiedene Theile derselben politischen Handlung ausmachte, bestreitet auch er nicht, und darauf kommt Alles an.

[1]) *Cicero* ad Atticum I. 1.

Also haben wir schließlich doch nur die Wahl, die Ertheilung der Civität entweder in das Jahr 665, oder in irgend ein unbekanntes Jahr zwischen 665 und 689 zu setzen. Diese letzte Annahme aber hat noch Das gegen sich, daß sie weit willkürlicher und unmotivirter ist, als die erste, da in dieser ganzen Zwischenzeit keine ähnliche Veranlassung für die Ertheilung neuer Rechte an Gallien vorkommt, wie sie für das Jahr 665 in den um dieselbe Zeit für die Latini und Socii gegebenen ähnlichen Gesetzen (Lex Julia und Lex Plautia) unverkennbar vorliegt.

Der ganze Hergang muß also vollständig so gedacht werden: Im J. 665 wurden die cispadanischen Städte Römische Municipien, die transpadanischen Latinische Colonien. Ausgenommen waren Placentia, Cremona und Bononia, welche als alte Latinische Colonien schon unmittelbar durch die Lex Julia, also ein Jahr früher, in Municipien verwandelt worden waren[1]); ferner Mutina und Parma,

[1]) Hierin liegt denn auch die Antwort auf die den Asconius beunruhigende Frage, warum Cicero die Stadt Placentia ein Municipium nennt (S. 293.). Es fällt auf, daß er selbst Dieses nicht bemerkte; Niebuhr (II. 92.) erklärt es auf folgende scharfsinnige Weise. Placentia wurde späterhin wieder Militärcolonie. Nun hatte Asconius in Büchern gelesen, die Stadt sey 536 Colonie geworden; er wußte aus der Anschauung seiner Zeit, daß sie jetzt Colonie sey; dadurch schien es ihm unbegreiflich, daß sie in der Zwischenzeit (wie

welche als alte Bürgercolonien gar keine Veränderung ihres Zustandes erfuhren[1]); endlich Eporedia, welches entweder unter die erste, oder unter die zweite dieser ausgenommenen Classen gehört haben muß.

Dabei fragt sich noch, ob für diese Veränderung jede Stadt erst Fundus werden mußte. Man könnte es bezweifeln, weil sie als Provinzialstädte geringer standen, als die Bundesgenossen, also vielleicht die Gesetze Rom's ohne Prüfung annehmen mußten. Dennoch halte ich das Gegentheil für wahrscheinlicher, da die neuen Municipien so bedeutende Verpflichtungen zu übernehmen hatten. Zweifelhafter scheint es für die Transpadaner, deren Latinität vielleicht gar keine neue Organisation der Stadtgemeinden selbst, und eben so wenig eine neue staatsrechtliche Verpflichtung, mit sich führte.

Ueber das fernere Schicksal der Transpadaner wissen wir Folgendes. Die Römischen Parteihäupter suchten sie durch Versprechungen an sich zu ziehen, um die eigene Macht durch das Gewicht eines solchen Anhangs zu verstärken. So verließ Cäsar, als er

es doch war) etwas Anderes seyn konnte. — Auch *Festus* v. municipium rechnet Bononia und Placentia unter die Municipien.

[1]) So nennt noch *Cicero* Phil. V. 9. die Stadt Mutina eine Colonie, nicht Municipium.

in Spanien Quäſtor war (688), die Provinz früher, als er ſollte, um die Transpadaner für die Civität aufzuregen [1]). Im folgenden Jahr (689) waren die Cenſoren uneinig, ob ſie die Transpadaner als Römiſche Bürger aufnehmen ſollten [2]); auch Das beweiſ't wieder, daß die Civität der Cispadaner gar nicht mehr in Frage ſtand. Im Jahre 703 ſchreibt Cicero aus ſeiner Pompejaniſchen Villa nach Rom [3]), es gehe das Gerücht, man wolle die Transpadaner

[1]) *Sueton.* Caesar C. 8. „colonias Latinas de petenda civitate agitantes adiit" etc. Es können keine Anderen geweſen ſeyn, als die Transpadaner.

[2]) *Dio Cassius* XXXVII. 9.

[3]) *Cicero* ad Att. V. 2. „eratque rumor de Transpadanis, eos jussos IV, viros creare. Quod si ita est, magnos motus timeo. Sed aliquid ex Pompeio sciam." Nach den Worten könnte man glauben, er fürchtete einen Aufſtand der Transpadaner wegen der ihnen zugemutheten beſchwerlichen Wahl von quatuorviri. Es iſt aber nur Umſchreibung der Organiſation jener Städte als Römiſcher Municipien, das Gerücht alſo ging dahin, daß ihnen jetzt Pompejus die Civität geben wolle. Die gefürchtete Bewegung war die, welche aus jeder plötzlichen Aufnahme einer großen Maſſe neuer Bürger hervorgehen mußte, zumal in einer durch die Parteien in Rom ſelbſt ſo aufgeregten Zeit. Die Richtigkeit dieſer Erklärung wird unzweifelhaft durch einen gleichzeitigen Brief (ad fam. VIII. 1.), worin Cicero daſſelbe Gerücht ſo ausdrückt: „Nam et illi rumores de *comitiis Transpadanorum*, Cumarum tenus caluerunt: Romam cum venissem, ne tenuissimam quidem auditionem de ea re accepi." — In dieſe Zeit fällt vielleicht auch das von Cicero (de off. III. 22.) getadelte Benehmen des Curio in Beziehung auf die Anſprüche der Transpadaner.

zu Bürgern machen, folglich als Municipien organisiren; er fürchtet Unruhen. Endlich 705, nachdem Cäsar über den Rubico gegangen war und Rom erobert hatte, gab er den Transpadanern wirklich die Civität [1]). Dadurch wurden alle ihre Städte zu Municipien erhoben [2]), mit Ausnahme von Cremona und Aquileja, welche schon seit 664 (als alte Latinische Colonien) Municipien geworden waren, und von Eporedia, welches zu derselben Zeit, wenn nicht gleich bei ihrer Stiftung, die Civität erhielt. Ist die oben für die Cispadaner aufgestellte Ansicht richtig, so mußte auch jede Transpadanische Stadt für dieses Gesetz zuvor Fundus werden. Daß sie Latinische Colonien genannt wurden, konnte hierin keinen Unterschied machen; denn dieses war ja ein

[1]) *Dio Cassius* XLI. 36.

[2]) Plinius beschreibt ein in den Alpen errichtetes Siegesdenkmal, worauf viele Städte verzeichnet waren (hist. nat. III. 24. [20.]). Dabei sagt er: non sunt attributae Cottianae civitates XII., quae non fuerunt hostiles: *item attributae municipiis lege Pompeia.* Man hat Dieses mit der durch Pompejus Strabo im Jahre 665 ertheilten Latinität in Verbindung gesetzt, neben welcher zugleich manchen Transpadanischen Städten einige abhängige Gemeinden in den Alpen zugetheilt worden wären. Allein Plinius konnte schwerlich für Latinische Colonien den Namen von Municipien gebrauchen. Es muß also diese Lex Pompeia neuer gewesen seyn, als 705. Auch kommen ja nachher noch mehrmals Pompeii als Consuln vor, namentlich 719, 723, 767.

bloßer Titel, und konnte auf keine Weiſe dieſelbe unbedingte Abhängigkeit begründen, welche einer wirklichen, durch Deduction geſtifteten, Colonie im Verhältniß zum Mutterſtaat zugeſchrieben werden mußte. — Wenn übrigens hier und weiter oben geſagt iſt, die Galliſchen Städte ſeyen nunmehr (mit wenigen Ausnahmen) Municipien geworden, ſo gilt Das nur von den größeren Orten; daneben beſtanden, hier, wie anderwärts, gar manche kleinere Bürgergemeinden, verſchieden in Umfang und Benennung, von welchen bald noch genauere Nachricht gegeben werden wird.

Betrachten wir nun noch im Zuſammenhange den Zuſtand, worin ſich jetzt (ſeit 705) das ganze ciſalpiniſche Gallien befand. Er war ganz abweichend von allen anderwärts befolgten Regeln des Römiſchen Staatsrechts. Das ganze Land beſtand jetzt aus Gemeinden Römiſcher Bürger, vollſtändig eingerichtet, alſo ohne Zweifel mit allen anderwärts vorkommenden gewählten Obrigkeiten; nur Eine Obrigkeit fehlte, und gerade die vornehmſte, der II vir iuri dicundo. Denn da die ganze Provinz fortwährend unter einem Proconſul ſtand, ſo hatte dieſer die allgemeine Gerichtsbarkeit, die er dann nach Gelegenheit bald in eigener Perſon, bald durch Delegation, ausübte. Die Städte waren alſo hier

im Ganzen in einem ähnlichen Zustand, wie anderwärts die einzeln stehenden, nicht eben zahlreichen, Präfecturen; nur mit dem Unterschied, daß sie nicht, wie diese, besondere Präfecten in ihren Mauern hatten, sondern daß der Proconsul der allgemeine Präfect für das ganze Land war. Eine einzige Stadt machte davon eine Ausnahme, die Colonie Mutina. Diese war eine wirkliche Präfectur, das heißt, in ihr verwaltete die Gerichtsbarkeit nicht der Proconsul, sondern ein besonderer, von Rom ernannter praefectus iuri dicundo; davon wird noch ferner die Rede seyn. — Zugleich erklärt es sich aus diesem anomalischen Verhältniß, warum Cicero im Jahre 703 den Plan, die Transpadanischen Städte in Municipien zu verwandeln, so bezeichnete: iussos IV viros creare (Note 3. S. 309.). Nämlich die Absicht war damals gar nicht, ihnen II viri iuri dicundo zu geben, welches nur mit der Auflösung der Provinzialverfassung hätte geschehen können [1]).

---

[1]) Allerdings kommen überhaupt auch IV viri juri dicundo vor, aber seltener, als II viri, so wie umgekehrt die niederen Obrigkeiten seltener II viri sind. Wenn man also in Beziehung auf die Städte eines ganzen Landes von IV viri spricht, so ist dadurch gerade der Gedanke an die regelmäßige Gerichtsobrigkeit ausgeschlossen.

Seit 705 waren in ganz Italien und im cisalpiniſchen Gallien keine anderen Gemeinden mehr zu finden, als aus Römiſchen Bürgern beſtehende. Wir wollen noch einen vergleichenden Blick werfen auf den Zuſtand der außer-Italiſchen Länder am Ende der Republik. Hier war Alles Provinz, Alles von Rom aus regiert; gar manche Städte hatten bedeutende Privilegien, Abgabenfreiheit, eigene Geſetzgebung; aber von einer Verſchmelzung mit dem Zuſtand Italiſcher Städte finden ſich nur erſt ganz unbedeutende Anfänge. Municipien in Provinzen exiſtirten vor Cäſar wohl noch gar nicht, Colonien nur erſt wenige. Folgende habe ich bemerkt; leicht möglich, daß ſich das Verzeichniß noch vermehren läßt.

583 Carteia in Spanien, Latiniſche Colonie von ganz anomaliſcher Entſtehung [1]). 631 Aquae Sextiae in Gallia transalpina [2]). 632 Carthago in

[1]) In den Spaniſchen Feldzügen hatten viele Römiſche Soldaten mit gefangenen Spanierinnen (alſo mit Sclavinnen) Kinder erzeugt. Viertauſend ſolcher Soldatenſöhne baten um Anſiedelung. Der Senat beſchloß, aus ihnen, ſobald ſie manumittirt wären, eine Latiniſche Colonie in der Stadt Carteja zu bilden, deren alte Einwohner ſich gleichfalls als Bürger der neuen Colonie einſchreiben laſſen konnten. *Livius* XLIII. 3.

[2]) *Livius* epit. lib. LXI. — Allerdings nennt *Plinius* hist. nat. III. 5. die Stadt als oppidum Latinum, und deswegen

Africa, und 636 Narbo in Gallien [1]). Ferner die Colonien, welche in Folge der Lex Livia (632), namentlich in Africa, gegründet wurden [2]). Dann Mariana von Marius, Aleria von Sulla, beide in Corſica [3]). — Cäſar gab einigen Spaniſchen Städten die Civität, wahrſcheinlich der erſte und geringe Anfang von Municipien außer Italien [4]). Zugleich aber war er der Erſte, der in großen Maſſen Bürgercolonien außer Italien gründete. Sueton

bezweifelt *Madvig.* opusc. acad. p. 303. die Angabe bei Livius, indem ſonſt die Stadt durch die Lex Julia ein Municipium geworden ſeyn müßte. Dieſes iſt jedoch nicht nöthig anzunehmen (ſ. ob. Nr. I. S. 283.).

[1]) *Velleius* I. 15., II. 8. Daß er Carthago die erſte außer-Italiſche Colonie nennt, iſt freilich nach den ſo eben angeführten früheren Fällen nicht genau.

[2]) Es ſollten urſprünglich 36,000 arme Römer in zwölf Colonien geführt werden, wodurch die Optimaten die Volksgunſt des C. Gracchus untergraben wollten. Eine ſo ausgedehnte Ausführung hätte weit mehr ſichtbare Spuren hinterlaſſen müſſen; ſie war auch nachher zu jenem politiſchen Zweck nicht mehr nöthig (*Madvig.* opusc. acad. p. 289. 290.). Daß das Geſetz aber theilweiſe ausgeführt wurde, zeigt die *L. Thoria* lin. 26. 30. (*Haubold* monum. leg., tab. ad p. 13.): „qui lege Livia facti creative sunt fueruntve iis hominibus agrum in Africa dederunt adsignaverunt . . . eum agrum locum quem Xviri qui ex lege Livia facti creative fuerunt Vticensibus reliquerunt adsignaverunt."

[3]) *Plinius* hist. nat. III. 12. *Seneca* consol. ad Helviam C. 8.

[4]) *Dio Cassius* Lib. 43. C. 39.

giebt 80,000 von ihm coloniſirte Römiſche Bürger an [1]); wahrſcheinlich waren es theils Militärcolonien, theils auch Verſorgungen für arme Einwohner von Rom. — Sicilien hatte durch Cäſar die Latinität erhalten; Antonius erhob es gleich nach Cäſar's Tode zur Civität, — wie Cicero ſagt, durch einen von dem beſtochenen Antonius erdichteten Volksſchluß aus Cäſar's Dictatur [2]). — Dagegen dürfen folgende Ereigniſſe nicht mit den hier dargeſtellten in Verbindung geſetzt werden. Die Bithyniſchen Städte bekamen nach dem Mithridatiſchen Krieg durch eine Lex Pompeia große Freiheiten, ja eine förmliche Städteordnung [3]). Allein es würde ganz irrig ſeyn, Dieſes mit den hier dargeſtellten Rechtsverhältniſſen in irgend eine Verbindung zu ſetzen. Niemand dachte

[1]) *Sueton.* Caesar c. 42. Nur wenige dieſer Cäſariſchen Colonien laſſen ſich mit Sicherheit angeben. Einige Spaniſche und Gallíſche werden von Plinius (III. 3—5.) durch den Beinamen Julia als ſolche bezeichnet (vergl. Cicero ad fam. X. 15.). Eben ſo kommen auf Münzen vor: Berytus, Carthago, Corinthus, Valentia. *Vaillant* numismata aerea Imperat. P. 1. p. 1—5. ed. Paris. 1697. Vgl. auch *Orelli* Inscript. N. 200. 202. 4241. — 253. 254. 306. 308. — 197. 200. — 71. 72. 3081. 4962.

[2]) *Cicero* ad Att. XIV. 12., geſchrieben kurz nach Cäſars Tode, im April 710. [Dieſe Neuerung muß jedoch entweder nicht durchgeführt worden ſeyn, oder nicht lange fortgedauert haben. Vgl. Plinius hist. nat. III. 14.]

[3]) *Plinii* epist. X. 83. 84. 113—116.

zur Zeit der Republik daran, an Asiatische Landschaften die Civität zu geben, und ihre Städte zu Municipien zu machen. Die größte Ehre, die man einer Stadt außer Italien erwies, bestand in der Erklärung: Liberi, amici, sociique populi Romani sunto [1]). — Besonders auch würde es ganz irrig seyn, den Sprachgebrauch des dritten Jahrhunderts in die Zeiten der Republik hinein zu tragen. Ulpian nennt municipes die Bürger einer Provinzialstadt so gut, als die einer Italischen [2]); vielleicht nannte man damals auch die Städte selbst zuweilen municipia. Dieses gehört zur Umwandlung aller staatsrechtlichen Verhältnisse. Die allgemeine Civität seit Caracalla mußte diese Ausdrucksweise noch allgemeiner machen.

III. Auflösung der Provinz Gallien. Gesetz über die Jurisdiction.

Der hier dargestellte Zustand des cisalpinischen Galliens dauerte nicht lange; unter den Kaisern

[1]) So in dem Volksschluß de Thermensibus lin. 10. Vergl. Dirksen Versuche S. 164. 190.

[2]) *L.* 1. §. 2. *ad munic.* (50. 1.), verglichen mit pr. §. 1. eod. [Vgl. System des heutigen R. R., B. 8. §. 352].

finden wir das Land als Stück von Italien, ohne Statthalter, die Provinzialverwaltung also ganz aufgelöst. Auch läßt sich die Zeit dieser wichtigen Veränderung genau angeben.

Im Jahre 705 war das Land noch Provinz, unter Cäsar's Proconsulat; der entscheidende Entschluß zum Uebergang über den Rubico, den Sueton so anschaulich darstellt, erhält nur dadurch seine Bedeutung. — 710, nach Cäsar's Tode, läßt sich einer der Verschwornen, D. Brutus, um sich und die Freunde zu sichern, die Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens geben. Antonius will ihn vertreiben, belagert ihn in Mutina, im Frühjahr 711 erfolgt hier die Schlacht, die das Schicksal der Republik durch den Tod der Consuln in Octavian's Hände giebt; so lange also ist das Land noch immer Provinz. Auch Cicero in den Philippischen Reden (vom Ende 710 bis in den April 711) nennt es oft die provincia Gallia [1]). Im Herbst 711 wird D. Brutus ermordet [2]), der bis dahin die Statthalterwürde bekleidet hatte, nicht durch Usurpation, sondern ganz nach den Regeln des Staatsrechts, durch Auftrag des Senats. Von da an wurde

[1]) *Cicero* Phil. III. 4. 5. 15., IV. 4., V. 13. 17., VII. 4. 8.

[2]) *Velleius* II. 64. *Dio Cassius* XLVI. 53.

kein Statthalter mehr ernannt, nicht etwa aus Vergeſſenheit, ſondern grundſätzlich, weil die gegenwärtigen Machthaber verhüten wollten, daß fernerhin ein Einzelner in ſolcher Nähe von Rom den gefährlichen Kriegsbefehl haben möchte [1]).

Man würde aber irren, wenn man annehmen wollte, daß erſt damals, wie die Verfaſſung, ſo auch der Name von Italien auf das diesſeitige Gallien übergegangen wäre. Vielmehr war hier der gewöhnliche Sprachgebrauch der ſtaatsrechtlichen Veränderung voraus geeilt, vielleicht ſchon lange, obgleich wir Das nicht genau nachweiſen können. Sichere Spuren aus Schriften Römiſcher Staatsmänner ſind dieſe. Cäſar wendet ſtets den Namen Italia auf jenes Land an, namentlich ſchon in Erzählungen vom Jahre 700 [2]). Eben ſo auch Cicero in den Philippiſchen Reden [3]), alſo wenigſtens vor der Auflöſung der Provinz.

[1]) *Dio Cassius* XLVIII. 12. erwähnt die Veränderung im Jahre 713 als eine ſchon feſtſtehende. Wahrſcheinlich beruhte ſie auf einer ausdrücklichen Verabredung gleich in der erſten Verbindung zwiſchen Octavian und Antonius bei Bologna im Jahre 711.

[2]) *Caesar* de bello Gall. V. 1. (bei dem Jahre 700), VI. 44., VII. 1., VIII. 50. 52.

[3]) *Cicero* Phil. IV. 4. „negat Gallia, negat *cuncta* Italia." V. 12. „Dilectum haberi . . . . in Italia, *praeter Galliam*, tota." Antonius nämlich ſtand in Gallien, und hatte da noch die

Die Auflöſung der Provinz führte das dringende Bedürfniß mancher bis dahin fehlenden Einrichtungen mit ſich. Da nämlich die Städte keine eigene Gerichtsbarkeit gehabt hatten, die Rechtspflege aber gar nicht zu entbehren war, ſo mußten ſie augenblicklich veranlaßt werden, Gerichtsobrigkeiten (II viri oder IV viri iuri dicundo) zu erwählen. Damit aber nicht dieſe Obrigkeiten, bei dem Mangel bisheriger Erfahrungen, ungleich und willkürlich verfahren möchten, fand man es nöthig, ihnen für die gangbarſten Rechtsſachen eine gemeinſame Gerichtsordnung vorzuſchreiben [1]). Dieſes iſt der Volksſchluß von unbekanntem Namen, von welchem ein großes Stück im Muſeum zu Parma aufbewahrt wird, und deſſen Zeitalter durch die hier gegebene hiſtoriſche Zuſammenſtellung mit ziemlicher Genauigkeit zu beſtimmen iſt. Aelter, als 711, kann das Geſetz unmöglich ſeyn, denn ſtädtiſche Gerichtsobrigkeiten als Regel, und in Maſſe, ſo wie ſie hier

Uebermacht; daher konnte man nur im übrigen Italien, nicht in Gallien (welches alſo nicht weniger Italien hieß), Truppen gegen ihn ausheben. Durch dieſen augenſcheinlichen hiſtoriſchen Zuſammenhang widerlegt Grävius die Leſeart *praeterea Gallia*, die allerdings, wenn ſie richtig wäre, das Gegentheil beweiſen würde. — Vergl. überhaupt über dieſen veränderten Sprachgebrauch Niebuhr Bd. 1. S. 24. 3te Ausg.

[1]) [Eine Berichtigung hierzu findet ſich in dem Nachtrag §. 3.]

vorausgesetzt werden, sind mit einem Proconsul kaum vereinbar. Gesetzt auch, man hätte sie neben ihm einführen wollen, um den Uebergang zu einer neuen Ordnung vorzubereiten, so konnte unmöglich der Pronconsul in diesem großen Stück des Gesetzes unerwähnt bleiben; insbesondere würde man diejenigen Rechtssachen, die den Stadtobrigkeiten entzogen bleiben sollten, sicherlich an ihn, nicht nach Rom, verwiesen haben. — Aber auf der andern Seite ist auch das Gesetz höchst wahrscheinlich unmittelbar nach Auflösung der Provinzialverfassung, nicht später, erlassen [1]). Es hat ganz das Ansehen einer ersten Organisation neu errichteter Behörden. Insbesondere ist die, den früheren Municipien ganz fremde, Beschränkung der Gerichtsbarkeit auf eine gewisse Werthssumme des Streitgegenstandes ungleich wahrscheinlicher für die Zeit der ersten Errichtung der städtischen Gerichte, als für irgend eine spätere Zeit. In jener Zeit war auch schon die beschränkte Gerichtsbarkeit Vortheil und ehrende Auszeichnung der Städte, verglichen mit ihrem bisherigen Zustand; in dieser wäre eine partielle Zurücknahme

[1]) Diese Meinung ist übrigens nicht neu; sie ist schon ausführlich und gründlich dargestellt von *Dirksen* obs. ad selecta L. Galliae cisalp. capita Berol. 1812 p. 17—23.

der früher gestatteten freieren Befugniß verletzend gewesen [1]).

Zweimal wird der städtischen Obrigkeit vorgeschrieben, zu ihren Prozeßstipulationen diejenige Formel zu gebrauchen, welche in Rom das Edict des praetor qui inter peregrinos ius dicet enthalte [2]). Warum nicht die aus dem Edict des praetor urbanus, da doch jene Obrigkeiten, gleich diesem, in der Regel über Römische Bürger zu richten hatten, wenngleich ausnahmsweise auch Peregrinen vor ihrem Tribunal erscheinen konnten? Der Grund liegt wohl darin, daß der praetor urbanus hauptsächlich legitima iudicia zu behandeln hatte, und gewiß auch vorzugsweise für diese seine Formeln einrichtete, anstatt daß jene Stadtobrigkeiten, eben so, wie der Römische praetor peregrinus (obgleich aus anderen Gründen), niemals mit einem legitimum iudicium zu thun haben konnten [3]).

[1]) Späterhin freilich scheint die Beschränkung der Gerichtsbarkeit gerade von diesen Gallischen Städten auf das übrige Italien übertragen worden zu seyn. Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter Bd. 1. §. 11. Es geschah Dieses in der Zeit, in welcher alle Freiheit und Selbstständigkeit verschwand.

[2]) Lex de Gallia cisalp. Col. 1. lin. 24. 34.

[3]) *Gaius* IV. §. 104. 105. [Die Berichtigung dieses Punktes findet sich in dem Nachtrag §. 10.].

Ueber die Verfassung des Landes ergiebt sich aus dem Gesetz Folgendes, wobei noch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß es nach seiner eigenen wiederholten Angabe nicht etwa für einzelne Städte oder Landestheile, sondern für die ganze Gallia cisalpina gelten sollte (Col. I. lin. 7., ferner II. 3. 26. 53.).

Es werden drei Classen von Gerichtsobrigkeiten aufgezählt: II vir, IIII vir, praefectus. Die ersten Namen sind allgemeiner Art; wahrscheinlich waren hier, wie anderwärts, die II viri I. D. häufiger, als die IIII viri I. D. Der dritte Name aber kommt zweimal mit der näheren Bezeichnung vor: praefective Mutinensis (I. 28. und I. 37.). Offenbar also war die alte Colonie Mutina eine Präfectur, und zwar die einzige in ganz Gallien, folglich die einzige Stadt dieses Landes, die auch schon während der Provinzialverfassung eine eigene örtliche Gerichtsobrigkeit gehabt hatte. Neben diesen beiden Erwähnungen von Mutina steht nun noch eine andere, deren Sinn sehr streitig ist. Es heißt nämlich in beiden angeführten Stellen vollständig so: si ex decreto II viri IIII viri praefective Mutinensis quod eius II vir IIII vir praefectusve ex lege Rubria . . . decreverit. Darüber haben sich zwei Meinungen gebildet. Die erste verbindet ex lege Rubria mit

praefectus, so daß (nach dieser Annahme) Mutina durch die Lex Rubria Präfectur geworden seyn muß, und daher diese Bezeichnung mit praefectus Mutinensis gleichbedeutend und abwechselnd gebraucht ist [1]). Die zweite verbindet jene Worte mit decreverit, so daß nach ihr die Rede ist von einem in Gemäßheit der Lex Rubria zu erlassenden Decret, welche Lex Rubria dann eben dieses Cisalpinische Gesetz seyn würde, indem dasselbe in den vorhergehenden Worten ein solches Decret wirklich vorschreibt [2]). Beide Erklärungen sind mit den Worten vereinbar; aus zwei Gründen aber halte ich die

[1]) *Dirksen* l. c., p. 36. 37., und (mit einiger Modification) *Klenze* fragm. L. Serviliae Berol. 1825 p. 39. — Es ist keine Widerlegung dieser Meinung, daß dadurch eine willkürlich abwechselnde Bezeichnung des praefectus vorausgesetzt wird, die zur Sprache eines Gesetzes nicht passe; denn über eine solche Abwechselung kommt man doch nicht hinweg, da der praefectus bald ohne allen Zusatz steht, bald mit eius municipii, bald mit Mutinensis.

[2]) Puchta civil. Abhandlungen Leipzig und Berlin 1823 N. II., und Nachtrag im civil. Magazin Bd. 6. N. VI. Ferner *Huschke* pr. de actionum formulis quae in L. Rubria exstant Vratisl. 1832 p. 39. sq., welcher ausführliche Untersuchungen über die Person dieses Rubrius anstellt. — Es kann diese Meinung nicht widerlegt werden durch die Unwahrscheinlichkeit, daß das Gesetz von sich selbst sagen sollte: ex L. Rubria, anstatt ex hac lege; denn diese Worte gehören zu einer Formel, die künftig der Magistratus gebrauchen soll, und darin könnte allerdings die namentliche Bezeichnung des Gesetzes gedacht werden.

erſte für vorzüglicher. Einmal hat das praefectus ex Lege Rubria mehrere unzweifelhafte Analogien ganz ähnlicher Bezeichnung (z. B. praefectus I. D. Lege Petronia) für ſich, von welchen noch in einem anderen Abſchnitt der gegenwärtigen Abhandlung (Nr. VI.) ausführlich die Rede ſeyn wird. Dann aber fehlt es dem Ausdruck: ex L. Rubria decreverit an allem irgend wahrſcheinlichen Motiv. So könnte etwa geſagt ſeyn, wenn von einem ganz eigenthümlichen, nur hier vorkommenden, Decrete die Rede wäre, alſo von einer beſonderen Erfindung des Geſetzes; nicht bei einem Decret, welches ganz einfach aus dem Prätoriſchen Edict herübergenommen war, um künftig von den Galliſchen Obrigkeiten angewendet zu werden [1]).

Ganz verſchieden ſind die in dem Geſetz vorkommenden Bezeichnungen der Galliſchen Gemeinden. Einigemal kommt vor municipium als generiſche Bezeichnung aller Städte, alſo auch der Colonien und der Präfectur (I. 6.); dieſe Bezeichnung konnte angehen, ſeitdem das ganze Land nur Römiſche Bürgergemeinden enthielt, ſie wäre ganz unzuläſſig geweſen vor 705, weil damals Eine Hälfte des

[1]) [Die Berichtigung dieſes Punktes findet ſich in dem erſten Nachtrag §. 4.]

Landes noch fast ganz ohne solche Gemeinden war. — Dann steht einmal municipium, colonia, locus (I. 42.), wo dieser letzte Ausdruck sagen will: oder irgend ein anderer, zu diesen zwei Classen nicht gehörender Ort. Daß übrigens solche Städte, die noch jetzt den Namen Colonien führen konnten, indem sie sich nicht in Municipien verwandelt hatten, in Gallien nur noch in sehr kleiner Zahl vorkamen, ist schon oben bemerkt worden[1]). — Endlich kommen dreimal Gemeinden der verschiedensten Art und Benennung vor (II. 2. 53. 58.), und zwar (nach einer allerdings nicht allgemein anerkannten Auflösung der Siglen) in folgender Zusammenstellung: in eorum quo (oder in eo) oppido, municipio, colonia, praefectura, foro, vico, conciliabulo, castellove. Hier ist oppidum die einleitende generische Bezeichnung, nicht eine einzelne Classe; municipium bezeichnet die meisten und wichtigsten Orte; colonia geht nur auf wenige Städte, praefectura auf Mutina allein; die übrigen Namen bezeichnen kleinere,

[1]) Auch Cicero und Cäsar nennen in Gallien stets municipia und coloniae neben einander, bei welcher althergebrachten Verbindung es natürlich in einem gegebenen Fall nicht darauf ankommen konnte, ob die eine Classe vielleicht sehr zahlreich war, während die andere nur aus sehr wenigen Städten bestand. *Cicero* Phil. III. 5. 15., V. 13. *Caesar* de bello Gall. VIII. 50. 51.

nicht vollständig organisirte Gemeinden. — Die Erwähnung dieser kleineren Gemeinden führt aber auf die Frage, ob denn in jeder derselben besondere Gerichtsobrigkeiten, also in den Dörfern auch Dorfrichter, vorkamen. Ich möchte Dieses aus zwei Gründen bezweifeln. Erstlich, weil nach anderen Nachrichten alles Land (wenigstens in Italien) nur aus Stadtgebieten bestand, so daß namentlich jeder vicus Theil eines Stadtgebietes war [1]). Zweitens, weil die oft wiederkehrende Aufzählung der Magistrate nur IIviri, IIIIviri und einen praefectus ergiebt, ohne durch einen generischen Zusatz noch für andere Arten Raum zu lassen; jene Namen aber kamen sicher nur in Municipien und Colonien vor. Auch steht damit die Erwähnung der kleineren Gemeinden in dem Gesetz gar nicht im Widerspruch. Es heißt dabei nur unbestimmt: qui ibi iuri dicundo praeest. Dieser Ausdruck muß nicht nothwendig von einem besonderen Ortsrichter verstanden werden, er kann eben so gut auf die IIviri der Stadt gehen, zu deren Gebiet der vicus oder das forum gerade gehört.

---

[1]) *L.* 30. *ad municip.* (50. 1.) „Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus ille respondet."

IV. Die Tafel von Heraklea.

Im Jahre 1732 wurden nahe am Meerbusen von Tarent, im Gebiet der alten Stadt Heraklea, große Bruchstücke einer Tafel von Bronze gefunden, auf deren einer Seite ein Römischer Volksschluß, auf der andern eine Griechische Inschrift eingegraben war. Ein Stück wurde bald nach England verkauft, das Uebrige kam frühe nach Neapel, und nun ist seit langer Zeit das Ganze daselbst vereinigt, wo es gegenwärtig in dem museo Borbonico aufbewahrt wird, d. h. in dem Gebäude, welches alle wissenschaftlicheen und Kunstsammlungen vereinigt [und auch den Namen Studj führt, indem es früher das Gebäude der Universität war, die späterhin in den Giesù vecchio verlegt wurde] [1]).

Dieses Römische Gesetz enthält Bestimmungen über folgende zwei Classen von Gegenständen:

[1]) Von den Schriftstellern über dieses Gesetz will ich hier nur diejenigen namhaft machen, die ich in der Folge anzuführen haben werde. *Maxochi* Comm. in aeneas tabulas Heracleenses P. 1. 2. Neap. 1754 1755 fol. (nur die zweite Pars gehört hierher). *Marezoll* fragm. legis Romanae Gotting. 1816. *Dirksen* obss. ad tab. Heracl. partem alteram Berol. 1817. Dirksen civil. Abhandl. Bd. 2. Berlin 1820 N. 2. (über den ersten Theil des Gesetzes).

1) Polizei der Stadt Rom. — Professionen in Beziehung auf Getreidespenden. Straßenreinigung. Oeffentliche Plätze.

2) Verfassung der Gemeinden Römischer Bürger. — Fähigkeit zum Decurionat. Desgleichen zu Magistraturen. Aufnahme des Römischen Bürger-Census in den Italischen Städten. Künftige Gesetzgebung derselben.

Indem es nun unternommen werden soll, die Zeit und Veranlassung des Gesetzes zu bestimmen, muß vor Allem die schwierigste Frage berührt werden, wie überhaupt so verschiedenartige Gegenstände in demselben Gesetz zusammengefaßt werden konnten. Am wenigsten Beifall möchte wohl die von Mazochi schon auf dem Titel seines Werks ausgedrückte Meinung[1]) finden, wo er es ein legum Romanarum Digestum nennt, so daß es eine Sammlung vieler Römischen Gesetze zum Gebrauch der Municipien gewesen wäre, gleichsam ein erster Versuch zu den von Spangenberg herausgegebenen monumenta legalia von Haubold. Andere haben eine innere Verbindung zwischen jenen Gegenständen

[1]) Wenn von einer Meinung von Mazochi die Rede ist, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß dieser zwar sehr belesene, aber höchst confuse Schriftsteller vielleicht in anderen Stellen etwas ganz Anderes, ja gerade Entgegengesetztes lehrt.

aufgeſucht z. B. darin liegend, daß es für die Municipalen wichtig geweſen wäre, die Polizeivorſchriften zu kennen, die ſie bei einer Reiſe [oder auch bei dem bleibenden Umzug] nach Rom zu beobachten hätten; allein auch dieſe Verbindung iſt doch ſehr gezwungen [1]). Einfacher und natürlicher iſt es, anzuerkennen, daß keine Verbindung vorhanden iſt, daß man vielmehr, um Zeit und Mühe zu ſparen, die disparateſten Gegenſtände in einer einzigen Volksverſammlung abzumachen gut fand. Es war alſo ein Geſetz derjenigen Art, welche als Satura, das heißt, als Gemiſch von verſchiedenartigem Inhalt, bezeichnet wurde [2]). Allerdings war das Einbringen ſolcher Geſetze durch die L. Caecilia Didia von 656 verboten, weil dadurch leicht das Volk genöthigt werden konnte, entweder auch das Unerwünſchte anzunehmen, oder auch das Heilſame zu verwerfen [3]). Allein dieſes Verbot kann gegen die Behauptung, daß die Tafel von Heraklea dennoch eine ſolche

[1]) [Neuerlich hat Puchta (Curſus der Inſtitutionen §. 90.) dieſe Verbindung, und die darauf gegründete Auffaſſung des ganzen Geſetzes, in einer Weiſe dargeſtellt, die mich geneigt macht, ihr vor der hier im Text aufgeſtellten Meinung den Vorzug zu geben.]

[2]) *Festus*: „Satura . . . lex multis aliis legibus conferta. Itaque in sanctione legum adscribitur, neve per saturam abrogato aut derogato."

[3]) *Oratio* pro domo c. 19. 20. *Cicero* de legibus III. 4.

satura enthalte, kein Bedenken erregen, da Cicero im Jahre 695 bittere Klagen darüber führt, daß die Lex Caecilia Didia mit vielen anderen Gesetzen durch die Feinde der Verfassung (womit er gewiß den Cäsar meint) außer Gebrauch gekommen sey[1]).

Unter jenen beiderlei Bestimmungen des Gesetzes waren gewiß die wichtigsten diejenigen, welche die Verfassung der Municipien betrafen, theils an sich selbst, theils auch schon deswegen, weil die polizeilichen Bestimmungen für Rom auch schon durch obrigkeitliche Edicte erledigt werden konnten, also eines Volksschlusses nicht einmal bedurften. Und nun fragt es sich, in welchen Zeitpunkt diese von Rom ausgehende Städteordnung wohl zu setzen seyn möchte. Es giebt dafür zwei mögliche und nicht unwahrscheinliche Anknüpfungspunkte, aber auch nur diese zwei: das Ende des Bundesgenossenkriegs (also bald nach 665) und die Aufnahme der Transpadaner in die Civität (also bald nach 705). Denn in beiden Zeitpunkten wurde mit einemmale eine große Zahl Römischer Bürgergemeinden errichtet, die eine solche durchgreifende gemeinsame Organisation

[1]) *Cicero* ad Att. II. 9. „improbitate istorum, qui auspicia, qui Aeliam legem . . . qui Caeciliam et Didiam neglexerunt: qui omnia remedia reipublicae effuderunt."

wohl bedürfen konnten. Für irgend einen mittleren Zeitpunkt fehlt es an aller auch nur scheinbaren Veranlassung, eben so auch für irgend einen späteren, namentlich in die Augustische Zeit fallenden Zeitpunkt [1]).

Betrachten wir zuerst, welche Anwendung das Gesetz finden mußte, je nachdem wir den einen oder den anderen Zeitpunkt annehmen. An zwei Stellen giebt das Gesetz selbst seinen Wirkungskreis ganz genau an:

1) Bei der Fähigkeit zum Decurionat (lin. 108): Quae municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula *civium Romanorum sunt erunt* etc. [2]).

[1]) Daher ist auch unerheblich die an sich wahre Bemerkung, daß das Gesetz in keinem Fall neuer seyn kann, als 741. Denn es erwähnt lin. 50. die Ilviri der Straßenreinigung vor den Thoren von Rom; diese niedere Polizeiobrigkeit aber war 741 nicht mehr vorhanden. *Dio Cassius* LIV. 26.

[2]) Im Wesentlichen eben so allgemein ist die Bestimmung lin. 83., nur ist die Allgemeinheit weniger scharf im Ausdruck hervorgehoben. — Es ist übrigens merkwürdig, daß in diesem Gesetz nur Fünf Classen von Gemeinden erwähnt werden, in der Lex de Gallia cisalpina noch zwei mehr, die vici und die castella. Der Grund des Unterschieds liegt wohl darin, daß die vici und castella keinen ordo hatten (wovon allein unser Gesetz spricht), anstatt daß Prozesse (von welchen das Gallische Gesetz redet) gewiß auch in ihnen vorkamen. — In der Lex Servilia werden nur oppida, fora, conciliabula genannt (*Klenze* p. 52.); diese Aufzählung stimmt überein mit der in der Tafel von Heraklea, da unter oppidum unzweifelhaft die municipia,

Dieſes geht alſo auf alle Römiſche Bürgergemeinden, ohne irgend eine örtliche Beſchränkung; ferner auf gegenwärtige und künftige, — alſo gewiß auch auf Römiſche Colonien außer Italien, die in irgend einer künftigen Zeit geſtiftet werden möchten.

2. Bei dem örtlichen Cenſus (lin. 142.): Quae municipia, coloniae, praefecturae, civium Romanorum *in Italia* sunt, erunt etc. Es wäre ſehr willkürlich, anzunehmen, die Beſchränkung auf Italien wäre auch in der erſten Stelle gemeint, und nur aus Nachläſſigkeit nicht ausgedrückt. Es läßt ſich ſogar ein ſehr einleuchtender Grund des Unterſchieds angeben. Die Beſtimmungen, wodurch der Stadtſenat von ehrloſen Menſchen rein gehalten werden ſollte, waren überall gleich anwendbar und wünſchenswerth; der Cenſus aber bezog ſich vorzugsweiſe auf die Theilnahme an den Comitien. In dieſer Beziehung mußten für alle Einwohner von Italien regelmäßige Anſtalten getroffen werden; Colonie-bürger aus Afrika oder jenſeits der Alpen konnten an der Römiſchen Volksverſammlung ohnehin nur ſo einzeln und ausnahmsweiſe Antheil nehmen, daß

coloniae, praefecturae verſtanden werden. In der ſogenannten Lex Mamilia ſtehen dieſelben Fünf Claſſen, wie in der Tafel von Heraklea; nur werden da die Colonien (als Hauptgegenſtand des Geſetzes) zuerſt genannt.

es nicht der Mühe lohnte, deshalb eine fortwährende Anstalt für die ganze Stadt vorzuschreiben. — Noch eine zweite Eigenthümlichkeit ist bei der Vorschrift über den Localcensus zu bemerken. Es werden hier nicht alle Fünf Arten von Gemeinden, wie sie sonst vorkommen, genannt, sondern nur die drei vornehmsten. Das will sagen, nur in den größeren Gemeinden galten die Ortsobrigkeiten für hinreichend zuverlässig, daß man ihnen zur Bequemlichkeit ihrer Bürger einen Localcensus anvertrauen konnte. Der Bürger eines forum oder conciliabulum sollte also nicht von den an den Census geknüpften politischen Rechten ausgeschlossen seyn, aber er sollte nicht von der niederen Polizeimagistratur seines Wohnorts, sondern von der höchsten Obrigkeit derjenigen Stadt censirt werden, zu deren Gebiet die Gemeinde seines Wohnorts gehörte.

Nach dieser Vorbemerkung wende ich mich zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage. Nehmen wir für das Gesetz die Zeit gleich nach dem Bundesgenossenkrieg an, so mußte es angewendet werden:

In allen Städten, die durch die Lex Iulia und die Lex Plautia die Civität erhalten hatten.

Im Cispadaniſchen Gallien[1]). In den wenigen Bürgercolonien außer Italien.

Setzen wir es auf die Zeit nach 705, ſo war es anwendbar auf alle ſo eben aufgezählte Gemeinden, deren letzte Claſſe jedoch (die außer-Italiſchen Colonien) nunmehr weit zahlreicher geworden war, außerdem aber auch noch auf die Transpadaner[2]), ja dieſe waren nunmehr ſogar die eigentliche Veranlaſſung, warum ein ſolches Geſetz gerade jetzt erlaſſen wurde.

Welcher unter jenen beiden Zeitpunkten iſt nun für das vorliegende Geſetz der wahrſcheinlichere? Man könnte für den früheren Zeitpunkt den Grund geltend machen wollen, daß in dem Geſetz der Fundus erwähnt werde, daß aber dieſer überhaupt nur auf die Lex Iulia und Plautia bezogen werden dürfe;

[1]) Ob auf dieſes auch die Beſtimmung über den Localcenſus in Italien gegangen ſeyn würde, hängt davon ab, ob damals ſchon der Name Italia auf Gallia cisalpina angewendet wurde, welches ſich ſchwerlich mit Sicherheit ermitteln läßt. Anſtalten zur Ausführung fehlten den Galliſchen Municipien nicht, denn in jedem derſelben gab es unfehlbar ſolche Perſonen, auf welche die Worte lin. 143. paßten: qui in eis municipiis maximum magistratum, maximamve potestatem ibi habebit.

[2]) Für dieſe Zeit nun iſt gar nicht zu zweifeln, daß unter Italia (bei dem Cenſus) auch ganz Gallien diesſeits der Alpen mit begriffen wurde.

dieſe letzte Behauptung iſt indeſſen ſchon oben ausführlich widerlegt worden, ſo daß alſo in dieſem Umſtand durchaus kein Moment der Entſcheidung geſucht werden kann.

Dagegen ſcheinen mir folgende Gründe ganz entſcheidend für den ſpäteren Zeitpunkt [1]).

Zuerſt ſchon die Sprache. In mehreren früheren Geſetzen, namentlich in der um das Jahr 650 erlaſſenen L. Servilia [2]), finden ſich manche alterthümliche Declinationsformen [3]), wovon in unſerem Geſetz Nichts mehr vorkommt, wodurch alſo der Anfang des achten Jahrhunderts wahrſcheinlicher wird, als die Zeit bald nach der Mitte des ſiebenten.

Ferner die ſchon oben erwähnte L. Caecilia Didia von 656. Dieſe mußte im Jahre 665 einem Geſetz von ſo buntem Inhalt, wie das unſerige, gewiß im Wege ſtehen; im Jahre 705 war dieſelbe, nach Cicero's ausdrücklichem Zeugniß, längſt außer Uebung gekommen.

Dann ſchließt das Geſetz lin. 122. vom Decurionat Denjenigen aus, qui ob caput civis Romani

[1]) [Neue Gründe für dieſe Meinung finden ſich in dem erſten Nachtrag §. 2., und in dem zweiten Nachtrag §. 5.]

[2]) Nämlich genau zwiſchen 648 und 654. *Klenze* fragm. legis Serviliae, proleg. p. XVII.

[3]) *Klenze* l. c., p. 12. not. 2.

referundum pecuniam, praemium, aliudve quid cepit, ceperit. Was heißt Das? Man hat es figürlich nehmen wollen, von der falschen Criminalanklage eines Römischen Bürgers, entweder, indem man emendirte deferundum [1]), oder, indem man nur das referundum in demselben Sinn erklärte [2]). Allein genau derselbe Ausdruck kommt bei Sueton für das bezahlte Einliefern der Köpfe proscribirter Römer vor [3]). Daß es aber auch in unserm Gesetz nur so, und nicht figürlich, verstanden werden darf, folgt daraus, daß die Ausschließung der calumniösen Ankläger (worauf es nach der figürlichen Erklärung bezogen werden müßte) an einer ganz anderen Stelle des Gesetzes wirklich vorkommt [4]), wodurch die gegenwärtige Stelle zu einer ganz müssigen Wiederholung in andern Worten werden würde. Nimmt

[1]) So *Marezoll* p. 146.

[2]) So *Dirksen* obss. p. 146.

[3]) *Sueton.* Caesar C. 11. „in exercenda de sicariis quaestione, eos quoque sicariorum numero habuit, qui, proscriptione, *ob relata civium Romanorum capita,* pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus". Dirksen führt selbst die Stelle an.

[4]) Lin. 119. 120. „quemve k. (calumniae) praevaricationis (ve) caussa accusasse fecisseve quod iudicatum est erit." Wer für Geld einen Römischen Bürger criminell anklagte, hatte doch gewiß calumniae caussa Etwas gethan.

man es nun wörtlich, so kann es nur auf die Proscriptionen gedeutet werden. Die ersten Proscriptionen aber waren die Sullanischen von 672, daher muß das Gesetz neuer seyn, als dieses Jahr[1]), ja auch neuer, als das Todesjahr von Sulla (676), weil man bei seinem Leben gewiß nicht eine solche öffentliche Mißbilligung seiner Handlungen gesetzlich ausgesprochen hätte. Rückt man aber einmal so weit hinweg von 665, so hört auch alle wahrscheinliche Verbindung mit der nach dem Socialkrieg ertheilten Civität auf, und wir sind dann genöthigt, die Verbindung mit der Civität der Transpadaner vorzuziehen.

Der entscheidendste Grund aber für die spätere Zeit liegt in einer Stelle des Cicero, welche uns sogar dahin führt, bestimmt das Jahr 709 für das vorliegende Gesetz anzunehmen. Im Januar dieses Jahres stand Cäsar im Feld gegen die Pompejaner in Spanien, Cicero war in Rom. In Rom wurde ein Gesetz über die Municipien vorbereitet, nach dessen Inhalt der von Rom abwesende Lepta[2]) sich bei Cicero erkundigt. Auf

[1]) Diese Zeitgränze, gegründet auf die angeführte Stelle, wird auch schon von Hugo angedeutet, und dann auf überzeugende Weise ausgeführt von *Dirksen* obss. p. 144—146.

[2]) Lepta war, wie es nach seinen persönlichen Verbindungen

dieſe Anfrage nun antwortet Cicero in folgenden Worten, mit bitteren Anſpielungen auf die Herabwürdigung des Senats durch Einmiſchung verächtlicher Mitglieder (ad fam. VI. 18.):

> Simul accepi a Seleuco tuo literas; statim quaesivi e Balbo per codicillos, quid esset in lege. Rescripsit, *Eos qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus: qui fecissent, non vetari.* Quare bono animo sint et tui, et mei familiares. Neque enim erat ferendum, quum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur: eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.

Ob das ſo vorbereitete Geſetz nachher (bei Cäſar's Rückkehr) angenommen wurde, wird in keiner anderen Stelle erwähnt; bei Cäſar's Allmacht in dieſer Zeit iſt daran wohl nicht zu zweifeln; daß es von Cäſar ausging, iſt aber ganz ſicher, weil darüber Cicero bei Balbus, dem vertrauten Freund des Cäſar, wie er ſo oft bei Cicero vorkommt (z. B. ad Att. II. 3.), Erkundigung einzieht; auch konnte in dieſem Zeitpunkt Niemand

ſcheint, ein Campaner aus der Gegend von Cales. *Cicero* ad fam. IX. 13., VI. 19

außer Cäsar daran denken, in Rom bedeutende Gesetzanträge vorzubringen. Das Gesetz bezog sich auf Municipien und Decurionen überhaupt, unbestimmt, also auf alle oder doch viele, nicht auf eine einzelne Stadt, — also auch ganz entschieden auf Italien, weil außer demselben damals vielleicht noch gar keine Municipien vorhanden waren, gewiß nicht viele, sicher nicht auf Spanien [1]), oder auf die oben (Nr. III.) erwähnten Bithynischen Städte.

In diesem von Cicero erwähnten Gesetzentwurf nun findet sich eine ganz eigenthümliche Bestimmung, die er auch als eine solche hervorhebt, und nach welcher wahrscheinlich Lepta, wegen der persönlichen Interessen einiger seiner Bekannten (die also früher einmal praecones gewesen seyn müssen), besonders gefragt hatte. Von den Stadtsenaten sollten ausgeschlossen seyn Diejenigen, welche noch wirklich das Geschäft der praecones, oder öffentlichen Ausrufer, trieben, nicht, die es vormals getrieben und nachher niedergelegt hätten. Genau dieselbe Bestimmung

[1]) Darauf bezieht es *Marezoll* p. 82., weil unmittelbar hinter den oben abgedruckten Worten Cicero sagt: De Hispaniis novi nihil. Es ist dieses aber nur der in allen Briefen so gewöhnliche Uebergang von einem Gegenstand zu einem ganz andern. Marezoll warnt aus jenem irrigen Grunde gegen die Beziehung der Stelle des Cicero auf die Tafel von Heraklea; Walter Rechtsgeschichte S. 261. nimmt diese Beziehung dennoch an.

aber findet sich auch in unserem Gesetz lin. 94. 104., in beiden Stellen gleichlautend:

qui *praeconium*, dissignationem, libitinamve, *faciet, dum eorum quid faciet.*

Man glaube nicht, daß dieselbe Unterscheidung bei allen nicht sehr ehrenvollen Gewerben gemacht worden wäre, in welchem Fall es allerdings weniger beweisen würde; vielmehr wird gerade umgekehrt bei mehreren anderen Gewerben die Unfähigkeit zum Decurionat ausgesprochen, ohne Unterschied, ob das Gewerbe noch fortdauere oder niedergelegt sey:

lin. 113. quive depugnandi caussa auctoratus *est, erit, fuit, fuerit.* lin. 122. 123. quive corpore quaestum *fecit, fecerit,* quive lanistaturam, artemve ludicram *fecit, fecerit.*

Das Gesetz auf der Tafel von Heraklea ist also (in seinem wichtigsten Theil) ein Gesetz über die Municipien, und enthält die charakteristische Bestimmung, daß das gegenwärtige, aber nicht das frühere, praeconium vom Decurionat ausschließe; beide Merkmale passen eben so auf den von Cicero erwähnten Gesetzentwurf. Es ist hiernach Nichts natürlicher, als die Annahme, daß das Gesetz der Tafel von Heraklea gerade dasselbe ist, welches als Entwurf von Cicero erwähnt wird; es fällt dann in das Jahr 709, und war zunächst durch die noch

neue Civität der Transpadaner (705) veranlaßt, ſollte aber nicht auf dieſe beſchränkt ſeyn, ſondern für alle Römiſche Bürgergemeinden gelten, wie es denn in der That ſehr allgemein anwendbare und recht heilſame Vorſchriften enthält. Wollte man gegen dieſe Annahme einwenden, daß es dann nicht erſt Vier Jahre nach der Civität der Transpadaner, ſondern gleich 705 oder 706 hätte erlaſſen werden müſſen, ſo iſt zu bedenken, daß gerade in dieſen Jahren Cäſar um die Herrſchaft, ja um ſeine Exiſtenz zu kämpfen hatte, wodurch allein ſchon jede Verzögerung irgend eines friedlichen Geſchäfts erklärt ſeyn würde; eine ſpeciellere Erklärung wird ſogleich noch von anderer Seite her verſucht werden. — Wir können nun noch nach dem Namen des Geſetzes fragen. Lex Iulia wird es wohl ohne Zweifel geheißen haben; ſollte daneben der Gegenſtand bezeichnet werden, ſo bot ſich kein paſſenderer Ausdruck dar, als Lex Iulia municipalis. Ob nun dieſer Name wirklich vorkommt, und auf unſer Geſetz zu beziehen iſt, wird weiter unten unterſucht werden.

Das ſchwierigſte Stück des ganzen Geſetzes iſt das, welches die letzten Zeilen enthalten, und auch dieſes glaube ich aus meiner Vorausſetzung befriedigend erklären zu können. Ich ſetze es in gewöhnlicher

Orthographie hierher, und mit ſtillſchweigender Aufnahme der unzweifelhaften Emendationen; von einer derſelben wird noch beſonders die Rede ſeyn.

Lin. 85. sq. Qui lege plebisve scito permissus est fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve eius municipii daret: siquid is post hanc legem rogatam in eo anno proximo quo hanc legem populus iusserit, ad eas leges (addiderit, commutaverit, correxerit), municipes fundanos item teneto, uti oporteret si eae res ab eo tum quum primum leges eis municipibus lege plebisve scito dedit, ad eas leges additae commutatae correctae essent (nun folgt nur noch das Verbot jeder Interceſſion).

Ich denke mir den ganzen Zuſammenhang ſo. Das Geſetz, welches im Jahre 705 den Transpadanern die Civität gab, beſtimmte zugleich, daß in jede Stadt ein Römiſcher · Commiſſar geſchickt werden ſollte, um der Stadt Geſetze zu geben; gewiß nicht ein Civilgeſetzbuch, ſondern vorzugsweiſe politiſche Geſetze, um ſie als neues Municipium zu organiſiren. Die erforderte Genehmigung der Transpadaner zu dem Geſetz, das ihnen die Civität gab, mag ſich hauptſächlich auf die allerdings nicht unbedenkliche Macht dieſer Commiſſarien bezogen haben. Vielleicht

glaubte man in Rom Anfangs, mit dieser Anstalt auszureichen. Als es sich aber späterhin zeigte, daß die Arbeit dieser Commissarien sehr ungleich, und theilweise willkürlich und ungenügend ausfiel, so fand man nun eine allgemeine Städteordnung als gemeinsame Maaßregel nöthig, und dazu eben sollte im Jahre 709 das vorliegende Gesetz dienen, welches jetzt freilich so allgemein gefaßt wurde, daß es auch für alle anderen Theile von Italien Kraft erhielt. Die Arbeit der Commissarien sollte damit nicht aufgehoben seyn, aber um Widersprüche zu verhüten, fügte man in den oben abgedruckten Worten hinzu, jeder Commissar solle im Lauf des nächsten Jahres an den von ihm bereits gegebenen Gesetzen alle diejenigen Aenderungen treffen können, die nöthig wären, um seine Localgesetze mit der gegenwärtigen allgemeinen Städteordnung in Einklang zu bringen.

Bevor ich diese allgemeine Erklärung durch die einzelnen Ausdrücke der Stelle durchführe, will ich noch dem möglichen Einwurf begegnen, daß ich willkürlich die Stelle auf die Transpadanischen Fundusgewordenen Städte beschränke, da sie doch den Worten nach auch auf die Cispadaner, so wie auf die Latinen und die Bundesgenossen, welche nur in irgend einer früheren Zeit einmal Fundus geworden waren, zu gehen scheine. Ich antworte,

dieſe Beſchränkung liegt in dem Inhalt der Vorſchrift ſelbſt. Denn dieſe ſetzt voraus jetztlebende commiſſariſche Geſetzgeber, die erſt vor ganz kurzer Zeit Geſetze ausgearbeitet haben, an welchen ſie nun noch ſollen ändern dürfen. Geſetzt nun auch (was wir nicht wiſſen, auch nicht verneinen können), zur Zeit der Lex Iulia und der Lex Pompeia wären eben ſolche Commiſſarien in die Städte geſchickt worden, wie jetzt in die Städte jenſeit des Po, ſo war doch von jenen alten Geſetzgebern im Jahre 709, nach mehr, als Vierzig Jahren, vielleicht kein einziger mehr am Leben. Und ſo verſtand es ſich denn von ſelbſt, daß in dieſer Verbindung als municipes fundani nur die friſchen, neuen Fundusgewordenen gemeint ſeyn konnten, wenngleich ſehr viele andere Italiſche Städte vor Vierzig Jahren auch einmal Fundus geworden waren. Die Vier Jahre aber zwiſchen 705 und 709, die oben als Anſtoß erwähnt, und vorläufig durch die vielen und ſchweren Beſchäftigungen Cäſar's beſeitigt wurden, — dieſe Vier Jahre erſcheinen uns nun ſogar als ein höchſt willkommener Erklärungsgrund, indem erſt dadurch die ganze in der Schlußclauſel enthaltene Prorogation der geſetzgebenden Gewalt als möglich und als wahres Bedürfniß begreiflich wird. Ja dieſes iſt ſo wahr, daß ſelbſt Derjenige,

welcher die Tafel von Heraklea in die frühere Zeit (nach 665) versetzen wollte, zur Erklärung der Schlußclausel genöthigt seyn würde, irgend einen ähnlichen Zeitraum zwischen der durch Fundus erlangten Civität und der in der Tafel von Heraklea enthaltenen Städteordnung anzunehmen, in welcher Zwischenzeit gleichfalls gesetzgebende Commissarien gearbeitet haben müßten.

Ich wende mich nun zur Erklärung einzelner Theile der Stelle:

qui lege plebisve scito

Diese Worte lassen zwei Deutungen zu. Die Commissarien nämlich konnten schon in dem Gesetz ernannt seyn, welches den Transpadanern die Civität gab (sey es unmittelbar oder mittelbar, durch Auftrag an den Senat, sie einzeln zu bestimmen); dann ist lege plebisve scito auf dieses Gesetz zu beziehen, und die sonderbare doppelte Bezeichnung ist dann eben so zu erklären, wie bei der Lex Rubria in der L. de Gallia cisalpina Col. 1. lin. 29. 38., nämlich als die etwas umständliche Bezeichnung eines Plebiscits [1]). Oder die Commissarien wurden erst nach jenem Gesetz durch einzelne leges oder

[1]) Vergl. *Klenze* fragm. L. Serviliae p. 20. Note 3., und addenda p. XIX.

plebiscita ernannt, die dann hier gemeint sind. Mit Sicherheit ist zwischen diesen beiden Erklärungen nicht zu entscheiden, aber wahrscheinlicher ist doch die erste, weil man schwerlich für jede Stadt wieder ein besonderes Gesetz gab, sondern gewiß lieber dem Senat die Ausführung der im Allgemeinen beschlossenen Maaßregel überließ.

permissus est

Diese ungewöhnliche Construction hat verschiedene Gedanken erregt. Man hat emendiren wollen *cui* lege permiss*um* est; das ist aber viel verändert, besonders, da in der Tafel selbst quei für qui geschrieben wird. — Oder man wollte ohne Emendation durch bloße Erklärung denselben Sinn herausbringen. Das möchte für die vulgäre Sprache hingehen, auch wohl für wissenschaftliche Werke [1]), für die Gesetzessprache schwerlich. Auch würde diese Erklärung höchstens dann zulässig seyn, wenn da stände: qui permissus est leges dare; es heißt aber in der That: qui permissus est uti leges daret, welche Construction zu jener Wortbedeutung weniger paßt. — Oder man verstand es so, daß es der Stadt erlaubt seyn sollte, den Commissar zur Gesetzgebung zu gebrauchen; daher das passive permissus est für

[1]) Vergl. *Schulting* in Paullum V. 6. §. 8. not. 50.

den Commissar, und die Vergünstigung läge in dem Recht der Stadt zur Selbstgesetzgebung. Dieses Recht wird sogleich widerlegt werden. — Das Einfachste ist es wohl, permissus est zu erklären durch missus est, welche Bedeutung von permittere auch sonst vorkommt [1]). Diese etwas schwerfälligere Form paßt sogar ganz gut zu dem ernsten Gesetzausdruck.

permissus est, fuit

Die Inschrift selbst hat, anstatt des letzten Worts, EVIT; da nun dieses kein Wort ist, so muß man, mit Veränderung Eines Buchstabens, entweder erit lesen oder fuit. Das zweite ist schon deswegen wahrscheinlicher, weil E und F leichter zu verwechseln sind, als V und R; außerdem aber ist auch das erste ganz widersinnig. Denn man kann unmöglich einem künftig abzusendenden Commissar auftragen, seine schon gegebenen Gesetze zu modificiren; was er schreiben wird, ist ja eben sein erstes Gesetz selbst, in welches er alles Nöthige gleich Anfangs aufnehmen kann, ohne zu Modificationen eines früheren Gesetztextes genöthigt zu seyn. Daher muß es heißen fuit, und zwar gilt permissus *est* von dem, welcher

[1]) *Columella* de re rust. VII. 8. „Hoc genus casei potest etiam trans maria permitti." — *Seneca* de clementia II. 6. „sapiens . . . etiam ad calamitosos, pro portione improbandos et emendandos, bonitatem suam permittet."

ſich noch wirklich auf ſeiner Sendung befindet, aber doch ſchon Geſetze (wenigſtens zum Theil) fertig gemacht hat, *fuit* von dem, der ſeine Sendung geendigt hat, und bereits nach Rom zurückgekehrt iſt. Dieſer konnte nun (gewiß von Rom aus) diejenigen Aenderungen an ſeinen Geſetzen vornehmen, welche nöthig ſeyn mochten, um dieſelben mit dem gegenwärtigen allgemeinen Geſetz mehr in Uebereinſtimmung zu bringen.

in municipio fundano, und nachher
municipes fundanos.

Das Adjectivum fundanus, für Fundus geworden, ſteht nirgend, als in dieſem Geſetz, iſt aber nach aller Analogie formirt. Bei alten Schriftſtellern ſteht öfter Fundanus als Adjectivum von dem Namen der Stadt Fundi, und darauf iſt das Wort auch in unſerer Stelle noch neuerlich bezogen worden [1]). Dagegen ſtreitet ſchon Mazochi, und auch ſpäter hat es an gründlicher Widerlegung nicht gefehlt [2]). Nicht nur wäre eine ſolche Schlußbeſtimmung für eine einzelne Stadt in einem ſonſt ſo allgemeinen Geſetz an ſich ſehr unwahrſcheinlich, ſondern es widerſpricht auch der abſichtlich unbeſtimmte, allge-

[1]) *Marezoll* p. 79. 156.

[2]) *Dirksen* obss. p. 203. sq. *Mazochi* p. 466. sq.

meine Ausdruck: qui permissus est fuit; so konnte man unmöglich von dem Commissar für Fundi sprechen, der doch nur ein ganz bekannter Gaius oder Lucius seyn konnte. Es versteht sich von selbst, daß jene Erklärung voraussetzt, das Gesetz sey gleich nach dem Socialkrieg gegeben. — Unrichtig haben Manche das Fundiswerden von der Genehmigung eben des vorliegenden Gesetzes verstanden; es geht unzweifelhaft auf die Genehmigung des früheren Gesetzes, welches die Civität ertheilte, aber unter Bedingungen [1]).

uti leges . . . daret

Gewöhnlich versteht man Das von Gesetzen, die jede Stadt für sich selbst durch einen Volksschluß gegeben hätte, unter dem Vorsitz des permissus, der nach Einigen auch wieder in der Stadt gewählt, nach Anderen von Rom aus hingeschickt war [2]); auf diese Selbstgesetzgebung wird sogar, wie oben bemerkt, die in dem Wort permissus ausgedrückte Vergünstigung bezogen. Allein legem dare ist ganz verschieden von legem ferre oder rogare; und daß hier von einer einseitigen Handlung des Commissars, nicht von einem Volksschluß der municipes die Rede

[1]) *Dirksen* obss. p. 210.

[2]) *Dirksen* obss. p. 211. 212.

ist, ergiebt sich nicht nur aus diesem Ausdruck selbst, sondern noch deutlicher aus den nachher erwähnten Additionen und Correctionen, die gleichfalls für die municipes bindend seyn sollen, ohne daß eine Spur von ihrer Einwilligung vorkommt. Es ist also hierin nicht die Rede von Vergünstigung, sondern von passivem Gehorsam gegen Gesetze, die ihnen durch den Willen des einzelnen Commissars gegeben wurden, und eben auf diese nicht unbedenkliche Verpflichtung bezog sich wohl hauptsächlich das vorhergehende Fundiswerden; dieses war noch eine Handlung ihres eigenen freien Willens, wodurch sie sich verpflichteten, solche (ihnen damals noch unbekannte) Gesetze anzunehmen und zu befolgen. Diese ganze Erklärung liegt, wie ich glaube, in den Worten selbst, wenn man sie in ihrem natürlichen Sinn einfach auffaßt. Sie wird aber noch bestätigt durch eine merkwürdige Analogie. Die Halesiner in Sicilien konnten sich über ihre Senatswahlen nicht vertragen, und baten daher die Römer, sie möchten ihnen politische Gesetze geben. Darauf ertheilte der Senat im Jahre 659 dem Prätor C. Claudius Pulcher den Auftrag, ihnen Gesetze zu geben, und er that es, nicht durch Volksschluß der Halesiner (denn diese waren ja eben uneinig), sondern nur, indem er, nach seiner Willkür, in

Rom selbst die Marceller zu Rath zog [1]). Gerade Das, was hier auf die Bitte der Halesiner geschah, wurde bei den Transpadanern durch den Römischen Volksschluß über die Civität bewirkt, aber mit Einstimmung der neuen Municipien, die eben deshalb fundana heißen.

> post hanc legem, in eo anno proximo quo hanc legem populus iusserit

Die Lex, von welcher an das Jahr berechnet werden soll, ist ganz gewiß das gegenwärtige Gesetz, nicht das im Eingang erwähnte (qui *lege* permissus est) [2]). Darauf deutet schon das *hanc* legem; ferner fiel die Annahme des Gesetzes, oder auch der mehreren Gesetze, worin die Commissarien ernannt waren, in vergangene und bekannte Zeitpunkte; dafür konnte nicht gesagt werden iusserit, sondern nur iussit, so wie es ja auch heißt permissus est, fuit, nicht fuerit. Endlich wird diese Behauptung auch noch durch den historischen Zusammenhang bestätigt. Nach meiner Meinung waren von der früheren Lex bereits vier Jahre verflossen. Wer aber auch Dieses nicht annimmt, muß doch annehmen, daß eine

[1]) *Cicero* in Verrem II. 49. — Etwas Aehnliches war schon im Jahre 436 mit Capua geschehen. *Livius* IX. 20.

[2]) So nimmt es *Dirksen* obss. p. 214.

hinreichende Zeit dazwiſchen verlaufen war, worin die Geſetze gemacht werden konnten, die nunmehr modificirt werden ſollten. Man müßte ſich daher nach der andern Erklärung die Geſetzgeber allzu eilfertig denken; nachdem ihnen das erſte Geſetz ihren Auftrag ertheilt hatte, mußten ſie doch erſt nach den ziemlich entfernten Städten hinreiſen, ſie mußten ſich dort die Sache überlegen und die Geſetze ſchreiben; einige waren ſchon zurückgekehrt (qui permissus fuit); und nun ſollte doch noch das erſte Jahr, von ihrer Ernennung an gerechnet, ſo weit von ſeinem Ablauf entfernt ſeyn, daß der Reſt zu den nöthigen Additionen und Correctionen hinreichend geweſen wäre. Wie viel natürlicher iſt es, das Jahr von dem gegenwärtigen Geſetz an zu rechnen!

Zum Schluß dieſes Theils der Unterſuchung ſoll noch mit einigen Worten angegeben werden, wie von einigen Anderen der hiſtoriſche Zuſammenhang der Tafel von Heraklea aufgefaßt worden iſt.

Mazochi's Anſicht iſt ſo verworren, ſo voll von willkürlichen, wunderlichen Hypotheſen, daß ich es ganz aufgebe, ſie in kurzen Worten deutlich zu machen, während ſie einer vollſtändigen Darſtellung

sicherlich nicht werth ist [1]). — Hugo nimmt an, die Lex de Gallia cisalpina, deren geographischer Wirkungskreis ohnehin nicht zweifelhaft seyn konnte, stehe entschieden in Verbindung mit dem Socialkrieg, bei der Tafel von Heraklea dagegen sey sowohl diese Verbindung, als auch die Beziehung auf irgend einen District von Unter-Italien ganz ungewiß [2]). — Marezoll glaubt, das Gesetz sey kurz nach 665 gegeben; später aber, als 689, könne es nicht seyn, weil es tragbare Theater voraussetze, und im Jahre 689 zuerst ein festes Theater gebaut worden sey [3]). — Dirksen widerlegt diesen letzten Grund durch die einleuchtende Bemerkung, daß tragbare Theater gleichzeitig mit festen nicht nur bestehen könnten, sondern auch erweislich stets bestanden haben. Er selbst giebt als feste Zeitgränze nur die an, daß das Gesetz neuer, als Sulla, seyn müsse, weil eine Stelle desselben sichtbare Beziehung auf die Proscriptionen habe [4]). Dieser Grund ist aus ihm schon oben benutzt worden.

---

[1]) *Mazochi* p. 323. 383. 409. 476—478. 482. 483. 489. 493.

[2]) Hugo Rechtsgeschichte 11te Ausg. S. 710.

[3]) *Marezoll* p. 81. 82.

[4]) *Dirksen* obss. p. 153. p. 144. sq.

V. Lex municipalis.

Der Ausdruck Lex municipalis kommt in unsern Rechtsquellen in zwei nicht wenig verschiedenen Bedeutungen vor.

Die eine Bedeutung erscheint sehr häufig, ist allgemein anerkannt, und es kann darüber in der Hauptsache gar kein Zweifel seyn, nur etwa in Nebenpunkten. Es heißt nämlich so das besondere Recht jeder einzelnen Stadt, mag nun dasselbe aus Römischen oder einheimischen Gesetzen, oder aus örtlichen Gewohnheiten hervorgegangen seyn [1]). Nun ist der Begriff ein relativer, der für jede Stadt einen ganz andern Inhalt hat. Abwechselnd kommen noch folgende, völlig gleichbedeutende, Ausdrücke vor: Lex municipii, Lex civitatis, Leges patriae suae, Lex cuiusque loci [2]). — Ganz irrig würde

[1]) *L.* 25. *ad munic.* (50. 1.) „et hoc plerumque quidem lege municipali eis datur: verum etsi non sit datum, dummodo non denegatum, moribus competit." — *L.* 3. §. 4. *quod vi* (43. 24.) „Hoc ita verum est, si non lex municipalis curatori reipublicae amplius concedat." — Eben so *L.* 1. *pr. de albo scrib.* (50. 3.), *L.* 11. §. 1. *de muner.* (50. 4.), *L.* 3. §. 5. *de sepulchro viol.* (47. 12.).

[2]) *L.* 6. *pr. quod cui. un.* (3. 4.), *L.* 6. *de decr.* (50. 9.), *L.* 1. *C. de emanc.* (8. 49.). — *L.* 18. §. 27. *de muner.* (50. 4.), *L.* 4. *C. de i. reip.* (11. 29.). — *L.* 3. §. 1. *de muner.* (50. 4.). — *L.* 5. §. 1. *de i. immun.* (50. 6.). — Vergl. auch *Hygin.* ap. Goës. p. 206.

es seyn, anzunehmen, wie es Manche zu denken scheinen, daß jedes Municipium bei seiner Aufnahme in die Civität jedesmal auch ein eigenes Stadtrecht durch einen Römischen Volksschluß, unter dem Namen Lex municipalis, erhalten hätte. Wenn in der älteren Zeit die Civität einer Stadt ertheilt wurde, die von Rom unabhängig war und blieb, so war daran ohnehin nicht zu denken. Nach der Aufnahme der Transpadanischen Städte bekam allerdings jede derselben eigene Gesetze, aber durch einen besonders dazu von Rom aus ernannten Commissar, also nicht durch dasjenige Gesetz, welches ihnen allen gemeinschaftlich die Civität gegeben hatte. So könnte es auch bei der weit größeren Austheilung der Civität am Ende des Socialkrieges gehalten worden seyn; wir haben jedoch davon durchaus keine Nachricht.

Die zweite Bedeutung, die allein unsern gegenwärtigen Zweck berührt, erscheint weit seltener, und ist daher auch von den Meisten bezweifelt worden. Lex municipalis heißt nämlich zuweilen ein einzelner Römischer Volksschluß, welcher gemeinschaftliche Regeln für alle Municipien enthielt. Die Beweise für diese Bedeutung sind enthalten in folgenden Stellen:

1) *L.* 3. *de decr. ab ord. fac.* (50. 9.). „Lege autem municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur, quam duabus partibus adhibitis." Die Gültigkeit dieſer Regel für alle Stadtgemeinden iſt auch durch andere Stellen bezeugt [1]). Da nun in der angeführten Stelle geſagt wird, daß dieſe Regel in der lex municipalis enthalten ſey [2]), ſo muß darunter hier, wo nicht von einer beſtimmten einzelnen Stadt die Rede iſt, nothwendig ein allgemeines Geſetz von der oben angegebenen Art verſtanden werden.

2) *L.* 1. *C. de servis reip.* (7. 9.). „Si ita, ut lege municipali constitutionibusque principum comprehenditur . . . ab ordine . . . manumissus es, non . . iugo servitutis . . cogeris succedere." Hier wird erwähnt, daß die lex municipalis Vorſchriften enthalte, nach welchen die Gültigkeit der Manumiſſion eines im Eigenthum einer Stadtgemeinde ſtehenden Sclaven zu beurtheilen ſey. Da

[1]) *L.* 3. 4. *quod cui. univ.* (3. 4.), *L.* 46. *C. de decur.* (10. 31.).

[2]) Der Ausdruck lege aliqua cavetur geht wohl immer auf die ausdrückliche Vorſchrift eines einzelnen geſchriebenen Geſetzes. Unmöglich aber kann hier die relative lex municipalis der erſten Bedeutung gemeint ſeyn; denn dieſe konnte ja in jeder Stadt anders lauten, und war daher nicht als Beweis eines gemeinſamen Rechtsſatzes aller Städte anzuführen.

die Stelle ein Rescript an den Freigelassenen selbst ist, so könnte die lex municipalis, wenn sie allein erwähnt wäre, sehr wohl von dem besonderen Recht dieser Stadt (also nach der ersten Bedeutung) verstanden werden. Allein sie steht neben den Kaisergesetzen, die doch gewiß Quellen des gemeinen Römischen Rechts waren; sie steht sogar vor diesen, muß also wohl älter und vornehmer, als sie, gewesen seyn. Dieses Alles paßt sehr gut zu einem gemeinsamen Römischen Volksschluß, aber nicht zu den örtlichen Gesetzen oder Gewohnheiten dieser einzelnen Stadt. Die allgemeine Lex municipalis muß also wohl die Regel aufgestellt haben, daß städtische Sclaven von dem Ordo (nicht von den Obrigkeiten) manumittirt werden könnten; oder wenn auch nicht diese specielle Regel darin vorkam, so mußte dem Ordo eine so allgemeine Verfügung über das Eigenthum der Corporation gegeben seyn, woraus die Befugniß zur Manumission gefolgert werden konnte.

3) Der Digestentitel 50. 1. führt die Ueberschrift: ad municipalem et de incolis, und dieses kann nur heißen sollen: ad *legem* municipalem, welches dann wieder nothwendig eine einzelne Römische lex seyn mußte, da man doch unmöglich einen Digestentitel konnte so überschreiben wollen: ad leges municipiorum. Freilich ist die Leseart

verſchieden; denn anſtatt des Florentiniſchen ad municipalem lieſ't die Vulgata ad municipales [1]); Cujacius vertheidigt dieſes [2]), ſo daß municipales heißen ſollen die municipes. Allein municipales kommt in dieſem Sinn, als ſubſtantive Bezeichnung einer Menſchenclaſſe, ſonſt nirgend vor. Ganz beſonders aber iſt unter den vielen Ueberſchriften von Digeſtentiteln, die mit ad anfangen, keine einzige, worin ſich dieſe auf den Gegenſtand bezöge [3]); ſtets geht es auf ein einzelnes Stück der Rechtsquellen, ad Legem Falcidiam, ad SCtum Macedonianum; es hätte alſo wenigſtens heißen müſſen de municipalibus, wie es aber in der Vulgata gerade nicht heißt. Nur eine ſcheinbare Beſtätigung der Leſeart ad municipales liegt in einer Stelle des Codex [4]), welche die hier einſchlagenden Digeſtentitel in einer

[1]) Municipales lieſ't ed. Rom. 1476, Ven. 1485, beſonders aber die Gloſſe des Accurſius.

[2]) *Cuiacii* parat. ad Dig. L. 1. — Allein in den Obſervationen (IX. 37.) emendirt er de municipibus. Beide Werke ſind nach den Zueignungen faſt gleichzeitig; obss. lib. 9. vom 7. Aug. 1569, parat. ad Dig. vom 12. Aug. 1569.

[3]) Ad exhibendum ſteht nicht für de exhibendo, ſondern für: de actione ad exhibendum, als Abkürzung, ſo wie mandati, depositi etc. Aber de actione ad municipales wird wohl Niemand vorausſetzen wollen.

[4]) *L.* 2. §. 8. *C. de vet. i. enucl.* (1. 17.).

Ueberſicht zuſammenſtellt (jedoch, ohne ſich ganz genau an die Titelreihe zu halten): Cetera autem omnia quae ad municipales vel de decurionibus et muneribus . . inventa sunt etc. Denn auch hier iſt die Leſeart verſchieden; anderwärts wird geleſen de municipalibus oder pro municipalibus [1]), wobei der Nominativ municipalia für res municipales zum Grunde liegen kann. Die wichtigſte Beſtätigung der Leſeart municipalem fällt aber mit dem nun folgenden Zeugniß zuſammen.

4) Paulus hatte, nach Angabe des Index Florentinus, ein Buch geſchrieben unter dem Titel: Ad municipalem. Es iſt einleuchtend, daß dieſe Ueberſchrift nur den Sinn haben konnte: Ad legem municipalem; zugleich aber auch, daß er die nächſte Veranlaſſung war, auch dem angeführten Digeſtentitel dieſelbe Ueberſchrift zu geben.

5) Endlich liegt noch eine bedeutende Beſtätigung in dem Umſtand, daß nach einem unzweifelhaften Zeugniß, von welchem ſogleich ausführlich die Rede ſeyn wird, in der That ein Geſetz exiſtirte, dem man, nach ſeinem Inhalt, dieſen Namen gegeben hatte: Lex Iulia municipalis.

[1]) Von meinen beiden Handſchriften des Codex lieſ't die eine quae de municipalibus, die andere quae municipalibus.

Gab es nun wirklich eine Lex, die von den alten Juriſten als municipalis bezeichnet und angeführt wird, ſo muß zugleich angenommen werden, daß nur Eine unter dieſem Namen vorhanden ſeyn konnte, nicht mehrere. Denn nur unter dieſer Vorausſetzung war es möglich, ſie mit bloßer Bezeichnung des Gegenſtandes, und mit Weglaſſung des Namens, anzuführen; waren es mehrere, ſo konnte der Name des Urhebers nie wegbleiben, wenn nicht Zweifel oder Mißverſtändniſſe entſtehen ſollten.

Bei neueren Schriftſtellern findet ſich über die beſtimmte Bedeutung von lex municipalis nichts Befriedigendes. Mazochi iſt hier, wie anderwärts, völlig unklar. Am ausführlichſten handelt davon Otto, der zuerſt die Annahme einer einzelnen lex municipalis entſchieden verwirft und beſtreitet, dann aber wieder auf ſolche Weiſe einlenkt, daß es zweifelhaft bleibt, ob er ſelbſt zu einer klaren Anſicht gekommen iſt [1]).

VI. Lex Iulia municipalis.

Die Benedictinerinnen des Kloſters S. Pietro in Padua überzeugten ſich im Jahre 1696, daß ihr

[1]) *Mazochi* p. 409. 487. *Otto* de aedil. colon. C. 1. §. 4., und beſonders Thesaur. T. 2. praef. p. 12. 13.

Parlatorio eine gründliche Reparatur bedürfe. Bei diesem Bau wurde am 13. August die marmorne Schwelle der von dem Kloster nach der Kirche führenden Thüre aufgehoben, und auf deren unterer Fläche fand sich eine Inschrift, die augenblicklich die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zog, und noch jetzt in Padua aufbewahrt wird [1]). Wenige Jahre nach der Entdeckung wurde dieselbe, mit genauer Beschreibung der Entdeckungsweise, in folgendem Werk abgedruckt: Iac. Salomonii urbis Patavinae Inscriptiones. Patavii 1701. 4. p. 120 [2]). Gleich im folgenden Jahr wurde sie wieder abgedruckt in dem allgemeinen Inscriptionen-Werk von Fabretti (Romae 1702. fol.) p. 485 Nr. 160. Fabretti führt jenen Vorgänger nicht an, sagt nicht einmal, daß die Inschrift in Padua sey, hat

[1]) Diese Umstände der Entdeckung sind nicht unbedeutend. Der Stein hatte an jener Stelle wahrscheinlich seit Jahrhunderten gelegen (das Kloster ist gestiftet 1026), und es ist also nicht daran zu denken, daß derselbe durch das Interesse eines Antiquars nach Padua geschafft, und dann so mißbraucht worden wäre. Vielmehr ist die Inschrift in Padua entstanden, und sie hat Paduanische Personen und Zustände zum Gegenstand. — Die hier gegebene Nachricht selbst steht im Wesentlichen schon bei Salomoni, und eine briefliche Mittheilung des gelehrten Furlanetto hat mich von dem fortwährenden Daseyn der Inschrift in Padua unterrichtet.

[2]) [Nicht zu verwechseln mit folgenden Werken desselben Verfassers: Agri Patavini Inscriptiones Patav. 1696. 4., und: Inscriptiones Patavinae nunc denuo collectae Patav. 1708. 4.]

auch manche kleine Abweichungen. Er giebt seine Quelle so an: Ex Ioanne Garzia de Londonio; ich weiß aber nicht, ob dieser mir unbekannte Mann ein Buch geschrieben, oder handschriftliche Mittheilungen an Fabretti gemacht hat [1]). In neueren Zeiten ist dieselbe Inschrift noch mehrmals abgedruckt worden [2]), ohne daß dadurch für den Text oder die Erklärung etwas Neues geleistet worden wäre. Vor Kurzem (1837) hat mir der gelehrte Furlanetto eine nach dem Original neu verfertigte Abschrift, mit der Zeilenabtheilung des Originals, zugesandt, die ich hier abdrucken lasse.

[1]) [Ergänzung und Berichtigung s. in dem zweiten Zusatz 1849 §. 1.]

[2]) *Polcastro* dell' antico Stato e condizione di Padova, Milano 1811. 4. p. 36. aus Salomoni, ohne den Fabretti zu nennen (die ganze Schrift ist sehr ungenau, ohne irgend brauchbare specielle Angaben). — *Furlanetti* Appendix ad Forcellin. 1818. p. 14. v. Verva — *Orelli* Inscriptiones T. 2. p. 149. N. 3676.

M. IVNIVS
SABINVS
IIII. VIR. AEDILI
CIAE. POTESTAT.
E LEGE. IVLIA.
MVNICIPALI.
PATRONVS
COLLEGI. CEN
TONARIORVM
FRONTEM. TEMPLI
VERVIS. ET. HERMIS
MARMOREIS. PE
CVNIA. SVA ORNA
VIT. ET. TVITION.
DEDIT. HS ∞ ∞
N. CCXXXXII

Es iſt ſelten, in einem Denkmal von ſo geringem Umfang zwei ganz neue Dinge zu finden, ein lateiniſches Wort nämlich [1]), und einen Römiſchen

[1]) Verva, welches man durch Widderkopf erklärt. Es hatte demnach Sabinus die Vorderſeite eines Tempels auf ſeine Koſten mit Widderköpfen und Hermen von Marmor verziert, und zur Unterhal-

Volksschluß, welche beide in keinem andern Stück des Alterthums vorkommen. Uns interessirt hier blos der letzte, die Lex Iulia municipalis, nach deren Anordnungen M. Junius Sabinus in Padua IIIIvir aediliciae potestatis geworden war. Was ist nun unter dieser Lex Iulia municipalis zu verstehen?

Ganz gewiß nicht die Lex Iulia von 664 über die Civität der Latinen und Bundesgenossen, die auf die Stadt Padua sicher keinen Einfluß gehabt haben kann.

Vielleicht das Gesetz von 705, welches den Transpadanern, also auch den Paduanern, die Civität gab, und welches wohl auch Lex Iulia geheißen haben wird [1]). Doch halte ich Dieses nicht für wahrscheinlich, weil der Name wenig dazu paßt. Denn diese Lex hätte eher de civitate, als municipalis heißen mögen, besonders aber, da sie sich auf einen bestimmten Landstrich ausschließend bezog, nicht wohl einen so allgemeinen Namen führen können.

Vielleicht ein besonderes, für die Stadt Padua

tung noch außerdem ein Kapital von 2242 Sestertien (etwa 112 Thaler) geschenkt; auf derselben Wand war wahrscheinlich die Inschrift, zu Ehren dieses Wohlthäters, eingemauert.

[1]) Diese Meinung haben *Orelli* Inscript. ad N. 3676. und Walter Rechtsgeschichte S. 264. Note 34. [Desgleichen Polcastro p. 38. (s. o. Note 2. S. 362.).]

allein erlassenes, Gesetz. Allein theils paßt dazu noch weniger der ganz allgemeine Name, theils ist es auch gar nicht wahrscheinlich, daß man sich in Rom die Mühe gegeben haben wird, für jede einzelne Stadt ein besonderes Gesetz zu geben. Wie viele Volksversammlungen wären dazu nöthig gewesen!

Das Wahrscheinlichste ist aber, unter der hier erwähnten Lex Iulia municipalis gerade das Gesetz zu verstehen, für welches dieser Name als der natürlichste ohnehin schon oben vindicirt worden ist (S. 341.), das Gesetz von 709, von welchem Cicero redet, und dessen Bruchstücke wir in der Tafel von Heraklea besitzen [1]). Wir müssen dann nur annehmen, daß dieses organisirende Gesetz für die Transpadanischen Städte vorgeschrieben hätte, jede derselben solle IIII viros aediliciae potestatis, wahrscheinlich damals als höchste Magistratur, erwählen. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme aber wird noch durch folgende zwei Umstände sehr unterstützt. Erstlich durch das schon im Jahre 703 von Cicero erwähnte Gerücht: eratque rumor de Transpadanis, eos iussos IIII viros creare (S. 309. Note 3.). Jetzt geschah nun wirklich im Jahre 709, was 703 blo-

[1]) [Ein ergänzender Zusatz findet sich in dem zweiten Nachtrag 1849. §. 2.]

ßes Gerücht gewesen war. — Zweitens durch den damaligen Zustand des ganzen cisalpinischen Galliens. Es war im Jahre 709 noch Provinz, seine Städte konnten also noch keine IIviri iuri dicundo haben, sondern nur polizeiliche, das heißt eben ädilicische Magistrate. Als nach wenigen Jahren Gerichtsobrigkeiten dazu kamen, blieben die ädilicischen natürlich daneben bestehen; sie nahmen nur nicht mehr den ersten Rang ein. Daher kann denn sehr wohl unsere Inschrift in irgend einer späteren Zeit gemacht seyn, worin die Stadt schon längst IIviri iuri dicundo hatte; diese waren dann allerdings die höchste Obrigkeit, aber ihrem Titel konnte niemals der Zusatz gegeben werden: ex lege Iulia municipali.

Vielleicht kann es eine weitere Forschung erleichtern, wenn hier einige andere Inschriften zusammengestellt werden, worin gleichfalls städtische Obrigkeiten vorkommen mit Angabe des Römischen Volksschlusses, der dieselben eingeführt hatte.

Der praefectus ex Lege Rubria in Modena ist schon oben (S. 324.) angeführt worden [1]).

Zwei ganz ähnliche, auch auf eine und dieselbe

[1]) [Ist später aufgegeben worden, s. Anhang §. 4.]

Perſon bezügliche, Inſchriften aus Petilia (jetzt Strongili, in Calabrien) haben folgende Worte [1]):

M. Meconio . . . Aed. IIIIvir. Leg. Cor.

Hier ſieht es allerdings ſo aus, als hätte eine Lex Cornelia die in dieſer Inſchrift genannte Magiſtratur in Petilia eingeführt. Auch hätte Dieſes für eine einzige Stadt weniger Unwahrſcheinlichkeit; oben iſt es blos als unwahrſcheinlich angegeben worden, daß man gleichzeitig für eine große Zahl von Städten durch Abfaſſung eines beſonderen Volksſchluſſes für jede einzelne, geſorgt haben ſollte.

Zweifelhafter iſt eine ſehr verſtümmelte Inſchrift aus Montecaſſino [2]), in folgenden Worten:

S. Rullus IIIIvir. P. L. P.

Man hat dieſe Siglen ſo aufgelöſ't: per legem Pompeiam, oder auch Petroniam. Natürlicher wäre noch Plautiam, ſo daß die Lex Plautia Papiria gemeint wäre, die ja gewiß auf den Theil von Italien, worin die genannte Stadt liegt, Beziehung hatte. — Allein dieſe ganze Auflöſung der angegebenen Siglen iſt bedenklich, da weder ſichere Analogien, noch die bekannten Siglenverzeichniſſe, dieſelbe

[1]) *Fabretti* p. 463. N. 93., p. 404. N. 305. — *Orelli* N. 3677. 3678.

[2]) *Fabretti* p. 485. N. 159. — *Orelli* N. 3680.

unterſtützen, auch der Ausdruck per Legem anſtatt ex Lege nicht ohne beſondere Beglaubigung angenommen werden dürfte [1]).

Merkwürdiger, als alle dieſe Inſchriften, iſt folgende, ſehr wohl erhaltene, die ich ſelbſt in einer Wand des Amphitheaters von Pompeji geſehen habe [2]):

C. Cuspius C. F. Pansa. Pater. D. V. I. D. IIII. Quinq. Praef. Id. ex. D. D. lege. Petron.

Dieſer Mann hatte folgende Würden gehabt: 1) Duumvir iuri dicundo, 2) Quatuorvir quinquennalis, 3) Praef. ID. Dieſes letzte erklärt Arditi p. 25. durch Praefectus idem, was aber gewiß nicht im Styl der Inſchriften iſt. Offenbar iſt blos der Punkt zwiſchen I und D unſichtbar geworden, und es heißt alſo Praefectus iuri dicundo. Aber wie konnte in einer und derſelben Stadt ein Praefectus iuri dicundo neben einem Duumvir iuri dicundo vorkommen, wie konnte derſelbe Mann dieſe zwei einander ausſchließenden gerichtlichen Aemter

[1]) [Gewiß richtig iſt die Auflöſung, die Borgheſi verſucht, und Furlanetto mir mitgetheilt hat: Praefectus lege Petronia, da ſie durch die gleich folgende Inſchrift aus Pompeji augenſcheinlich unterſtützt wird.]

[2]) *Arditi* la legge Petronia, Napoli 1817. 4. p. 5. — *Orelli* N. 3679.

bekleiden? Alles erklärt sich aus dem Zusatz ex D. D. Lege Petronia. Die Lex Petronia hatte die willkürliche Verwendung der Sclaven zu Thiergefechten verboten; glaubte jedoch der Herr, daß der Sclave eine so schwere Strafe verdient habe, so sollte er ihn der Obrigkeit übergeben dürfen, die dann den Thierkampf als Strafe aussprechen konnte [1]). In Pompeji nun pflegte zur Handhabung dieses Gesetzes ein besonderer praefectus iuri dicundo erwählt zu werden, ganz verschieden von der denselben Titel führenden allgemeinen, von Rom aus ernannten, Gerichtsobrigkeit in den Präfectur-Städten. Da es eine ganz specielle Magistratur war, so konnte sie neben dem allgemeinen IIvir iuri dicundo in derselben Stadt wohl bestehen. Man könnte einwenden, diese specielle Magistratur sey kein Bedürfniß gewesen, da die gewöhnlichen Obrigkeiten für das geringe Nebengeschäft wohl hinreichen mochten. Daran ist nicht zu zweifeln; allein unter den Kaisern war, wie in Rom, so auch in den Landstädten, an

[1]) *L.* 11. §. 2. *ad L. Corn. de sic.* (48. 8.) „Post legem Petroniam et Senatusconsulta ad eam legem pertinentia, dominis potestas ablata est ad bestias depugnandas suo arbitrio servos tradere: oblato tamen iudici servo, si iusta sit domini querela, sic poenae tradetur." — Auch Arbiti bezieht den Präfecten auf die angeführte Stelle.

die Stelle des früheren öffentlichen Geiſtes die leerſte Eitelkeit und Titelſucht getreten, und man erfand daher Magiſtraturen, nicht, weil ſie nöthig waren, ſondern, um öfter perſönliche Anſprüche befriedigen zu können. Dieſe Erklärung wird noch durch zwei Nebenumſtände unterſtützt: Erſtlich durch den Zuſatz ex decurionum decreto. Dieſe Magiſtratur gründete ſich alſo nicht auf die Stadtverfaſſung, auch nicht auf eine Vorſchrift der Lex Petronia ſelbſt, ſondern die Decurionen hatten in ihrer Weisheit beſchloſſen, einen eigenen Präfecten für dieſen Zweck zu erwählen. Zweitens wird die Erklärung beſtätigt durch den Ort, wo ſich die Inſchrift findet, im Amphitheater nämlich, alſo gerade an der Stelle, wo jener Präfect durch fortwährende Aufſicht ſeinen Wirkungskreis haben ſollte. [1]).

Hier iſt von Anfang an als gewiß vorausgeſetzt worden, daß die Inſchrift mit der Lex Iulia municipalis in Padua entſtanden ſey, und daher auch Paduaniſche Rechtsverhältniſſe zum Gegenſtand habe. Dieſes ſchien nach den oben zuſammengeſtellten

[1]) [Zuſätze zu dieſen Inſchriften finden ſich in dem zweiten Nachtrag 1849 §. 3.]

Zeugnissen völlig unzweifelhaft. Nun tritt aber Arditi auf, der von allen diesen Zeugnissen gar Nichts weiß und die Inschrift nur aus Fabretti kennt, und erzählt [1]), das marmorne Original der Fabretti'schen Inschrift liege in einem unbewohnten Ort am Liris, und habe einige Abweichungen von Fabretti, deren wichtigste den Namen in der ersten Zeile betrifft und so lautet:

M. Iulius M. F. Fab

Also Iulius anstatt Iunius, und M. F. Fab Sabinus anstatt blos Sabinus. Diese Abweichung ist so stark, daß man fast versucht seyn könnte, an zwei verschiedene, wiewohl sehr ähnliche, Originale zu denken. Aber auch Dieses wieder ist nicht anzunehmen. Denn wie wäre es irgend denkbar, daß an zwei verschiedenen Enden von Italien zwei so höchst ähnliche Steinschriften existirten, jede mit dem neuen Wort Verva, jede mit der neuen Lex Iulia

[1]) *Arditi* l. c. p. 56. not. f. „La inscrizione . . è nel Fabretti p. 485. num. 160. Ma il Sig. Grossi nelle sue Notti cassinesi Cl. IV. num. II. la riproduce dall' original marmo, ch'esiste nella Terra disabitata di Martola a sinistra del Liri, e con alcune varietà" etc.; nun folgen die Abweichungen, die meist in stärkeren Abbreviaturen bestehen. — Ich habe bis jetzt die angeführte Schrift von Grossi nicht ermitteln können, aus der vielleicht mehr Licht hervorgeht. Der gelehrte Iorio, der darum auf meine Bitte befragt worden ist, kennt die Schrift nicht.

municipalis, und einem IIIIvir aus diesem sonst nirgend genannten Gesetz, und dieses Alles in ganz wenigen Zeilen! Eher will ich annehmen, daß der Nachricht von Arditi entweder ein starkes Mißverständniß, oder vielleicht sogar eine Mystification zum Grunde liegen möge. [1])

VII. Uebersicht der Resultate.

Die durch die vorstehenden Untersuchungen gewonnenen Resultate sollen zum Schluß in einer kurzen Uebersicht zusammengestellt, und dadurch anschaulicher gemacht werden.

664 und 665. Lex Iulia und Lex Plautia Papiria, durch deren Einwirkung nach kurzer Zeit ganz Italien (im alten Sinn des Worts) die Civität erlangt.

665. Lex Pompeia, welche gewiß den Transpadanern die Latinität, wahrscheinlich den Cispadanern die Civität giebt.

705. Die Transpadaner erlangen die Civität. Die einzelnen Städte derselben erhalten gleich nachher durch Römische Commissarien politische Gesetze.

[1]) [Diese Behauptung wird bestätigt und ergänzt in dem zweiten Nachtrag 1849 §. 4.]

709. Allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtige und künftige Gemeinden Römischer Bürger. Es ist dasselbe Gesetz, welches als Entwurf von Cicero, als Lex Iulia municipalis in einer Inschrift, als Lex municipalis in den Digesten erwähnt wird, und wovon wir einen bedeutenden Theil in der Tafel von Heraklea besitzen.

711. Das cisalpinische Gallien hört auf, Provinz zu seyn. Die einzelnen Städte erhalten frei gewählte Gerichtsobrigkeiten. Gleich nachher wird ihnen eine gemeinsame Gerichtsordnung gegeben, wovon wir ein ansehnliches Stück in der Lex de Gallia cisalpina vor uns haben.

Ein Theil dieser Behauptungen beruht unmittelbar auf sicheren Zeugnissen. Ein anderer Theil besteht in Hypothesen; diese aber finden, wie ich glaube, ihre Bestätigung darin, daß andere, unzweifelhafte Thatsachen durch sie eine so befriedigende Erklärung und einen so lebendigen Zusammenhang erhalten, wie es ohne sie kaum möglich seyn dürfte.

Erster Nachtrag 1842.

§. 1. Meine frühere Unterſuchung dieſes Gegenſtandes führte zu dem Reſultat, daß Cäſar im Jahre 709 eine Lex Iulia municipalis veranlaßte, wovon ein anſehnlicher Theil in jener Inſchrift auf unſere Zeiten gekommen iſt. Der auf unſere Zeiten gekommene Theil des Geſetzes enthält allerdings Beſtimmungen über die Verfaſſung der Italiſchen Städte, aber voran ſtehen Vorſchriften über die Getreideſpenden in Rom, deren innere Verbindung mit jenen Beſtimmungen nicht nachgewieſen werden kann, vielleicht, weil eine ſolche Verbindung überhaupt nicht vorhanden war.

§. 2. Dabei iſt mir die wichtige Thatſache entgangen, daß nach anderen Nachrichten gerade in jener Zeit Cäſar neue, ſehr eingreifende Beſtimmungen über die Getreideſpenden erlaſſen hat, die zu dem Inhalt unſeres Geſetzes vollkommen paſſen.

Dadurch erhält also die für dasselbe bereits versuchte Zeitbestimmung eine noch festere Grundlage [1]).

Cäsar wurde im J. 708 nicht zum Censor, sondern zum praefectus morum ernannt, welches Amt noch im J. 709 fortdauerte. In dieser Eigenschaft veranstaltete er einen Census, nicht in alter feierlicher Form, wozu ein College und ein lustrum conditum gehört hätte, auch nicht auf dem Marsfelde, welches der hergebrachte Ort war, sondern, indem er nach Straßen und Häusern ein Verzeichniß aller Bürger, nebst ihrem Vermögen, aufnehmen ließ.

Auf diesem Wege bewirkte er eine große Erleichterung der Staatskasse, indem er die Zahl der Getreide-Empfänger von 320000 auf ungefähr 170000, also beinahe auf die Hälfte, herab brachte [2]). Für die Zukunft aber sollte diese Zahl fest bleiben, und damit nicht neue Verzeichnisse nöthig wurden, sollten jährlich an die Stelle verstorbener Empfänger die neu eintretenden Armen durch das Loos bestimmt

[1]) Ich verdanke diese Entdeckung der Mittheilung von Rudorff. Auch Puchta, Institutionen I. S. 387., bringt die hier folgende Stelle des Sueton in Verbindung mit jenem Volksschluß.

[2]) *Dio Cassius* XLIII. 21. giebt ungefähr die Hälfte an, also nur etwas weniger genau bestimmt.

werden. Dieſe Nachricht findet ſich in folgender Stelle:

Sueton. Caesar C. 41.

> Recensum populi, nec more, nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit; atque ex viginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico, ad centum quinquaginta retraxit [1]). Ac, ne qui novi coetus recensionis causa moveri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex his, qui recensiti non essent, subsortitio a praetore fieret.

Damit ſtehen nun in vollkommener Uebereinſtimmung folgende Beſtimmungen der Tafel von Heraklea. Es kam vor Allem darauf an, dem früheren Mißbrauch zu ſteuern, durch welchen Wohlhabende den Empfang von Getreideſpenden zu erſchleichen gewußt hatten. In Beziehung hierauf verordnen die erſten 16 Zeilen des Geſetzes, daß bei den Conſuln, Prätoren oder Tribunen Profeſſionen abgegeben werden

[1]) Früher dachte man das ausgelaſſene Wort numerum hinzu, und erklärte die Worte ſo, als ob die Zahl 320000 auf 150000 zurückgebracht worden ſey. Einfacher aber iſt die Erklärung von Oudendorp: Cäſar hat von den 320000 bisherigen Empfängern ungefähr 150000 (ad centum quinquaginta) geſtrichen, alſo 170000 übrig gelaſſen.

ſollen. Ohne Zweifel wurden, in Folge dieſer Profeſſionen, an die wirklich Bedürftigen tesserae zum Empfang ausgetheilt. Von Denjenigen aber, die nicht dürftig genug zum Empfang befunden wurden, ſollten Liſten aufgenommen und öffentlich ausgeſtellt werden. Von Dieſen heißt es dann ferner in den Zeilen 17. 18. 19.:

> Quicunqne frumentum populo dabunt, dandumve curabit, ne cui eorum, quorum nomina hac lege a Consule, Praetore, Tribuno plebis in tabula in albo proposita erunt, frumentum dato, neve dare jubeto, neve sinito.
>
> Qui adversus ea, eorum cui frumentum dederit, is in tritici modium unum sestertios quingentos populo damnas esto, ejusque pecuniae qui volet petitio esto.

Die Uebereinſtimmung dieſer Vorſchrift mit der angeführten Erzählung des Suetonius iſt ganz unverkennbar.

---

§. 3. In der angeführten Abhandlung habe ich auch von der Lex de Gallia cisalpina geſprochen (S. 319. folg.), die mit der Lex Iulia municipalis durch Zeitalter und Inhalt ſo nahe verwandt

iſt, daß es kaum möglich ſcheint, auf das eine dieſer Geſetze tiefer einzugehen, ohne zugleich das andere zu berühren. Zu dieſem Theil jener Arbeit ſind einige erhebliche Berichtigungen und Ergänzungen nöthig, meiſt veranlaßt durch eine treffliche Arbeit von Puchta [1]).

Als Veranlaſſung des Geſetzes betrachtete ich bisher das Bedürfniß, den neu eingeführten gerichtlichen Obrigkeiten in Gallien, die noch keine Erfahrungen benutzen konnten, durch geſetzliche Anweiſung in ihrem ungewohnten Geſchäft zu Hülfe zu kommen, wie denn ſchon Andere das Geſetz, in demſelben Sinn, eine Prozeßordnung für Gallien genannt hatten. Dagegen macht Puchta die ſehr einleuchtende Bemerkung, daß die Galliſchen Gemeinden auch ſchon bisher mit Römiſchem Recht, theils durch die längſt ertheilte Civität, theils durch vielfachen Verkehr, bekannt ſeyn mußten, und daß es nicht in der Weiſe der Römer war, ein Bedürfniß ſolcher Belehrung, ſelbſt wenn es vorhanden geweſen wäre, durch ein ausführliches Geſetz zu befriedigen. Auch deuten die erhaltenen Stücke des Geſetzes gar nicht auf dieſen Zweck, ſondern auf einen ganz

[1]) Puchta, über den Inhalt der Lex Rubria de Callia cisalpina, Zeitſchrift Bd. 10. N. 2. (S. 195—231.) 1840. Vgl. Puchta Curſus der Inſtitutionen §. 90.

andern, welchen Puchta zu meiner völligen Ueberzeugung folgendermaßen angiebt.

In den Digesten finden wir die Gerichtsbarkeit der Municipal-Obrigkeiten auf zweierlei Weise beschränkt: erstlich durch einen gewissen Geldwerth des Rechtsstreits, über welchen hinaus sie nicht competent sind, zweitens dadurch, daß sie nur die in der eigentlichen Jurisdiction, nicht die in dem Imperium enthaltenen Befugnisse haben. Diese zweite Beschränkung macht sie unfähig, eine Missio, Bonorum Possessio, Restitution zu ertheilen, und eine prätorische Stipulation zu erzwingen [1]). Sie sind daher fähig zu Allem, was in dem Ordo Judiciorum liegt, unfähig zu dem extraordinären Verfahren, welches durch die freiere Willkür, und durch die fehlende Mitwirkung eines Juder, bedenklicher und gefährlicher erschien [2]). Der Ursprung dieser zwiefachen Beschränkung, die in den Digesten als allgemeine Regel für alle Municipalmagistrate erscheint, ist in der Lex für das cisalpinische Gallien zu suchen. Von dem Geldwerth wissen wir unmittelbar, daß er

[1]) Savigny, Rechtsgeschichte, Bd. 1. §. 13. — Besonders L. 26. pr. ad munic. (50. 1.). „Ea quae magis imperii sunt, quam jurisdictionis, magistratus municipalis facere non potest." L. 26. §. 1. *eod.* L. 3. 4. *de jurisd.* (2. 1.).

[2]) Puchta, S. 199. 202. 203.

den Galliſchen Magiſtraten nicht über den Betrag von 15000 Seſtertien zur Entſcheidung überlaſſen war; daß nun auch die Ausſchließung des Imperium hier ihren Urſprung hatte, iſt nicht nur durch die innere Verwandtſchaft beider Beſchränkungen wahrſcheinlich, ſondern es erhellt auch aus dem Inhalt der noch vorhandenen Bruchſtücke jener Lex, welcher ſich nur von dieſem Geſichtspunkt aus ungezwungen erklärt. Dieſe enthalten nämlich durchaus Maaßregeln, die in ſolchen Fällen eintreten ſollen, worin der Prätor vermöge des Imperium einſchreitet; hier wird bald ein Surogat dafür angeordnet, bald ausnahmsweiſe derſelbe Erfolg zugelaſſen, der vor dem Prätor ohnehin eintritt[1]). Wir können hieraus mit großer Wahrſcheinlichkeit die Aufgabe des Geſetzes dahin beſtimmen, die oben erwähnten zwiefachen Gränzen für die richterliche Gewalt der Galliſchen Obrigkeiten zu ziehen, und zugleich die Maaßregeln zu treffen, welche durch jene Begränzung nöthig wurden, wenn nicht die Rechtspflege für manche Fälle gehemmt werden ſollte. Was außer Berührung mit jenen Gränzen lag, wie das ordentliche Verfahren in den zu ihrer Competenz gehörenden Sachen, davon ſagte das Geſetz wahrſcheinlich

[1]) Puchta, S. 209.

gar Nichts, so daß man es also nur sehr uneigentlich eine Prozeßordnung nennen kann.

§. 4. Diese Ansicht der Sache verbreitet aber nicht blos Licht über den Inhalt des Gesetzes, sondern sie führt auch, was man kaum erwarten sollte, auf die Feststellung des Namens desselben. Es kommt nämlich ein Klag-Formular darin vor, welches gebraucht werden soll, wenn die Obrigkeit wegen Damnum infectum, vermittelst eines Decrets, eine Caution durch bloße Stipulation auferlegt hat, diese aber von der Partei verweigert worden ist. In diesem Fall würde der Prätor eine Missio erkannt haben; dazu war der Municipalmagistrat nicht fähig, daher soll als Surrogat eine Klage aus einer fingirten Stipulation eintreten. In dem Klag-Formular nun wird die eben erwähnte Verweigerung, als Bedingung der Condemnation, durch folgende Worte ausgedrückt [1]):

> si ex decreto Duumviri, Quatuorviri, Praefective Mutinensis, quod ejus Duumvir, Quatuorvir, Praefectusve *ex lege Rubria sive id plebiscitum est* decreverit, Q. Licinius . . . damni infecti *repromittere* noluit.

Dasselbe wird unmittelbar nachher fast buchstäblich

[1]) Col. 1. vers. 27 — 31.

wiederholt für den Fall, wenn die Caution nicht durch bloße Stipulation, sondern durch Satisdation, geleistet werden sollte und verweigert wurde. Der Zusatz: sive id plebiscitum est — ist blos die übliche, umständliche Formel, wodurch bezeichnet zu werden pflegte, daß die lex Rubria, genauer zu reden, ein Plebiscit sey, so daß das Ganze steht für ex plebiscito Rubrio, welche letzte Bezeichnung nur nicht herkömmlich war. Für die Worte: ex lege Rubria — aber ist bisher eine zwiefache Construction behauptet worden. Nach der ersten gehen sie auf Praefectusve; es wird vorausgesetzt, daß die Stadt Modena durch eine Lex Rubria zur Präfectur gemacht worden sey, und es wird daher praefectus ex lege Rubria für gleichbedeutend gehalten mit dem vorhergehenden praefectus Mutinensis [1]). Nach der zweiten gehen jene Worte auf das nachfolgende decreverit, und sie wollen sagen: wenn die Weigerung sich bezieht auf ein Decret des Duumvir u. s. w., welches Decret der Duumvir in Gemäßheit der *lex Rubria* erlassen hat" [2]). Die lex Rubria ist dann eben

[1]) Diese Erklärung habe auch ich früher vertheidigt; vgl. oben S. 324.

[2]) Diese Erklärung hat Puchta an folgenden Orten aufgestellt und vertheidigt: Civilistische Abhandlungen 1823 N. 2., Civilistisches Magazin von Hugo Bd. 6, N. 6. in der oben angeführten Abhandlung

das gegenwärtige Gesetz, welches die Ermächtigung zu jenem Decret giebt.

Gegen die erste Erklärung ist der Grund geltend gemacht worden, daß der abwechselnde Ausdruck Mutinensis und ex lege Rubria, kurz hinter einander, für denselben Gegenstand, und ohne irgend ein Motiv für diese Abwechselung, gar nicht in der Sprache der Gesetze, und daher die Erklärung selbst unzulässig sey. Ich gestehe, daß ich diese Einwendung nunmehr selbst für unwiderleglich halte.

Der zweiten Erklärung kann man gar nicht den Einwand entgegen setzen, daß das Gesetz doch nicht sich selbst mit dem eigenen Namen nennen werde; denn jene Worte stehen in einer Klagformel, werden also vom Verfasser des Gesetzes nicht etwa dem Römischen Volk in den Mund gelegt, welches das Gesetz macht, sondern dem Duumvir, der künftig mit dieser Formel einen Juder zu instruiren hat. Bedeutender und scheinbarer war der zweite Einwand, daß kein Grund abzusehen sey, warum hier die lex Rubria als Quelle eines Decrets genannt werde,

der Zeitschrift S. 217—222. S. 227—231, und Cursus der Institutionen B. 1. §. 90. Als ich meine Abhandlung über die Tafel von Heraklea schrieb (1838), konnte ich nur die zwei ersten Stellen benutzen; die dritte hat die Sache, wie ich nun glaube, zuerst aufs Reine gebracht.

welches ja eigentlich aus dem Edict genommen sey, und wodurch blos das Verfahren des Prätors nachgeahmt werde. Dieser Einwand wird völlig beseitigt durch die oben dargestellte Erklärung Puchta's von dem eigentlichen Inhalt und Zweck des Gesetzes. Jenes Decret lag außer dem regelmäßigen Ordo Judiciorum, gehörte zum Imperium, und war daher den Municipalmagistraten durch ihre allgemeine Stellung untersagt. Indem das Gesetz ihnen diese Befugniß als besonderen Auftrag beilegt, will es zugleich in der Klagformel wörtlich ausgedrückt wissen, daß das erlassene Decret diesen Auftrag der lex Rubria zur Grundlage habe, damit man dasselbe nicht irrigerweise entweder für ein natürliches Attribut der Amtsgewalt der Duumvirn, oder für eine unbefugte Anmaßung halte. — Diese Erklärung erkenne ich als völlig befriedigend an, und habe nun kein Bedenken mehr, das für das cisalpinische Gallien erlassene Gesetz mit Puchta die lex Rubria zu nennen.

§. 5. Ich will jetzt, von dem gewonnenen neuen Standpunkt aus, noch den wichtigsten Theil des Gesetzes betrachten, welcher von den Klagen handelt, wozu die Municipalmagistrate regelmäßig competent sind, weil der Gegenstand des Rechtsstreits einen Geldwerth von höchstens 15000 Sestertien

hat [1]). Diese Klagen werden nach zwei Classen abgehandelt: die aus dem Gelddarlehen bildet die eine Classe, alle übrigen Klagen bilden die zweite. Von beiden Classen aber wird nicht, wie man erwarten möchte, gesagt, daß der Duumvir die Klage annehmen, einen Juder ernennen, ein Urtheil sprechen lassen soll, welches doch die Hauptsache ist, sondern es ist zunächst von ganz andern Dingen die Rede. Es wird angenommen, der Beklagte gestehe vor dem Duumvir das Recht des Klägers ein, doch ohne denselben zu befriedigen; oder er unterlasse die Sponsion, wo diese gefordert werden kann, oder die Beantwortung der ihm vor dem Duumvir vorgelegten Fragen (interrogatio in jure), oder die Erscheinung und Vertheidigung vor dem Juder. Was in diesen verschiedenen, hier auf gleiche Linie gestellten Fällen geschehen soll, wird vorgeschrieben. Wir wollen diese Fälle, der Kürze wegen, mit dem gemeinsamen Namen des Ungehorsams bezeichnen, wobei nur der Hauptfall stillschweigend hinweg zu denken ist, wenn der Ungehorsam die Erfüllung des rechtskräftigen Urtheils betrifft; denn von diesem Hauptfall ist in den angeführten Stellen nicht die Rede.

[1]) Ich wiederhole hier zum Theil die Ansichten, die ich schon früher in meiner Abhandlung über das Römische Schuldrecht aufgestellt habe [abgedruckt B. 2. Num. XIX. der gegenwärtigen Sammlung].

Bei der Klage aus dem Gelddarlehen ſoll der Duumvir dem Kläger geſtatten, den Ungehorſamen perſönlich in Haft zu nehmen (duci jubere). Dieſe perſönliche Haft war überhaupt die ausſchließende Folge des Gelddarlehens, wie ich in der angeführten Abhandlung über das Schuldrecht gezeigt habe. Aber ſollte wohl die Haft aus den hier zuſammengeſtellten Fällen des Ungehorſams erfolgt ſeyn, aus dem richterlichen Urtheil aber nicht, wobei man doch hauptſächlich dieſe Folge erwarten möchte? Denkbar wäre ein ſolcher Unterſchied allerdings, und zur Beſeitigung der darin enthaltenen Inconſequenz könnte man etwa anführen, daß der in Rom durch ein legitimum judicium verurtheilte Beklagte in der Perſon des Richters eine Garantie hatte, die in den Municipien freilich fehlte; denn in Rom konnte bei einer Darlehensklage der Richter nur aus dem Album genommen werden, und in dieſem ſtanden nur Perſonen aus den wohlhabenden Ständen; bei etwas erheblichen Sachen konnten ſogar nur Senatoren oder Ritter ein ſolches Urtheil ſprechen [1]). Dennoch halte ich dieſe Unterſcheidung nicht für wahrſcheinlich, und glaube vielmehr, daß auch das Urtheil die Haft zur Folge hatte. Daß unſere Stelle

[1]) Savigny, Syſtem, Bd. 5. §. 218, und Nachtrag S. 643.

blos die anderen Fälle des Ungehorsams, nicht das Urtheil, als Ursache der Haft nennt, kann entschieden nicht als Beweis des Unterschieds gelten, gleich als ob darin eine stillschweigende Verneinung der Haft für den Fall des Urtheils enthalten wäre. Denn vom Urtheil und dessen Folgen ist ja in den erhaltenen Stellen überhaupt nicht die Rede; dieser wichtigere Gegenstand (weil er der häufigere ist) stand ohne Zweifel in den verlorenen früheren Kapiteln des Gesetzes, wo denn auch die Haft wird erwähnt worden seyn [1]).

§. 6. Daneben wird nun noch gesagt, es sey durch das Gesetz dem Duumvir unbenommen, wegen des Darlehens auch ein Judicium anzuordnen, wenn der Beklagte kein Vadimonium für den Prozeß in Rom bestelle, oder dasselbe durch einen vermögen-

[1]) In der Abhandlung über das Schuldrecht hatte ich den Unterschied zwischen dem Urtheil und anderem Ungehorsam behauptet, besonders auf die Bestimmung unseres Gesetzes bauend, daß im Fall des Ungehorsams Dasjenige gelten sollte, was gelten würde, si is . . ex judiciis . . *jure, lege* damnatus esset fuisset. Diese Worte gehen gewiß auf ein legitimum judicium in Rom; allein die Fiction eines solchen, die hier für den Ungehorsam vorgeschrieben wird, konnte ja eben so leicht auch für das Urtheil in einem Municipium vorgeschrieben seyn. Ganz in derselben Lage, wie die Municipien, waren die Provinzen, worin gleichfalls ein legitimum judicium unmöglich war; dennoch konnte in den Provinzen auf ein ausgesprochenes Urtheil die Haft wirklich folgen: *Cicero* pro Flacco C. 20., welcher Stelle ich am angeführten Ort eine gezwungene Deutung gegeben habe.

den Bürgen zu bestärken unterlasse (vers. 21—24). Ob hier von großen Summen (über 15000 Sestertien) die Rede ist, oder von kleinen, wird nicht gesagt. Versteht man die Stelle von denselben kleinen Summen, wofür überhaupt der Duumvir competent war, und worauf auch die vorhergehende Stelle über den Ungehorsam geht, so liegt in diesem Zusatz zunächst die beiläufige Zulassung des ordentlichen Prozesses, welcher gerade das Wichtigste ist, daneben aber noch die Beschränkung, daß der Beklagte selbst diese geringeren Sachen nach Rom ziehen kann, wenn er nur ein Vadimonium eingeht, und dafür einen wohlhabenden Bürgen stellt, welche Beschränkung den gewöhnlichen Regeln des Prozesses widersprechen würde, auch an sich unwahrscheinlich ist. Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird daher diese Stelle auf große Summen bezogen [1]). Ohne Zweifel war in den früheren Kapiteln gesagt worden, über kleinere Summen solle der Duumvir ein Judicium bestellen, über größere solle er blos durch ein Decret das Vadimonium nach Rom mit einem Bürgen anordnen. Wie nun, wenn der Beklagte diesem Decret nicht Folge leistete? Darüber hätte gleich jene frühere Stelle Etwas bestimmen können;

[1]) So erklärt die Stelle richtig Puchta S. 224.

genauer aber wurde die Bestimmung hierher gestellt, wo überhaupt von dem Ungehorsam außer dem Urtheil die Rede ist; der Fall war gleichartig dem vorhergehenden, wenn der Beklagte bei einer kleineren Summe die durch Decret auferlegte Sponsion nicht leistete. Die Folge des verweigerten Vadimonium ist nun die, daß der Duumvir auch über das große Darlehen ein Judicium anordnen kann; diese Folge war sehr natürlich, weil es sonst in der Macht des Beklagten gestanden hätte, sich einer wirksamen Schuldklage zu entziehen, wenn die Summe mehr, als 15000 Sestertien, betrug. War ihm diese Veränderung des regelmäßigen Gerichtsstandes unbequem, so hatte er den Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

§. 7. Hierauf wird derselbe Ungehorsam, dessen Folge bei der Darlehensklage bereits angegeben worden ist, in Beziehung auf alle anderen Klagen erwähnt (vers. 25—44). Dafür wird verordnet, daß Dasselbe eintrete, was geschehen würde, wenn die gleiche Art des Ungehorsams vor dem Römischen Prätor vorgekommen wäre. Wer diese (unbestimmt gelassene) Folge verfügen soll, wird nicht gesagt. Puchta S. 226. nimmt an, diese Verfügung sey dem Prätor vorbehalten; meine entgegengesetzte Meinung wird weiter unten dargestellt werden. Er begründet diese Meinung insbesondere dadurch, daß er

die unmittelbar nachfolgende Bestimmung, worin allerdings der Prätor als thätig erscheint, mit der eben erwähnten Stelle in Verbindung setzt, und als eine weitere Entwickelung derselben betrachtet. Dieses aber halte ich nicht für richtig.

Die nachfolgende Bestimmung nämlich (vers. 45. bis 50) umfaßt alles Vorhergehende in folgender Weise. Wenn der Kläger in irgend einem der vorher erwähnten Fälle des Ungehorsams (Darlehen oder anderen Klagen) räthlicher findet, die Execution in Rom nachzusuchen (weil der Beklagte sich gerade da aufhält), so soll sich der Prätor dazu eben so bereit finden lassen, als wenn jener Ungehorsam vor ihm selbst vorgefallen wäre. Er soll also gleichfalls (bei dem Darlehen) duci jubere, (bei allen übrigen Fällen) bona possideri, proscribi, venire jubere. Dann wird noch hinzugefügt (vers. 50—52), wenn diese Execution bei dem Prätor einmal nachgesucht sey, so solle sich nun auch keine andere Obrigkeit in dieselbe einmischen. — Bei dieser Erklärung ist entscheidend die Auflösung, die man folgender, zum Theil in Siglen geschriebenen, Stelle geben will.

> Praetor . . . in eum et in heredes ejus d. e. r. omnibus ita jus dicito decernitoque eosque duci . . . jubeto . . .

Die Meisten lesen: de ea re omnibus, welches nun so zu erklären wäre: Der Prätor soll allen (Klägern) gegen den ungehorsamen Beklagten wegen jener Sache (Ungehorsam außer dem Darlehen) eben so Recht sprechen u. s. w. Aus zwei Gründen halte ich diese Auflösung und Erklärung für verwerflich: erstens, weil omnibus für den Kläger ganz unerträglich nichtssagend seyn würde, da sich dafür kein verständiger Gegensatz denken läßt; zweitens, weil das gleich nachfolgende *eosque* duci offenbar auf den früher genannten Beklagten und dessen Erben geht, welches aber durch das eingeschobene neue Subject omnibus unmöglich wird; man müßte nach dieser Wortstellung annehmen, die Kläger sollten verhaftet werden. Daher ist es nöthig, vielmehr so aufzulösen: de eis [1]) rebus omnibus ita jus dicito, d. h. der Prätor soll in allen vorher genannten Fällen (Darlehen und anderen Klagen) so verfahren, wie er bei einem gleichen vor ihm selbst begangenen Ungehorsam verfahren würde. Daher ist hier sowohl das duci jubere genannt, welches nur auf das Darlehen geht, als

[1]) Gegen diese Auflösung könnte man einwenden, vers. 42. 43. stehe ausgeschrieben ieis, nicht eis. Allein der Dativ wird zuweilen geschrieben ei (vers. 5. 20. 29.), zuweilen iei (vers. 12. 30). Bei dieser ungleichen Schreibart verliert jener Einwand alles Gewicht.

die übrigen Zwangsmittel, die sich auf alle anderen Klagen beziehen [1]).

§. 8. Ich gehe jetzt zu der praktisch wichtigsten Frage über, welche ich bisher nur beiläufig berührt, nicht erörtert habe. Wenn in irgend einer Klage unter 15000 Sestertien der Beklagte rechtskräftig verurtheilt war und dennoch nicht zahlte, was sollte geschehen? Pucha bleibt auch hier stehen bei dem von ihm aufgestellten, im Allgemeinen richtigen Princip: Die Execution gehörte zum Imperium, daher hatten die Municipalobrigkeiten dieselbe nicht, sondern sie wurde vom Prätor besorgt [2]). Daraus würde folgen, daß ein Kläger, welcher in Padua ein rechtskräftiges Urtheil wegen eines Darlehens von wenigen Denaren, oder wegen eines verkauften Modius Weizen erlangt hatte, wenn der Beklagte nicht zahlte, der Execution wegen die weite Reise nach Rom machen mußte. Dieses halte ich für so unmöglich, daß ich das Gegentheil für gewiß ansehen würde, auch wenn wir kein Zeugniß darüber hätten. Damit man sich die Sache recht anschaulich mache, frage ich, ob man wohl eine Justiz-Verfassung

[1]) Diese Erklärung ist ausführlicher dargestellt in meiner Abhandlung über das Schuldrecht Bd. 2. S. 438.

[2]) Pucha S. 203. 226.

für möglich halten würde, nach welcher für jedes geringe, in Berlin gesprochene Urtheil die Execution in München gesucht werden müßte.

Glücklicherweise aber fehlt es auch an Zeugnissen nicht. Javolenus sagt: Cui jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non poterit [1]). Ich wüßte kaum, wie er sich anders hätte ausdrücken können, wenn ihm unsere Frage vorgelegt worden wäre. Er will sagen, die bloße Jurisdiction schließt in sich alle Handlungen, ohne welche sie selbst den praktischen Erfolg entbehren würde, wenn auch diese Handlungen an sich den Charakter des Imperium an sich tragen sollten; bestimmter kann man die Execution nicht bezeichnen. Fragen wir ferner, worin zur Zeit der klassischen Juristen die regelmäßige Form der Execution bestand, so finden wir die pignoris capio; gerade diese aber, also das regelmäßige Executionsmittel, war den Municipalmagistraten gestattet [2]). Man wird vielleicht sagen, zur Zeit der L. Rubria war es anders, damals hatten sie noch nicht so ausgedehnte Rechte. Aber

[1]) L. 2. *de jurisd.* (2. 1.).

[2]) L. 29. §. 7. *ad L. Aquil.* (9. 2.), L. 3. §. 1. *de reb. eor.* (27. 9.), beide Stellen von Ulpian.

der ganze Gang der Geschichte zeigt ja, daß die Rechte der Municipalobrigkeiten in diesem Zeitraum mehr und mehr eingeschränkt, nicht erweitert wurden. Auch konnten sie die Execution in Civilsachen zur Zeit des Ulpian, wo außer dem Prätor in Italien Vier Consularen oder Juridici näher zur Hand waren, weit leichter entbehren, als in jener älteren Zeit, worin blos der Prätor in dem für Gallien sehr entfernten Rom aushelfen konnte. — Man hat gesagt, die pignoris capio war überhaupt eine neuere Form, eine Erfindung der Kaiserzeit, früher galt nur die Missio in das Vermögen [1]). Die Stellen, nach welchen die Kaiser, von Pius an, die pignoris capio näher regulirt haben, beweisen nicht, daß sie früher nicht angewendet wurde. Die Missio ist meist ein sehr unbehülfliches Mittel, — brauchbar, wenn sich der Beklagte verbirgt oder überhaupt Insolvenz und Concurs wahrscheinlich ist, — brauchbar auch in den von unserem Gesetz erwähnten Fällen eines unbestimmten Ungehorsams, in welchen noch keine bestimmte Schuldsumme bekannt ist (vers. 46.), wobei die Missio meist entweder zur Beugung des Ungehorsams oder zum Concurs führt. Aber in den ungleich häufigeren Fällen, worin (in

[1]) v. Bethmann-Hollweg, Handbuch. Bd. 1. §. 26. 29. 30.

der Römischen Zeit gewiß eben so, wie bei uns) eine bestimmte, vielleicht geringe, Geldschuld rechtskräftig feststeht, der Beklagte auch nicht insolvent ist, sondern aus Trägheit oder Unordnung nicht zahlt, ist die Auspfändung das zweckmäßigste Mittel, welches den Kläger fördert, den Beklagten schont, und also weder zu wenig, noch zu viel thut. Daß die Römer dieses Mittel erst sehr spät gebraucht haben sollten, würde ich nur dann glauben, wenn es alten Sitten und Einrichtungen zuwider gewesen wäre; es ist aber, selbst mit seinem Namen, im ältesten Recht völlig gegründet. Von den ältesten Zeiten her konnten die Römischen Magistrate ihre Amtsgewalt gegen alle Arten von Ungehorsam der Einzelnen durch Geldstrafe und pignoris capio schützen [1]); die Anwendung auf den Civilprozeß bezieht sich aber lediglich auf den Ungehorsam des Beklagten gegen das unter Autorität der Obrigkeit gesprochene Urtheil. — Ich habe kein Bedenken, selbst die in unserem Gesetz bei dem Prätor erwähnte Missio (vers. 46.) den Municipalmagistraten zuzuschreiben, ja ich glaube, daß das Verbot derselben für den Fall, wenn der Prätor schon die Execution übernommen hat (vers. 51.), gerade ein Zeugniß

[1]) *Livius* III. 38. *Cicero* de oratore III. 1.

für die außerdem geltende Berechtigung ist. Die Digestenstellen aber, die den Duumvirn die Missio untersagen, betreffen gar nicht die Missio überhaupt und in allen Anwendungen, sondern lediglich in solchen speciellen Anwendungen, die nicht zur Aufrechthaltung der Jurisdictionsgewalt gehören [1]).

---

§. 9. Es bleiben jetzt nur noch einige Nebenpunkte aus der L. Rubria zu betrachten übrig.

Zweimal wird die Stadt Modena erwähnt (I. 28. 37.), und dann wird gegen den Mißgriff gewarnt, den Namen dieser Stadt in eine Klagformel aufzunehmen, wenn die Sache in einer andern Stadt vorkomme (I. 47.). Was bedeutet die Erwähnung dieser einzelnen Stadt, und nur dieser?

Bisher ist allgemein angenommen worden, und ich halte dieses noch jetzt für richtig, daß in jeder Gallischen Stadt entweder nur Duumvirn oder Quatuorvirn vorkamen, mit der einzigen Ausnahme

[1]) L. 26. §. 1. *ad munic.* (50. 1.). Eben darauf ist zu beziehen L. 4. *de jurisd.* (2. 1.).

von Modena, wo keine dieser beiden Magistraturen zu finden war, sondern nur ein Präfect. Die Stelle I. 37. lautet nun so:

> si ex decreto IIviri IIIIviri praefective Mutinensis quod ejus is . . decreverit.

Das heißt, „wenn aus dem Decret eines Duumvir oder eines Quatuorvir, je nachdem diese oder jene Magistratur in der Stadt, worin der Prozeß geführt wird, herkömmlich ist, oder auch eines Präfecten, welcher nur in Modena vorkommt u. s. w."

Puchta erklärt die Stelle anders [1]), indem er annimmt, alle Municipien hätten abwechselnd Magistrate dieser verschiedenen Arten gehabt, und Modena sey als Beispiel oder Muster für alle Städte gewählt, worauf sich dann die Warnung (vers. 47.) beziehe. Er versteht daher jene Stelle so:

> wenn aus dem Decret eines Modenesischen Duumvir oder Quatuorvir oder Präfectus, je nachdem die Stadt Modena zur Zeit des Rechtsstreits gerade eine oder die andere der genannten Magistraturen hat u. s. w.

[1]) Puchta, S. 218.

Es ist aber gar nicht einzusehen, welchen Vortheil, nach dieser Voraussetzung, die Erwähnung der Stadt Modena gewähren sollte, durch deren Namen ja durchaus Nichts deutlicher geworden wäre. Auch kann nicht zugegeben werden, daß die Städte mit Magistraturen zufällig abgewechselt hätten. Jede Stadt hatte bleibend nur Eine Art von Obrigkeiten, womit aber sehr wohl vereinbar ist, daß in einzelnen Jahren durch besondere Zufälle eine Abweichung von dieser herrschenden Regel herbeigeführt werden konnte [1]). Auf solche exceptionelle Fälle brauchte das Gesetz keine Rücksicht zu nehmen, es verstand sich von selbst, daß für sie dasselbe Verfahren gelte, wie für die regelmäßige Magistratur derselben Stadt.

---

§. 10. Zweimal wird auf das Verfahren des Prätor peregrinus verwiesen (l. 24. 34.), augen-

[1]) Puchta S. 220. beruft sich auf eine Inschrift aus Aquileja bei *Orelli* N. 4041. Daselbst war einmal die Wahl der gewöhnlichen Quatuorviri nicht zu Stande gekommen; deswegen waren in diesem Jahr zur Aushülfe zwei Präfecten ernannt worden. Diese Thatsache paßt ganz zu der von mir angenommenen Städteverfassung. — Daß übrigens gerade Modena eine Präfectur war, kann sehr verschiedene Gründe gehabt haben, es braucht gar nicht nothwendig als Strafe oder Zurücksetzung für die Stadt gedacht zu werden.

ſcheinlich im Gegenſatz des Prätor urbanus; warum Dieſes?

Ich hatte in meiner früheren Abhandlung S. 321. zur Erklärung angegeben, daß der Prätor urbanus nur Formeln für legitima judicia hatte, die in den Municipien eben ſo wenig möglich waren, als vor dem Prätor peregrinus. Puchta widerlegt S. 215. 216. dieſe Erklärung aus zwei, für mich völlig überzeugenden, Gründen, und fügt ſelbſt eine ganz befriedigende Erklärung hinzu. Es kann nämlich gar nicht angenommen werden, daß in den legitimis judiciis eigenthümliche Klagformeln gebraucht worden wären; auch bezieht ſich jene wiederholte Erwähnung des Prätor peregrinus gar nicht auf eine Klagformel, ſondern auf eine Stipulationsformel aus ſeinem Edict. Der Prätor urbanus nun ließ ohne Zweifel ſtets ſtipuliren in der Formel: spondes? spondeo, weil er nur mit Römiſchen Bürgern zu thun haben konnte. Dieſe Formel war vor dem Prätor peregrinus unanwendbar, weil hier wenigſtens die eine Partei ein Peregrinus ſeyn mußte, welcher zu jener Formel unfähig war[1]), weshalb vor ihm ohne Zweifel ſtipulirt wurde mit dabis? dabo, oder promittis? promitto. Vor einem

[1]) Gajus III. §. 93.

Duumvir nun konnten beide Fälle vorkommen, da er die Functionen beider Römischen Prätoren in sich vereinigte. Es war also natürlich, daß man ihm vorschrieb, diejenige Formel zu gebrauchen, welche für alle bei ihm vorkommenden Fälle anwendbar war, nicht die, welche in vielen Fällen ungültig gewesen wäre.

Zweiter Nachtrag 1849.

§. 1. In der Abhandlung über die Tafel von Heraklea Abſchnitt VI. S. 361. iſt von den Ausgaben der merkwürdigen Inſchrift aus Padua Nachricht gegeben worden, worin allein der Name Lex Iulia municipalis vorkommt. Dieſe Nachricht bedarf aber nun folgender Ergänzung und Berichtigung. Die erſte Ausgabe iſt keineswegs die, welche Salomoni im J. 1701 beſorgt hat, vielmehr iſt dieſelbe ſchon in dem Jahr erſchienen, in welchem die Inſchrift ſelbſt entdeckt wurde (1696), und zwar in einer gelehrten Zeitſchrift, welche folgenden Titel führt:

> La Galleria di Minerva overo Notizie universali di quanto è stato scritto da Letterati di Europa etc. In Venetia 1696 presso Girolamo Albrizzi, fol. [1]).

[1]) Von dieſer Galleria erſchienen nachher noch Sechs Bände (Tomo secondo bis settimo, 1697 bis 1717.).

In dieſem Werk findet ſich p. 129—136 folgender Aufſatz, welcher den Abdruck und die Erklärung der Inſchrift enthält:

> Notae in antiquissimam Inscript. nuper in Gallia cisalpina inventam, illustr. . . . D. Angelo Carrarae Sereniss. March. de Brandeburg antiquario Nicolaus Garzia de Londogno C. R. M. Hispanus et bibliothecae Contarenae praefectus.

Die Erklärung ſelbſt iſt nicht von Erheblichkeit. Ueber Zeit und Ort des Fundes wird gar keine Nachricht gegeben. Salomoni iſt daher nicht erſter Herausgeber; indeſſen hat er ſeine Ausgabe gewiß nicht aus dieſem Abdruck, ſondern aus der Inſchrift ſelbſt genommen. Auch hat er zuerſt Nachricht von den Umſtänden und der Zeit der Entdeckung gegeben, auf welche er alſo beſonderen Fleiß verwendet hat.

Fabretti jedoch ſcheint wieder von Salomoni Nichts gewußt zu haben; daß er aus dem Abdruck von Londogno den ſeinigen entnommen hat, ſagt er ſelbſt.

Weder von der Perſon des Herausgebers Londogno, noch von dem daneben genannten Angelus Carrara und von deſſen Beziehung zu dem Brandenburgiſchen Hof kann ich irgend eine Nachricht geben.

§. 2. In derselben Abhandlung N. VI. S. 365. habe ich zu beweisen gesucht, daß die Lex Iulia municipalis, welche in der Inschrift von Padua erwähnt wird, dasselbe Gesetz ist, wovon Cicero in einem Briefe aus dem J. 709 Nachricht giebt, und zugleich dasselbe Gesetz, von welchem wir auf der Tafel von Heraklea einen großen Theil übrig haben. Diese von mir aufgestellte Behauptung scheint auch so allgemeine Zustimmung gefunden zu haben, daß seitdem die Inschrift, die früher stets unter dem Namen tabula Heracleensis angeführt wurde, jetzt geradezu unter dem Namen Lex Iulia municipalis angeführt zu werden pflegt, ganz als wenn sie diesen Titel an der Spitze trüge [1]).

Als ich jene Behauptung niederschrieb (1838),

[1]) Ich habe nur Einen Widerspruch dagegen gefunden, nämlich bei Hegel Städteverfassung von Italien B. 1. S. 17. Er sagt, Cicero erwähne im J. 703 den Plan, den Transpadanern die Civität zu geben, welches er mit der Wahl von quatuorviri in Verbindung setze. Nun sey im J. 705 die Civität wirklich gegeben (also die Wahl von quatuorviri vorgenommen) worden. Daher könne nicht einem Gesetz von 709 (der Tafel von Heraklea) die Einführung von Quatuorvirn zugeschrieben werden, wie es doch in dem Ausdruck: quatuorvir e lege Iulia municipali geschehe, jenes Gesetz von 709 also sey nicht die L. Iulia mun. — Allein wenn das Gesetz von 709 die regelmäßige Wahl solcher Quatuorvirn als bleibende Einrichtung allgemein vorschrieb, so war der solenne Titel: quatuorvir e L. Iulia mun. hinreichend motivirt, selbst wenn schon einige Jahre früher solche Obrigkeiten in denselben Städten bestanden haben sollten.

glaubte ich in der That, daß ich sie zuerst vorbrächte; dennoch war sie schon im J. 1755 (also jetzt vor beinahe Hundert Jahren) von Mazochi in folgenden Worten aufgestellt worden:

> Mazochi in tabulas Heracleenses p. 409. Praegustatio de legis hujus nostrae auctore ac nomine ....Hanc generali appellatione *Legem* (43) *municipalem;* aut vero a municipii nomine *Heracleensem* . . . dici non vetaverim. At peculiare nomen, a legislatore deductum, ecquod ei dabimus? Sane si Heraclea lege Iulia anni DLXIII. civitatem adepta fuit, quis vetabit hanc *Legem Iuliam* vocari? Quod si Iuliae nonnisi traducem tantum hanc, sive appendicem fuisse contendatur; cur non *Iuliam municipalem* vocabimus? Atque ad hanc maxime conjectionem Fabretti elogium me mirifice perpulit, quod pag. 485. num. 160. ex Jo. Garzia de Londonio in hunc modum affert: M. Junius Sabinus (es folgt die vollständige Inschrift).... Quam vellem effossi marmoris locus innotesceret. Quis scit enim an non ex loco eruti cippi aliquid in Heracleam nostram redundaret? Utcumque tamen est, inclinat animus, ut nostram hanc *Legem Iuliam municipalem* vocemus: praesertim quod

Heraclea, utpote semper fida Romanis, non debuit Plotiae legis, non nisi triennio post Iuliam latae, beneficium praestolari. Aut tantisper certe *Iuliam* vocabimus, donec meliora succurrerint, ubi ad versum 85. deventum fuerit. (Note 43.) De legis municipalis nomenclatura . . . . Adde quod etiam sine *Municipalis* adjectione *Lex* absolute de *municipali* accipitur . . . . apud Ciceronem in VI. ad Fam. ep. 18. „Quaesivi a Balbo . . . quid esset in Lege. Rescripsit, eos, qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus.“ Ac sic plane in aere nostro hic: senatorem, decurionem . . . *Hac Lege* esse non licere.“

Dieſes konnte ich nicht nur wiſſen, ich hatte es in der That längſt gewußt, und nur ſeit vielen Jahren aus der Erinnerung entkommen laſſen [1]). Der Vorwurf der Nachläſſigkeit aber, dem ich mich deshalb nicht entziehen will, wird vermindert durch die Art, wie Mazochi ſeine Behauptung aufſtellte. Er brachte ſie nicht vor als einen wirklichen Gedanken,

[1]) Schon vor 40—50 Jahren hatte ich das Werk von Mazochi geleſen und excerpirt. In meinen Excerpten finde ich jetzt die hier im Text abgedruckte Stelle angemerkt. Eben ſo iſt dieſe Stelle (p. 409. Mazochi) in meiner Abhandlung unter mehreren anderen Stellen citirt, Abſchnitt IV. S. 353. Note 1.

den er hätte festhalten, würdigen, in seinen Folgen ausbeuten wollen, sondern als einen bloßen hingeworfenen Einfall, der ihm so viel werth war, als irgend ein anderer daneben gestellter Einfall; es ist dieses der durchgehende Charakter des ganzen Werks, in welchem ein ungeheures Material zusammen gehäuft wird, fast ganz ohne wahren Gewinn für die Wissenschaft, welcher ja überall nur daraus hervorgehen kann, daß der Gedanke in ruhiger Besinnung das Mannichfaltige durchschaut, und die tiefere Einheit, die darunter verborgen ist, erkennt. — Aber noch mehr. Mazochi besaß, wie aus der abgedruckten Stelle hervorgeht, alles in dieser Sache entscheidende Material, sowohl die Inschrift aus Fabretti, als die Stelle aus Cicero's Briefen (ad fam. VI. 18). Und er war dennoch so weit entfernt, aus diesem Material den wahren Zusammenhang zu erkennen, daß er den Namen Lex Iulia nicht auf ein Gesetz von Cäsar, sondern auf die, beinahe 50 Jahre ältere, Lex Iulia de civitate bezog. — Dieser Umstand mag mich, den einzelnen Leser, entschuldigen, wenn ich es völlig übersah, wozu jener Einfall in der That benutzt werden konnte, und wenn ich mich an denselben nach vielen Jahren nicht erinnerte, als ich, unabhängig von Mazochi, durch die Sammlung von Orelli auf die Padua-

nische Inschrift aufmerksam wurde, und nun die Wichtigkeit derselben einsehen lernte. Glücklicherweise kann ich mich zu meiner Entschuldigung auf die sehr zahlreichen anderen Leser von Mazochi berufen, die ganz eben so, wie ich, den Einfall von Mazochi vor Augen hatten, ohne daran zu denken, was daraus etwa zu machen seyn möchte.

§. 3. In dem Abschnitt VI. der Abhandlung habe ich S. 366. folg. mehrere Inschriften zusammen gestellt, worin städtische Obrigkeiten erwähnt werden mit der Angabe eines Römischen Volksschlusses, der mit ihrer obrigkeitlichen Würde in Verbindung steht. Zu diesen Inschriften füge ich jetzt noch folgende hinzu, welche Mommsen mittheilt in der Archäologischen Zeitung N. 45. September 1846. S. 335. (abgeschrieben aus Scheden in Isernia).

D. M.
D. Publicius. D. F
trom. Ephebus
Aed. pot. IIII. vir
I. D. IIII. vir. lege
Petronia. v. a. XL.
H. S. E
fili. patri. pientiss.

Hier heißt der Publicius, zu deſſen Ehre die Inſchrift errichtet iſt, Aedilitiae potestatis IIII vir (wie in der Inſchrift zu Padua), und zugleich Juri Dicundo IIII vir lege Petronia (ähnlich der zu Pompeji, nur mit dem Unterſchied, daß für die Handhabung der L. Petronia in Pompeji ein Präfectus, in Iſernia Quatuorvirn, erwählt waren). Ungewöhnlich ſcheint mir in dieſer Inſchrift die Bezeichnung der Magiſtraturen, indem der Titel Quatuorvir hinter den beſondern Beruf (aed. pot. und J. D.) geſetzt wird.

§. 4. In demſelben Abſchnitt VI. S. 372. habe ich die Behauptung aufgeſtellt, das von Arditi mitgetheilte angebliche Duplicat der Inſchrift zu Padua müſſe entweder auf einem Mißverſtändniß, oder ſogar auf einer Myſtification beruhen; ein ſicheres Daſeyn könne es unmöglich haben.

Die Sache war mir ſo wichtig, daß ich durch viele Perſonen und an mehreren Orten Erkundigung einzuziehen verſucht habe, wodurch ich denn auch zu der ſicheren Ueberzeugung geführt worden bin, daß Groſſi ſich nicht geſcheut hat, die Inſchrift geradezu zu erdichten, und damit den ehrenwerthen Arditi zu täuſchen. Dieſes geht hervor aus folgendem Auszug eines Briefes des trefflichen Avellino zu Neapel vom 1. December 1842.

Da circa un anno non ho tralasciato alcun mezzo intentato per iscovrire se realmente in Martola presso al Liri (Garigliano) o in un sito denominato Torre del Sole, o in altro luogo di quei dintorni si leggesse *veramente* l'iscrizione di M. Giunio Sabino che sulla fede di Gennaro Grossi pubblicò l'Arditi come ivi esistente. Avendo incaricato diversi corrispondenti del nostro real Museo, e dell' Accademia Ercolanese di farne diligente ricerca, nessuno di questi potè scovrirne la menoma traccia. Non contento di tutte le usate diligenze, pregai il Ministro degli Affari Interni, il Cav. Nicola Santangelo, a disporne anche coll' Autorità Sua, e col mezzo dell' Intendente di Terra di Lavoro una accurata investigazione; ed avendo quel Ministro dati gli ordini analoghi alla mia domanda, si sono ripetute le ricerche, ma sempre collo stesso risultato negativo. Credo cosa utile farle conoscere ciò che a tal proposito ha scritto all' Intendente il Canonico Gaetano Ciuffi diligente investigatore, e conoscitore di quelle antichità. Dice egli che non solamente si è occupato di tal ricerca, ma ha incaricate premurosamente molte intelligenti persone a fare

altrettanto. Esse hanno attentamente percorse tutte le contrade della distrutta Martola, hanno colla maggior diligenza osservati tutti i ruderi, le aje, le case di campagna, qualche Cappella antica, le pietre, ed i marmi, che vi si trovano, ma le loro scrupulose ricerche non hanno potuto conseguire l'intento proposto. Jl. Canonico Ciuffi assicura che le persone da Lui adoperate sono pratiche di quei luoghi, giacchè abitano in quelle vicinanze, e spesso sono obbligate a portarsi in quelle campagne per dirigerne i lavori, ed invigilare à loro interessi.

Ancora soggiugne lo stesso Canonico le seguenti altre Osservazioni, sulle quali fonda anche il suo convincimento sulla inesistenza di quella iscrizione. Nessuno degli Scrittori che parlano delle antichità di quei luoghi, ne fa cenno. L'erudito e laborioso Francesco Antonio Notarianni che pubblicò nel 1810 un *viaggio per l'Ausonia,* non ne parla affatto, benchè abbia visitati que' luoghi e parlato espressamente delle ruche di Martola. Il Canonico Ciuffi lo ha anche adesso interrogato per lettera ed ha ricevuta l'assicurazione, che

in quelle ruine non rinvenne alcuna iscrizione.

Par quindi dimostrata per tutti i lati l'inesistenza in Martola della iscrizione pubblicata dall' Arditi; e se questa dimostrazione avesse ancor bisogno di conferma potrebbe dirsi che il defunto Grossi, che si beffò della buona fede di Arditi, avea l'abitudine di supporre iscrizioni e monumenti fittizii, e deludeva con magnifiche menzogne coloro che a lui prestavano fede.

§. 5. Der wichtigſte Punkt für die Geſchichte und Erklärung des, auf der Tafel von Heraklea erhaltenen, Römiſchen Geſetzes iſt die Feſtſtellung des Zeitalters, nämlich die Beziehung auf Cäſar's Zeit. Dafür ſind entſcheidende Gründe ſchon oben aufgeſtellt worden, in der Abhandlung Abſchn. IV., und in dem erſten Nachtrag §. 2. Einen ſehr erheblichen neuen Grund hat vor Kurzem Huſchke hervorgehoben (Cenſus der Kaiſerzeit S. 14). Es iſt folgende Stelle der Lex (vers. 69. 70.) „tum quum censor aliusve quis magistratus Romae populi censum aget“ . . . und nachher (vers. 79.) „isque censor, sive quis alius magistratus censum populi aget“ . . . Dieſe auffallend unbeſtimmte Ausdrucksweiſe paßte vortrefflich zu dem von mir angenom-

menen J. 709. Denn im J. 708 hatte Cäsar nicht die Censur (unter diesem Namen), wohl aber die volle censorische Gewalt, als praefectura morum, erhalten, so daß gerade damals Veranlassung vorhanden war, für die Obrigkeit, die in Rom den Census halten würde, eine solche unbestimmte, alternative, Bezeichnung zu gebrauchen. In jeder früheren Zeit würde ein solcher Ausdruck keinen Sinn und Zweck gehabt haben, indem es damals unerhört war, daß der Census in Rom von irgend einer anderen Obrigkeit, als von wirklichen Censoren (unter diesem Titel), abgehalten worden wäre.

XXXV.

Ueber die Decretale Super Specula des Pabstes Honorius III.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 8. Heft 2. 1833. Num. V. Seite 225. bis 237.

Dieser Aufsatz wurde veranlaßt durch meine Untersuchungen über die Schicksale der Pariser Universität [1]), indem das päbstliche Gesetz, von welchem hier die Rede ist, das Studium des Römischen Rechts theils für die Geistlichen verbietet, theils im Allgemeinen als Lehrgegenstand der Pariser Universität untersagt.

Ich habe denselben an diesen Ort der Sammlung gestellt, etwas abweichend von der Zeitfolge der, zu dieser Abtheilung (der Quellenkunde) gehörenden einzelnen Stücke, weil alle vorhergehenden Stücke dem Römischen Recht angehören, dieses allein dem canonischen Recht.

---

[1]) Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 3. §. 137. 138.

In der fünften unter den alten Decretalen-Sammlungen, und eben so in der Sammlung von Gregor IX., finden sich drei durch ihren Inhalt merkwürdige Verordnungen, welche sich schon durch ihre Anfangsworte als ursprüngliche Stücke eines und desselben Ganzen ankündigen. So habe ich sie denn auch früher, übereinstimmend mit der gewöhnlichen Meinung, als Theile eines Ganzen betrachtet [1]). Da jedoch ein Theil ihrer Bestimmungen ganz localen Inhalts ist, auch an verschiedenen Orten, wo sich diese Stücke finden, die Adresse nicht gleichlautend ist, so sind schon von Gonzalez Tellez gegen jene Behauptung Zweifel erregt worden; und obgleich Riegger die Sache sehr klar und gründlich dargestellt hatte [2]), so ist doch ganz neuerlich wieder bestimmt behauptet worden, die drei Stellen gehörten durchaus nicht als Stücke eines ursprünglichen Ganzen zusammen [3]). Um der Wiederkehr ähnlicher Miß-

[1]) Geschichte des R. R. im Mittelalter B. 3. S. 341 — 344. [2te Ausg. §. 137. 138.]

[2]) J. A. *Riegger* de collect. decretalium Honorii III. §. 12. §. 25. und adjunct. N. I. (Opusc. Friburgi 1773. 8. N. IX. p. 238 — 241. p. 257 — 263.)

[3]) Aug. *Theiner* comm. de Roman. pontif. epp. decr. antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4. p. 23.

verständnisse vorzubeugen, soll hier die Sache im Zusammenhange behandelt werden. Es war eigentlich ein päbstliches Circular, welches Honorius an viele Kirchen schickte, und welches eben deshalb in den Handschriften mit ganz verschiedenen Adressen versehen vorkommen mußte. Von folgenden Exemplaren der vollständigen Decretale ist sichere Nachricht vorhanden:

1. In einer alten Handschrift zu Wien, j. can. N. 94., nur mit der Ueberschrift: instituta Onorii P. P., — also ohne Adresse [1]).

2. In einer neuen Handschrift zu Wien, j. civ. 173, nach der Ueberschrift an die Pariser Kirche gerichtet, und mit dem Datum V. Id. Maji a. pont. III. [2]).

3. In einer Handschrift des Venetianischen Patriarchalarchivs, mit der Ueberschrift: patriarchae Gradensi et suffraganeis ejus et . . praelatis et

[1]) *Riegger* l. c. p. 238. Vollständiger Abdruck aus dieser Handschrift ibid. p. 259 — 263.

[2]) d. h. 11. Mai 1219, da Honorius III. am 21. Julius 1216 Pabst wurde. *Riegger* l. c. p. 257 — 258., *Kollar* analecta Vindob. T. I. p. 313. (Text nicht abgedruckt). — *Bulaeus* III. 96. 97. kennt blos die drei Excerpte in der Gregorianischen Sammlung, keinen vollständigen Text.

capitulis in Gradensi provincia, datirt Viterb. VII. Kal. Dec. Pont. nostri a. quarto [1]).

4. In einer Handschrift der Königl. Bibliothek zu Stockholm, mit der Ueberschrift: venerab. fratr. Archiepiscopis et episcopis et . . prelatis et capitulis per sweciam constitutis . . . Datum viterbii X. Kal. Dec. Pontif. nostri anno quarto [2]).

Aus diesem Zirkelbrief nun, der mit den Worten Super Specula anfängt, sind folgende drei einzelne Stücke in die Sammlungen von Honorius III. (coll. quinta) und von Gregor IX. aufgenommen worden:

I. Coll. Greg. C. Super Specula 5 de magistris (5. 5) = Coll. Hon. V. 2. 1. Unterricht in der Theologie. — Ohne Adresse. — In der Gregor'schen Sammlung a. 1220.

[1]) Also 25. Nov. 1219. Abgedruckt in: Flaminii Cornelii ecclesiae Venetae ant. monumenta, Decas IV. et V. Venet. 1749 4to. p. 96 — 98.

[2]) Also vom 22. Nov. 1219. Abgedruckt in: Diplomatarium Suecanum ed. J. G. Liljegren. Vol. 1. Holmiae 1829. 4to. Num. 179. p. 199 — 202., aus einem Registrum der Upsaler Kirche, welches im Jahre 1344 angelegt ist, und sich jetzt in Stockholm befindet.

II. Coll. Greg. C. Super specula 10 ne clerici (3. 50.) = Coll. Hon. III. 27. 1.

Verbot an die Priester. — In beiden Sammlungen mit der Ueberschrift an den Patriarchen von Antiochia und dessen Kirche. — In den Ausgaben der Gregor'schen Decretalen a. 1225. In der Sammlung des Honorius ohne Datum.

III. Coll. Greg. C. Super specula 28 de priv. (5. 33.) = Coll. Hon. V. 12. 3. Römisches Recht in Paris. — Ohne Adresse. — In der Greg. Sammlung anno 1220 (anno pont. quarto.).

Uebrigens weichen diese Excerpte in den beiden Sammlungen bedeutend von einander ab, und zwar nicht blos in einzelnen Lesearten, sondern auch im Umfang, indem bald mehr, bald weniger excerpirt ist. Der Umfang dieser drei Excerpte ist in dem nachfolgenden Abdruck durch Buchstaben am Rande auf folgende Weise bezeichnet:

I. Coll. Gregor. geht von B. bis C
I. Coll. Honor. von A. bis D.
II. Coll. Gregor. von E. bis G.
II. Coll. Honor. von D. bis F.
III. Coll. Gregor. von H. bis an das Ende.
III. Coll. Honor. von H. bis I.

Vergleicht man nun diese Exemplare des Briefes von Honorius mit einander, so sind dieselben, so weit wir wissen, an folgende Kirchen gerichtet: an die Pariser Kirche, die von Grado (d. h. die Venetianische), die Schwedische, und die von Antiochia. Diese Verschiedenheit kann durchaus keinen Zweifel an der Aechtheit erregen, ja es könnten künftig noch gleich ächte Exemplare, mit der Ueberschrift an ganz andere Kirchen, entdeckt werden. Ohne Zweifel fanden sich in dem Registrum des Pabstes mehrere solcher Ausfertigungen, unter verschiedenem Datum, eingetragen. Daher kann es auch nicht befremden, wenn die drei in die Sammlungen übergegangenen Excerpte zufälligerweise aus verschiedenen Exemplaren genommen seyn möchten. Auf ähnliche Weise verhält es sich denn mit der Zeitangabe, die sich wohl jedesmal auf die Ausfertigung an eine bestimmte Kirche bezieht, und deren Verschiedenheit daher gleichfalls nicht auffallen kann. Die Ausfertigung an die Pariser Kirche ist vom 11. Mai 1219 datirt,

die an die Schwediſche vom 22. Nov. 1219, die an die Venetianiſche vom 25. Nov. 1219, und daneben könnten auch noch die in den Ausgaben vorkommenden Jahre 1225 und 1220 richtig ſeyn, deren Urſprung ich jedoch nicht anzugeben weiß.

Dem folgenden Abdruck der vollſtändigen Decretale liegt der des Cornelio (an die Venetianiſche Kirche gerichtet) zum Grunde. In den Noten ſind die Varianten aus Riegger (R.), aus dem Diplomatarium Suecanum (D.), aus der Sammlung des Gregorius (Gr.) und aus der coll. quinta (H.) hinzugefügt. Die Bedeutung der am Rande ſtehenden Buchſtaben iſt ſchon oben angegeben worden.

Honorius episcopus, servus servorum venerabilibus fratribus [1]), patriarchae gradensi et suffraganeis eius et dilectis filiis ceteris ecclesiarum praelatis et capitulis in gradensi provincia constitutis salutem et apostolicam benedictionem [2]). Super speculam [3]) domini licet immeriti constituti dum diligenter multo intuitu contemplamus statum

1) D. fratribus archiepiscopis et episcopis et dilectis filiis ceteris ecclesiarum praelatis et capitulis per Sueciam constitutis. 2) R. deest inscriptio. 3) Gr. H. specula.

ecclesiae generali dolemus plurimum et tristamur [1]) quod cum albe sint regiones ad messem plurimam et operarii sint perpauci [2]), plerique vigiles, qui tenentur custodire domini vineam dormiunt sompnium [3]) suum neque [4]) zizania nimium excrescentia in manipulos ad comburendum colligunt, quamvis ea iugiter superseminet inimicus. Cumque lactens [5]) et parvulus defficiat in plateis vix est qui frangat panem parvulis, aut propinet sitientibus aquam sapientiae salutaris, eo quod modica est in terra [6]) scientia domini, quia plurimi [7]) veluti luxores [8]) filii accepta non modica portione substantiae Jesu Christi comparant [9]) sibi de ipsa siliquas vacuas et sonoras, quae non satiant [10]) et aquam auriunt cum situla Samaritanorum [11]) de puteo, vel torrente aquarum infidelium quae sitim hydropici [12]) non relevant sed irritant. Tales equidem ortum conclusum [13]) cui non communicat alienus ubi fons est, et puteum [14]) aquarum viventium deserentes, ac [15]) fodientes sibi cisternas, quae aquam non prevalent [16]) continere, quasi non invenientes

1) D. testamur. 2) D. sive perpauci. R. operarii pauci. 3) D. sompnum. R. somnum. 4) D. R. nec. 5) D. lacteus. R. lactans. 6) R. interna. 7) R. plures. 8) D. R. illusores. 9) D. comparatum. 10) D. sanant. 11) D. R. Samaritana. 12) D. idropici. 13) R. Similes quidem horto concluso. 14) D. R. puteus. 15) R. et. 16) R. pervalent.

pascua fastidito mana [1]) dum suspirant ad Aegypti allea [2]) et pepones currunt ad scientias lucrativas statuentes in terram [3]) suos oculos declinare. Ut igitur per increpationes [4]) validas tanquam per patris verbera filii aberrantes ad matris ubera revocati veluti [5]) pulli aquilarum queant expeditius advolare ne [6]) inoffense, atque libentius velint et valeant currere in odorem flagrantis [7]) gratiae Jesu Christi ad auriendum aquas vivas in [8]) gaudio de fontibus salvatoris quosdam obices amovere cupimus huic itineri obsistentes et necessaria quaedam annectere hiis, quae ab antecessoribus nostris edita sunt ab olim [9]) ad propagationem propaginis [10]) vitae [11]) verae. || Cum itaque de A. singulis provinciis puellae speciosae ac virgines pro rege Assuero, qui beatitudo dicitur per ancillas queri debeant et adduci ad arcem et maenia civitatis et per manum Agei mundum muliebrem accipere necessariorum videlicet fulcimenta || volumus et B. mandamus, ut statutum editum [12]) in concilio generali de magistris [13]) theologis per singulas metro-

1) D. R. manna. 2) D. olera. 3) R. interea. 4) D. interpationes. 5) D. R. velut. 6) D. R. ac. 7) R. fragrantis. 8) D. viveas cum. 9) R. sunt antea. 10) R. deest: propaginis. 11) D. vitis. 12) Gr. H. deest: editum. 13) R. „in", ut videtur, additum, sed iterum deletum."

poles statuendis inviolabiliter observetur. Decernentes insuper de concilio [1]) fratrum nostrorum ac districte precipiendo [2]) mandantes [3]) ut quia super hoc propter raritatem magistrorum se possent aliqui forsitan excusare, ab ecclesiarum praelatis et capitulis ad theologicae [4]) professionis studium aliqui docibiles destinentur, qui cum docti fuerint, in dei ecclesia velut splendor [5]) fulgeant firmamenti: ex quibus postmodum copia possit haberi doctorum, qui velut stellae in perpetuas aeternitates mansuri, ad iustitiam valeant plurimos erudire, quibus, si proprii proventus ecclesiastici [6]) non sufficiunt, praedicti necessaria subministrent. Docentes vero in theologica facultate, dum in scholis docuerint [7]) et studentes in ipsa integre per annos quinque, percipiant de licentia sedis apostolicae proventus praebendarum et beneficiorum suorum; non obstante aliqua contraria consuetudine, vel statuto; cum denario fraudari non debeant, in vinea domini operan-
C. tes. || Hoc autem inconcusse volumus observari [8]) firmiter disponentes, quod feriantur [9]) poena
D. debita [10]) transgressores. || Sane licet fallax

1) D. R. H. consilio. 2) R. deest: percipiendo. 3) Gr. observetur statuentes ut quia. 4) R. H. theologiae. 5) R. splendores. 6) H. ecclesiae. 7) D. docuerant. 8) D. R. volumus inconcusse servari. 9) D. R. H. feriamus. 10) R. addit: in.

BIBLIOTECA R. BC

sit gratia ceterarum scientiarum et vana etiam pulcritudo cum frumentum electorum et vinum germinans virginis iuxta prophetiam [1]) sit bonum super omne [2]), et sit pulcrum, quia tamen regulares quidam claustrale silentium et legem domini animas convertentem et sapientiam dantes [3]) parvulis, quam super aurum et topation amare debuerant respuentes abeunt post [4]) vestigia gregum et illicite se convertunt ad pedissequas amplectendas quae plausum desiderant populorum || contra huiusmodi prae- E. sumptores [5]) exeuntes ad audiendum leges, vel fisicam felicis memoriae A. praedecessor noster, olim statuit [6]) in concilio Turonensi, ut nisi infra [7]) duorum mensium spatium ad claustrum [8]) redierint sicut [9]) excommunicati ab omnibus evitentur; et in nulla causa (si patrocinium praestare voluerint) audiantur. Reversi autem, in choro [10]), capitulo mensa et ceteris ultimi fratrum existant: et (nisi forte ex misericordia sedis apostolicae) totius spem promotionis amittant. Verum quia nonnulli ex talibus, propter quorundam opiniones diversas, excu-

1) D. Gr. H. prophetam. 2) D. R. H. omnia. 3) D. R. H. dantem. 4) R. per. 5) Gr. contra religiosas personas de claustris exeuntes. 6) H. instituit. 7) Gr. intra. 8) H. claustra. 9) R. sic. 10) H. et capitulo et mensa.

sationis [1]) aliquid [2]) assumebant: Nos volentes, ut tales [3]) de caetero ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, districte praecipiendo mandamus, quatenus tam a [4]) diocesanis, et capitulis [5]) ipsorum, quam etiam a caeteris episcopis, in quorum diocesibus in [6]) huiusmodi student tales [7]) sublato appellationis obstaculo [8]) excommunicati et pre-
F. dictis poenis obnoxii publice nuntientur ‖ quia vero [9]) theologiae cupimus studium ampliari, ut dilatato tentorii sui loco, funiculos suos faciant longiores; et sit fides catholica circumcincta muro inexpugnabili bellatorum, quibus resistere valeat ascendentibus ex adverso: ad archidiacanos, decanos praepositos, plebanos cantores et alios clericos personatus habentes, nec non et [10]) presbyteros (nisi ab hiis infra [11]) spatium praescriptum destiterint) haec extendi volumus et appellatione postposita inviolabi-
G. liter [12]) observari. ‖ Nam cum sint multi caupones aquam vino miscientes [13]), qui non solum involvere falsa veris, sed etiam diem in noctem vertere moliuntur, in firmamento coeli plantari luminaria dividentia diem a nocte valide affectamus, sum-

1) H. excusationes. 2) D. aliquod. H. aliquas. 3) Gr. deest: tales. 4) D. deest: a. 5) H. capitulo. 6) D. deest: in. 7) R. Gr. deest: tales. 8) Gr. tales excommunicati. 9) D. nos. 10) R. deest: et. 11) Gr. intra. 12) D. inviolabiter. Gr. firmiter. 13) D. miscentes. R. commiscentes.

mopere satagentes, ut ad capiendum vulpes parvulas, quae demoliuntur vineas bonorum habeamus copiam venatorum, qui manum mitentes ad fortia contra perversores fidei sint potentes opere ac [1]) sermone; hic [2]) vestiti duplicibus, ut mereantur duplicia possidere, cum ridebunt [3]) in die novissimo ad iudicandum cum terrae senatoribus consessuri. Porro cum argentum alibi habeat venarum suarum principia quam unde [4]) ferrum tollitur, et auro locus, in quo confletur sit iam dudum Parisius deputatus ubi turris David cum suis propugnaculis construi consuevit, ex qua non solum dependent mille clippei [5]) sed omnis fere armatura fortium dum indesinenter exinde fortes ex fortissimis prodeunt tenentes gladios, et ad bella doctissimi, qui [6]) ambiunt per orbem undique lectulum Salomonis quidam suis divitiis invidentes dicere videntur [7]), patri [8]) quid generas, et matri [9]), quid parturis, dum secus altare plantare lucum, et ancillam heredem suae dominae gestiunt subrogare quamquam ancillae filius cum filio libere non debeat heres [10]) esse. Currunt enim [11]) illuc quidam improbi cum traditionibus [12]) secularium principum quasi rarefacere ibi

1) R. et. 2) R. hinc. 3) D. videbunt. 4) R. quare unum. 5) R. clypei. 6) D. quod. 7) D. videtur. 8) R. pater. 9) R. mater. 10) R. deest: heres. 11) R. etiam. 12) D. iraditioribus.

velint fabrum ferrarium acuentem [1]) gladium aut [2]) lanceam vomerem vel [3]) ligonem et cum in locis plurimis plures habeant sui studii [4]) professores ultro ingerunt filiorum oculis mentes [5]), ut ipsarum illecti faleris, et dulcedine provocati a matris pulchretudine, ac sapidis uberibus abstrahantur non adtendentes quod coangustatum est illic seratum [6]) et fere artus [7]) est [8]) locus ibidem filiis prophe-
H. tarum. || Sane licet sancta ecclesia legum secularium non respuat famulatum, quae satis [9]) aequitatis et iustitiae vestigia immitantur; quia tamen in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expedire [10]), ut plenius sacrae paginae insistatur, et discipuli helisei liberius iuxta fluenta plenissima [11]) resideant [12]), ut columnae [13]) dum in ianuis scolas [14]) non invenerint ad quas dumricare [15]) valeant pedes suos firmiter [16]) interdicimus, et districtius inhibemus [17]), ne Parisiis [18]) vel [19])

1) aut. 2) R. deest: aut. 3) R. et. 4) D. stadii. 5) D. R. merces suas. 6) D. R. stratum. 7) R. arctus. 8) D. sit. 9) Gr. deest: satis. 10) D. R. H. expediri. 11) D. plenissimis. 12) R. residentes. 13) D. R. H. columbae. 14) R. H. scalas. 15) D. R. H. divaricare. 16) Gr. insistatur firmiter. 17) H. deest: et districtius inhibemus. 18) D. R. Parisius. 19) H. in.

in [1]) civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere, vel audire ius civile praesumat, et qui contra fecerit, non solum a causarum patrociniis interim excludatur: verum etiam per episcopum, loci appellatione postposita [2]) excommunicationis vin-
I. culo innodetur. || Vos autem fratres et [3]) filii sic diligentius praescripta servetis, et faciatis studiosius ab aliis observari quod veri amici sponsi possitis merito comprobari dum paranimphos suos erudiendos ad epitalamica carmina curaveritis promovere. Datum Viterbii [4]) VII [5]) Kalendas Decembris Pontificatus nostri anno quarto.

1) R. addit: aliis. 2) Gr. deest: appellatione postposita. 3) Gr. deest: fratres et. 4) Gr. Romae. 5) D. X.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Rq 2020570